

Allgemeines  
Gesetzbuch

für die

Preussischen Staaten.

---

Erster Theil.

---

Berlin, 1791.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerey.



# P a t e n t

wegen Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

**Wir Friedrich Wilhelm,**  
von Gottes Gnaden König von  
Preussen u. s. w.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir in der völligen Ueberzeugung, daß gute und billige, deutlich und bestimmt abgefaßte Gesetze zum allgemeinen Wohl eben so sehr, als zur Sicherung und Beförderung der Privatglückseligkeit eines jeden Einwohners im Staate nothwendig sind, Uns angelegen seyn lassen, Unsern getreuen Unterthanen ein solches Gesetzbuch zu verschaffen, in welchem zwar die bisher in Unsern Landen aufgenommen gewesenen ältern Rechte, auf denen die meisten der jetzt vorhandenen Verfassungen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen beruhen, zum Grunde gelegt; diejenigen Vorschriften aber, welche zu den gegenwärtigen Zeiten und Sitten, oder auf die Beschaffenheit und Verhältnisse Unserer Staaten

a 2

nicht



## iv Patent wegen Publication

nicht passen, abgeschafft, oder nach den Umständen abgeändert; die in jenen ältern Rechten fehlenden Bestimmungen, besonders über die mancherley in neuern Zeiten erst entstandenen Arten der Gewerbe und Geschäfte ergänzt, die Zweifel und Streitigkeiten, welche bisher über den Sinn so vieler in den ältern Gesetzen Dunkel oder widersprechend vorgetragener Rechtslehren, zwischen den Rechtsgelehrten und in den Gerichtshöfen stattgefunden haben, aufgelöst und entschieden; vornehmlich das Römische Recht von den in einigen Theilen desselben herrschenden Subtilitäten und ängstlichen Förmlichkeiten gereinigt, und die Gesetzgebung über diese Gegenstände auf die einfachen Grundsätze der Vernunft und natürlichen Billigkeit zurückgeführt; überhaupt aber das Ganze in einer zusammenhängenden Ordnung, in der Sprache der Nation, und dergestalt allgemeinverständlich vorgetragen werde, daß ein jeder Einwohner des Staats, dessen natürliche Fähigkeiten durch Erziehung nur einigermaßen ausgebildet sind, die Gesetze, nach welchen er seine Handlungen einrichten und beurtheilen lassen soll, selbst lesen, verstehen, und in vorkommenden Fällen sich nach den Vorschriften derselben gehörig achten könne. Wir haben zu dem Ende den nach diesem Plane gefertigten Entwurf



## Des neuen allgem. Gesetzbuchs. v

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs, über welchen alle in- und ausländische Sachverständige zur Benbringung ihrer Erinnerungen und Bemerkungen öffentlich aufgefordert worden, noch außerdem sowohl den Landes-Collegiis, als Unserer getreuen Ritterschaft und übrigen Ständen in den Provinzen besonders zuzufertigen lassen; um denselben auf das genaueste zu prüfen, und alles, was sie dabey annoch zu erinnern oder zu ergänzen finden möchten, ganz frey und ohne Rückhalt anzuzeigen, damit Wir desto zuverlässiger versichert seyn könnten, daß das neue Gesetzbuch, welches Wir in Unsern sämtlichen Landen einführen wollen, den Gesinnungen und Wünschen Unserer getreuen Unterthanen so viel als möglich gemäß abgefaßt sey. Nachdem nun alle diese Erinnerungen sorgfältig erwogen und geprüft; davon überall, wo es nöthig, der erforderliche Gebrauch gemacht; das System des Gesetzbuchs vollständig ausgearbeitet; dasselbe der aus der Gesetz-Commission dazu ernannten Deputation zur nochmaligen Revision vorgelegt; auch die dabey vorkommenden wichtigsten und bedenklichsten Punkte von Uns unmittelbar beurtheilt und entschieden worden; so haben Wir, nach Vollendung aller dieser der Wichtigkeit der Sache angemessenen Vorbereitungen,



## VI Patent wegen Publication

nunmehr beschlossen, dieses neue Gesetzbuch, welches den Titel führt:

### Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten,

öffentlich bekannt zu machen, und in Unsern gesammten Landen einzuführen, dergestalt, daß dasselbe

Das allgemeine Gesetzbuch soll vom 1sten Jun. 1792 an gesetzliche Kraft haben.

vom Ersten Junii 1792 an, als ein solches allgemeines Gesetzbuch in diesen Unsern Landen gelten, und von genanntem Tage an, die vorkommenden Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten nach den Vorschriften desselben eingerichtet, beurtheilt, und entschieden werden sollen.

Damit aber Unsere allerhöchste Absicht dabei von einem jeden desto richtiger gefaßt, und alle Zweifel und Bedenken, welche über die Anwendbarkeit des gegenwärtigen neuen Gesetzbuchs, besonders in den ersten Zeiten nach der Publication desselben, etwa entstehen könnten, möglichst vermieden werden: so haben Wir nöthig gefunden, in diesem Patente annoch folgende nähere Bestimmungen festzusetzen.

#### I.

Es tritt an die Stelle des Römischen.

Das gegenwärtige allgemeine Gesetzbuch soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen



## Des neuen allgem. Gesetzbuchs. VII

mischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also daß von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem Ersten Junii 1792 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurück gegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

und anderer fremden gemeinen Rechte.

### II.

Eben so tritt dieses allgemeine Gesetzbuch an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bey der Anfertigung des Gesetzbuchs nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden.

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beybehaltten werden, sind dem Gesetzbuche einverleibt.

In so fern jedoch in dem gegenwärtigen Gesetzbuche auf ein solches über einzelne Materien ergangnes Edikt oder sonstige Verordnung Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder



## VIII Patent wegen Publication

Verordnung seine gesetzliche Kraft in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Gesetzbuche ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beibehalte.

### III.

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs beurtheilt und entschieden werden sollen.

### IV.

Sie sollen aber gesammelt, revidirt, und in ordentliche Provinzial-Gesetzbücher verfaßt werden.

Diese Provinzialgesetze und Statuten sollen aber ebenfalls innerhalb Dreier Jahre vom Ersten Junii 1791 an gerechnet, gesammelt, revidirt, und nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuchs geordnet werden.

### V.

Zu dem Ende sollen die Landes-Justiz-Collegia, welche nach den schon früher erhaltenen Anweisungen, die Materialien zu diesen Provinzial-Gesetzbüchern bereits gesammelt haben, mit den ebenfalls schon ernannten Deputirten der Stän-



## Des neuen allgem. Gesetzbuchs. IX

Stände darüber ohne Zeitverlust zusammentreten; die vorhandenen und nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuchs von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetze und Statuten genau durchgehn; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen, welche von diesen Abweichungen ferner beybehalten, und in das besondre Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes=Justiz=Collegium das besondere Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf, innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bey der Gesetz=Commission, sodann aber zu Unserer höchst eigenem weitem Verfügung und Bestätigung einsenden.

## VI.

Ben dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleisse darauf sehen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt; noch auf bloße in

Was das  
ben, in=  
gleichen



## x Patent wegen Publication

einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bey diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des Gesetzbuchs zu richten, wo, eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzial-Gesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

## VII.

wegen der Gewohnheitsrechte besonders zu beobachten.

Ben der Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen.



## des neuen allem. Gesetzbuchs. XI

nehmen; dergestalt, daß dieselben ebenfalls gesammelt; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nützbarkeit derselben nach den §. VI. vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft; und diejenigen, deren Beybehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzial = Gesetzbuche gehörigen Orts eingedrückt werden.

Nach Ablauf des §. IV. bestimmten dreijährigen Zeitraums aber, soll auf dergleichen ungeschriebenes Recht, oder vermeintliche Observanzen, welche weder dem allgemeinen, noch dem besondern Gesetzbuche der Provinz einverleibt worden, fernerhin keine Rücksicht genommen werden; sondern es hat vielmehr nach diesem Zeitpunkte, bey den Vorschriften des §. 4. der Einleitung zum allgemeinen Gesetzbuche, in welchem die rechtliche Kraft der Observanzen für die Zukunft bestimmt ist, lediglich sein Beywenden.

## VIII.

So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch

Das neue  
Gesetz  
buch soll  
auf ver-  
ben



## XII Patent wegen Publication

gange  
Fälle  
nicht ge-  
zogen  
werden.

bey der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzbuchs beobachtet, und dabey im Allgemeinen nur auf die §. 18 = 24. der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen: daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuchs in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabey gegen jedermann geschützt, und in dem Genuße oder in der Ausübung dieser seiner wohl erworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen Gesetzbuche entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

## IX.

Doch sind  
ältere  
dunkle Ge-  
setze nach  
den  
Grundsät-  
zen des  
neuen Ge-  
setzbuchs  
auszudeu-  
ten.

In so fern jedoch nach der Publication des Gesetzbuchs aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Gesetzbuchs übereinstimmt, oder denselben



## Des neuen allgem. Gesetzbuchs. XIII

ben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

### X.

Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Publication des Gesetzbuchs sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sey; insonderheit

Es soll nämlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden; ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloß von seinem freyen Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen Gesetzbuche geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe.

Im



## XIV Patent wegen Publication

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bey Beurtheilung der erst nach dem Ersten Junii 1792 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Gesetzbuchs Anwendung finden.

## XI.

Wegen  
der Verträge.

Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem Ersten Junii 1792 errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Contrakte geklagt würde.

## XII.

Wegen  
der Testamente.

In Ansehung der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen setzen Wir



## Des neuen allem. Gesetzbuchs. xv

Wir besonders fest, daß alle diejenigen, welche vor dem Ersten Junius 1792 errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bey dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum Ersten Junius 1792 noch hätte abgeändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden großen Weitzläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

### XIII.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Stiftungen, Lehnsconstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbanfall sich vor dem Ersten Junius 1792 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen Gesetzbuchs zu beurtheilen.

Wegen  
der gesetz-  
lichen  
Erbfolge.

### XIV.



## XVI Patent wegen Publication.

### XIV.

Wegen  
der Succes-  
sion der  
Eheleute.

Das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem Ersten Junius 1792 verheirathet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bey der Erbfolge hingegen, in so fern dieselbe nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen, Provinzial-Gesetze, oder Statuten, bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte, bey einem nach dem Ersten Junius 1792 sich ereignenden Successions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs erben wolle.

### XV.

Wegen  
der Hypo-  
theken.

Da in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bestimmt ist, daß die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sachen, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bey der Erwerbung des Grundstücks bekant gewe-



## des neuen allgem. Gesetzbuchs. XVII

gewesen, oder in dem gerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen sind; so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreijähriger Zeitraum offen bleiben; dergestalt, daß der Berechtigte, welcher sich vor dem Ersten Junius 1794 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig meldet, dazu noch gelassen werden muß, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

## XVI.

Da ferner verordnet ist, daß dingliche Dienstbarkeitsrechte, oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung im Hypothekenbuche schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwey Jahren nach der Besitzveränderung, von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks

Wegen  
der Reals  
Servituten.



## XVIII Patent wegen Publication

gehörig nachgesucht wird: so verordnen Wir hierdurch, daß, wenn auch in der Zwischenzeit vom Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Ersten Junius 1794 Besitzveränderungen mit solchen belasteten Grundstücken sich ereigneten, dennoch die zweijährige Frist, binnen welcher die Eintragung zu suchen ist, nur vom Ersten Junius 1794 an gerechnet werden solle.

## XVII.

Wegen  
der Ver-  
jährung.

Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselbe schon vor dem 1sten Junius 1792 vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst später hin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem Ersten Junius 1792 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen Gesetzbuchs in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Junius 1792 angefangenen Verjährung, in dem neuen Gesetzbuche eine kürzere Frist, als nach bis-  
he-



## des neuen allgem. Gesetzbuchs, XIX

herigen Gesetzen, vorgeschrieben seyn: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Junius 1792 zu rechnen anfangen.

### XVIII.

Was die Anwendung der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publication sich ereigneten Fälle betrifft: so hat es desfalls nicht nur bey den Vorschriften S. 22. und 24. der Einleitung sein Bewenden; sondern es ist auch Unser Wille, daß bey allen nach der Publication, und selbst noch vor dem Ersten Junius 1792, als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft, zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen Gesetzbuche verordneten Strafen, in so fern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

Wegen  
der Straf-  
gesetze.

Unter vorstehenden Maßgaben und Bestimmungen nun wollen Wir dieses allgemeine Gesetzbuch, vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und



## XX Patent wegen Publication

allgemeines Landesgesetz, hierdurch und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, daß in Unsern Königlichen und Chur- auch sämtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbothmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach den in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen, als außgerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet; insbesondere aber bey allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bey ihnen vorkommenden, oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll. Alle ältere Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Gesetzbuch nach den §. I. und II. enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft; und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Justizbedienter sich unterfangen, diese ältern Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden

den



## Des neuen allgem. Gesetzbuchs. XXI

den Rechtsangelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Gesetzbuch nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; vielmehr soll, wenn in ein oder andrem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Gesetzbuche anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorschriften §. 50 = 54. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Gesetzbuche verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, insbesondere aber sämtliche Landescollegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten; und soll das gegenwärtige Publications-Patent allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Zeitungen und Intelligenzblättern einer jeden Provinz, seinem wesentlichen Inhalte nach, eingerückt werden.



XXII Patent wegen Publicat. u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchst-  
genhändigen Unterschrift und benze-  
drucktem größern Königlichen Insiegel.  
So geschehen Berlin, den 20sten März  
1791.

Friederich Wilhelm.



v. Carmer.

Inz



---

# Inhalts = Verzeichniß.

## Einleitung

Seite 3 = 16.

### I. Von den Gesetzen überhaupt.

Was Gesetze sind. S. 1 = 9.

Abfassung der Gesetze. S. 10 = 13.

Publication. S. 14 = 17.

Anwendung der Gesetze. S. 18 = 25.

Wen die Gesetze verbinden? überhaupt.

S. 26 = 31.

Wen beweglichen Sachen. S. 32 = 35.

Wen unbeweglichen Sachen. S. 36.

Wen der Form der Handlungen. S. 37.

In Ansehung der Fremden. S. 38 = 46.

Vom Detorsionsrechte. S. 47. 48. 49.

Auslegung der Gesetze. S. 50 = 62.

Aufhebung der Gesetze. S. 63 = 76.

### II. Allgemeine Grundsätze des Rechts.

Verhältniß des Staats gegen seine Bürger.

S. 77 = 88.

Quellen der Rechte. S. 89 = 94.

Ausübung der Rechte. S. 95 = 101.

Collision der Rechte. S. 102 = 105.

Uebertragung der Rechte, S. 106. 107. 108.

Verlust der Rechte. S. 109 = 115.

## Erster Theil.

Erster Titel. Von Personen und  
deren Rechten überhaupt = S. 17 = 21

Person. S. 1.

Personenrechte. S. 2 = 9.

Rechte der Ungeborenen, S. 10 = 13,

b 4

Rechte



Rechte der Zwillinge. S. 14, 15, 16.  
 Rechte der Mißgeburten. S. 17, 18.  
 Rechte der Zwitter. S. 19 = 23.  
 Unterschied der Geschlechter. S. 24.  
 Unterschied des Alters. S. 25, 26.  
 Unterschied der Seelenkräfte. S. 27 = 31.  
 Vormünder und Pflegebefohlene. S. 32, 33.  
 Leben und Tod. S. 34 = 39.  
 Nektarn und Kinder. S. 40, 41.  
 Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Stief-  
 verbindungen. S. 42 = 45.

### Zweiter Titel, Von Sachen und deren Rechten überhaupt S. 22 = 36

Was Sache sey? S. 1, 2, 3.  
 Substanz der Sache. S. 4, 5.  
 Bewegliche und unbewegliche Sachen. S. 6 = 9.  
 Mobilienvermögen. S. 10.  
 Baares Vermögen. S. 11, 12.  
 Effekten, Möbeln, Geräthschaften, Moven-  
 tien, Mobilien. S. 13 = 18.  
 Edle Metalle. Gold und Silber. S. 19, 20.  
 Juwelen, Schmuck und Geschmeide. Pug,  
 S. 21, 22, 23.  
 Garderobe, Weißzeug und Wäsche. S. 24, 25,  
 und 26.  
 Equipage. S. 27 = 30.  
 Besondere Sachen. S. 31.  
 Inbegriff von Sachen und Rechten. S. 32 = 40.  
 Theilbare und untheilbare Sachen. S. 41.  
 Pertinenzstücke überhaupt. S. 42 = 47.  
 Pertinenzstücke eines Landguts. S. 48 = 63.  
 eines Waldes. S. 64, 65, 66.  
 einer Jagd = Gerechtigkeit,  
 S. 67.  
 einer Brau- und Branntwein-  
 brennerey = Gerechtigkeit.  
 S. 68, 69.  
 eines Weinbergs. S. 70.  
 einer Schant = Gerechtigkeit.  
 S. 71.  
 eines Kellers. S. 72.  
 eines Gartens. S. 73, 74.  
 eines Gebäudes. S. 75 = 89.  
 eines Gasthofes. S. 90.



- Pertinenzstücke eines Schiffes. S. 91.  
 einer Mühle. S. 92.  
 einer Fabrike. S. 93.  
 einer Apotheke. S. 94.  
 eines Kramladens. S. 95.  
 einer Bibliothek und eines  
 Naturaliencabinetts. S. 96  
 bis 100.  
 einzelner Thiere. S. 101.  
 vom Schmuck und Geschmeide.  
 S. 102.  
 Inventarium. S. 103. 104.  
 Grundsätze von Pertinenzstücken. S. 105 = 108.  
 Nutzen. Nutzung. S. 109. 110.  
 Gemeiner Werth. Außerordentlicher Werth.  
 Werth der besondern Vorliebe. S. 111 = 115.  
 Bestimmung des Werths. S. 116. 117. 118.  
 Unschätzbare Sachen. S. 119.  
 Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.  
 S. 120. 121.  
 Persönliche Rechte. S. 122. 123. 124.  
 Dingliche Rechte. S. 125 = 130.  
 Erwerbungsart und Titel. S. 131 = 134.  
 Grundsätze vom dinglichen Rechte. S. 135 bis  
 141.

**Dritter Titel. Von Handlungen  
 und den daraus entstehenden Rech-  
 ten** = = = = = S. 37 = 41

- Von Handlungen und deren Folgen überhaupt.  
 S. 1 = 6.  
 Zurechnung der Handlungen. S. 7 = 25.  
 Allgemeine Grundsätze von den Rechten der  
 Handlungen. S. 26 = 29.  
 Wirkungen rechtlicher Handlungen. S. 30 = 34.  
 unerlaubter Handlungen. S. 35  
 bis 39.  
 Form der Handlungen. S. 40 = 44.  
 Zeitbestimmung bey Handlungen. S. 45 = 49.

**Vierter Titel. Von Willenserklä-  
 rungen** = = = = = S. 42 = 61

- Erfordernisse rechtsgültiger Willenserklärungen.  
 S. 1 = 4.



- Gegenstände. S. 5 = 19.  
 Persönliche Fähigkeit. S. 20 = 30.  
 Freyheit des Willens. S. 31 = 51.  
 Ernster Wille. S. 52 = 56.  
 Gewisser Wille. S. 57.  
 Stillschweigende Willenserklärungen. S. 58 = 62.  
 Vermuthete Willenserklärungen. S. 63. 64.  
 Auslegung der Willenserklärungen. S. 65 = 74.  
 Irrthum. S. 75 = 83.  
 Betrug. S. 84 = 93.  
 Form der Willenserklärungen. S. 94. 95.  
 Wirkung derselben. S. 96 = 98.  
 Bedingung überhaupt, S. 99. 100.  
   a) aufschiebende, S. 101 = 113.  
   b) auflösende, S. 114 = 125.  
   c) mögliche und unmögliche, S. 126 = 132.  
   d) unnütze, S. 133 = 135.  
   e) unerlaubte, S. 136 = 138.  
   f) von mehreren beygefüzten Bedingungen,  
     S. 139.  
   g) von Bedingungen, die auf vergangene  
     Begebenheiten sich beziehen. S. 140 = 144.  
 Bewegungsgrund. S. 145 = 150.  
 Beschreibung. S. 151.  
 Zweck. S. 152 = 162.  
 Zeit. S. 163 = 169.

## Fünfter Titel. Von Verträgen S. 61 = 113

Begriff. S. 1 = 6.

Eintheilung. S. 7. 8.

- I. Persönliche Fähigkeit Verträge zu schließ-  
sen. S. 9 = 38.
- II. Gegenstände derselben überhaupt, S. 39.
  - a) Verträge über die Handlungen, S. 40  
bis 45.  
oder
  - b) über die Sache eines Dritten, S. 46 = 50.
  - c) über unmögliche Handlungen, S. 51  
bis 57.
  - d) über Sachen, welche dem Verkehr ent-  
zogen sind, S. 58 = 67.
  - e) über unerlaubte Handlungen, S. 68. 69.
  - f) von nutzlosen, S. 70.
  - g) von unbestimmten Verträgen, S. 71  
bis 73.

h) Ver-



h) Verträge über den Vortheil eines Dritten. S. 74=77.

III. Von der Acceptation überhaupt. S. 78 bis 89.

Bestimmung der Zeit der Annahme. S. 90 bis 108.

IV.) Form der Verträge überhaupt. S. 109. 110.

1) Nach welchen Gesetzen die Form zu beurtheilen sey. S. 111=115.

2) Von schriftlichen Verträgen. S. 116 bis 119.

3) Von Punctionen. S. 120=126.

4) Von mündlichen Nebenabreden. S. 127 bis 130.

5) Gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge. S. 131. 132.

In wie fern die schriftliche Abfassung bey andern Willenserklärungen nothwendig sey. S. 133. 134.

Nähere Bestimmungen

a) bey Gerechtigkeiten, S. 135.

b) bey terminlichen Leistungen, S. 136. und 137.

c) bey gewagten Verträgen, S. 138. 139.

d) bey Conventionalstrafen, S. 140. 141.

Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel. S. 142. 143.

Fälle, in denen es keines schriftlichen Vertrages bedarf. S. 144=153.

Von Verlängerungen, S. 154.

Rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist. S. 155 bis 168.

Was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist. S. 169. 170.

6) Von gerichtlichen Verträgen. S. 171 bis 184.

V. Von Verstärkung der Verträge

1) durch Anerkenntniß, S. 185=192.

2) durch Entsagung der Einwendungen, S. 193=199.

3) durch



3) durch gerichtliche Bestätigung, S. 200 bis 204.

4) durch Draufgabe, S. 205 = 211.

Was Rechtens sey

a) wenn die Draufgabe zugleich eine Wandelpön, S. 212 = 216. oder

b) wenn sie keine Wandelpön ist, S. 217 bis 225.

#### VI. Nebenbestimmungen bey Verträgen.

1) Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund, S. 226 = 229.

2) Zeit, S. 230 = 246.

3) Ort, S. 247 = 251.

#### VII. Auslegungsregeln, S. 252 = 269.

#### VIII. Erfüllung der Verträge, S. 270 = 276.

Bersehen, S. 277 = 284.

Interesse, S. 285 = 291.

Conventionalstrafen, S. 292 = 316.

Gewährleistung überhaupt, S. 317. 318.

a) wegen fehlender Eigenschaften überhaupt, S. 319 = 322.

b) wegen der Ansprüche eines Dritten, S. 323. 324.

c) wegen fehlender vorbedingener Eigenschaften, S. 325 = 328.

d) wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften, S. 329 = 332.

e) wegen der Sache anflebender Lasten, S. 333 = 338.

f) bey einem Inbegriffe von Sachen, S. 339 = 342.

Zeit, binnen welcher Gewährleistung gefordert werden muß, S. 343 = 345.

Gewährleistung bey gewagten Verträgen, S. 346 = 348.

#### IX. Aufhebung der Verträge

1. wegen Betrugs, S. 349 = 359.

2) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, S. 360 = 376.

3) wegen veränderter Umstände, S. 377 bis 384.

4) durch wechselseitige Einwilligung, S. 385 = 392.

5) wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite, S. 393 = 413.

6) durch



6) durch Erlass, Vergleich u. s. w. §. 414.

7) durch den Tod. §. 415 = 423.

X. Von Correal-Verträgen

1) bey mehreren Verpflichteten, §. 424 bis 442.

wegen des Regresses derselben unter einander, §. 443 = 449.

2) von mehreren Berechtigten. §. 450 = 453.

Sechster Titel. Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen §. 113 = 133

Begriffe des Schadens. §. 1 = 9.

Grundsätze vom Schadensersatz überhaupt. §. 10 = 17.

In wie fern die Schuld des Beschädigten den Beschädiger vom Ersatze befreye. §. 18 = 21.

Von wechselseitigen Beschädigungen. §. 22. und 23.

Rechtliche Vermuthungen bey der Schadenszufügung. §. 24 = 26.

Woher der Ersatz zu leisten. §. 27.

Von der Verbindlichkeit der Erben. §. 28.

Von mehreren Beschädigern. §. 29 = 35.

In wie fern Beschädigungen nicht ersetzt werden dürfen

1) wenn der Beschädiger sich nur seines Rechts bedient hat, §. 36 = 38.

2) wenn die schädliche Handlung unwillkürlich war, §. 39. 40.

3) wenn der Beschädiger wahn- oder blödsinnig oder ein Kind ist, §. 41 = 44.

4) wenn er auf Befehl eines Vorgesetzten handelt, §. 45 = 49.

5) wenn der Schade bey Gelegenheit eines Auftrags verursacht worden. §. 50 = 53.

Wie lange der Schadensersatz gefordert werden könne. §. 54. 55.

Von Schäden, die durch andere Menschen überhaupt, §. 56 = 59.

besonders

durch Dienstboten, §. 60 = 64.

Handwerksgesellen und Lehrlinge, §. 65.

durch



- durch Miethsleute, S. 66: 69,  
oder  
durch Thiere verursacht worden. S. 70=78.  
Wie der Schadensersatz zu leisten. S. 79=81.  
Bei Beschädigungen an Sachen, S. 82=97.  
an der Person
- 1) durch Tödtung,  
S. 98.
    - a) wenn dieselbe aus Vorsatz oder grobem Versehen S. 99=102.
    - b) wenn sie aus mäßsigem Versehen S. 103=109.
    - c) wenn sie nur aus geringem Versehen erfolgt ist, S. 110.
  - 2) durch andere körperliche Verletzungen, S. 111.  
wegen erlittener Schmerzen, S. 112 bis 114.  
wegen verursachter Unfähigkeit zur Fortsetzung des Amtes oder Gewerbes, S. 115 bis 122.  
wegen erlittener Verunstaltung, S. 123=129.  
an der Ehre, S. 130. 131.  
an der Freiheit, S. 132 bis 136.

Bei Realarresten. S. 137. 138.

Siebenter Titel. Von Gewahrsam und Besitz S. 133=162.

Begriffe. S. 1=5.

Vollständiger und unvollständiger Besitz. S. 6=9.

Redlicher, unredlicher und unrechtfertiger Besitz.

S. 10=23.



Insonderheit bey mehrern Mitbesitzern. S. 24,  
25.

Ingleichen bey Corporationen und Gemeinen,  
S. 26=39.

Ferner bey Nachfolgern im Besitze. S. 40=42.

Von Erwerbung des Besizes überhaupt. S. 43  
bis 49.

Erwerbung des Besizes von Sachen. S. 50=57.  
durch Uebergabe, S. 58=60.

körperliche Uebergabe, S. 61.

symbolische, S. 62=65.

durch Anweisung, S. 66=69.

durch bloße Willensäußerung. S. 70  
bis 73

Was Rechtens, wenn Mehrere den Besitz er-  
worben haben. S. 74=76.

Erwerbung des Besizes von Rechten überhaupt.  
S. 77=79.

eines affirmativen  
Rechts, S. 80.

eines negativen  
Rechts, S. 81=85.

eines Untersagungs-  
rechts, S. 86, 87.

eines Rechts gegen  
Mehrere, S. 88.

89.

insonderheit gegen  
Corporationen  
und Gemeinen.

S. 90=95.

Fehler, welche die Besizergreifung hindern,  
Gewalt, Betrug. S. 96, 97.

Verheimlichung. S. 98=105.

Precarium. S. 106=108.

Anfang des Besizes, S. 109, 110.

Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und  
des Besizes, S. 111=125.

insonderheit bey Rechten. S. 126=133.

Wirkungen des Besizes. S. 134=136.

Rechte und Pflichten des Inhabers und Besizers.  
S. 137=145.

Von der Wiederherstellung des durch Gewalt  
oder List, heimlich oder bittweise entnomme-  
nen oder gestörten Besizes, S. 146=154.



Was Rechtens sey, wenn der Besitz streitig ist,  
S. 155 = 161.

Verhältnisse zwischen dem Inhaber und dem,  
welcher ein Recht zum Besitze hat, S. 162  
bis 168.

zwischen dem vollständigen und unvoll-  
ständigen Besitzer, S. 169 = 174.

zwischen dem vollständigen Besitzer und  
dem Eigenthümer, S. 175. 176.

Verhältnisse des redlichen und unredlichen Bes-  
izers, S. 177 = 187.

insonderheit bey Räumung des Besizes

1) von einem vollständigen redlichen Bes-  
izer, S. 188.

a) in Ansehung der Nutzungen und  
Früchte überhaupt, S. 189 = 194.

b) insonderheit bey nutzbaren Grund-  
stücken, 195 = 203.

c) der Verbesserungen, S. 204 = 211.

d) der Erhaltungskosten, 212 = 217.

e) der Lasten, S. 218.

f) der Deteriorationen, S. 219.

g) der Auslieferungskosten, S. 220. 221.

2) von einem vollständigen aber unredli-  
chen Besitzer, S. 222 = 244.

3) von einem unvollständigen Besitzer,  
S. 245 = 250.

## Achter Titel. Vom Eigenthume

S. 162 = 185

Begriff, S. 1.

Gegenstand des Eigenthums, S. 2 = 5.

Personen, welche Eigenthum erwerben kön-  
nen, S. 6 = 8.

Von den unter dem Eigenthume begriffenen Rech-  
ten, S. 9 = 13.

Einthellung des Eigenthums, S. 14, 21.

Grundsätze von dem getheilten und eingeschränk-  
ten Eigenthume, S. 22 = 32.

Gesetzliche Einschränkung zum Besten des ge-  
meinen Wesens, S. 33. 34.

Bev Gebäuden. Pflichten des Eigenthümers  
wegen deren Unterhaltung und Wiederherstel-  
lung, S. 35 = 64.



Einschränkungen des Eigenthümers bey dem  
 Bauen, S. 65 = 82.  
 bey Wäldern, S. 83 = 95.  
 bey Gräben und Wasser-  
 leitungen, S. 96  
 bis 101.

Einschränkung des Eigenthums zum Besten der  
 Nachbarn

in Ansehung der Vorfluth, S. 102 = 117.

von Reinen und Pflugrechten, S. 118. 119.

von Winkeln, S. 120 = 122.

von Erfern, Altanen u. s. w. S. 123.

von Bäumen an den Häusern, S. 124.

von Schweinställen, Kloaken u. s. w. S. 125.  
 bis 127.

von Rinnen und Kanälen, S. 128.

von Brunnen, S. 129 = 132.

vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer,  
 S. 133 = 136.

vom Lichte und von der Aussicht, S. 137  
 bis 147.

von Thüren, S. 148.

von Zäunen, Planken und Scheidewänden,  
 S. 149 = 184.

von Erhöhungen und Erniedrigungen des  
 Bodens, S. 185 = 189.

Aufhebung der vorstehenden Einschränkungen.  
 S. 190. 191.

Neunter Titel. Von der Erwerbung  
 des Eigenthums überhaupt, und den  
 unmittelbaren Arten derselben inson-  
 derheit " " " " S. 186 = 267

Erster Abschnitt. Von der ursprüngli-  
 chen Besiznehmung. S. 7 = 13.

Zweyter Abschnitt. Von der Besizneh-  
 mung verlassener und verlornen Sachen.

Von verlassenen Sachen. S. 14 = 18.

Von verlornen Sachen.

Pflichten des Finders. S. 19 = 22.

Pflichten des Richters. S. 23 = 30.

Aufgeboth gefundener Sachen. S. 31 = 42.



Zuschlag der gefundenen Sache, wenn der Verlierer sich nicht meldet, an den Finder und an die Armenkasse. §. 43=48.

Wirkung dieses Zuschlags. §. 49=56.

Was Rechtens, wenn der Verlierer sich meldet. §. 57=60.

Was der Verlierer dem Finder zu leisten habe. §. 61=66.

Von mehreren Findern. §. 67=69.

Verlust des Fundrechts. §. 70=73.

### Dritter Abschnitt. Von gefundenen Schätzen.

Begriff. §. 74.

Verbindlichkeit des Finders, und wie mit gefundenen Schätzen zu verfahren. §. 75 bis 80.

Rechte des Finders, und des Eigenthümers, auf dessen Grunde ein Schatz gefunden worden. §. 81=89.

Rechte mehrerer Miteigenthümer und Grenznachbarn. §. 90=93.

Rechte in Ansehung des Schatzes, bey getheiltem oder eingeschränktem Eigenthume. §. 94=101.

Rechtliche Folgen der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften in Ansehung der Schätze. §. 102=105.

Von Naturschätzen. §. 106.

### Vierter Abschnitt. Vom Thierfange.

1) Vom Thierfange überhaupt, §. 107=117.

2) insonderheit von Vienen. §. 118=126.

3) Von der Jagd. §. 127=129.

Von der Jagdfolge. §. 130=140.

Vom Wildschaden und dessen Verhütung. §. 141=148.

Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann. §. 149=157.

Von der Jagdgerechtigkeit auf fremden Revieren. §. 158.

Von der Mitjagd. §. 159=164.

Von Koppeljagden. §. 165=169.

4) Von der Fischerey. Gegenstand derselben. §. 170=175.



Vom Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern. §. 176=183.

Polizeygesetze bey Ausübung der Fischerey, §. 184=190.

Schranken der Fischerey = Gerechtigkeit. §. 191. 192.

#### Fünfter Abschnitt. Von der Beute.

Von der Beute überhaupt. §. 193=204.

Von der Kaperey insonderheit. §. 205=219.

#### Sechster Abschnitt. Von der Erwerbung der An- und Zuwächse.

1) Von Früchten. §. 220=222.

2) Vom abgerissenen Lande. §. 223. 224.

3) Von der Alluvion. §. 225=241.

4) Von Inseln. §. 242=262.

5) Von zugelandeten und verlassnen Flussbetten. §. 263=274.

6) Vom Säen und Pflanzen. §. 275=284.

7) Vom Pflanzen der Bäume. §. 285=297.

8) Von Verbindung, Vermengung, und Vermischung; ingleichen von Verarbeitung fremder Materialien. §. 298=323.

9) Von Befruchtung fremder Thiere. §. 324 bis 326.

10) Vom Bauen auf fremden Boden. §. 327 bis 333.

oder mit fremden Materialien, §. 334 335.

ingleichen auf fremden Boden, und mit fremden Materialien zugleich.

§. 336=339.

Vom Bauen an der Gränze. §. 340=342.

#### Siebenter Abschnitt. Von preisgegebenen Geldern oder Sachen. §. 343=349.

#### Achter Abschnitt. Von Erwerbung der Erbschaften.

Was zu einer Erbschaft gehöre, oder nicht gehöre. §. 350=366.

Vom Erbanfalle. §. 367=382.

Von der Ueberlegungsfrist. §. 383=388.

Von Antretung und Entsigung der Erbschaften überhaupt. §. 389=397.

Von Entsigungen insonderheit. §. 398=412.



- Von Antretung der Erbschaften ohne Vorbehalt, S. 413=419.  
 mit Vorbehalt, S. 420=433.  
 Vom Inventario, S. 434=442.  
 Einschränkungen der Rechte eines Beneficialerben, S. 443=456.  
 Von falschen Erben, S. 457=459.  
 Von Verlassenschaften, wozu der Erbe unbekannt ist, S. 460.  
 Von der Siegelung, S. 461=464.  
 Wie es zu halten, wenn nur der Aufenthalt des Erben, S. 465=470.  
 oder  
 wenn, wer Erbe sey, unbekannt ist, S. 471 bis 481.  
 Von der Legitimation der Erben, S. 482=493.  
 Von der Wirkung der Präclusion eines unbekanntem Erben, S. 494=499.

### Neunter Abschnitt. Von der Verjährung.

- Begriff, S. 500.  
 Eintheilung, S. 501=503.  
 Gegenstände, S. 504=511.  
 Allgemeine Grundsätze, S. 512=534.  
 I. Von der Verjährung durch Nichtgebrauch.  
 Anfang derselben, S. 535=545.  
 Zeitraum, S. 546=550.  
 Unterbrechung, S. 551=564.  
 Verträge über die Verjährung, S. 565 bis 567.  
 Wirkung der Verjährung, S. 568=578.  
 II. Von der Verjährung durch Besitz.  
 Gewöhnliche Verjährung, S. 579=589.  
 Anfang, S. 590=595.  
 Fortsetzung, S. 596=600.  
 Unterbrechung, S. 601=619.  
 Zeitraum, S. 620=624.  
 Dreißigjährige Verjährung, S. 625 bis 628.  
 III. Arten der ungewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch und Besitz.  
 Vier und Bierzigjährige, S. 629=640.



Verjährung durch Besitz vom Jahre  
1740. S. 641=647.

Vierzigjährige. S. 648=655.

Fünfzigjährige. S. 656=664.

Wirkungen der Verjährung durch Besitz,  
S. 665=669.

### Zehnter Titel. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums

S. 268 = 271

- 1) Von der mittelbaren Erwerbung überhaupt,  
S. 1=5.
- 2) Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke insonderheit. S. 6 bis 20.
- 3) Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der beweglichen Sachen insonderheit. S. 21=23.
- 4) Mangel an gutem Glauben hindert die Erlangung des Eigenthums. S. 24. 25.

### Elfster Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen

S. 271 = 424

#### Erster Abschnitt. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

Begriff und Grundsätze. S. 1. 2.

besonders vom nothwendigen Kaufe.

S. 3=11.

Erfordernisse eines gültigen Kaufs überhaupt,  
S. 12.

in Ansehung der Person der Contractanten. S. 13=27.

in Ansehung des Gegenstandes. S. 28 bis 45.

in Ansehung des Kaufpreises. S. 46 bis 57.

Von der Verletzung über die Hälfte. S. 58 bis 69.

Vom simulirten Kaufe. S. 70=74.

Form der Kaufverträge. S. 75.



## Verbindlichkeit des Verkäufers

a) zur Uebergabe, S. 76. 77.

b) in Ansehung der Pertinenzstücke, S. 78  
bis 82.bey Verkäufen in Pausch und Bogen,  
S. 83=91.

Zeit und Ort der Uebergabe, S. 92=94.

in Ansehung der Gefahr, der Lasten  
und Nutzungen bis zur Uebergabe,  
S. 95=116.besonders bey Verkäufen in Pausch und  
Bogen, S. 117=120.bey einem Inbegriffe von Sachen, S. 121  
bis 123.wie die Uebergabe geleistet werden müsse,  
S. 124=127.

besonders unter Abwesenden,

S. 128=134.

c) Von der Gewährleistung überhaupt,  
S. 135.insonderheit gegen die Ansprüche eines  
Dritten, S. 136=152.Was bey erfolgter Eviction der Verkäu-  
fer dem Käufer zu leisten habe,wenn die Sache dem Käufer gänzlich,  
S. 153=163.wenn ihm nur Theile oder Pertinenz-  
stücke entzogen worden,a) wenn der Käufer von dem Ver-  
trage zurücktreten kann und will,  
S. 164=168.b) wenn er nicht zurücktreten kann  
oder will, S. 169=174.Gewährleistung für die auf der Sache  
haftenden Lasten, S. 175=187.a) wenn der Käufer zurücktreten kann  
und will, S. 188.b) wenn er nicht zurücktreten kann oder  
will, S. 189=191.Gewährleistung wegen fehlender Ei-  
genschaften, S. 192=206.wegen fehlender Quantität, S. 207  
bis 214.



## Verbindlichkeiten des Käufers

- 1) wegen Uebernahme der Sache, S. 215 bis 220.
- 2) wegen Bezahlung des Kaufgeldes, S. 221=228.

## Aufhebung der Kaufverträge

- 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung, S. 229 bis 246.
- 2) durch gegenseitige Einwilligung, S. 247 bis 249.
- 3) wegen Verletzung über die Hälfte, S. 250=256.

## Von Nebenverträgen überhaupt, S. 257.

- 1) von bedingten Käufen, S. 258=265.
- 2) vom vorbehaltenen Eigenthume, S. 266 bis 271.
- 3) Vom Vorbehalte eines bessern Kaufs, S. 272=294.
- 4) Vom Vorkaufs- und Näherrechte, S. 295.
- 5) vom Wiederkaufe,
  - a) vom Wiederkaufspreise, S. 296.
  - b) von Zinsen und Nutzungen, S. 297.
  - c) von Verschlimmerungen, S. 298=300.
  - d) wenn die Sache gänzlich untergegangen ist, S. 301 302.
  - e) von Verbesserungen, S. 303=305.
  - f) von Erhaltungskosten, S. 306. 307.
  - g) von Bezahlung des Wiederkaufgeldes, S. 308. 309.
  - h) von den Kosten des Wiederkaufs, S. 310. 311.
  - i) wie weit das Wiederkaufsrecht cedirt werden kann, S. 312. 313.
  - k) Dauer des Wiederkaufs, S. 314=320.
  - l) von einem unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehnß- oder Pfandgeschäfte, S. 321=326.
  - m) ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder Verkäufer zustehet, S. 327. 328.
  - n) von wiederkäuflichen Zinsen, S. 329. 330.
- 6) Vom Neukaufe, S. 331. 332.



7) Vom Verkaufe auf die Probe. S. 333  
bis 339.

Von gerichtlichen Verkäufen. S. 340=362.

Zweyter Abschnitt. Vom Tauschver-  
trage. S. 363=375.

Dritter Abschnitt. Von Abtretung der  
Rechte.

Begriffe und Grundsätze. S. 376=381.

Was cedirt werden könne. S. 382=389.

Von der Baluta bey Cessionen. S. 390=392.

Form. S. 393=401.

Wirkung der Cession zwischen dem Cessiona-  
rio und Schuldner. S. 402=419.

zwischen dem Cedenten und Cessio-  
nario

in Ansehung der Richtigkeit, S. 420  
bis 426.

in Ansehung der Sicherheit, S. 427  
bis 441.

Von nothwendigen Cessionen. S. 442=444.

Vierter Abschnitt. Vom Erbschafts-  
kaufe.

Was für Erbschaften verkauft werden kön-  
nen. S. 445=450.

Wer Erbschaften kaufen und verkaufen kön-  
ne. S. 451=453.

Was unter einem Erbschaftskaufe begriffen  
sey oder nicht. S. 454=461.

Verhältnisse in Ansehung der Legatarien,  
Gläubiger und Schuldner. S. 462=472.

Form. S. 473.

Wirkungen eines Erbschaftskaufs. S. 474 bis  
483.

Gewährleistung überhaupt, S. 484=486.

wenn gar kein Erbrecht gewährt werden  
kann, S. 487=491.

wenn mehrere Miterben sich finden, S. 492  
bis 494.

bey bedingten Erbschaften, S. 495=502.

bey andern dem Erbrechte entgegen stehen-  
den Hindernissen, S. 503. 504.

wenn der Erblasser noch am Leben ist.  
S. 505. 506.



Vom Abschosse bey Erbschaftskäufen. S. 507  
bis 510.

Fünfter Abschnitt. Vom Trödelvertrage.  
S. 511=526.

Sechster Abschnitt. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.  
Begriff, S. 527.

Allgemeine Grundsätze. S. 528=545.

- 1) Von Versicherungsverträgen, S. 546.
- 2) von Lotterien, S. 547=568.
- 3) vom Loose, S. 569=576.
- 4) vom Spiele, S. 577=578.
- 5) von Wetten, S. 579=581.
- 6) vom Verkaufe künftiger Sachen, S. 582  
bis 594.
- 7) vom Ankaufe fortdauernder Prästationen,  
S. 595=601.
- 8) vom Altentheile, S. 602=605.
- 9) von Leibrenten, S. 606=650.
- 10) von Wittwen = Heiraths = und Sterbecassen.  
S. 651. 652.

Siebenter Abschnitt. Vom Darlehnsvertrage.

Begriff. S. 653.

Von Verträgen über künftige Darlehne.  
S. 654=660.

Vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergehe. S. 661=673.

Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können, S. 674=677.

besonders von Militairpersonen, S. 678  
bis 703.

von Personen, die bey den königlichen Schauspielen stehn. S. 704=706.

In wie fern Darlehne an unfähige Personen gültig werden, S. 707.

durch nützliche Verwendung, S. 708  
bis 712.

durch Auerkenntniß. S. 713.

Von Darlehnen, die zu einem unerlaubten Zwecke, S. 714.

oder



wenn Waaren statt baaren Geldes gegeben worden. S. 715=726.

Form der Darlehnsverträge. S. 727=732.

Von der Baluta bey Darlehnen. S. 733 bis 748.

Von Darlehnen auf Wechsel. S. 749=751.

Dauer der Beweisraft eines Schuldinstruments. S. 752=756.

Zeit der Rückzahlung. S. 757=760.

Von Aufkündigungen. S. 761=768.

Ort der Rückzahlung. S. 769=777.

Von der Münzsorte. S. 778=802.

Von Zinsen überhaupt. S. 803=826.

Von Zögerungszinsen. S. 827=834.

Vorschriften wegen Bezahlung der Zinsen. S. 835=852.

Von uneigentlichen Darlehnen. S. 853=860.

Vom Creditiren. S. 861=868.

**Achter Abschnitt. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen worden.**

Allgemeine Grundsätze. S. 869=893.

1) Verträge zwischen Herrschaften und gemietheten Gesinde. S. 894.

2) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, S. 895=919.

3) Verträge mit Handwerkern und Künstlern. S. 920=924.

4) Verträge über ein bedungenes Werk. S. 925=965.

Insonderheit von verdungenen Bauen. S. 966=970.

Rechte aus diesem Vertrage bey entstandenem Concurse. S. 971=980.

5) Lieferungsverträge. S. 981=987.

6) Prämien. S. 988=995.

7) Verlagsverträge. S. 996=1036.

**Neunter Abschnitt. Von Schenkungen.**

Begriff und Grundsätze. S. 1037=1039.

Wann die Absicht zu schenken vermuthet werde. S. 1040=1045.

Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten. S. 1046=1057.



Wie Schenkungsverträge geschlossen werden.

§. 1058 = 1062.

Form derselben, §. 1063 = 1069.

Welche Schenkungen wegen des Zwecks oder der Person des Geschenknehmers ungültig sind, §. 1070 = 1075.

Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages, §. 1076 = 1088.

Widerruf der Schenkungen

1) überhaupt, §. 1089, 1090.

2) wegen Uebermaßes, §. 1091 = 1112.

3) wegen Verkürzung des Pflichttheils, §. 1113 = 1116.

4) wegen entzogener Alimente, §. 1117 bis 1122.

5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz, §. 1123 = 1128.

6) wegen entstandenen Concurres, §. 1129 bis 1133.

7) bei Schenkungen von Todes wegen, §. 1134 = 1139.

8) wegen nachgeborener Kinder, §. 1140 bis 1150.

9) wegen Undanks, §. 1151 = 1161.

Allgemeine Regeln vom Widerrufe, §. 1162 bis 1168.

Von belohnenden Schenkungen, §. 1169 bis 1177.

**Zwölfter Titel.** Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen entstehen = = = C. 427 = 514

überhaupt, §. 1, 2.

**Erster Abschnitt.** Von Testamenten und Codicillen.

I. Begriffe und Grundsätze, §. 3 = 8.

II. Von der persönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten, überhaupt, §. 9 = 15.

Insonderheit der Minderjährigen, §. 16, 17.  
 derer, die unter väterlicher Gewalt stehen, §. 18.

Frauens-



- Frauenspersonen, S. 19.  
 derer, die zuweilen ihres  
 Verstandes beraubt sind,  
 S. 20.  
 Wahn- und Blödsinniger,  
 S. 21. 22.  
 durch Betrug, Drohungen,  
 u. s. w. Verleiteter, S. 23  
 bis 25.  
 Tauber und Stummer, S. 26.  
 Verschwender, S. 27-34.  
 Ehebrecher, und derer, die  
 Blutschande getrieben ha-  
 ben. S. 35.
- III. Von der persönlichen Fähigkeit, aus  
 letztwilligen Verordnungen zu erwerben.  
 S. 36-44.
- IV. Was und wie in einem Testamente  
 oder Codicille verordnet werden könne,  
 S. 45-49.  
 Von Substitutionen, S. 50-60.  
 Von Bedingung, Zweck, u. s. w. S. 61  
 bis 65.
- V. Form der Testamente und Codicille,  
 I) gerichtlicher überhaupt, S. 66-71.  
 welches Gericht ein Testament an- oder  
 aufnehmen könne, S. 72-81.  
 wie das Gericht besetzt seyn muß, S. 82  
 bis 92.  
 von Testamenten vor Dorfgerichten,  
 und Gerichten kleiner Städte, S. 93  
 bis 99.  
 von gerichtlich übergebenen, S. 100 bis  
 103.  
 von mündlich aufgenommenen Testamen-  
 ten, S. 104-112.  
 was bey Testamenten der Blinden und  
 Gelähmten, S. 113. 114,  
 des Schreibens unerfahrner Personen,  
 und der dabey zuzuziehenden Zeugen  
 zu beobachten, S. 115-122.  
 ingleichen der Tauben und Stummen,  
 S. 123.  
 derer, welche der Sprache des Richters  
 nicht mächtig sind, S. 124-132.



bey Testamenten, worin dem Richter etwas verlassen wird. S. 133 = 138.

Folgen der verabsäumten gesetzlichen Form. S. 139. 140.

Anweisung für den Richter wegen Vermeidung künftiger Prozesse überhaupt. S. 141.

Besonders in Absicht der Person des Testirenden, S. 142 = 152.

der Fassung, Auf- und Ausnahme der Testamente selbst. S. 153 = 160.

2) Von außergerichtlichen Verordnungen. S. 161 = 174.

3) Von privilegierten Testamenten,

a) solchen, die dem Landesherrn übergeben worden, S. 175. 176.

b) von militairischen Testamenten überhaupt, S. 177 = 182.

besonders bey schriftlichen, S. 183 bis 191.

bey mündlichen, S. 192 = 195.

Von der Dauer der Gültigkeit derselben, S. 196. 197.

c) von andern privilegierten Testamenten. S. 198 = 207.

VI. Publication der Testamente und Codicille,

wenn dieselbe geschehen könne, S. 208 bis 222.

wie dabey zu verfahren. S. 223 = 241.

VII. Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Testamente und Codicille

A. in Ansehung der Erbesetzung,

Besitz der Erbschaft. S. 142 = 153.

Ausschließung der gesetzlichen Erben. S. 254 = 260.

Rechte mehrerer eingesetzter Erben. S. 261 bis 276.

Folgen der Entsagung sämtlicher Testamentserben. S. 277 = 280.

Recht des Zuwachses. S. 281 = 287.

B. in Ansehung der Vermächtnisse überhaupt, S. 288 = 300.



- wenn bestimmte Sachen oder Rechte vermacht worden, §. 301.  
 von welcher Zeit diese prästiret werden müssen, §. 302 = 304.  
 in welchem Zustande, §. 305 = 314  
 wann ein solches Vermächtniß wegfällt, §. 315 = 324.  
 Verbindlichkeiten des Legatarii, §. 325 bis 327.  
 von Geldvermächtnissen, §. 328 = 331.  
 wie weit Legatarii zu den Erbschaftskosten beitragen müssen, §. 332 = 351.  
 was Mechtens sey, wenn der Nachlaß durch Vermächtnisse erschöpft wird. §. 352 = 365.  
 Vom Rechte des Zuwachses bey Legaten. §. 366 = 372.  
 Von besondern Arten der Vermächtnisse,  
 a) künftiger Sachen, §. 373.  
 b) eigener Sachen des Erben, §. 374 bis 376.  
 c) fremder Sachen, §. 377 = 385.  
 d) Sachen, die nicht im Verkehr sind, §. 386.  
 e) Handlungen, §. 387.  
 f) Vermächtnisse der Wahl, §. 388 = 400.  
 g) vermachte Gattung, §. 401 = 405.  
 h) Vermächtniß einer bestimmten Sache, §. 406. 407.  
 i) Vermächtnisse einer Schuldverschreibung, §. 408 = 420.  
 k) Vermächtnisse des Gebrauchs oder Nießbrauchs, §. 421 = 424.  
 l) Vermächtniß einer Passivschuld des Legatarii, §. 425 = 429.  
 m) Vermächtniß einer Passivschuld des Erblassers, §. 430 = 440.  
 n) vermachte Alimente, §. 441 = 446.  
 o) vermachte Ausstattung, §. 447 = 449.  
 Von der Münzsorte bey Legaten. §. 450. 451.  
 Vermächtnisse von Sachen, die der Legatarius nicht besitzen kann. §. 452 bis 456.



Vermächtnisse, die als Strafe verordnet sind. §. 457.

C. in Ansehung der Substitution,

1) der gemeinen, §. 458 = 465.

2) der fideicommissarischen. §. 466 = 477.

D. Von bedingten Erbeseinsetzungen und Vermächtnissen, §. 478.

insonderheit von aufschiebenden Bedingungen, §. 479 = 488.

von auflösenden, §. 489.

von mehreren Bedingungen.

§. 490.

Erfüllung der Bedingungen, §. 491 bis 497.

Von Bedingungen, die Mehrern aufgelegt sind. §. 498 = 500.

Von schon erfüllten Bedingungen. §. 501 bis 503.

Von unmöglichen Bedingungen. §. 504 bis 507.

Vom Zwecke. §. 508 = 513.

Von Bedingungen oder Zwecken zum Besten des gemeinen Wesens. §. 514.

515.

Von unbestimmten Bedingungen. §. 516 bis 518.

VIII. Auslegungsregeln. §. 519 = 556.

IX. Von Testaments = Executoren. §. 557 bis 562.

X. Wie Testamente aufgehoben und widerrufen werden, §. 563.

insonderheit vom Widerruf, §. 564.

durch Zurücknahme, 565 = 571.

durch Errichtung eines neuen Testaments, §. 572 = 586.

durch ausdrücklichen Widerruf, §. 587 bis 592.

insonderheit bey Vermächtnissen, §. 593 bis 595.

durch Wegstreichen, Auslöschen u. s. w. bey außgerichtlichen Verordnungen,

§. 596 = 598.

wegen des dem Erblasser verursachten Lebensverlustes, §. 599. 600.

wegen



- wegen nachgeborener Kinder, S. 601.  
 durch Untergang oder Verlust des Testaments oder Codicills, S. 602=604.  
 Strafe desjenigen, welcher jemanden an Errichtung eines Testaments, oder an dessen Uebergabe, S. 605..606.  
 oder an dessen Widerruf hindert, S. 607.  
 oder ein Testament verheimlicht, S. 608.  
 Strafe desjenigen, der durch Gewalt oder Betrug ein Testament bewirkt hat, S. 609. 610.  
 XI. Verstärkung der letztwilligen Verordnung durch Anerkenntniß, S. 611=613.  
 XII. Von wechselseitigen Testamenten, S. 614=616.  
**Zweyter Abschnitt. Von Erbverträgen.**  
 S. 617.  
 Persönliche Erfordernisse, S. 618. 619.  
 Gegenstände, S. 620.  
 Form, S. 621=623.  
 Wirkungen während des Lebens der Contractanten, S. 624=626.  
 In wie fern letztwillige Verordnungen dagegen statt finden, S. 627=630.  
 Erbrecht, S. 631=633.  
 Widerruf, S. 634=640.  
 Entsagung des Erbrechts, S. 641=644.  
 Vom Rechte des Zuwachses, S. 645.  
 Wirkung der Erbverträge in Ansehung eines Dritten, S. 646.  
 Aufhebung derselben, S. 647.  
 Erbverträge zwischen Eheleuten, S. 648.  
 Entsagungsverträge, S. 649=656.

**Dreyzehnter Titel. Von Erwerb-  
 ung des Eigenthums der Sachen  
 und Rechte durch einen Dritten**

S. 516 = 552

überhaupt, S. 1=4

**Erster Abschnitt. Von Vollmachtenauf-  
 trägen.**

Begriff, S. 5. 6.

Wie der Vollmachtvertrag geschlossen wer-  
 de, S. 7 = 12.



Wer Vollmachtenaufträge zu übernehmen schuldig sey. S. 13=17.

Was der Gegenstand eines Vollmachtenauftrages seyn könne. S. 18. 19.

Welche Aufträge nicht übernommen werden sollen. S. 20=28.

Personen, welche Aufträge machen und übernehmen können. S. 29=36.

Wirkung des Vollmachtenvertrages,

I. Rechte zwischen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.

a) von der Befugniß zu substituiren, S. 37 bis 48.

b) von der Pflicht des Bevollmächtigten, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen, S. 49=53.

c) von dem Grade des Verschens, für welches der Bevollmächtigte haften muß, S. 54=60.

d) von der Rechenschaft, zu welcher der Bevollmächtigte dem Machtgeber verpflichtet ist, S. 61=64.

e) Pflichten des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten wegen der Schadloshaltung. S. 65=69.

In wie fern der Bevollmächtigte Zinsen, S. 70=73. oder

Belohnung fordern könne, und wie selbige zu bestimmen, S. 76=79.

Vom zufälligen Schaden, welchen der Bevollmächtigte leidet. S. 80. 81.

Pflicht des Machtgebers, den Bevollmächtigten von den gegen andere übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. S. 82. 83.

Vorzugsrecht des Machtgebers bey dem Concourse in dem Vermögen des Bevollmächtigten. S. 84.

II. Rechte zwischen dem Machtgeber und einem Dritten.

a) überhaupt, S. 85.

b) besonders wenn jemand mit dem Bevollmächtigten, und ein Anderer mit dem Machtgeber selbst gehandelt hat, S. 86=89.



- c) wenn der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages überschritten hat, §. 90 = 97.
- d) von Special = Vollmachten, und in welchen Fällen sie nothwendig sind, §. 98 = 109.  
Form derselben, §. 110 = 117.
- e) von General = Vollmachten, §. 118.
- f) von vermutheten Vollmachten, §. 119 bis 128.
- g) von stillschweigend ertheilten Vollmachten, §. 129 = 141.
- h) von der Verpflichtung des Machtgebers durch hinzukommende Genehmigung, §. 142 = 149.
- III. Verhältnisse zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten, welcher Verhandlungen mit ihm vornimmt, §. 150 bis 158.  
Wie Vollmachtsaufträge aufgehoben werden,  
1) durch Aufkündigung und Widerruf, §. 159.  
wie dieses geschehen müsse, §. 160 bis 162.  
Wirkungen des Widerrufs insonderheit, §. 163 = 171.  
der Aufkündigung, §. 172 bis 180.  
Widerruf der Substitution, §. 181 bis 184.  
stillschweigender Widerruf, §. 185.
- 2) durch den Tod, §. 186 = 189.  
Ausnahmen, §. 190 = 195.
- 3) durch eingetretene Unfähigkeit, §. 196.
- 4) durch entstandenen Concurz, §. 197 bis 200.
- Von mehreren Bevollmächtigten, §. 201 bis 209.
- Von mehreren Machtgebern, §. 210 bis 216.
- Vom Rathe, und von der Empfehlung, §. 217 = 223.
- Vom Befehle, §. 224 = 227.



**Zweyter Abschnitt.** Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

Grundsätze. §. 228=230.

Rechte desjenigen, der die Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag nützlich besorgt. §. 231=233.

Wenn die Besorgung zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist. §. 234=237.

Wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschieht. §. 238=248.

Besorgung der Geschäfte eines Andern gegen dessen Willen. §. 249=252.

Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und dem Eigenthümer. §. 253=256.

Wie lange die Verbindlichkeit des Besorgers dauere. §. 257.

Von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich. §. 258 bis 261.

**Dritter Abschnitt.** Von nützlichen Verwendungen.

Grundsätze. §. 262=264.

Was nützliche Verwendungen sind. §. 265 bis 272.

Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entstehen. §. 273=280.

**Vierzehnter Titel.** Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte = = = = S. 552=612

Allgemeine Grundsätze. §. 1=8.

**Erster Abschnitt.** Vom Verwahrungsvertrage,

Begriff. §. 9.

Form. §. 10.

Pflichten des Verwahrers bey der Aufbewahrung. §. 11=23.

Pflichten des Verwahrers bey der Zurücklieferung. §. 24=45.

Wie lange die Pflicht zur Aufbewahrung dauere. §. 46=55.



In wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden. S. 56=58.

Von mehreren Verwahrern oder Erben. S. 59 bis 62.

Von mehreren Niederlegern. S. 63=66.

Rechte im Concurſ. S. 67.

Zurückhaltungsrecht. S. 68=71.

Folgen der widerrechtlichen Zurückhaltung. S. 72.

Ort der Zurüclieferung. S. 73=75.

Rechte des Verwahrers gegen den Niederleger wegen Bemühungen und Kosten. S. 76 bis 79.

Vom erlaubten und unerlaubten Gebrauch in Verwahrung gegebener Sachen. S. 80 bis 89.

Verwahrung unbeweglicher Sachen. S. 90. und 91.

Gerichtliche Verwahrung. S. 92=102.

Von Sequestrationen. S. 103=108.

### Zweyter Abschnitt. Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

Grundsatz. S. 109.

Allgemeine Obliegenheiten eines Verwalters. S. 110=115.

Verantwortlichkeit des Verwalters. S. 116. und 117.

Rechte und Pflichten des Verwalters bey den durch seine Hände gehenden Geldern. S. 118=120.

Wegen der Befugniß zu substituiren. S. 121. und 122.

besonders in gerichtlichen Angelegenheiten, S. 123=125.

Wegen Creditnehmens und Gebens. S. 126 bis 128.

Wegen anderer für den Principal geschlossenen Verträge. S. 129=131.

Von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen. S. 132.

Rechnungslegung. S. 133=144.

Quittung. S. 145=154.

Was Rechtens, wenn die Abnahme der Rechnung verzögert, S. 154=156. oder

wenn



wenn die Rechnungslegung erlassen worden.

§. 157=159.

Ausantwortung der Rechnungsbücher und  
Schriften. §. 160. 161.

Einnahmereste. §. 162. 163.

Caution. §. 164.

Zurückbehaltungsrecht. §. 165.

Von Verwaltungen ohne Auftrag. §. 166.  
und 167.

Von Handlungsfaktoren. §. 168.

Von Verwaltung öffentlicher Cassen und An-  
stalten. §. 169=171.

Wiedereinsetzung des Fiskus, und anderer Cor-  
porationen, gegen die Handlungen und Un-  
terlassungen ihrer Administratoren. §. 172  
bis 177.

### Dritter Abschnitt. Von Cautionen und Bürgschaften.

Zweck der Cautionen. §. 178.

Befugniß sie zu fordern. §. 179.

Gesetzliche Cautionen. §. 180=182.

wie selbige zu bestimmen, §. 183=196.

Von der Caution aus Verträgen. §. 197=199.

Von eigentlichen Bürgschaften. §. 200. 201.

Erfordernisse einer verbindlichen Bürgschaft.  
§. 202=205.

Stillschweigende Bürgschaften. §. 206=218.

Wer Bürgschaften übernehmen könne. §. 219.  
220.

Von Bürgschaften der Weiber. §. 221=244.

Wer als Bürge angenommen werden müsse.  
§. 245=248.

Bei welchen Geschäften Bürgschaften statt  
finden. §. 249=256.

I. Rechte und Pflichten zwischen dem Bür-  
gen und dem Berechtigten.

Worauf die Verbindlichkeit des Bürgen  
sich erstreckt. §. 257=272.

Besonders bey Amtscaputionen. §. 273  
bis 276.

In wie fern der Bürge zu etwas Mehre-  
rem, oder stärker als der Hauptschuld-  
ner verbunden seyn könne. §. 277.  
bis 282.



- Wenn der Berechtigte sich an den Bürgen halten könne, überhaupt; §. 383.  
 besonders bey Personalforderungen,  
 §. 284=291.  
 bey Realforderungen, §. 292  
 bis 295.  
 bey Wechselforderungen,  
 §. 296.
- Fälle, wenn sich der Gläubiger sofort  
 an den Bürgen halten kann, §. 297  
 bis 309.
- Welcher Einwendungen der Bürge sich  
 gegen den Gläubiger bedienen könne.  
 §. 310=315.
- Befreyung des Bürgen von seiner Ver-  
 bindlichkeit. §. 316=327.
- Wie weit Verhandlungen zwischen dem  
 Gläubiger und Hauptschuldner dem  
 Bürgen schaden, oder zu statten kom-  
 men. §. 228=333.
- Wie weit Rechte und Pflichten aus der  
 Bürgschaft auf die Erben übergehen.  
 §. 334=337.
- II. Rechte zwischen dem Bürgen und dem  
 Hauptschuldner. §. 338=341.
- Pflicht des in Anspruch genommenen  
 Bürgen wegen Zuziehung des Haupt-  
 schuldners. §. 342=350.
- Pflicht des Hauptschuldners gegen den  
 Bürgen, zum Erfatze der Schäden,  
 Zinsen, und Kosten. §. 351=355.
- Pflicht des Schuldners, den Bürgen von  
 der Bürgschaft zu befreyen. §. 356  
 bis 362.
- Von Prämien bey Bürgschaften. §. 363  
 bis 372.
- III. Von mehreren Mitbürgen. §. 373  
 bis 379.
- IV. Von Rückbürgen. §. 380=384.
- V. Ende der Bürgschaft. §. 385=397.  
 Von der Competenz der Bürgen. §. 398.
- VI. Von Expromissionen. §. 399=406.  
 besonders bey Frauenspersonen, §. 407  
 bis 412.



**Vierter Abschnitt. Von Pfändungen.**

Begriff. §. 413.

Wenn Pfändungen zulässig sind. §. 414=419.

Wo gepfändet werden könne. §. 420=422.

Wie, §. 423. und

Was gepfändet werden könne. §. 424=430.

Pflichten des Pfändenden nach gescheneher Pfändung. §. 431. +32.

Pflichten der Gerichte bey geschenehen Pfändungen. §. 433=438.

Rechte des Pfändenden aus einer gehdrig geschenehen Pfändung. §. 439=445.

Rechte des Gepfändeten. §. 446=450.

Von Pfändungen, die bloß zum Schutze gegen Störungen geschehen. §. 451=457.

Excesse bey Pfändungen, und wie selbige zu bestrafen. §. 458=465.

**Fünfter Abschnitt. Von Protestationen.**

§. 466=469.

**Funfzehnter Titel. Von Verfolgung des Eigenthums** §. 613=620.

Wer vindiziren könne überhaupt. §. 1=5.

Kinder. §. 6.

Ehefrauen. §. 7.

Erben. §. 8=10.

Gegen wen die Vindication statt finde. §. 11=16.

Wirkungen der Vindication gegen einen unredlichen oder unrechtfertigen Besitzer. §. 17 bis 23.

gegen einen redlichen Besitzer, §. 24=32.

Von der Angabe und Nachweisung, des Besitztittels. §. 33=41.

Was für Sachen nicht vindicirt werden können, §. 42=56.

**Sechszehnter Titel. Von den Urten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören** §. 620=687.

Allgemeine Grundsätze. §. 1=10.

**Erster Abschnitt. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.**

Wie erfüllet werden muß. §. 11.



Was Rechtens wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, bey Verbindlichkeiten aus Willenserklärungen. §. 12.

bey Verbindlichkeiten unmittelbar aus dem Gesetze. §. 13. 14.

Zeit der Erfüllung. §. 15.

Zögerung, und deren rechtliche Folgen. §. 16 bis 26.

Ort der Erfüllung. §. 27.

### Zweyter Abschnitt. Von der Zahlung.

Begriffe. §. 28. 29.

Wem gültig bezahlt werden könne. §. 30 bis 39.

Wer gültig Zahlung leisten könne. §. 40 bis 44.

Rechte, die aus der Zahlung zwischen dem Zahlenden und dem Schuldner entstehn. §. 45=51.

Wo die Zahlung geleistet werden müsse. §. 52. 53.

Wann gezahlt werden müsse. §. 54=56.

Von abschläglichen und Stückzahlungen. §. 57=60.

Vom Vorausbezahlen bey Alimenten. §. 61 bis 63.

Folgen der Zögerung bey Zahlungen. §. 64 bis 71.

Was als Zahlung angenommen werden müsse. §. 72. 73.

Münzsorte. 74=85.

Von Quittungen. §. 86=96.

In wie fern die Rückgabe des Instruments §. 97; 101. oder

die Cassation desselben die Stelle der Quittung vertrete. §. 102. 103.

Beweiskraft der Quittungen. §. 104=124.

Von der Rückgabe und Mortificirung des bezahlten Instruments. §. 125=132.

Rechtliche Präsumtionen aus Quittungen. §. 133=148.

Wirkungen der Zahlung, und auf welche von mehreren Forderungen die geleistete abgerechnet werden müsse. §. 149=159.



Vom Vorbehalte bey Zahlungen. §. 160  
bis 165.

Von der Rückforderung einer aus Irrthum ge-  
leisteten Zahlung. §. 166=198.

Von der Rückforderung geleisteter Zahlungen,  
wenn das, wofür sie geschehen sind, nicht  
erfolgt. §. 199=204.

Von Zahlungen zu einem unerlaubten Zwecke.  
§. 205=212.

### Dritter Abschnitt. Von der Depo- sition.

Grundsatz. §. 213.

Wo die Deposition geschehen müsse. §. 214.

Wenn sie statt finde. §. 215=234.

### Vierter Abschnitt. Von der Angabe an Zahlungsstatt.

Wenn eine Angabe an Zahlungsstatt vorhan-  
den sey. §. 235=241.

Wirkung derselben überhaupt, §. 242.

wenn die angenommene Sache von einem  
Dritten in Anspruch genommen wird,  
§. 243=247.

in Absicht der Bürgen. §. 248=250.

### Fünfter Abschnitt. Von Anweisungen.

Begriff. §. 251. 252.

Form. §. 253=255.

Verhältnisse zwischen dem Assignaten, dem  
Anweisenden, und dem Angewiesenen. §. 256  
bis 261.

Anweisung als Cession. §. 262. 263.

Anweisung mit Delegation, und Wirkung der-  
selben. §. 264=267.

Bekanntmachung der geschehenen Assignation.  
§. 268=274.

Widerruf der Assignation. §. 275. 276.

Pflichten des Assignatarii wegen Einzie-  
hung der angewiesenen Sache oder Sum-  
me. §. 277=279.

Rechte und Pflichten des Assignatarii bey  
nicht erfolgter Annahme. §. 280=282.

ungleichen bey nicht erfolgter Zahlung.  
§. 282; 291.



- Ob die Annahme einer Anweisung das An-  
erkenntniß einer Schuld enthalte. §. 292.  
Von Anweisungen aus circulationsfähigen  
Papieren. §. 293. 294.  
Von mehreren Anweisungen. §. 295. 296.  
Von kaufmännischen Assignationen. §. 297.  
Von Anweisungen, die nicht zur Bezah-  
lung einer Schuld gegeben worden. §. 298.  
299.

### Sechster Abschnitt. Von der Compens- sation.

- Begriff. §. 300. 301.  
Was für Forderungen compensirt werden  
können:  
a) nur eigne Forderungen, §. 302.  
von Correalforderungen, §. 303=307.  
von Erbschaftsforderungen, §. 308 bis  
312.  
von cedirten und angewiesenen Forde-  
rungen, §. 313=316.  
bey Concurſen überhaupt, §. 317=322.  
besonders bey Pächtern in Absicht der  
Caution, §. 323=327.  
von Compensationen zwischen dem Gläu-  
biger und dem Bürgen. §. 328  
und 329.  
von Compensationen der Forderungen  
eines Dritten, §. 330.  
bey Bevollmächtigten, 331.  
bey Vormündern, §. 332=335.  
bey Eheleuten, §. 336=341.  
b) nur fällige und gleichartige Forderun-  
gen, §. 342=358.  
c) nur liquide Forderungen, §. 359=362.  
Forderungen und Fälle, wo die Compensa-  
tion nicht statt findet. §. 363=370.  
Compensation bey Handlungen. §. 371.  
Eutsagung der Compensation, §. 372=374.  
Compensation bey mehreren vorhandenen For-  
derungen, §. 375.  
Rechtliche Vermuthung aus der; unterlasse-  
nen Compensation, §. 376.  
Verjährung. §. 377.



**Siebenter Abschnitt. Von Entfagung der Rechte.**

Begriff, §. 378. 379.

Grundsätze, §. 380. 381.

Von Entfagung der Einwendungen, §. 382 bis 387.

Von Entfagungen überhaupt, §. 387 = 392.

Von Entfagungen, welche unentgeltlich, §. 393. oder

gegen Entgelt geschehen, §. 394. 395.

Personen, welche entfagen können, §. 396 bis 398.

Rechte und Einwendungen, welchen nicht entfagt werden kann, §. 399 = 402.

Auslegungsregeln, §. 403. 404.

**Achter Abschnitt. Von Vergleichen.**

Begriff, §. 405.

Wer Vergleiche schließen könne, §. 406.

Form, §. 407.

Nur über streitige und zweifelhafte Rechte finden Vergleiche statt, §. 408 = 411.

Vergleiche über Alimente, §. 412 = 414.

über unerlaubte Handlungen, §. 415. 416.

Wie weit Irrthum einen Vergleich entkräfte, §. 417. 418.

Betrug, §. 419.

Neu aufgefundene Urkunden, §. 420. 421.

Vergleiche über Rechte, die einem Dritten gehören, §. 422.

die nicht vorhanden sind, oder aufhören, da zu seyn, §. 423 = 425.

Vergleiche sind nicht ausdehnend zu erklären, §. 426 = 428.

Vergleiche über Rechnungen, §. 429 = 435.

Ueber Inbegriffe von Sachen, §. 436 = 439.

Ueber Erbschaften, §. 440 = 443.

Gerichtliche Vergleiche, §. 444.

Wirkung eines Vergleichs in Ansehung des Bürgen, §. 445 = 448.

des Pfandrechts, §. 449.

**Neunter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung.**

Was Novation sey, §. 450.



Grundsätze. 451=455.  
 In wie fern ein unfähiger Schuldner, §. 456.  
 ein unfähiger Gläubiger, 457.  
 einer von mehreren Mitverpflichteten,  
 §. 458.  
 einer von mehreren Mitberechtigten no-  
 viren könne. 459. 460.

Novation durch Veränderung in den Perso-  
 nen. §. 461.

In der Art der Verbindlichkeit. 462=464.

Folgen der Ungültigkeit einer Novation. §. 465.  
 466.

Wirkungen einer gültigen Novation. §. 467  
 bis 470.

In Aufhebung der Pfandrechte und Bürg-  
 schaften. §. 471=475.

**Zehnter Abschnitt. Von Aufhebung der  
 Rechte und Verbindlichkeiten durch deren  
 Vereinigung.**

Begriff der Confusion. §. 476.

Erfordernisse derselben. §. 477=481.

Confusion bey Realrechten. §. 482=484.

    bey Grundgerechtigkeiten. §. 485.

Confusion durch Erbschaft. §. 486=491.

Confusion bey mehreren Mitberechtigten oder  
 Mitverpflichteten. §. 492=494.

Confusion zwischen dem Bürgen, Haupt-  
 schuldner, und Gläubiger, §. 495=499.

Rechtswohlthat der Separation des Vermö-  
 gens des Erben, und des Erblassers, bey  
 Concurfen. §. 500=512.

**Siebzehnter Titel. Vom gemein-  
 schaftlichen Eigenthume = S. 687=737**

**Erster Abschnitt. Vom gemeinschaftli-  
 chen Eigenthume überhaupt.**

Allgemeine Grundsätze. §. 1=4.

Wie Gemeinschaften entstehen. §. 5=9.

Rechte der Theilnehmer überhaupt. §. 10  
 bis 24.

Gewahrsam und Besitz. §. 25=35.

Verwaltung. §. 36=43.

Nutzen und Lasten. §. 44=52.

Rechte



Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegen einen Dritten, besonders aus den Handlungen einzelner Theilnehmer. S. 53 bis 59.

Veräußerung einzelner Antheile. S. 60 = 68.

Verpfändung derselben. S. 69 = 74.

Aufhebung der Gemeinschaften, und wenn selbige zulässig. S. 75 = 86.

Wie dabey zu verfahren. S. 87 = 104.

Wirkungen derselben in Absicht eines Dritten. S. 105 = 110.

In wie fern Theilungen angefochten werden können. S. 111 = 114.

**Zweyter Abschnitt. Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.**

Ueberhaupt. S. 115. 116.

**Von Erbschaftstheilungen.**

Wer darauf antragen könne. S. 117 = 122.

Art der Theilung. S. 123 = 126.

Rechte und Pflichten der Miterben, in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten. S. 127 = 130.

Besonders nach erfolgter Theilung. S. 131 bis 136.

Was Erben, die nach erfolgter Theilung den Erbschaftsgläubigern nur für ihren Antheil haften wollen, zu beobachten haben. S. 137 = 146.

Rechte der Miterben gegen einander, nach erfolgter Theilung, wegen der Erbschaftsschulden und Lasten. S. 147 = 150.

Rechte und Pflichten der Miterben, wegen der zur Erbschaft gehörenden Activforderungen. S. 151 = 158.

Wie es zu halten sey, wenn das Erbrecht streitig ist. S. 159 = 168.

**Dritter Abschnitt. Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.**

Begriffe und Grundsätze. S. 169 = 175.

**I. Von allgemeinen Gesellschaften.**

Wer dergleichen eingehen könne, S. 176 bis 178.

Was bey deren Errichtung zu beobachten, S. 179 = 181.



Wirkungen derselben. §. 182.

II. Von besondern Gesellschaften. §. 183 bis 187.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter, §. 188.

besonders 1) in Ansehung der Beyträge, §. 189 = 205.

2) bey dem Betriebe der Geschäfte, §. 206 bis 218.

3) wegen der Rechnungslegung. §. 219 bis 225.

Vergütung der von Mitgliedern der Gesellschaft aufgewendeten Kosten und Bemühungen, §. 226 = 229.

4) bey den Verhältnissen gegen Andre, §. 230 = 240.

5) wegen Gewinn und Verlust. §. 241 bis 268.

Von dem Austritte einzelner Mitglieder, §. 269 = 277.

Von dem Tode eines Gesellschafter, §. 278 bis 290

Was bey dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten, in Ansehung der übrigen Mitglieder, §. 291 = 299.

in Ansehung der Societätsgläubiger, §. 300 bis 303.

Von gänzlicher Trennung und Aufhebung der Gesellschaft. §. 304 = 310.

Vierter Abschnitt. Von Gemeinheits- theilungen.

Allgemeine Grundsätze. §. 311 = 313.

Wenn der Antrag auf eine Gemeinheits- theilung statt finde. §. 314 = 316.

Wer darauf antragen könne. §. 317 = 332.

Was bey Bekanntmachung dieses Antrages an die Interessenten zu beobachten sey. §. 333 = 337.

Grundsätze der Theilung. §. 338 = 349.

Aufhebung der auf der getheilten Gemein- heit gehafteten Dienstbarkeits- Rechte. §. 350 = 355.



Von den auf der getheilten Sache gehafteten Abgaben und Lasten. §. 356=359.

Von dem Verfahren bey gerichtlicher Theilung der Gemeinheiten. §. 360.

bey andern Theilungen. §. 361.

**Fünfter Abschnitt. Von Gränzscheidungen.**

Wie Gränzscheidungen anzulegen. §. 362 bis 371.

Von Ausmittelung streitiger Gränzen. §. 372 bis 382.

Von Gränzerneuerungen. §. 383=388.

**Achtzehnter Titel. Vom getheilten Eigenthume** §. 737=845

Allgemeine Grundsätze vom Ober- und Nützeigenthume, und den daraus entspringenden Rechten. §. 1=12.

**Erster Abschnitt. Vom Lehne.**

I. Begriffe und Grundsätze. §. 13=18.

Pflichten der Vasallen. §. 19. 20.

des Lehnsherrn überhaupt. §. 21.

und 22.

II. Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehnen. §. 23. 24.

III. Was Lehn seyn könne überhaupt. §. 25.

Von unbeweglichen in Lehn gegebenen Sachen, §. 26. 27.

von Pertinenzstücken, §. 28=31.

von Zuwüchsen, §. 32. 33.

von Austerbelehnungen. §. 34=38.

IV. Wer Lehne geben könne. §. 39=43.

V. Wer Lehne empfangen könne, §. 44 bis 48.

besonders moralische Personen, §. 49 bis 51.

von Lehnträgern und Bevollmächtigten, §. 52=62.

VI. Eintheilung und Arten der Lehne, §. 63 bis 72.

besonders von Geldlehnen. §. 73=78.

VII. Ursprüngliche Bestellung der Lehne überhaupt. §. 79=87.

Von der Belehnung, §. 88=90.



- vom Lehnreverse, S. 91.  
 Wirkung der Belehnung, S. 92 = 96.  
 vom Lehnbriefe. S. 97 = 101.
- VII. Erneuerung der Lehne, S. 102 = 120.  
 binnen welcher Zeit dieselbe geschehen müsse,  
 S. 121 = 136.  
 wenn mehrere über ein Lehn streiten,  
 S. 137.
- Verweigerung der Belehnung, S. 138.  
 was bey Ausfertigung der neuen Lehn-  
 briefe zu beobachten. S. 139 = 142.
- IX. Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und  
 dem Vasallen.
- 1) Von der Lehnstreue, S. 143 = 145.  
 von der Felonie, S. 146 = 152.  
 Strafe derselben bey dem Vasallen selbst,  
 S. 153 = 159.  
 dem Stellvertreter und  
 Vormund, S. 160.  
 dem Lehnsträger, S. 161  
 bis 163.
- Strafe des Lehnsherrn. S. 164.  
 seines Stellvertreters, bey Ver-  
 letzung ihrer Verbindlichkeiten  
 gegen den Vasallen. S. 165.
- 2) Von der Lehngerichtsbarkeit, S. 166  
 bis 177.
- 3) Von der Veräußerung des Obereigen-  
 thums, S. 178 = 186.
- 4) Von der Veräußerung des Lehns, S. 187  
 bis 209.
- 5) Von Austerbelehnungen. S. 210 = 227.
- 6) Von Verschuldung und Belastung des  
 Lehns, S. 228 = 234.  
 vom lehnsherrlichen Consense. S. 235  
 bis 260.
- X. Verhältnisse der Agnaten gegen den  
 Lehnsherrn und Vasallen. S. 261 bis  
 265.
- 1) Von den Descendenten des Vasallen,  
 S. 266 = 287.
- 2) von andern Agnaten und Mitbeleh-  
 ten.
- a) Rechte derselben überhaupt, S. 288  
 bis 301.

b) inson-



b) insonderheit bey Veräußerungen, S. 302=310.

c) bey Verschuldungen, S. 311 bis 330.

von Vertreibung der Lehnschulden durch Veräußerung der Substanz, S. 331=342.

durch Sequestration der Früchte und Nutzungen, S. 343=349.

von der Lehnscompetenz, S. 350 bis 357.

XI. Lehnsuccession überhaupt, S. 358.

1) unter den Descendenten des ersten Erwerbers, S. 359.

a) Successionsfähigkeit überhaupt, S. 360.

von legitimirten, S. 361=364.

und

adoptirten Kindern, S. 365=369.

von Personen, die das Kloster-  
gelübde abgelegt haben, S. 370  
bis 374.

von Wahnsinnigen und Blodsinnigen,  
S. 375=379.

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts, S. 380.

b) Successionsordnung selbst, S. 381 bis 397.

c) in wie fern die aufsteigende Linie zur Succession gelange. S. 398 bis 410.

2) Succession der Mitbelehnten, S. 411 bis 421.

3) Succession in Weiberlehne. S. 422 bis 436.

4) Succession bey Erblehnen. S. 437 bis 443.

5) Von Anwartschaften. S. 444=477.

XII. Theilung des Lehns. S. 478=487.

Von der Lehnsabfindung. S. 488=505.

XIII. Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben,

1) überhaupt, S. 506=509.



- 2) wegen der Nutzungen, S. 510.
  - 3) wegen des Inventarii, S. 511 = 526.
  - 4) wegen der Meliorationen, S. 527 bis 553.
  - 5) wegen der Verschlimmerungen:  
 besonders Verkauf der Pertinenzstücke,  
 S. 554. 555.  
 Vernachlässigung der Gebäude, S. 556  
 bis 563.  
 Verwüstungen der Waldungen, S. 564  
 bis 571.  
 Vernachlässigung der Dämme, S. 572.  
 allgemeine Grundsätze. S. 573 = 579.
  - 6) wegen der Schulden, und der bey  
 denselben zwischen den Lehnfolgern  
 und den Allodialerben eintretenden  
 Auseinandersetzung, S. 580 = 601.
- XIV. Veränderung und Einschränkung der  
 Lehnseigenschaft. S. 602 = 604.  
 Von Lehnstämmen. S. 605 = 613.
- XV. Verlust des Lehns durch Felonie. S. 614  
 bis 642.
- XVI. Aufhebung des Lehns
- 1) durch Entfagung des Vasallen, S. 643  
 bis 648.  
 was Rechtens, wenn das Lehn an den  
 Entfagenden zurückfällt, S. 649, 650.
  - 2) durch Entfagung des Lehnsherrn. S. 651  
 bis 656.
  - 3) durch Verjährung, S. 657 = 669.
  - 4) durch den Abgang aller Lehnberechtig-  
 ten, S. 670 = 676.
  - 5) durch Consolidation, S. 677.
  - 6) durch den Untergang der Sache, S. 678.  
 und 779.

### Zweyter Abschnitt. Von Erbzinsgü- tern.

- Begriffe und Grundsätze. S. 680 = 687.  
 Was in Erbzins gegeben werden könne.  
 S. 688.  
 Wer in Erbzins verleihen könne. S. 689. 690.  
 Form. S. 691 = 693.  
 Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts sich  
 erstrecke. S. 691. 692.



- Rechte und Pflichten des Erbzinsmannes.  
 §. 696.  
 insonderheit bey Veräußerungen, §. 697.  
 von der Einwilligung des Erbzinsherrn,  
 §. 698 = 703.  
 wenn der Erbzinsmann einem Unfähigen  
 das Erbzinsgut vermacht hat, §. 704  
 bis 706.  
 bey Verpfändungen. §. 707 = 709.  
 Vorkaufrecht des Erbzinsherrn. §. 710 = 713.  
 Laudemien. §. 714 = 719.  
 wie selbige zu bestimmen, §. 720 = 731.  
 Erbzinsbrief, §. 732 = 735.  
 wenn die Lehnwaare zurückgegeben werden  
 müsse, §. 736 = 741.  
 allgemeine Grundsätze. §. 742 = 746.  
 Canon. §. 747 = 757.  
 Remission am Erbzins; Wann selbige statt  
 finde, überhaupt, §. 758 = 763.  
 insonderheit wenn ein Gebäude durch  
 Feuer oder sonst vernichtet wird, §. 764  
 bis 770.  
 Verlust des Erbzinsrechts durch Nichtbezah-  
 lung des Zinses. §. 771 = 776.  
 wann die Strafe der Versäumniß wegfallt,  
 §. 777 = 785.  
 bey Minderjährigen, §. 786. 787.  
 Lehnsträgern, §. 788. 789.  
 mehreren Besitzern, §. 790.  
 was der Obereigenthümer bey Einziehung  
 des Erbzinsguts leisten müsse. §. 791  
 bis 793.  
 Verlust des Erbzinsrechts durch schlechte Ver-  
 waltung. §. 794 = 798.  
 durch Confiscation, §. 799 = 802.  
 durch Verlassung des Guts. §. 803  
 bis 805.  
 durch Entsagung, §. 806 = 808.  
 durch Ablauf der Zeit, §. 809 = 811.  
 durch Verjährung, §. 812.  
 Von bloßen Zinsgütern. §. 813 = 819.



Neunzehnter Titel. Von dinglichen  
und persönlichen Rechten auf frem-  
des Eigenthum überhaupt. S. 845 = 849

Zwanzigster Titel. Von dem Rech-  
te auf die Substanz einer fremden  
Sache " " " " S. 850 = 936

Erster Abschnitt. Vom Rechte des Un-  
terpfandes.

Begriff. S. 1.

Titel zum Pfandrechte. S. 2 = 5.

Erwerbungsart des Pfandrechts. S. 6 = 10.

Für was für Ansprüche ein Pfandrecht bestellt  
werden könne. S. 11 = 14.

Wer ein Pfandrecht bestellen könne. S. 15  
bis 21.

Wirkung des Pfandrechts, S. 22 = 24.

besonders wegen der Veräußerung der ver-  
pfändeten Sache. S. 25 = 35.

Vom Eintrittsrechte eines jüngern Pfandgläu-  
bigers, oder eines Bürgen. S. 36 = 42.

Wie weit ein Gläubiger, außer seinem Pfand-  
rechte, auch an das übrige Vermögen,  
oder an die Person des Schuldners sich  
halten könne. S. 43 = 54.

Aufhebung des Pfandrechts:

1) wenn der Hauptanspruch getilgt oder  
erloschen ist, S. 55.

2) wenn die bestimmte Zeit verlaufen ist,  
S. 56 = 59.

besonders bey Pfandrechten, die auf der  
Einwilligung eines Dritten beruhen,  
S. 60 = 67.

3) durch Annahme einer andern Sicherheit.  
S. 68 = 70.

I. Vom eigentlichen Pfandrechte.

1) Gegenstand. S. 71. 72.

von Verpfändung fremder Sachen. S. 73  
bis 92.

2) Form, S. 93.

bey beweglichen Sachen, S. 94 = 99.

bey unbeweglichen, S. 100 = 103.

3) Von Vollziehung des Pfandgeschäfts  
durch Uebergabe, S. 104 = 112.



Verpfändung künftiger Sachen. §. 113  
bis 115.

4) Rechte und Pflichten des Pfandinhabers

a) Besitz, §. 116. 117.

b) vindication, §. 118=120.

c) Verwahrung, §. 121. 122.

d) Gebrauch, §. 123=126.

e) weiterer Verfaß, §. 127=138.

f) Verwaltung und antichretische Nutzung, §. 139=156.

g) Rechte auf An- und Zuwüchse, §. 157.  
158.

h) Rückgabe des Pfandes, §. 159=196.

i) Veräußerung, §. 197=221.

k) Vorrecht im Concurse. 222. 223.

5) Nebenverträge überhaupt, §. 224=226.  
Von der Benutzung des Pfandes statt  
der Zinsen. §. 227=242.

6) Aufhebung des Pfandrechts durch Ver-  
jährung, §. 243=252.

durch Entfagung des Besitzes, §. 253  
bis 255.

durch Längnen des Besitzes, §. 256.

durch Untergang eines Pfandes, §. 257  
bis 260.

durch Veränderung desselben. §. 261  
und 262.

II. Vom Pfandgewerbe. §. 263=270.

III. Verpfändungen beweglicher Sachen ohne  
körperliche Uebergabe:

1) überhaupt, §. 271=280.

2) insonderheit bey ausstehenden Forde-  
rungen, 281=298.

3) bey Rähnen und Stromschiffen, §. 299.

4) bey Seeschiffen, §. 300=328.

5) bey Kaufmannswaaren, §. 329=366.

6) bey eingehenden Waaren, §. 367=373.

7) bey ausgehenden Waaren, 374=379.

8) bey Verpfändungen an die Bank, §. 380  
bis 387.

Strafe der Kaufleute, die solche verpfän-  
dete Sachen verkaufen, §. 388. oder

darauf haftende Pfandrechte verschweigen,  
§. 389.



## IV. Hypothekenrechte:

- 1) Gegenstände derselben. S. 390=398.
  - 2) Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts. S. 399=410.
  - 3) Erwerbungsart durch Eintragung, S. 411 bis 416.  
von Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen, S. 417=421.  
von Einwendungen, welche gegen eingetragene Forderungen statt finden. S. 422=426.
  - 4) Form der Eintragungen. S. 427.
  - 5) Vertretung der das Hypothekenbuch führenden Behörde. S. 428=435.
  - 6) Wirkungen des Hypothekenrechts, S. 436 bis 442.  
Auf was das dingliche Recht des Hypothekengläubigers sich erstreckt:  
in Absicht der Pertinenzstücke, S. 443 bis 466.  
der Theile der verpfändeten Sache, S. 467=469.  
der Nu- und Zuwüchse, S. 470.  
des Grundes und Bodens, S. 471=474.  
der Früchte und Nutzungen, S. 475=481.  
Für was die Hypothek dem Gläubiger hafte. S. 482=489.
  - 7) Arten der Ausübung des Hypothekenrechts. S. 490. 491.  
besonders gegen den dritten Besitzer, S. 492=495.
  - 8) Ordnung und Vorzugsrecht der eingetragenen Forderungen. S. 496=510.
  - 9) Von Cessionen und Verpfändungen. S. 511=519.
  - 10) Von Löschungen, und den dabey vorkommenden Kosten. S. 520=535.
- Zweyter Abschnitt. Vom Zurückbehaltungsrechte.**  
Begriff und allgemeine Grundsätze. S. 536 bis 545.  
Wirkung dieses Rechts. S. 546=567.



**Dritter Abschnitt. Vom Vorkaufsz,  
Näher: und Wiederkaufsrechte.**

Begriff. S. 568.

Persönliches, S. 569.

dingliches Vorkaufsrecht. S. 570=574.

Fälle, wo die Ausübung dieses Rechts statt  
finde, oder nicht. S. 575=586.

Verhältniß mehrerer Vorkaufsberechtigten un-  
ter einander. S. 587=594.

In wie fern das Recht ändern abgetreten wer-  
den könne, S. 595.

oder

auf die Erben übergehe. S. 596.

Begebung des Vorkaufsrechts. S. 597=601.

Obliegenheiten des Berechtigten. S. 602  
bis 607.

Obliegenheiten des Verpflichteten. S. 608.  
und 609.

Bekanntmachung. S. 610=625.

Befugnisse des Berechtigten nach erfolgter  
Uebergabe an einen Dritten, bey dem per-  
sönlichen Vorkaufsrechte, S. 626=630.

bey dem dinglichen Rückforderungsrechte,  
S. 631=643.

Verlust des Rückforderungsrechts. S. 644=649.

Vorkaufsrecht unter Nachbarn. S. 650=656.

Vom Wiederkaufe. S. 657.

**Ein und zwanzigster Titel. Von  
dem Rechte zum Gebrauche oder  
Nutzung fremdes Eigenthums. S. 936=1022**

Allgemeine Grundsätze. S. 1=21.

**Erster Abschnitt. Von dem Nießbrauche.**

Begriff. S. 22.

Rechte des Nießbrauchers überhaupt, S. 23.

in Absicht der An- und Zuwächse, S. 24.

der Veränderung der Sub-  
stanz, S. 25=28.

der Früchte und Nutzungen,

S. 29=46.



- Obliegenheiten des Nießbrauchers  
 in Ansehung der Gebäude, §. 47=67.  
 in Ansehung der übrigen Zubehörungen,  
 §. 68. 69.  
 wegen Verzinsung der auf der Sache haf-  
 tenden Schulden, §. 70=74.  
 wegen Berichtigung der Capitalien, §. 75  
 bis 79.  
 wegen persönlicher Prästationen, §. 80  
 und 81.  
 bey Prozessen, §. 82=86.  
 in Ansehung andrer Lasten und Abgaben,  
 §. 87=90.  
 Von der Verjährung bey dem Nießbrauche,  
 §. 91=98.  
 Rechte und Pflichten des Eigenthümers  
 während der Dauer des Nießbrauchs,  
 §. 99. 100.  
 Nießbrauch von Capitalien. §. 101=110.  
 Rückgewähr der zum Nießbrauche eingeräumt  
 gewesenen Sachen. §. 111=123.  
 Verbesserungen. §. 124=131.  
 Verringerungen. §. 132=139.  
 Rechte des Eigenthümers, wenn selbige  
 während der Dauer des Nießbrauchs vor-  
 kommen. §. 140=142.  
 Auseinandersetzung wegen der Nutzungen,  
 §. 143. 144.  
 aus frühern Jahren, §. 145=149.  
 im letzten Jahre, §. 150.  
 bey Landgütern, §. 151=169.  
 bey andern Grundstücken, Gerechtigkei-  
 ten und Capitalien. §. 170=175.  
 Endigung des Nießbrauchs. §. 176=186.
- Zweyter Abschnitt. Von der Erbpacht.**  
 Begriff und allgemeine Grundsätze. §. 186  
 bis 189.  
 Erbpachtzins. §. 190=194.  
 Erbstandsgeld. §. 195=198.  
 Rechte und Pflichten des Erbpächters. §. 199  
 bis 203.  
 Rechte des Erbverpächters bey zurückbleiben-  
 der Zahlung des Zinses, §. 204.  
 bey schlechter Wirthschaft, §. 205.



- bey abgeläugneter Qualität der Sache. §. 206.  
 Heruntersetzung des Zinses. §. 207 = 210.  
 Erlaß des Zinses. §. 211.  
 Rechte des Verpächters bey entstehendem Unvermögen des Pächters, §. 212.  
 wenn der Erbpächter das Gut verläßt. §. 213 = 215.  
 Von der Rückgabe des Einstandsgeldes. §. 216 = 220.  
 Rechte des Erbpächters auf das übrige Vermögen des Pächters. §. 221 = 223.  
 Von vakanten Erbpacht = Gerechtigkeiten. §. 224.  
 Rechte des Erbpächters in Prozessen. §. 225. und 226.

**Dritter Abschnitt. Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.**

- Allgemeine Grundsätze. §. 227. 228.  
 I. Leihvertrag. §. 229. 230.  
 Precarium. §. 231 = 233.  
 Recht zur Rückforderung bey dem Leihvertrage. §. 234 = 237.  
 Rechte und Pflichten des Leihers. §. 238 bis 244.  
 besonders wegen Zurückgebung der geliehenen Sache, §. 245 = 247.  
 wegen des von ihm zu vertretenden Grades der Schuld, §. 248 bis 250.  
 wegen des Zufalls. §. 251 = 256.  
 Pflichten des Verleihers. §. 257.  
 II. Vom Mieth- und Pachtvertrage. §. 258 bis 261.  
 Mieth- oder Pachtzins. §. 262 = 266.  
 Form des Vertrages. §. 267 = 269.  
 Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters. §. 270 = 277.  
 Grad der Verschuldung. §. 278. 279.  
 Verbesserungen. §. 280 = 286.  
 Conservationskosten. §. 287.  
 Lasten und Abgaben. §. 288 = 296.



Bestimmungen wegen Entrichtung und Erlassung des Pacht- und Miethzinses. S. 297=308.

Von Sublocationen und was dabey Rechtens. S. 309=323.

Endigung der Pacht oder Mieth

1) mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit, S. 324.

stillschweigende Verlängerung, S. 325 bis 331.

was Rechtens, wenn diese nicht vorhanden, S. 332=335.

wenn die Dauer der Pacht oder Mieth nach einem gewissen Ereignisse bestimmt ist, S. 336=339.

2) nach vorhergegangener Aufkündigung,

wann diese geschehen müsse; und was sie für Wirkung habe. S. 340=349.

Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der contractmäßigen Zeit statt findet,

1) wegen nothwendiger Veräußerung, S. 350=357.  
frenwilliger, S. 358=362.

2) wegen nothwendiger Reparaturen, S. 363=365.

3) durch den Tod des Pächters oder Miethers, S. 366=375.

4) durch eine Veränderung in der Person oder den Umständen des Miethers, S. 376=382.

5) wegen Veränderung in der Sache, S. 383=386.

6) wegen Mißbrauchs der Sache, S. 387.

7) wegen Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters, S. 388 bis 390.

8) wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung. S. 391=394.

Rechte im Concurſ. S. 395=397.

III. Vom Miethen des Gefindes. S. 398.

IV. Von Pachtungen der Landgüter. S. 399. und 400.

Form. S. 401=407.



Rechte des Pächters in Ansehung der ihm zukommenden Nutzungen. S. 408=412.

Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben. S. 413. 414.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Beylasses. S. 415=417.

Gewähr, die der Verpächter zu leisten hat. S. 418=432.

Pflichten des Pächters bey der Conserva-  
tion und Bewirthschaftung des Guts.  
S. 433=439.

wegen Unterhaltung der Gebäude, S. 440  
bis 448.

bey der Cultur der Wiesen, S. 449. 450.

bey der Düngung, S. 451.

bey dem Viehstande, S. 452=465.

in Ansehung des Wirthschaftsgeräthes.  
S. 466=476.

Verlust des Pachtrechts wegen unwirthschaft-  
licher Verwaltung. S. 477.

Remissionsforderung

a) bey Pachtungen überhaupt, S. 478  
bis 499.

b) Partial = Remissionen bey Mißwachs,  
S. 500=511.

c) bey Viehsterben, S. 512=515.

d) bey Brandschaden, S. 516=530.

e) bey Fischereyen, S. 531. 532.

f) bey Mühlen, S. 533=552.

g) bey Kriegsschäden überhaupt, S. 553  
bis 561.

Brandschätzungen, S. 562.

Natural-Lieferungen, S. 563 bis  
570.

Fouragierungen, S. 571.

Einquartierungen, S. 572.

Kriegs- und Transport = Fuhren,  
S. 573=576.

anderer Kosten und Schäden, S. 577 bis  
584.

allgemeine Grundsätze. S. 585=596.

Von der Rückgewähr nach geendigter Pacht.  
Allgemeine Grundsätze, S. 597=600.



in Ansehung der Inventariestücke, §. 601  
bis 609.

der Aussaat und des Düngungs-  
zustandes §. 610=622

Wenn der Pächter Gewährsmängel an den  
ihm verpachteten Rubriken zu bemer-  
ken glaubt. §. 623=625.

**Vierter Abschnitt. Von den zur Cultur-  
ausgesetzten Gütern und Grundstücken.**

Allgemeine Grundsätze, §. 626=633.

besonders wegen der Nachfolge nach dem Tode  
des Besitzers. §. 634=650.

**Zwen und Zwanzigster Titel. Von  
Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen  
einander** §. 1023=1053.

Gesetzliche §. 1. 2. und  
andre nothwendige Einschränkungen des Ei-  
genthums. §. 3=10.

Grundgerechtigkeiten. §. 11. 12.

Erwerbung derselben. §. 13=24.

Arten der Grundgerechtigkeiten. §. 25.

Umfang und Schranken der Grundgerech-  
tigkeiten überhaupt. §. 26=29.

Pflichten des Besitzers des belasteten Grund-  
stücks überhaupt, §. 30. 31.

wegen Unterhaltung, §. 32=36.

Wiederherstellung der belasteten Sache.  
§. 37=42.

Wie Grundgerechtigkeiten aufhören, §. 43  
bis 54.

I. Grundgerechtigkeiten auf Gebäude. § 55  
bis 62.

II. Bey Wegen, §. 63=71.

Biehtrieben, §. 72=75.

Durchfahrten. §. 76.

Allgemeine Grundsätze. §. 77=79.

III. Hütungsgerechtigkeit,  
wie solche ausgeübt werden müsse, §. 80  
bis 89.

wenn die Anzahl des vorzutreibenden  
Biehes nicht bestimmt ist, §. 90  
bis 97.



wenn sie bestimmt ist, S. 98.

wenn die Art des Viehes nicht bestimmt ist, S. 99. 100.

wenn sie bestimmt ist, S. 101. 102.

wenn das Grundstück sich ändert.

S. 103 = 105.

Rechte und Verbindlichkeiten des Hütungsberechtigten bey der Ausübung seiner Gerechtigkeit. S. 106 = 132.

Von der Koppelhütung. S. 133 = 137.

Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit.

S. 138 = 145.

IV. Schäferengerechtigkeit. S. 146 = 169.

Von Schonungen bey der Waldhütung.

S. 170 = 179.

Von Pfändungen. S. 180 = 185.

Strafe derjenigen, die in Schonungen

hüten. S. 186.

V. Vom Mastungsrechte. S. 187 = 196.

VI. Holzungsgerechtigkeit. S. 197 = 239.

VII. Andere Arten von Grundgerechtigkeiten.

S. 240 = 248.

## Drey und Zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtig-

keiten S. 1054 = 1064

Begriff und allgemeine Grundsätze. S. 1 = 22.

I. Von dem Mühlenzwange. S. 23 = 31.

Befugnisse und Obliegenheiten des Inhabers einer Zwangsmühle. S. 32 = 36.

Fälle, wenn Zwangsmahlgäste zum Ausmahlen berechtigt sind. S. 37 = 40.

Rechtliche Folgen des untüchtigen Mahlens. S. 41 = 46.

Strafe der Mahl Gäste, welche unbefugter Weise ausmahlen. S. 47 = 52.

II. Brau- und Schenkerechtigkeit, Ausschank und Krugverlag. S. 53 = 60.

Von der Kesselbrauerey und dem Hausstrunke. S. 61 = 64.

Verhältniß obiger Gerechtigkeiten, in so fern sie Zwangsrechte sind. S. 65 = 89.

III. Von



III. Von der Branntweinbrennerey = Gerechtigkeit. S. 90=92.

Befugniß des zur Kesselbräueren oder zum Haus-  
trunke Berechtigten. S. 93=95.

## Zweyter Theil.

Erster Titel. Von der Ehe. S. 3=141

Ueberhaupt. S. 1. 2.

Erster Abschnitt. Von den Erfordernisse  
sen einer gültigen Ehe.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft,  
S. 3=12.

zwischen angenommenen Aeltern und Kin-  
dern, S. 13.

zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen.  
S. 14. 15.

Verbot der Polygamie. S. 16.

Von Ehen schon verheirathet gewesener Perso-  
nen. S. 17=24.

Verbot der Ehe zwischen Personen, welche  
Ehebruch mit einander getrieben haben.  
S. 25=29.

Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes.  
S. 30=33.

Ehen der Militairpersonen. S. 34. 35.

Erfordernisse einer gültigen Ehe in Ansehung  
der Religion, S. 36.

des Alters, S. 37.

der Freyheit der Einwilligung,  
S. 38=44.

der Einwilligung des Vaters, S. 45  
bis 48.

der Mutter, der Groß-  
ältern, und des Vor-  
münder, S. 49=58.

Gründe zur Versagung dieser Ein-  
willigung, S. 59=67.

Ergänzung der ohne Grund ver-  
sagten Einwilligung, S. 68=74.

Zwey-



**Zweyter Abschnitt. Von Ehegelbnissen.**

Erfordernisse eines gültigen Ehegelbnisses.

§. 75=81.

Form desselben. §. 82=94.

Bedingte Ehegelbnisse. §. 95=98.

Erfüllung der Ehegelbnisse. §. 99.

Gründe des Rücktritts. §. 100=111.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts. §. 112=119.

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts. §. 120, 121.

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung.

§. 122, 123.

Rechte und Pflichten der Erben aus den Ehegelbnissen der Erblasser. §. 124 bis 127.

Verjährung des Rechts aus Ehegelbnissen. §. 128=132.

Von mehreren Ehegelbnissen. §. 133=135.

**Dritter Abschnitt. Von der Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand. §. 136, 137.**

Aufgebot. §. 138=153.

Strafe der Unterlassung der dabei zu beobachtenden Vorschriften. §. 154=157.

Einspruch. §. 158=166.

Trauung. §. 167=172.

**Vierter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen.**

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute. §. 173=183.

Rechte und Pflichten des Mannes, §. 184 bis 191.

der Frau. §. 192=204.

**Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.**

Ueberhaupt. §. 205.

Vorbehaltenes Vermögen der Frau. §. 206 bis 209.

Eingebrachtes. §. 210=220.

Rechte



- Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen. S. 221 = 230.
- Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen. S. 231 = 246.
- Rechte wegen der eingebrachten und vorbehaltenen Mobilien. S. 247 = 250.
- Abänderung der Gesetze durch Verträge. S. 251 = 253.
- Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes, S. 254 bis 258.
- besonders bey erdffnetem Concurse. S. 259 bis 275.
- Vom Erbschätze. S. 276 = 309.
- Von Schenkungen unter Eheleuten. S. 310 bis 317.
- Von den Schulden der Eheleute. S. 318 bis 340.
- Von Bürgschaften der Ehefrauen. S. 341 bis 344.
- Sechster Abschnitt. Von der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten.**
- Wie die Gütergemeinschaft entstehe, S. 345 bis 359.
- I. Rechte bey der Gemeinschaft aller Güter. S. 360 = 395.
- II. Gemeinschaft des Erwerbers. S. 396 bis 411.
- Ausschließung und Aufhebung der Gemeinschaft. S. 412 = 433.
- Siebenter Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch den Tod.**
- Begräbniß. S. 434. 435.
- Trauer. S. 436. 437.
- Erbfolge, S. 438.
- I. aus Verträgen, Form und Wirkung derselben, S. 439 = 451.
- Ehevermächtniß, S. 452 = 455.
- Gegenvermächtniß, Leibgedinge und Witthum, S. 456 = 480.
- II. aus letztwilligen Verordnungen, S. 481 bis 494.
- III. aus Provinzialgesetzen oder Statuten, S. 495 = 499.
- IV. Nach



## IV. Nach gemeinen Rechten, S. 500.

- 1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehörigen Stücke, S. 501.
- 2) der Gerade, der Nistei, und des Heergeräthes, und was bey diesen Rechten, S. 502=539.
- 3) des Erbschazes, S. 540=542.
- 4) des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten, S. 543. 544.
  - a) des vorbehaltenen Vermögens der Frau, S. 545=547.
  - b) der eingebrachten Gelder und Capitalien, S. 548=558.
  - c) der eingebrachten Mobilien, S. 559 bis 569.
  - d) der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten, S. 570=585.
    - von Verbesserungen, wenn das Grundstück zurückgegeben wird, S. 586=594.
    - von Verringerungen, S. 595=600.
    - von Verbesserungen, wenn der Werth entrichtet wird, S. 601=613.
  - e) wegen des Nießbrauchs, S. 614 bis 617.
  - f) der Schulden, S. 618=620.
- 5) Successionsordnung, S. 621=633.

## V. bey bestandener Gemeinschaft

- 1) der Güter, S. 634=661.
- 2) des Erwerbes, S. 662=664.

Von Todeserklärungen, S. 665=667.

## Achter Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Ueberhaupt, S. 668. 669.

Ursachen zur Ehescheidung,

- 1) Ehebruch, S. 670=676.
- 2) bössliche Verlassung, S. 677=693.
- 3) Versagung der ehelichen Pflicht, S. 694 und 695.
- 4) Unvermögen, S. 696. 697.
- 5) Raserey und Wahnsinn, S. 698.



6) Nachstellungen nach dem Leben, S. 699 bis 703.

7) Grobe Verbrechen, S. 704=707.

8) Unordentliche Lebensart, S. 708=710.

9) Versagung des Unterhalts, S. 711=714.

10) Veränderung der Religion, S. 715.

11) wechselseitige Einwilligung bey kinderlosen Ehen, S. 716=718.

Von der Compensation bey Ehescheidungs-  
klagen, S. 719.

Von der Remission, S. 720=722.

Was während des Scheidungsprozesses Rech-  
tens, S. 723=730.

Wirkungen der Ehescheidung, S. 731=742.

Auseinandersetzung wegen des Vermögens  
überhaupt, S. 743=750.

a) wenn kein Theil für den schuldigen er-  
klärt worden, S. 751=765.

b) wenn Ein Theil für schuldig erklärt  
worden

A. außer dem Falle der Gütergemein-  
schaft, S. 766.

1) Auseinandersetzung des Vermö-  
gens, S. 767=782.

2) Abfindung des unschuldigen Theils,  
S. 783=797.

von den statt derselben der Frau  
gebührenden Verpflegungsgel-  
dern, S. 798=808.

wenn der unschuldige Mann der-  
gleichen fordern könne, S. 809.  
und 810.

B. wenn Gütergemeinschaft vorgewal-  
tet hat,

der Güter, S. 811=820.

des Erwerbes, S. 821. 822.

C. wenn der schuldige Theil gar kein Ver-  
mögen hat, S. 823.

Verträge über die Abfindung, S. 824=826.

Rechte der Erben, S. 827=834.

Neunter Abschnitt. Von den Ehen zur  
linken Hand.

Ueberhaupt, S. 835.

Personen, welche Ehen zur linken Hand  
schließen können, S. 836=840.



Erfordernisse derselben. S. 841=845.

Ehecontract. S. 846=856.

Vollziehung der Ehe. S. 857=861.

Rechte und Pflichten aus der Ehe zur linken Hand, S. 862=873.

besonders in Ansehung des Vermögens,  
S. 874=883.

der Geschenke, S. 884=891.

der Bürgschaften. S. 892. und  
893.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch den Tod; und was in diesem Falle in Absicht der Succession Rechtens sey. S. 894 bis 909.

Berwandlung derselben in eine Ehe zur rechten Hand. S. 910=918.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch richterlichen Ausspruch. S. 919=933.

Ehescheidungsstrafe. S. 934=944.

### Zehnter Abschnitt. Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

Begriffe. S. 945. 946.

1) von nichtigen Ehen, S. 947=964.  
von den Rechten, die aus selbigen entstehen, S. 965=979.

2) von ungültigen Ehen, S. 980=988.  
insonderheit von Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen, S. 989 bis 996.

zwischen angenommenen Aeltern und Kindern, S. 997 bis 1001.

mit noch nicht mannbaren Personen, S. 1002=1004.  
woben die freye Einwilligung  
S. 1005.

oder der Consens der Aeltern ermangelt, S. 1006=1012.

3) von Uebertretung anderer Ehegesetze. S. 1013=1019.

4) Strafe derer, welche Ehegesetze übertreten. S. 1020=1026.



**Filfter Abschnitt. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs.**

**I. Erste Art der Entschädigung, S. 1027 = 1036.**  
wer diese Entschädigung nicht fordern könne, S. 1037 = 1040.

wer sich damit begnügen müsse. S. 1041 bis 1043.

**II. Zweyte Art der Entschädigung,**

Allgemeine Grundsätze, S. 1044 = 1046.

1) wenn die Ehe versprochen worden, und keine Ehehindernisse entgegen stehen, S. 1047 = 1054.

2) wenn Ungleichheit des Standes entgegen steht, S. 1055 = 1063.

3) wenn andere Ehehindernisse entgegen stehen. S. 1064 = 1068.

**III. Dritte Art der Entschädigung,**

a) wenn der Geschwächten die Ehehindernisse bekannt gewesen, S. 1069. 1070.

b) wenn ihr die Ehe nicht versprochen worden, S. 1071 = 1074.

c) wenn kein lebendiges Kind geboren worden. S. 1075. 1076.

Nähere Bestimmungen wegen der Ausstattung. S. 1077 = 1088.

**IV. Fälle, wo die Entschädigung wegfällt.**  
S. 1089 = 1103.

**V. Gesetzliche Vermuthungen**

1) wenn der Beyschlaf geläugnet wird, S. 1104 = 1119.

2) wenn die Zeit desselben geläugnet wird, S. 1120. 1121.

3) wenn das Eheversprechen geläugnet wird, S. 1122.

4) wenn Verführung von Seiten der Geschwängerten behauptet wird. S. 1123 bis 1126.

**VI. Folgen eines durch Nothzucht verübten Beyschlafs.** S. 1127. 1128.

**VII. Was Rechtens sey, wenn der angegebene Schwängerer sich entfernt.** S. 1129 bis 1131.



**Zweyter Titel.** Von den wechselsei-  
tigen Rechten und Pflichten der Ael-  
tern und Kinder = = = S. 141-236

**Erster Abschnitt.** Von ehelichen Kin-  
dern.

Rechtmäßigkeit der Kinder, welche

- 1) in stehender Ehe, S. 1-18.
- 2) nach dem Tode des Ehemannes, S. 19  
bis 39.
- 3) nach geschiedener Ehe geboren worden,  
S. 40-49.

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen  
Ehen. S. 50-57.

**Zweyter Abschnitt.** Von den Rechten  
und Pflichten der Aeltern, und der aus  
einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kin-  
der; so lange die letztern unter väterlicher  
Gewalt stehen.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder, S. 58  
bis 60.

Allgemeine Pflichten derselben. S. 61-63.

Rechte und Pflichten der Aeltern

- 1) wegen der Verpflegung, S. 64-73.
- 2) wegen der Erziehung und des Unter-  
richts, S. 74-85.
- 3) Rechte der väterlichen Zucht, S. 86  
bis 91.
- 4) von Erziehung der Kinder aus geschie-  
denen Ehen, S. 92-108.
- 5) Rechte und Pflichten der Aeltern bey  
der Wahl einer Lebensart für die Kin-  
der, S. 109-118.
- 6) bey der Verheirathung der Kinder,  
S. 119-120.
- 7) Pflicht der Kinder zu häuslichen Dien-  
sten, S. 121. 122.
- 8) wie weit Kinder etwas erwerben, oder  
sich oder die Aeltern verpflichten können,  
S. 123-138.
- 9) Von den Verpflichtungen aus uner-  
laubten Handlungen der Kinder, S. 139-  
bis 146.



**Dritter Abschnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.**

Was zu dem freyen Vermögen der Kinder,  
S. 147=155.

was zu ihrem nicht freyen Vermögen gehöre,  
S. 156. 157.

1) Rechte des Vaters und der Kinder in  
Ansehung des freyen Vermögens, S. 158  
bis 167.

2) in Ansehung des nicht freyen Vermö-  
gens,

Verwaltung desselben, S. 168=175.

gesetzliches Vorrecht, S. 176=178.

Fälle, wo besondre Sicherheit bestellt wer-  
den muß, S. 179=188.

wer für diese Sicherstellung zu sorgen  
habe. S. 189=200.

Rechte der Kinder in Ansehung des nicht  
freyen Vermögens. S. 201=203.

Vom väterlichen Nießbrauche. S. 204=209.

**Vierter Abschnitt. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.**

Aufhebung der väterlichen Gewalt bey einem  
großjährigen Sohne, S. 210=213.

bey einem minderjährigen, S. 214=227.

bey einer Tochter. S. 228=230.

Folgen dieser Aufhebung;

1) Herausgabe des eigenen Vermögens der  
Kinder, S. 231.

2) Ausstattung derselben. S. 232=248.

Rechte der Aeltern nach aufgehobener Gewalt,  
S. 249. 250.

insonderheit wegen wechselseitiger Unterstü-  
kung, S. 251=254.

Besondere Fälle, wo die väterliche Gewalt  
aufhöret. S. 255=265.

Einschränkungen derselben. S. 266=270.

**Fünfter Abschnitt. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.**

Ueberhaupt. S. 271. 272.

1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehö-  
renden Stücke. S. 273. 274.



- insonderheit, des eigenthümlichen Vermögens der Kinder, S. 275 = 293.  
des Erbschatzes, S. 294 = 299.
- 2) Gesetzliche Erbfolge der Kinder des ersten Grades, S. 300 = 302.  
Ausgleichung unter denselben wegen der Ausstattung und anderer Zuwendungen, S. 303 = 330.  
Grundsätze zu Bestimmung des Betrags dieser Ausstattungen und Zuwendungen, S. 331 = 347.
- 3) Gesetzliche Erbfolge der Enkel und übrigen Abkömmlinge weiterer Grade, S. 348 bis 365.
- 4) Erbfolge der Descendenten bey der Gütergemeinschaft, S. 366 = 377.
- 5) Erbfolge der Descendenten aus letztwilligen Verordnungen. Was bey deren Errichtung zu beobachten sey, und was sie für Wirkung haben, S. 378 = 390.  
Von Pflichttheile, S. 391 = 398.  
Von der Enterbung, und gesetzliche Gründe derselben, S. 399 = 413.  
Wirkung derselben, S. 414 = 418.  
Von der Enterbung aus guter Absicht, und wie weit sich diese erstrecke, S. 419 bis 431.  
Rechtliche Folgen einer widergesetzlichen Enterbung, S. 432 = 441.  
einer Uebergehung, S. 442 = 449.  
besonders wenn der Erblasser erst nach Errichtung des Testaments des Uebergegangenen Daseyn erfährt, S. 450 = 453,  
wenn dem Erblasser erst nachher Kinder geboren, S. 454. 455.  
oder von ihm adoptirt werden, S. 456.  
Pflichttheil der Kinder aus geschiedenen Ehen, S. 457 = 480.
- 6) Erbfolge der Descendenten aus Verträgen, S. 481 = 488.



## LXXXVIII Inhaltsverzeichnis

**Sechster Abschnitt. Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.**

Erbfolge der Aeltern ersten Grades, S. 489 bis 491.

der weitem Ascendenten. S. 492 bis 499.

Letztwillige Verordnungen der Kinder. S. 500.

Pflichttheil der Ascendenten, S. 501=505.

Enterbungsurfachen, S. 506=515.

Folgen der widerrechtlichen Enterbung oder Uebergehung, S. 516=518.

Erbfolge der Ascendenten in der Gütergemeinschaft. S. 519=520.

**Siebenter Abschnitt. Von der Pupillar-Substitution.**

Substitution für unmündige Kinder, S. 521 bis 529.

Wie der Vater disponiren könne. S. 530 bis 539.

Wie lange die väterliche Substitution gelte, S. 540=543.

Pupillar-Substitution von Seiten der Mutter. S. 544.

Pupillar-Substitution für wahn- und blödsinnige Kinder, S. 545=550.

Wenn die Substitution aufhöre. S. 551=554.

**Achter Abschnitt. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.**

Ueberhaupt. S. 555. 556.

Stand und Familienrechte solcher Kinder, S. 557=561.

Unterhalt und Erziehung. S. 562=565.

Verhältniß in Ansehung des Vermögens, S. 566=569.

Rechte auf die Erbschaft des Vaters, S. 570 bis 585.

auf den Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten, S. 586. 587.

Erbfolge der Aeltern. S. 588. 589.

Rechte der Kinder bey getrennter Ehe zur linken Hand. S. 590. 591.



**Neunter Abschnitt. Von den aus unehelichem Beyschlaffe erzeugten Kindern.**

Legitimation unehelicher Kinder durch richterlichen Ausspruch. §. 592 = 595.

durch Heirath mit der Mutter, §. 596.

durch gerichtliche Erklärung des Vaters, §. 597 = 600.

durch obrigkeitliche Declaration, und Wirkung derselben, §. 601 bis 611.

Rechte der unehelichen Kinder, Verpflegung und Erziehung. §. 612 = 632.

deren Dauer, §. 633 = 638.

Rechte des Standes und der Familie. §. 639 bis 646.

Rechte auf den Nachlaß des Vaters. §. 647 bis 655.

auf den Nachlaß der Mutter, §. 656. und 657.

Erbrechte der Aeltern in dem Nachlasse der Kinder. §. 658. 659.

Erbrechte der Kinder in dem Nachlasse der väterlichen und mütterlichen Verwandten. §. 660 = 662.

Legitimation zum bloßen Behufe des bessern Fortkommens. §. 663 = 665.

**Zehnter Abschnitt. Von der Annahme an Kindesstatt.**

Wie die Adoption geschehen könne. §. 666. und 667.

Wer adoptiren könne. 668 = 676.

Wer adoptirt werden könne. §. 677 = 680.

Wirkungen der Adoption, §. 681.

in Ansehung der Person, §. 682 = 690.

in Ansehung des Vermögens des Adoptirenden, §. 691 = 693. und des Adoptirten. §. 694 = 702.

Nähere Bestimmungen durch Verträge. §. 703 bis 706.

Familienverhältnisse. §. 707 = 713.

Aufhebung der Adoption. §. 714 = 716.

**Elfter Abschnitt. Von der Einfindschaft. §. 717 = 752.**



Zwölfter Abschnitt. Von Pflegekindern.  
§. 753=773.

Dritter Titel. Von den Rechten  
und Pflichten der übrigen Mitglieder  
einer Familie = = = S. 236=242

Wie Familienverbindungen entstehen. §. 1=8.

Allgemeine Familienrechte und Pflichten, §. 9.

1) Sorge für die Mitglieder der Familie,  
welche sich selbst nicht vorstehen können,  
§. 10=12.

2) Familientrauer, §. 13.

3) Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung,  
und wer dazu verbunden sey, §. 14=22.

Verabsäumung dieser Verbindlichkeit, und  
Folgen derselben, §. 23=30.

Erbfolge der Geschwister, §. 31=34.

der vollbürtigen, §. 35=40.

der Halbgeschwister, §. 41=45.

der übrigen Seitenverwandten, §. 46  
bis 53.

Vierter Titel. Von gemeinschaftli-  
chen Familienrechten = = S. 242=275

Erster Abschnitt. Von gemeinschaftli-  
chen Familienrechten überhaupt.

Theilnehmung an Familienrechten. §. 1=3.

Ausübung derselben. §. 4=6.

Familienschlüsse, §. 7, 8.

Vorsteher der Familien; Rechte und Verbind-  
lichkeiten derselben. §. 9=20.

Zweyter Abschnitt. Von Familienstif-  
tungen.

Was Familienstiftungen, §. 21, 22, und  
Fideicommissse sind. §. 23=26.

Von Errichtung der Familienstiftungen, §. 27  
bis 33.

Rechte und Pflichten der Familienmitglieder  
dabey. §. 34=38.

Wie weit Familienschlüsse über solche Stif-  
tungen gelten, §. 39=46.



**Dritter Abschnitt. Von beständigen Familien = Fideicommissen.**

Ueberhaupt, §. 47.

Was zu beständigen Familien = Fideicommissen gewidmet werden könne, §. 48 = 61.

Von Errichtung der Familien = Fideicommissen, §. 62 = 71.

Rechte und Pflichten des Fideicommiss = Besitzers, §. 72 = 79.

insonderheit bey Verschuldungen des Fideicommisses, §. 80 = 116.

bey Prozessen, §. 117 = 121.

Wegen der Verjährung, §. 122 = 125.

Von Geld = Fideicommissen, §. 126 = 133.

**Vierter Abschnitt. Von der Successionsordnung in Familien = Fideicommissen.**

Successionsordnung bey schon errichteten Fideicommissen, §. 134.

von Senioraten, §. 135 = 139.

Successionsordnung bey künftig zu errichtenden Fideicommissen, §. 140 = 144.

von Majoraten, §. 145.

von Minoraten, §. 146. 147.

von Primogenituren, §. 148 = 165.

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommissen von Einem Stifter, §. 166 = 178.

oder von verschiedenen Stiftern sind,

§. 179 = 188.

Weibliche Succession, §. 189 = 202.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiss = Succession, §. 203 = 205.

**Fünfter Abschnitt. Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommissfolger und den Erben des letzten Besitzers.**

§. 206 = 226.

**Sechster Abschnitt. Von dem Näherrechte auf Familiengüter.**

überhaupt, §. 227 = 230.

Wann es statt finde, und wem es zustehet,

§. 231 = 244.

Wann es erlösche, §. 245 = 250.



**Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes** = = = = **S. 276=298**

**I** Von gemeinem Gesinde, S. 1.  
 Wer Gesinde miethen kann, S. 2=4.  
 Wer sich als Gesinde vermieten kann, S. 5  
 bis 12.

Gesindemäkler und Verbindlichkeiten derselben,  
 S. 13=21.

Schließung des Miethsvertrages, S. 22.

von dem Miethsgelde, S. 23=26.

wenn sich ein Dienstbote bey mehre-  
 ren Herrschaften vermietet hat,

S. 27=31.

Lohn und Kost, S. 32=36.

Kleidungsstücke, S. 37=39.

Dauer der Dienstzeit, S. 40, 41.

Antritt des Dienstes, und was Rechtens, wenn  
 er nicht angetreten wird, S. 42=55.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten,  
 S. 56=69.

außer seinen Dien-  
 sten, S. 70=81.

Pflichten der Herrschaft, S. 82=98.

Aufhebung des Vertrages durch den Tod  
 des Dienstboten, S. 99, 100.

der Herrschaft, S. 101=105.

durch den Concurß, der über das Vermö-  
 gen der Herrschaft eröffnet wird, S. 106  
 bis 108.

nach vorhergegangener Aufkündigung, S. 109  
 bis 115.

ohne Aufkündigung von Seiten der Herr-  
 schaft, S. 116. Fälle, wo es derselben  
 nicht bedarf, S. 116=131.

von Seiten des Gesindes, S. 132  
 bis 139.

unter der Zeit, doch nach vorhergegan-  
 ner Kündigung, von Seiten der Herr-  
 schaft, S. 140=143.

von Seiten des Gesindes, S. 144  
 bis 149.

was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree  
 Rechtens, S. 150=159.



- Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschetz-  
 nen Entlassung. S. 160=166.  
 Verlassung des Dienstes. S. 167=170.  
 Abschied. S. 171=176.  
 II. Von Hausofficianten, und deren Verbindlich-  
 keiten. S. 177=186.  
 Erzieher und Erzieherinnen, Privatsecretairs,  
 Kapläne, u. s. w. S. 187=195.  
 III. Von Sklaven. S. 196=208.

## Sechster Titel. Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit S. 299. 324

- Gesellschaften überhaupt, S. 1.  
 erlaubte, S. 2.  
 unerlaubte. S. 3=10.  
 Rechte der erlaubten Privatgesellschaften. S. 11  
 bis 21.  
 Privilegirte Gesellschaften. S. 22=24.  
 Corporationen und Gemeinen. S. 25. 26.  
 I. Grundverfassung derselben. S. 27=41.  
 II. Innere Rechte. S. 42=50.  
 Berathschlagungen und Schlüsse, und  
 wenn solche gültig sind, S. 51=63.  
 insonderheit bey neuen Anlagen, S. 64  
 bis 69.  
 wegen des Vermögens, S. 70=72.  
 wegen der Stiftungen, S. 73=80.  
 III. Aeußere Rechte, S. 81=90.  
 insonderheit wegen der Schulden. S. 91  
 bis 113.  
 IV. Repräsentanten, Rechte und Ver-  
 bindlichkeiten derselben, und in wie  
 weit sie die Corporationen verbinden.  
 S. 114=136.  
 V. Vorsteher, S. 137.  
 insonderheit deren Wahl, S. 138=140.  
 Rechte und Verbindlichkeit derselben.  
 S. 140=146.  
 VI. Beamte, deren Rechte und Pflichten.  
 S. 147=176.  
 VII. Dauer. S. 177=181.  
 VIII. Austritt einzelner Mitglieder, und  
 wenn dieser zulässig sey. S. 182=188.



IX. Aufhebung der Corporationen und Gemeinden, S. 189 = 191.

wann, und unter welchen Bedingungen das Vermögen derselben, nach ihrer Aufhebung, dem Staate anheim fällt. S. 192 = 202.

Siebenter Titel. Vom Bauerstande

De = = = = = S. 324 = 394

Erster Abschnitt. Vom Bauerstande überhaupt.

Wer Bauer sey. S. 1 = 7.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerstandes. S. 8 = 17.

Zweyter Abschnitt. Von Dorfgemeinen. Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen. S. 18 bis 27.

Rechte einzelner Mitglieder. S. 28 = 32.

Einschränkungen der Dorfgemeinen. S. 33 bis 36.

Gemeinarbeiten. S. 37 = 45.

Von Schulzen oder Dorfrichtern und deren Obliegenheiten. S. 46 = 72.

Von Schöppen und Gerichtsmännern. S. 73 bis 78.

Von Dorfgerichten. S. 79 = 86.

Dritter Abschnitt. Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften.

Einleitung. S. 87 = 90.

Wer Unterthanen haben könne. S. 91. 92.

Wie die Unterthänigkeit entstehe. S. 93 bis 112.

Von Schutzunterthanen. S. 113 = 121.

Allgemeine Pflichten der Guts Herrschaften. S. 122 = 132.

Allgemeine Pflichten der Unterthanen. S. 133 bis 135.

Quellen der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen. S. 136 bis 140.

von Urbarien. S. 141 = 144.

von Abänderung der Dienste. S. 145. und 146.



**Vierter Abschnitt.** Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

Persönliche Freyheit der Unterthanen. S. 147 bis 149.

Dingliche Rechte der Herrschaft auf dieselben. S. 150 = 160.

Heirathen. S. 161 = 170.

Erziehung und Bestimmung der Kinder. S. 171 bis 184.

Gesindedienste der Unterthanenkinder. S. 185 bis 226.

Züchtigungsrecht der Herrschaft. S. 227 = 239.

**Fünfter Abschnitt.** Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

Grundsatz. S. 240.

Persönliche Verbindlichkeit. S. 241 = 245.

Rechte der Unterthanen auf ihre Grundstücke:

1) wenn sie Eigenthümer sind, S. 246.

a) bey Verfügungen unter Lebendigen, S. 247 = 266.

b) bey Verfügungen von Todes wegen. S. 267 = 286.

Von der Entsetzung solcher Eigenthümer aus ihren Stellen. S. 287 = 297.

Rechte der Unterthanen auf ihre Güter

2) wenn sie nicht Eigenthümer sind. S. 298 bis 307.

**Sechster Abschnitt.** Von den Diensten der Unterthanen.

Wozu die Dienste geleistet werden müssen, S. 308 = 313.

möglichste Festsetzung gemessener Dienste. S. 314 = 322.

Von Spanndiensten. S. 323 = 327.

Von gemessenen Diensttagen. S. 328 = 343.

Gemessene Dienste nach Ackermaaß. S. 344 bis 347.

Nach Zeit und Ackermaaß zugleich. S. 348.

Handdienste spannpflichtiger Unterthanen. S. 349 = 357.

Geräthschaften. S. 358 = 360.



- Anfang und Ende der Tagarbeit. S. 361.  
 362.  
 Ruhestunden. S. 363=365.  
 Auserweitigte Dienstbestimmungen. S. 366  
 bis 368.  
 Baudienste. S. 369=395.  
 Forstdienste. S. 396=398.  
 Marktfuhren. S. 399.  
 Reisefuhren. S. 400=403.  
 Weite der Fuhren. S. 404. 405.  
 Rückladungen. S. 406=409.  
 Bothegehen. S. 410=416.  
 Von der Saat- und Erndtezeit. S. 417. 418.  
 Vergütung bey Diensten. S. 419. 420.  
 Verwandlung der Dienste in Dienstgeld.  
 S. 421=431.  
 Aussetzung der Dienste. S. 432=434.  
 Erlaß der Dienste. S. 435=443.  
 Unmöglichkeit der Dienste. S. 444=462.  
 Dienststreitigkeiten. S. 463=471.

**Siebenter Abschnitt. Von den Zinsen  
 und Abgaben der Unterthanen.**

- Allgemeine Grundsätze. S. 472. 473.  
 Naturalabgaben. S. 474=480.  
 Geldzinsen. S. 481=483.  
 Bentreibung der Zinsen. S. 484=487.  
 Erlaß an Zinsen. S. 488=494.

**Achter Abschnitt. Von der Entlassung  
 aus der Unterthänigkeit.**

- Allgemeine Grundsätze. S. 495=502.  
 Fälle, wo die Loslassung nicht versagt wer-  
 den kann. S. 503=521.  
 Rechte der Herrschaft auf die Kinder  
 der entlassenen Unterthanen. S. 522  
 bis 527.  
 Fälle, wo der Unterthan des Rechts, die  
 Entlassung zu fordern, verlustig wird.  
 S. 528=530.  
 Loslassungs- und Abzugsgeld. S. 531=533.  
 Unterbrechung der Unterthänigkeit durch  
 Kriegsdienste, und in welchen Fällen diese  
 eine gänzliche Aufhebung der Unterthänig-  
 keit bewirken. S. 534=548.



**Achter Titel.** Vom Bürgerstande  
de " " " " " " " " S. 394 = 698

**Erster Abschnitt.** Vom Bürgerstande  
überhaupt.

Begriffe und Grundsätze. §. 1 = 12.

Bürgerrecht. §. 13.

Erlangung desselben, und was dazu nothwendig sey. §. 14 = 24.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.  
§. 25 = 41.

Verlust des Bürgerrechts und Wirkung desselben auf die Kinder. §. 42 = 58.

Von Eximirten. §. 59 = 71.

Schutzverwandten. §. 72 = 77.

Bürgerhäuser. §. 78 = 85.

**Zweyter Abschnitt.** Von Städten und  
Stadtgemeinen.

Rechte der Städte, §. 86 = 89.

Bannmeile. §. 90 = 102.

Marktrecht. §. 103 = 107.

Stadtgemeinen. §. 108 = 114.

Statuten. 115 = 118.

Magistrate. §. 119 = 127.

Rechte und Pflichten des Magistrats.  
§. 128 = 137.

• Cämmerey, Cämmerey = Vermögen, und  
Verwaltung desselben. §. 138 = 158.

Bürgervermögen. §. 159 = 165.

Von Mediatstädten und den Rechten der Mediatherrschaften. §. 166 = 175.

Flecken. §. 176 = 178.

**Dritter Abschnitt.** Von Handwerkern  
und Zünften.

Allgemeine Grundsätze. §. 179 = 184.

Landhandwerker. §. 185 = 189.

Verfassung der Zünfte. §. 190 = 219.

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenossen. §. 220 = 223.

Zunftzwang und wie dieser auszuüben sey. §. 224 = 246.

Meisterrecht; dessen Erlangung. §. 247 = 250.

Meisterstück. §. 251 = 262.

Recht zum feilen Verlaufe. §. 263 = 267.



- Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten,  
 §. 268=270.  
 bey verabschiedeten Soldaten, §. 271.  
 272.  
 Verlust des Meisterrechts. §. 273=277.  
 Von Lehrlingen. Aufnahme derselben. §. 278  
 bis 286.  
 Sicherheitsbestellung. §. 287=289.  
 Lehrjahre und Lehrgeld. §. 290. 291.  
 Pflichten des Meisters. §. 292=294.  
 Pflichten des Lehrlings, §. 295=297.  
 Recht der Zucht. 298=302.  
 Aufhebung des Vertrages zwischen dem Mei-  
 ster und Lehrlinge,  
 a) durch den Tod des erstern, §. 303=307.  
 b) durch Entweichung des letztern, §. 308.  
 309.  
 c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.  
 §. 310.  
 Rechte des Meisters in Ansehung des Lehrgel-  
 des §. 311=316.  
 Krankheiten der Lehrlinge. §. 317=319.  
 Lehrzeit. §. 320=322.  
 Lossprechen. §. 323. 324.  
 Von Gesellen. §. 325.  
 Wanderschaft und Verhalten auf derselben.  
 §. 326=349.  
 Lohn und Kost der Gesellen. §. 350=352.  
 Verpflegung kranker Gesellen. §. 353 bis  
 355.  
 Rechte und Pflichten zwischen Meistern und  
 Gesellen. §. 356=377.  
 Abschaffung der Gesellen, und Fälle, wo es  
 keiner Aufkündigung bedarf. §. 378 bis  
 384.  
 Abgang des Gesellen. §. 385=395.  
 Rechte der Gesellen überhaupt. §. 396.  
 bis 400.

#### Vierter Abschnitt. Von Künstlern und Fabrikanten.

- Von Künstlern. §. 400=403.  
 Vorrechte der akademischen Künstler. §.  
 404=406.  
 Fabriken. §. 407.



Fabrik-Unternehmer und Fabrikanten. §. 408  
und 409.

Wer Fabriken anlegen könne. §. 410 = 412.

Rechte der Fabrikunternehmer. §. 413 = 416.

Rechte der Fabrikanten. §. 417 = 423.

**Fünfter Abschnitt. Von Brauern, Gast-  
wirthen, Garböchen, und Andern, welche  
mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen  
oder Getränke ein Gewerbe treiben.**

Allgemeine Grundsätze. §. 424. 425.

Braueren. §. 426 = 433.

Garböchen und Gastwirthschaften. §. 434 bis  
438.

Verbindlichkeit der Gastwirthe zum Melden  
der Fremden. §. 439 = 443.

Rechte zwischen den Gastwirthen und Rei-  
senden. §. 444 = 455.

**Sechster Abschnitt. Von Apothekern.**

Rechte der Apotheker, §. 456 = 463.

Pflichten derselben. §. 464 = 471.

Besondere Privilegien der Apotheker. §. 472  
bis 474.

**Siebenter Abschnitt. Von Kaufleuten.**

I. Wem die Rechte der Kaufleute zukommen.  
§. 475 = 487.

II. Von Kaufmannschaft treibenden Frauens-  
personen. §. 488 = 496.

III. Von Faktoren und Disponenten. §. 497.

a) Ausstellung der Prokura, §. 498 = 500.

b) Umfang, §. 501. 502.

c) Bekanntmachung und Wirkung derselben,  
§. 503 = 514.

d) wie weit unerlaubte Handlungen des Fak-  
tors den Principal verbinden, §. 515  
bis 519.

e) ob ein Faktor substituiren könne, §. 520  
und 521.

f) Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und  
Faktor, §. 522 = 529.

g) Aufhebung der Prokura, und wie dabey zu  
verfahren, §. 530 = 540.



## Inhaltsverzeichnis

- b) Verhältnisse zwischen dem Faktor, und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat. §. 541 = 545.
- IV. Von Handlungsdienern und Lehrlingen. §. 546 = 553.
- V. Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten. §. 554 = 561.
- VI. Von Handlungsbüchern, und deren Beweiskraft. §. 562 = 613.
- VII. Von Handelsgesellschaften
- A. überhaupt, §. 614 = 616.
- B. von Societätshandlungen besonders,
- a) Form. §. 617 = 628.
- b) Rechte und Pflichten der Gesellschafter §. 629.
- 1) in Ansehung der Beyträge, §. 630 bis 632.
- 2) bey dem Betriebe der Geschäfte, §. 633 = 638.
- 3) wegen der Rechnungsablegung, §. §. 639 = 646.
- 4) bey dem Verhältnisse gegen Andere, §. 647 = 652.
- 5) wegen Gewinnß und Verlustes, §. 653 = 657.
- C. Von Aufhebung der Gesellschaft,
- 1) Austritt einzelner Mitglieder, §. 658 bis 676.
- 2) gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät. §. 677 = 683.
- VIII. Von kaufmännischen Zinsen. §. 684 bis 697.
- IX. Provision. §. 698 = 701.
- X. Von kaufmännischen Empfehlungen. §. 702 bis 712.

## Achter Abschnitt. Von Wechselfn.

- A. Von Wechselfn überhaupt. §. 713. 714.
- I. Wer wechselfähig ist, §. 715 = 730.  
besonders, was wegen der Certificate, wodurch jemand die Wechselfähigkeit erhält, Rechtens sey. §. 731 = 747.
- II. Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels,
- a) das Wort Wechsel, §. 748. 749.



- b) bestimmte Geldsumme, §. 750 = 758.
- c) Münzsorte, §. 759. 760.
- d) Name des Empfängers, §. 761 = 764.
- e) Baluta, §. 765 = 769.
- f) Datum, §. 770. 771.
- g) Zahlungszeit. §. 772 = 775.
- h) Unterzeichnung. §. 776 = 784.
- III. Von mehrern Wechselverpflichteten,  
§. 785 = 799.  
von Bürgen. §. 800 = 804.
- IV. Vom Indossament, §. 805 = 810.  
Erfordernisse eines Indossaments. §. 811  
bis 824.  
Wie lange das Indossament geschehen  
konne. §. 825 = 827.  
Wirkungen des Indossaments. §. 828  
bis 844.
- V. Von Erfüllung der Wechselverbindlich-  
keiten, §. 845. 846.
  - a) Verfallzeit, und wenn diese eintritt,  
§. 847 = 866.
  - b). Zahlungszeit, 867 = 872.
  - c) Ort der Zahlung, §. 873 = 875.
  - d) Münzsorte, §. 876 = 885.
  - e) was gezahlt werden muß, §. 886 = 889.
  - f) Verfahren bey der Zahlung selbst. §.  
890 = 902.
- VI. Von Verjährung der Wechselverbind-  
lichkeit, §. 903 = 913.
- VII. Vom Wechselprozesse, §. 914 = 918.  
von Vergleichung der Handschriften.  
§. 919 = 921.  
von Einwendungen und Gegenforderun-  
gen. §. 922 = 929.
- VIII. Priorität der Wechsel im Concurse.  
§. 930.
- IX. Retorsion in Wechselfachen. §. 931  
bis 935.
- X. Von auswärtig vorgenommenen Wech-  
selgeschäften. §. 936 = 938.
- B. Von gezogenen Wechseln,
  - I. Ihre Erfordernisse, §. 939.
    - a) Name des Bezogenen, §. 940. 941.
    - b) Ort der Zahlung. §. 942. 943.



- II. Von mehreren Exemplarien eines gezogenen Wechsels, §. 944 = 946.
- III. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schließung des Geschäftes. §. 947 = 962.
- IV. Von Präsentation des Wechsels. §. 963.
- a) wann sie geschehen muß, §. 964 = 974.
- b) wer präsentiren kann, §. 975.
- c) wem die Präsentation geschehen muß. §. 976 = 982.
- V. Von der Acceptation, 983. 984.
- a) wann solche verlangt werden kann, §. 985 = 990.
- b) wie die Acceptation geschehn muß. §. 991 = 1005.
- VI. Vom Protest wegen verweigerter Annahme, und wann dieser zulässig ist. §. 1006 = 1019.
- VII. Von der Acceptation per honor. §. 1020 = 1034.
- VIII. Form der Proteste. §. 1035 = 1045.
- IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteste. §. 1046. 1055.
- X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels. §. 1056 = 1083.
- XI. Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation. §. 1084 = 1089.
- XII. Verfallzeit. §. 1090 = 1103.
- XIII. Folgen der Zahlung. §. 1104 = 1106.
- XIV. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung. §. 1107 = 1120.
- XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel. §. 1121 = 1131.
- XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten. §. 1132 bis 1136.
- XVII. Verfälschungen bey gezogenen Wechseln, §. 1137.
- a) falsche Wechsel, §. 1138 = 1149.
- b) verfälschte Wechselsumme, §. 1150 bis 1152.
- c) falsches Indossament. §. 1153 = 1158.



**XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln.**  
 §. 1159 = 1180.

**C. Von trockenen Wechseln.**

- 1) Erfordernisse. §. 1181 = 1192.
- 2) Rechte des Wechselgläubigers. §. 1193 bis 1196.
- 3) Von der Zahlung. §. 1197 = 1203.
- 4) Von Protesten. §. 1204 = 1218.
- 5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit durch Prolongation, und was dabey zu beobachten. §. 1219 bis 1240.
- 6) Von den Einwendungen bey trockenen Wechseln. §. 1241 = 1249.

**Neunter Abschnitt. Von Handelsbillets und Assignationen.**

Begriffe. §. 1250 = 1253.

I. Von Handelsbillets. §. 1254 = 1260.

II. Von kaufmännischen Assignationen. §. 1261 = 1267.

Obliegenheiten des Assignatarii. §. 1268 bis 1281.

Obliegenheiten des Assignanten. §. 1282 bis 1288.

Obliegenheiten des Assignaten. §. 1289 bis 1298.

Von indossirten Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen. §. 1299 bis 1304.

**Zehnter Abschnitt. Von Maklern.**

Ueberhaupt. §. 1305. 1306.

Von unbefugten Maklern. 1307 = 1310.

Bestellung der Makler. §. 1311 = 1314.

Erfordernisse. §. 1315 = 1321.

Ausschließung der Makler von eigenem Verkehr. §. 1322 = 1331.

Befugniß zum Substituiren. §. 1332. 1333.

Berrichtungen der Makler, und Verbindlichkeiten derselben. §. 1334 = 1358.

Tagebuch des Maklers. §. 1359 = 1365.

Beweiskraft desselben. §. 1366 = 1378.

Gebühren des Maklers, §. 1379 = 1384.

Verbotenes Verkehr, und Strafe desselben. §. 1385. 1386.



Was bey Entlassung oder Dienstentsetzung  
der Mäkler zu beobachten. §. 1387. 1388.

Filfter Abschnitt. Von Rhedern,  
Schiffen und Befrachtern.

I. Von Schiffen überhaupt. §. 1389=1408.

Von Schiffsarresten wegen Schulden:

auf das Schiff, §. 1409=1410.

auf verladene Waaren, §. 1411; 1415.

der Schiffer selbst und ihrer Sachen. §.  
1416=1418.

wegen Eigenthums oder anderer  
Ansprüche. §. 1419.

II. Von Rhederey überhaupt. §. 1420=1425.

Verhältniß der Rheder unter sich. §. 1426.  
bis 1432.

Vom Austritte aus der Rhederey. §. 1433  
bis 1436.

Vom Vorkaufß- oder Rückforderungsrechte.  
§. 1437=1444.

Verhältniß zwischen Rhedern und Schif-  
fern. §. 1445.

Bestellung des Schifferß. §. 1446=1453.

Entlassung desselben. §. 1454=1457.

Pflichten des Schifferß gegen die Rheder-  
überhaupt, §. 1458=1471.

ben Ladung des Schiffes, §. 1472=1487.

ben Führung desselben, §. 1488=1497.

ben dem Einlaufen in einen Hafen,  
§. 1498.

ben Aufnahme der nöthigen Gelder,  
§. 1499=1503.

wegen der Correspondenz mit den Rhe-  
dern, §. 1504. 1505.

wegen Führung des Tagebuchs, §. 1506  
bis 1513.

wegen der Fracht, §. 1514=1518.

wegen der Rechnungsablegung, §. 1519  
bis 1521.

Verpflichtung der Rheder durch die Hand-  
lungen des Schifferß. §. 1522=1533.

III. Verhältniß zwischen dem Schiffer und  
dem Schiffsvolke. §. 1534.

Annehmung des Schiffsvolkes. §. 1535.  
bis 1543.



Abdankung des Schiffsvolkes

- a) durch eigne Schuld, §. 1544 = 1551.
- b) durch Zuthun des Schiffers, §. 1552. und 1553.
- c) Krankheit, §. 1554 = 1560.
- d) Absterben, §. 1561 = 1566.

Rechte des Schiffsvolkes wegen der Steuer

- a) wenn die Reise nicht angetreten, §. 1567 = 1570.
- b) wenn die Antretung der Reise verzögert, §. 1571. 1572.
- c) wenn die Reise nicht vollendet, §. 1573 = 1579.
- d) abgekürzt, §. 1580.
- e) verlängert wird, §. 1581 = 1587.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt der Reise, §. 1588 = 1598.

während der Reise. §. 1599 = 1603.

Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk, besonders wegen Bestrafung desselben. §. 1604 = 1616.

Rechte und Pflichten des Schiffsvolks nach vollendeter Reise. §. 1617 = 1619.

IV. Verhältniß zwischen den Schiffern und den Betrachtern, besonders wegen Errichtung einer Charte Partie. §. 1620 bis 1625.

Was bey der Ladung zu beobachten. §. 1626 = 1638.

Was Rechtens sey, wenn die Ladung nicht zur rechten Zeit angewiesen wird. §. 1639 = 1647.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder stirbt. §. 1648.

Wenn die Expedition rückgängig wird. §. 1649 = 1656.

Wenn die Waaren auf ein anderes Schiff verdingen, §. 1657. 1658. oder zurückgelassen worden. §. 1659 = 1667.

Pflichten des Schiffers nach geendeter Ladung.

Commoissement. §. 1668 = 1676.

Was Rechtens sey, wenn die Reise rückgängig, §. 1677 = 1685. oder



wenn dieselbe abgebrochen wird,

S. 1686 = 1691.

wenn ihre Vollendung verzögert wird. S. 1692 = 1706.

Anfsicht des Schiffers über die Waaren. S. 1707 = 1709.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen kann. S. 1710 = 1715.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte. S. 1716 bis 1721.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht. S. 1722 = 1731.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter. S. 1732 = 1738.

Von der Rückladung. S. 1739 = 1741.

V. Verhältniß zwischen dem Schiffer und den Reisenden, S. 1742 = 1765.

### Zwölfter Abschnitt. Von Haverey und Seeschäden.

Von der Gemeinschaft zwischen Schiff und Ladung. S. 1766 = 1773.

I. Von der ordinären oder kleinen Haverey. S. 1774 = 1777.

was dazu gehöre, S. 1778 = 1780.

wie selbige von den Interessenten zu tragen, S. 1781 = 1784.

II. Von der extraordinären oder großen Haverey, und was dazu gehöre. S. 1785 bis 1794.

Von den vorzüglichsten Fällen, welche zur großen Haverey gehören:

a) Seewurf, und was bey diesem besonders Rechtens, S. 1795 = 1819.

b) vorsehliche Strandung, S. 1820. und 1821.

c) Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes, S. 1822. 1823.

d) Prangen, S. 1824.

e) Einlaufen in einen Nothhafen, S. 1825. 1826.

f) Stilleliegen wegen Convoy, S. 1827. und 1828.



g) Ranzionirung des Schiffes, §. 1829 bis 1834.

h) Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Angriffe, §. 1825=1838.

i) von außerordentlichen Kosten überhaupt, §. 1839.

Wo die Havereyrechnung anzulegen, §. 1840 bis 1846.

Wie der Schade, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen, §. 1847=1853.

Wie der Betrag des Schadens auszumitteln, §. 1854=1866.

Wie der Beytrag zur großen Haverey festzusetzen sey, §. 1867.

Vom Schiffe, §. 1868=1870.

Von der Ladung, §. 1871=1894.

Was in Absicht der Beyträge selbst Rechts, §. 1894=1899.

III. Von der Particulairhaverey, und was dahin zu rechnen, §. 1900=1905.

Von Schiffscontrebanden, §. 1906=1910.

Von Beschädigung der Schiffe durch An- und Uebersegeln, §. 1911=1917.

Antreiben und Stoßen, 1918=1933.

### Dreizehnter Abschnitt. Von Versicherungen.

Allgemeine Grundsätze, §. 1934=1935.

Wer versichern lassen könne, §. 1936, 1937.

Wer Versicherungen übernehmen könne, §. 1938 bis 1951.

Gegenstände der Versicherungen, §. 1952 bis 1982.

Wie weit Versicherung genommen und gegeben werden könne, §. 1983=1999.

Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes, §. 2000=2015.

Pflichten der Contrahenten vor und bey Schließung des Contrakts, §. 2016=2063.

Form des Contrakts, §. 2064=2068.

Erfordernisse der Police, §. 2069.

a) Name des Versicherten, §. 2070 bis 2072.



- b) Gegenstand der Versicherung, §. 2073 bis 2087.
- c) Betrag der Versicherungssumme, §. 2088 = 2093.
- d) Art und Dauer der Gefahr, §. 2094 bis 2096.
- e) Unterzeichnung, §. 2097 = 2099.
- Pflichten aus dem Contracte. §. 2100 = 2103.
- I. Pflichten des Versicherten:
- a) in Absicht der versicherten Prämie, §. 2104 = 2116.
- b) bey vorgehenden Veränderungen, §. 2117 = 2163.
- c) bey entstehendem Schaden, §. 2164 bis 2170.
- II. Pflichten des Versicherers. §. 2171.
- Zeit der Gefahr. §. 2172 = 2208.
- Art der Gefahr, §. 2209 = 2234.  
besonders bey Feuerversicherungen  
§. 2235 = 2241.
- Ausmittlung des Schadens. §. 2242 bis 2261.
- Berechnung des Schadens, §. 2262 bis 2274.  
wenn der Schade durch die  
Schuld des Schiffers, der  
Steuerleute, oder des Schiffsvolks  
entstanden ist. §. 2275 bis 2278.
- Von Zahlung der Vergütungssumme,  
2279 = 2287.  
besonders bey Versicherungen der  
Freyheit, §. 2288. 2292.  
des Lebens eines Menschen. §.  
2293 = 2299.
- Von Abandonniren. §. 2300.
- 1) des Versicherers, §. 2301 = 2303.  
2) des Versicherten, §. 2304.
- Zeit, binnen welcher das Abandonnement  
zulässig ist, §. 2305 bis 2321.
- Wie es geschehen müsse, §. 2322 bis 2326.
- Wirkung des Abandonnements. §.  
2327 = 2332.



Vom Ristorno. §. 2333=2345.

Verjährung. §. 2346=2358.

**Vierzehnter Abschnitt. Von der Bodmerey.**

Was Bodmerey ist. §. 2359=2363.

Wer Bodmerey schließen könne, und Gegenstände derselben. §. 2364=2389.

Form des Bodmereycontractts. §. 2390=2392.

Bodmereybrief. §. 2393=2396.

Rechte und Verbindlichkeiten, die aus diesem Vertrage entspringen. 2397=2412.

Pflichten bey Schließung des Contractts. §. 2413=2416.

Vom Ristorno. §. 2417=2421.

Pflichten des Nehmers nach geschlossenem Contractte. §. 2422=2435.

Erfüllung des Bodmereycontractts. §. 2436 bis 2442.

Verjährung. §. 2443. 2444.

Priorität zwischen mehreren Bodmereyforderungen. §. 2445=2451.

**Funfzehnter Abschnitt. Von Fuhrleuten.**  
§. 2452=2464.

**Neunter Titel. Von den Pflichten und Rechten des Adelsstandes. S. 699=710.**

Bestimmung des Adelsstandes. §. 1.

Erlangung des Adels.

1) durch Geburt und Heirath, §. 2=8.

2) durch landesherrliche Verleihung. §. 9=16.

Ausweis des Adels. §. 17=20.

Von altem und neuem Adel. §. 21=31.

Vom Personenadel. §. 32. 33.

Vorrechte des Adels. 34=47.

Von bürgerlichen Besitzern adlicher Güter. §. 48=71.

Einschränkungen des Adels

a) in Ansehung des Besitzes bürgerlicher und bäuerlicher Grundstücke, §. 72. bis 75.

b) in Ansehung bürgerlicher Nahrungen und Gewerbe. §. 76=79.

Besondere Rechte und Pflichten des Adels. §. 80.



Verlust des Adels. §. 81 = 95.

Erneuerung des Adels. §. 96 = 100.

## Zehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

S. 711 = 728

Allgemeine Grundsätze. §. 1. 2. 3.

### I. Militairbediente.

Gesetze, nach welchen dieselben zu beurtheilen. §. 4 = 15.

Besondere Rechte der Militairpersonen.

§. 16 = 20.

in Ansehung der bürgerlichen Gewerbe,

§. 21 = 26.

in Ansehung der Grundstücke, §. 27 bis 35.

in Ansehung der Capitalien und Erbschaften, §. 36 = 40.

in Ansehung andrer Geschäfte, §. 41 und 42.

Weiber und Kinder der Militairpersonen.

§. 43 = 47.

Cantonisten. §. 48 = 52.

Kriegsbeamte. §. 53 = 56.

Gesinde. §. 57 = 59.

Andre Personen, die dem Lager folgen.

§. 60 = 63.

Wie der Soldatenstand aufhöre. §. 64 = 67.

### II. Civilbeamte. §. 68. 69.

Bestellung derselben. §. 70 = 84.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amtes. §. 85 = 93.

Niederlegung, Entsetzung, und Verabschiedung. §. 94 = 103.

Rechte der Civilbedienten, in ihren Privatangelegenheiten. §. 104 = 113.

Von Collegiis der Beamten. §. 114 = 118.

Vorgesetzte solcher Collegien. §. 119 = 126.

Vertretungsverbindlichkeit. §. 127 = 145.

## Elfte Titel. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften

S. 729.

Allgemeine Grundsätze von dem Verhältnisse der Religion gegen den Staat, I = 6.



- Vom häuslichen Gottesdienste. §. 7 = 9.
- Religiösgesellschaften. §. 10.
- Kirchengesellschaften. §. 11.
- Geistliche Gesellschaften. §. 12.

**Erster Abschnitt. Von Kirchengesellschaften überhaupt.**

- Grundsatz. §. 13.
- Unerlaubte Kirchengesellschaften. §. 14 = 16.
- Öffentlich aufgenommene. §. 17 = 19.
- Geduldete. §. 20 = 26.
- Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat. §. 27 = 35.
- Gegen andre Kirchengesellschaften. §. 36 bis 39.
- Gegen ihre Mitglieder. §. 40 = 57.

**Zweyter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.**

- Geistliche Mitglieder. §. 58. 59.
- Erfordernisse derselben. §. 60 = 62.
- Bestellung. §. 63 = 65.
- Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amtes. §. 66 = 92.
- Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten. §. 93 = 101.
- Wie das geistliche Amt aufhöre. §. 102 = 107.
- Weltliche Mitglieder. §. 108 = 112.

**Dritter Abschnitt. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.**

- Von dem geistlichen Departement. §. 113 und 114.
- Von Bischöfen. §. 115. 116.
- Verhältniß derselben gegen den Staat. §. 117 bis 119.
- Diecesanrechte. §. 120 = 129.
- Stellvertreter der Bischöfe. §. 130 = 134.
- Von auswärtigen Bischöfen. §. 135 = 140.
- Synoden. §. 141. 142.
- Protestantische Consistoria. §. 143 = 146.
- Mediatconsistoria. §. 147 = 149.
- Superintendenten, Inspektoren, und Erzprie-  
ster. §. 150 = 155.
- Kirchencollegia. §. 156 = 159.



- Vierter Abschnitt. Von den Gütern  
u. dem Vermögen der Kirchengesellschaften.**  
 Was Kirchenvermögen sey. §. 160.  
 Verhältniß desselben gegen den Staat. §. 161  
 bis 166.  
 Gegen die geistlichen Obern. 167 = 169.  
 Kirchen = Gebäude, §. 170 = 175.  
 Von Erbauung neuer Kirchen. §. 176 = 178.  
 Kirchengesellschaften. §. 179 = 182.  
 Kirchhöfe. §. 183 = 190.  
 Geläute. §. 191. 192.  
 Uebrigens Vermögen der Kirchengesellschaften.  
 §. 193 = 196.  
 Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen. §.  
 197 = 216.  
 Verwaltung der Kirchengüter. §. 217. 218.  
 Veräußerung derselben. §. 219 = 226.  
 Verpfändung. §. 227.  
 Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens. §.  
 228 = 234.  
 Verhältnisse der Mitglieder in Ansehung des  
 Kirchenvermögens. 235. 236.
- Fünfter Abschnitt. Von Parochien.**  
 Begriff. §. 237.  
 Errichtung und Gränzen der Parochien. §.  
 238 = 243.  
 Von Mutter = und Tochter = , ingleichen  
 von vereinigten Mutterkirchen. §. 244 bis  
 252.  
 Von auswärtigen Parochien. §. 253 = 259.  
 Wer zu einer Parochie gehöre. §. 260 = 276.  
 Exemption von der Parochie. §. 277 = 292.  
 Von vagirenden Distrikten und Einwohnern. §.  
 §. 293 = 302.  
 Verlassung der Parochie. 303 = 305.  
 Aufhebung der Parochie. §. 306 = 308.  
 Vom Simultaneo. 309 = 317.
- Sechster Abschnitt. Von dem Pfarrer  
und dessen Rechten.**  
 Begriff. §. 318.  
 Erfordernisse und allgemeine Pflichten eines  
 Pfarrers. §. 319 = 323.  
 Wahl des Pfarrers überhaupt. §. 324 = 326.  
 Insonderheit bey Patronatkirchen. §. 327  
 bis 352.



Von Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353 = 373.

Von der Vocation. §. 374 = 385.

Von der Präsentation. §. 386 = 397.

Von dem Devolutionsrechte. §. 398 = 402.

Von der Ordination. §. 403.

Von der Einweisung. §. 404. 405.

Von den bey Bestellung eines neuen Pfarrers  
vorfallenden Kosten. §. 406 = 411.

Von Bestellung der Feld- und Garnisonpredi-  
ger. §. 412.

Amtpflichten der Pfarrer. §. 413 = 417.

Von dem Pfarrzwange. §. 418 = 422.

Von Stolgebühren. §. 423 = 434.

Von Trauungen. §. 435 = 445.

Von Taufen. §. 446 = 452.

Von Begräbnissen. §. 453 = 480.

Von Haltung der Kirchenbücher. §. 481. 482.

Von Eintragung der Trauungen, §. 483. 484.  
der Taufen, 485 = 491. der Todesfälle.  
§. 492. 495.

Von Eintragung der in andern Kirchen vorge-  
nommenen Handlungen. §. 496 = 500.

Duplikat der Kirchenbücher. §. 501 = 503.

Kirchenzeugnisse. §. 504. 505.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.  
§. 506 = 509.

Von Capellänen. §. 510 = 514.

Von Pfarrgehülffen. §. 515 = 522.

Von Niederlegung des Pfarramts. §. 523  
bis 529.

Vergehungen der Pfarrer. §. 530 = 538.

Von Nebengeistlichen. §. 539 = 547.

Von Schiffs- und Gesandtschaftspredigern.  
§. 548. 549.

### Siebenter Abschnitt. Von weltlichen Kirchenbedienten.

Ueberhaupt. §. 550. 551.

Von Kirchenvorstehern. §. 552 = 554.

Von Küstern. §. 555 = 567.

### Achter Abschnitt. Von Kirchenpatronen.

Begriff. §. 568.



Erwerbung des Patronatrechts §. 569 bis  
583

Rechte und Pflichten eines Kirchenpatrons,  
§. 584 = 597.

Wem die Ausübung eines Realpatronats zu-  
komme. §. 598 = 604.

Von mehreren Patronen. §. 605 = 609.

Wie das Patronatrecht aufhöre. §. 610 = 617.

### Neunter Abschnitt. Von der Verwal- tung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundsatz. §. 618.

Art der Verwaltung §. 619 = 622.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter,  
§. 623 = 628.

Von Kirchencapitalien. §. 629 = 644.

Von Schulden der Kirchen. §. 645 = 646.

Von Grundstücken §. 647 = 649.

Von Prozessen der Kirchen. §. 650 = 660.

Von Vergleichen. §. 661 = 663

Von den Einkünften der Kirchen. §. 664 bis  
667.

Vom Vermiethen und Verpachten der Grunde-  
stücke. §. 668 = 675.

Vom Vermiethen der Kirchstellen §. 676 bis  
685.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen. §. 686  
und 687.

Rechnungslegung. §. 688 = 698.

Bau und Besserung der Kirchengebäude. §. 699  
bis 706.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforder-  
nisse des Baues. §. 707 = 709.

Aufbringung der Kosten zum Baue. §. 710 bis  
756.

Aufsicht über den Bau. §. 757 = 760

Bau und Besserung der Kirchhöfe §. 761 bis  
765.

Unterhaltung des Geläutes. §. 766 = 771.

### Zehnter Abschnitt. Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre. §. 772 und  
773.

Rechte desselben überhaupt. §. 774 = 777.



- Nießbrauch des Pfarrers. S. 778 = 783.  
 Unterhaltung der Gebäude. S. 784 = 798.  
 Unterhaltung des Inventarii. S. 799.  
 Benutzung der Pfarracker, S. 800 = 803. des  
 Pfarrwaldes. S. 804 = 814.  
 Von Pfarrbauern. S. 815 = 817.  
 Benutzung des Kirchhofs. S. 818 = 821.  
 Auseinandersetzung zwischen dem an- und ab-  
 ziehenden Pfarrer. S. 822 = 832.  
 Sterbequartal. S. 833 = 837.  
 Quadenzeit. S. 838 = 856.

**Filfter Abschnitt. Von Zehenten und  
 andern Pfarrabgaben.**

- Grundsätze. S. 857 = 860.  
 Erwerbung des Zehentrechts. S. 861 = 864.  
 Umfang desselben. S. 865 = 868.  
 Erlöschung des Zehentrechts. S. 869 = 874.  
 Von Großzehenten. S. 875 = 889.  
 Vom Neulande. S. 890 = 893.  
 Art der Entrichtung des Großzehenten. S. 894  
 bis 909  
 Vom Kleinzehenten. S. 910.  
 Vom Erlasse und Vorkaufsrechte bey den Zeh-  
 enten. S. 911 = 914.  
 Vom Blutzehenten S. 915 = 920.  
 Abschaffung des Personalzehenten. S. 921.  
 Vom Sackzehenten S. 922 = 934.  
 Vom Geldzehenten. S. 935. 936.  
 Von andern Pfarrabgaben. S. 937. 938.

**Zwölfter Abschnitt. Von geistlichen Ge-  
 sellschaften überhaupt.**

- Begriff und Grundsätze. S. 939 = 941.  
 Geistliche Berrichtungen. S. 942 = 947.  
 Außere Rechte der geistlichen Gesellschaf-  
 ten.  
     in Beziehung auf den Staat. S. 948 bis  
     950.  
     in Ansehung ihres Vermögens. S. 951 bis  
     954.  
 Innere Verfassung. S. 955. 956.  
 Versammlungen und Beschlüsse. S. 957 bis  
 970.  
 Rechte der Vorsteher. S. 971 = 973.



Rechte der Gesellschaft bey vakantem Vorsteher-  
amte. S. 974 = 978.

Wahl und Postulation des Vorstehers. S. 979  
bis 998.

Capitulation. S. 999 = 1001.

Confirmation. S. 1002 = 1007.

Consecration. S. 1008.

Landesherrliche Approbation. S. 1009 bis  
1014.

Von Coadjutoren. S. 1015 = 1021.

### Dreyzehnter Abschnitt. Von Catholischen Domstiften und Capiteln.

Bestimmung derselben. S. 1022.

Rechte derselben, als für sich bestehender Cor-  
porationen. S. 1023 = 1029.

Verhältniß gegen den Bischof. S. 1030 bis  
1040.

Rechte des Capitels, während einer Vakanz  
des Bisthums. S. 1041 = 1050.

Wahl des Bischofs. S. 1051 = 1053.

### Vierzehnter Abschnitt. Von Collegiat- stiftern. S. 1054 = 1056.

### Fünfzehnter Abschnitt. Von Klosterge- sellschaften.

Begriff. 1057.

Klosterobern. S. 1058 = 1063.

Capitel und Convente. S. 1064. 1065.

Klosterzucht. S. 1066. 1067.

Aufnahmen und Versetzung der Mitglieder.  
S. 1068. 1069.

### Sechzehnter Abschnitt. Von geistlichen Ritterorden. S. 1070 = 1072.

### Siebenzehnter Abschnitt. Von welt- geistlichen Canonicis.

Was Canonici sind. S. 1073.

Classen derselben. S. 1074 = 1076.

Erfordernisse eines Canonici. S. 1077 = 1086.

Verleihung der Canonicate. S. 1087 = 1092.

Devolutionsrecht. S. 1093.

Recht der Ersten Bitte. S. 1094 = 1098.

Resignation. S. 1099 = 1109.

Von den Ordnungen der Canonicorum. S. 1110  
bis 1112.



Von Canonicaten, die in Commende gegeben werden S. 1113, 1114.

In wie fern Eine Person mehrere Präbenden besitzen könne. S. 1115 = 1120.

Vorbereitung zum Canonicate. S. 1121, 1122.

Aufnahme. S. 1123, 1124.

Pflichten. S. 1125 = 1127.

Residenz. S. 1128 = 1133.

Von Vicarien. S. 1134 = 1138.

Außere Rechte der Canonicorum. S. 1138 bis 1141.

Besonders in Ansehung ihrer Pfründen. S. 1142 = 1158.

Von weltgeistlichen Stiftsfrauen. S. 1159.

### Achtzehnter Abschnitt. Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande. S. 1160 = 1169.

Probejahr. S. 1170.

Gelübde. S. 1171 = 1179.

Geistliche Obliegenheiten. S. 1180, 1181.

Rechte in Ansehung des Vermögens

während des Probejahres. S. 1182 = 1184.

Von geistlichen Brautschätzen. S. 1185 bis 1198.

nach abgelegtem Gelübde, S. 1199 = 1205.

nach wieder aufgehobenem Gelübde. S. 1206 bis 1209.

### Neunzehnter Abschnitt. Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden S. 1210 bis 1217.

### Zwanzigster Abschnitt. Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

Rechte derselben, als geistlicher Gesellschaften, S. 1218.

als Corporationen. S. 1219.

Rechte des Landesherrn. S. 1220, 1221.

Rechte der einzelnen Mitglieder. S. 1222 bis 1226.

Von Anwartschaften. S. 1227 = 1232.



**Zwölfter Titel. Von niedern und höhern Schulen** = = = = S. 877 = 894

Begriff. S. 1. 2.

Von Privat-Erziehungsanstalten. S. 3 = 6.

Von der häuslichen-Erziehung. S. 7. 8.

Von öffentlichen Schulen. S. 9 = 11.

**I. Von gemeinen Schulen.**

Aufsicht und Direction derselben. S. 12 bis 17.

Äußere Rechte. S. 18 = 21.

Bestellung der Schullehrer. S. 22 = 25.

Rechte und Pflichten derselben. S. 26 = 28.

Unterhalt. S. 29 = 33.

Schulgebäude. S. 34 = 38.

Pflicht der Schulgemeinen zur Herbeiholung des Schulmeisters. S. 39 = 42.

Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten. S. 43 = 46.

Pflichten der Schulaufsäher, S. 47. 48.  
des Predigers. S. 49.

Von der Schulzucht. S. 50 = 53.

**II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.**  
S. 54 = 66.

**III. Von Universitäten.**

Äußere Verfassung. S. 67. 68.

Gerichtbarkeit. S. 68 = 72.

Rechte der Lehrer. S. 73.

Aufnahme der Studirenden. S. 74. = 80.

Aufsicht über selbige. S. 81 = 83.

Von der academischen Disciplin. S. 84 bis 96.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten. S. 97. 98.

besonders in Ansehung des Schuldenmachens. S. 99 = 126.

Von academischen Zeugnissen. S. 127 bis 129.

**Dreizehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.** = = = = S. 895 = 897

Allgemeine Grundsätze. S. 1 = 4.

Majestätsrechte. S. 5 = 16.

Privat-



Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.  
S. 17. 18.

Vierzehnter Titel. Von den Staats-  
einkünften und fiskalischen Rechten.  
S. 897 = 909.

Begriff des Fiskus, S. 1.

Besteuerungsrecht, S. 2 = 10.

Domainen S. 11 = 23.

Niedere Regalien, S. 24 = 34.

Von der Verjährung bey Regalien und Domai-  
nen S. 35 = 43.

Fiskalische Rechte:

1) Vorrechte der Staatscassen in dem Vermö-  
gen der Cassenbedienten, Domainenbeam-  
ten und Pächter, S. 44 = 64.

2) in dem Vermögen anderer Cassenschuldner,  
S. 65 = 75.

3) bey der Administration der Domainen und  
Regalien, S. 76.

4) in besondern Angelegenheiten, S. 77.

5) bey Prozessen S. 78 = 85.

Fünfzehnter Titel. Von den Rech-  
ten und Regalien des Staats, in An-  
sehung der Landstraßen, Ströme,  
Hafen, und Meeresufer = S. 909 = 940

Erster Abschnitt. Von Land- und Meer-  
straßen.

Begriff S. 1.

Rechte des Staats. S. 2 = 10.

Pflicht des Staats. S. 11. 12.

Unterhaltung der Wege, S. 13 = 15.

Anlegung neuer Wege, S. 16. besonders der  
Dammstraßen. S. 17 = 24.

Vorschriften wegen des Ausweichens. S. 25.  
bis 37.

Zweyter Abschnitt. Von Strömen, Ha-  
fen und Meeresuffern.

Begriffe eines öffentlichen und Privatflusses.  
S. 38 = 43.

Flußwasser. S. 44 45. Wasserleitungen.  
S. 46.



Schiffahrt. §. 47. 48 Flößungsrecht. §. 49.  
 Fahren und Prahmen. §. 50. 51. Brücken.  
 §. 52 = 54.  
 Ufer. §. 55 = 62. Dämme. §. 63 = 66. In-  
 seln. §. 67. Flußbette. §. 68 = 72.  
 Fischen. §. 73 = 78.  
 Pflicht des Staats. §. 79.  
 Hafen und Meeresufer. §. 80. Strandrecht.  
 §. 81 = 87.

### Dritter Abschnitt. Von der Zollgerech- tigkeit.

Begriffe vom Zolle, Brücken- und Wegegelde.  
 §. 88. 89.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung  
 der Zollgerechtigkeit. §. 90 = 97.

Veränderungen in den Abgaben. §. 98 bis  
 100.

Zollbefreyungen. §. 101 = 106.

Nebenzölle. §. 107 = 109.

Pflicht der Reisenden, den Zoll nicht zu verfahren. §. 110 = 116.

Pflichten des Berechtigten, bey Erhebung des  
 Zolles. §. 117 = 119.

Zolldefraudationen. §. 120 = 129.

Wenn das Erkenntniß über Zolldefraudationen,  
 §. 130 = 135. ingleichen

über streitige Zollrechte gebühre. §. 136. 137.

Obliegenheiten des Zollberechtigten. §. 138.  
 139. 140.

### Vierter Abschnitt. Vom Postregal.

Begriff des Postregals. §. 141. 142.

Ausschließende Rechte der Posten wegen der  
 Beförderung von Briefen und Sachen,  
 §. 143 = 151.

wegen Fortschaffung der Reisenden. §. 152  
 bis 155.

Postcontraventionen. §. 156.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden  
 und Befrachter überhaupt. §. 157 = 160.

Gegen die Befrachter insonderheit;

1) bey der Annahme, §. 161 = 172.

2) unterwegs, §. 173 = 176.



3) bey der Ablieferung, §. 177 = 184.

4) wegen Vertretung der angenommenen Sachen. §. 186 = 205.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden, §. 206 = 220.

Besondere Vorrechte der Posten. §. 221 = 228.

Fünfter Abschnitt. Von der Mühlen-  
rechtigkeit.

Mühlen an öffentlichen Flüssen. §. 229 = 232.

Mühlen an Privatflüssen, und Windmühlen.  
§. 233. 234.

Was Rechteus sey, bey Anlegung neuer,  
oder Veränderung alter Mühlen. §. 235.  
und 236.

Wer zum Widerspruche dagegen berechtigt sey,  
oder nicht. §. 237 = 242.

Polizeygesetze in Mühlensachen. §. 243 = 247.

Sechszehnter Titel. Von den Rechten  
des Staats auf herrenlose Güter  
und Sachen = = = §. 940 = 1002

Allgemeine Grundsätze. §. 1. = 7.

Erster Abschnitt. Von den Rechten des  
Staats auf herrenlose Grundstücke.

Von Grundstücken, die von Anfang an herren-  
los sind. §. 8 = 11.

Von verlassenen Grundstücken, §. 12 = 15.

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten  
des Staats auf erblose Verlassenschaften.

In welchen Fällen ein Nachlaß dem Staate  
als erblos anheim falle. §. 16 = 19.

In wie fern das Recht, erblose Verlassenschaf-  
ten in Besitz zu nehmen, von Privatperso-  
nen, §. 20 21.

von milden Stiftungen, §. 22.

von einem Gesellschafter ausgeübt wer-  
den könne. §. 23.

Vom Aufgebote erbloser Verlassenschaften.  
§. 24.

Rechte und Pflichten des Fiskus in Ansehung  
eines solchen Nachlasses. §. 25. 26.

Rechte eines präcludirten Erben. §. 27.



Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an  
Einem erblosen Nachlasse. S. 28. 29.

### Dritter Abschnitt. Von der Jagdgerech- tigkeit.

Begriff. S. 30.

Was jagdbare Thiere sind. S. 31 = 36.

Hohe, mittlere und niedere Jagd. S. 37. 38.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.  
S. 39 = 43.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit:

1) in Ansehung der Zeit, S. 44 = 57.

2) in Ansehung der Art der Ausübung,  
S. 58 = 63.

Von Hunden auf fremden Jagdrevieren. S. 64  
bis 67.

Jagdcontraventionen. S. 68.

### Vierter Abschnitt. Vom Bergwerks- regal.

A. Ueberhaupt. S. 69 = 74.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden  
Fossilien. S. 75 = 78.

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und  
Aufsicht darüber. S. 79 = 84.

Anlegung der Hüttenwerke. S. 85 = 94.

Metallkauf. S. 95 = 97.

Zehent. S. 98 = 102.

Quatember- und Reccßgeld. S. 103 = 105.

B. Wenn das Bergwerksregal einer Privatper-  
son zusteht. S. 106 = 108.

C. Verhältniß der Grundbesitzer gegen das  
Bergwerksregal.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.  
S. 109 = 112.

Rechte desselben:

Entschädigung. S. 113 = 123.

Recht zum Mitbau. S. 124 = 127.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigen-  
thümer.

Vom Bergwerkseigenthume überhaupt,  
S. 128 = 140.

Unmittelbare Erlangung desselben.

Vom Schürfen. S. 141 = 153.

Vom Rechte des ersten Finders. S. 154  
bis 157.



- Vom Rechte des ersten Muthers. S. 158.  
 Verhältniß mehrerer Muther unter einander.  
 S. 159 = 161.  
 Pflichten aus der Muthung. S. 162 = 168.  
 Beleihung. S. 169 = 171.  
 Vermessung. S. 172 = 187.  
 Allgemeine Pflichten aus der Beleihung, we-  
 gen fortwährender Benutzung. S. 188 bis  
 205.  
 Verbot des Raubbaues, S. 206 = 209.  
 des Verstürzens. S. 210 = 212.  
 Pflichten der Beliehenen gegen die Bergleute.  
 S. 213 = 220.  
 Besondere Pflichten der Stöllner. S. 221 bis  
 252.  
 Mittelbare Erwerbung des Bergwerks = Eigen-  
 thums.  
 Ueberhaupt. S. 253 = 263.  
 Vom Gesamteigenthume. S. 264 = 267.  
 Rechte und Pflichten der Gesamteigenthümer.  
 S. 268 = 273.  
 In Ansehung der Zubußen. S. 274 = 295.  
 In Ansehung der Ausbeute. S. 296 = 306.  
 Wegen Annehmung und Verabschiedung der  
 Bergleute. S. 307 = 321.  
 Vom Verkauf der Kure. S. 322 = 327.  
 Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums,  
 S. 328 = 334.  
 Von Arresten. S. 335 = 341.  
 Vom Concurse über Bergwerkseigenthum. S. 342  
 bis 345.  
 Verhältniß der Bergwerkseigenthümer unter ein-  
 ander:  
 überhaupt. S. 346 = 348.  
 mehrerer Gruben unter einander. S. 349 bis  
 351.  
 Vom Alter im Felde. S. 352 = 358.  
 Beweis des Alters. S. 359 = 382.  
 Verhältniß der Gruben gegen Stollen. S. 383 bis  
 386.  
 Allgemeine Stollenrechte. S. 387 = 404.  
 Stollenhieb. S. 405 = 408.  
 Vierter Pfennig. S. 409 = 416.  
 Neunter. S. 417 = 420.



Wassereinfall; Geld. S. 421. 422.

Erfordernisse der Stollenrechte. S. 423 bis  
447.

Von Wasserschloten. S. 448.

Von Wasserhaltungs- = Maschinen. S. 449  
bis 452.

Verhältniß der Stollen unter einander.  
S. 453 = 456.

Von der Enterbung. S. 457 = 467.

Verhältniß der Wasserhaltungs- = Maschinen  
gegen Stollen. S. 468 = 471.

Verhältniß der Gruben und Stollen gegen  
Hüttenwerke. S. 472 = 480.

### Siebenzehnter Titel. Von den Rech- ten und Pflichten des Staats zum be- sondern Schutze seiner Unterthanen.

S. 1003 = 1026

Allgemeine Grundsätze. S. 1. 2.

#### Erster Abschnitt. Von der Gerichtsbar- keit.

Gerichtsbarkeit überhaupt, S. 3.

bürgerliche, S. 4. 5.

peinliche. S. 6 = 9.

Polizey = Gerichtsbarkeit. S. 10 = 17.

Höchste Gerichtsbarkeit des Staats. S. 18.

Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatperso-  
nen, S. 19 = 22.

Patrimonial = Gerichtsbarkeit. S. 23 = 36.

Von mehreren Theilnehmern an derselben. S. 37  
bis 40.

In wie fern die Patrimonial = Gerichtsbarkeit  
auf die ganze Gemeinde. S. 41 = 43.

auf den Gerichtsherrn selbst, S. 44. 45.

auf dessen Familie sich erstreckt. S. 46  
und 47.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sa-  
chen. S. 48 = 60.

Nähere Bestimmungen zwischen der bürgerli-  
chen und peinlichen Gerichtsbarkeit. S. 61  
bis 66.

Einschränkungen der peinlichen Gerichtsbarkeit,  
S. 67 = 72.



Ausübung der Gerichtsbarkeit. S. 73 = 84.  
 Mißbrauch der Gerichtsbarkeit. S. 85 = 89.  
 Vertretungs- = Verbindlichkeit des Gerichtsherrn. S. 90 = 97.  
 Verhältniß der Unterrichter gegen den Staat. S. 98. 99.  
 Obergerichte. S. 100. 101.  
 Lasten der Gerichtsbarkeit. S. 102 = 112.  
 Nutzungen der Gerichtsbarkeit. S. 113 = 126.

**Zweyter Abschnitt. Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoss-Geldern.**

Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns. S. 127 = 140.

I. Vom Abfahrtsgelde. S. 141. 142.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind. S. 143 = 150.

Was zu dem, dem Abzug unterworfenen Vermögen gerechnet oder nicht gerechnet werde. S. 151 = 155.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sey. S. 156 = 159.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse. S. 160.

II. Vom Abschoss. S. 161 = 173.

III. Verleihung des Abfarths- und Abschoss-Rechts an Privatpersonen. S. 174 = 183.

**Achtzehnter Titel. Von Vormundschaften und Curatelen. S. 1027 = 1163**

Allgemeine Grundsätze. S. 1 = 5.

**Erster Abschnitt. Von den Personen, welchen Vormünder, Curatoren und Beystände bestellt werden müssen.**

Vormünder sind zu bestellen

- 1) den Unmündigen und Minderjährigen, S. 6 = 11.
- 2) den Wahnsinnigen und Blödsinnigen, S. 12. und 13.
- 3) den Verschwendern, S. 14.
- 4) den Taubstummen, S. 15 = 18.
- 5) den Abwesenden. S. 19 = 27.



Curatores sind zu bestellen

- 1) den vorbenannten Personen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, S. 28 = 38.
- 2) volljährigen Ehefrauen, S. 39 = 45.
- 3) schon bevormundeten Personen, S. 46 bis 48.
- 4) unbekanntem oder verhinderten Interessenten. S. 49. 50.

Personen, die sich Beystände wählen müssen, S. 51 = 55.

**Zweyter Abschnitt.** Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Wem die Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen, S. 56 = 62. ingleichen derer, welche aus andern Gründen unter Vormundschaft gesetzt werden müssen, S. 63 bis 67.

der Fremden, S. 68 = 74.

der Militärpersonen, zukomme. S. 75 = 80.

Welchem Richter die Direction der Vormundschaft gebühre. S. 81 = 89.

Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sey. S. 90 = 108.

**Dritter Abschnitt.** Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und fähig sind.

Allgemeine Befugnisse des Richters bey der Auswahl eines Vormundes. S. 109 = 111.

Von Bestellung eines Vormundes für mehrere Pflegebefohlenen. S. 112.

mehrerer Vormünder für Einen Pflegebefohlenen. S. 113.

Verhältniß mehrerer Vormünder unter einander. S. 114 = 124.

Von Bestellung eines Vormunds auf eine, oder von einer gewissen Zeit. S. 125 = bis 128.

Personen, welche zur Uebernehmung von Vormundschaften unfähig sind

1) in Ansehung aller, S. 129 = 136.

2) in Ansehung gewisser Vormundschaften. S. 137 = 157.



Personen, welche zur Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniß bedürfen. 158 = 163.

Was vorstehende Personen zu beobachten haben, wenn ihnen eine Vormundschaft aufgetragen wird. 164 = 171.

Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen,

1) die im Testamente dazu ernannt worden.

§. 172 = 185.

2) Mütter. §. 186 = 191.

3) Verwandte. 192 = 198.

4) Zunftgenossen. §. 199.

Was Rechtens sey, wenn eine zur Vormundschaft berufene Person dieselbe von sich ablehnt. §. 200 = 207.

Personen, die von Uebernehmung einer Vormundschaft sich entschuldigen können, §. 208 = 219.

#### Vierter Abschnitt. Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

Verpflichtung des Vormundes. §. 220, 221.

Bestellung. §. 222 = 226.

Von Personen, die ohne richterlichen Auftrag vormundtschaftliche Pflichten übernehmen. §. 227 = 230.

#### Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Allgemeine Grundsätze. §. 231 = 234.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit. §. 235 = 239.

Verhältniß zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlenen. 240 = 254.

Bergütungen und Belohnungen, welche dem Vormunde zukommen. 255 = 274.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormunds. §. 275 = 300.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormundtschaftlichen Gerichts. §. 301 = 307.

#### Sechster Abschnitt. Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen.

Unterhalt der Pflegebefohlenen. §. 308 = 310.



Erziehung. §. 311 = 328.

Wahl der Lebensart. 329 = 334.

Erziehungskosten. §. 335 = 337.

Verheirathung. 338 = 340.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen.  
§. 341 = 348.

Für Verschwender. §. 349. 350.

Siebenter Abschnitt. Von der Sorge  
für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

Sicherungsanstalten. §. 351 = 353.

Siegelung. §. 354 = 375.

Inventur. §. 376 = 382.

Von Privatverzeichnissen. §. 383 = 408.

Auseinandersetzung. 409 = 420.

Einleitung der Administration. §. 421 = 423.

Bestimmung der Caution des Vormundes.  
§. 424 = 437.

Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohl-  
nen, §. 438. in Ansehung

1) der Mobilien, §. 439 = 453.

2) der baaren Gelder, §. 454.

3) der Capitalien, 455 = 500.

4) der Prozesse, §. 501 = 521.

5) der Passivschulden, 522 = 527.

6) der Grundstücke, 528 = 549.

besonders deren Veräußerung, §. 550 bis  
596.

des Ankaufs von Grundstücken,  
§. 597 = 599.

7) des Ankaufs von Pensionen; Leibrenten  
u. s. w. 600. 601.

8) zu übernehmender Pachtungen. §. 602  
bis 604.

9) einer anzufangenden oder fortzusetzenden  
Handlung. §. 605 = 642.

10) einer dem Pflegebefohlenen zufallenden  
Erbchaft. §. 643 = 646.

Rechnungslegung des Vormunds. 647 = 678.

In wie fern ein Vormund von der vbrigkeit-  
lichen Aufsicht entbunden werden könne.  
§. 679 = 694.

Achter Abschnitt. Von Aufhebung der  
Vormundschaften.

Ende der Vormundschaft. §. 695.



## I. Von Seiten des Pflegebefohlenen

- 1) durch erreichte Volljährigkeit, S. 696 bis 712.
- 2) durch Majorennitätserklärung, S. 713 bis 727.
- 3) in Ansehung der Einkünfte, nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, S. 728 = 735.
- 4) durch Verheirathung einer Pflegebefohlenen, S. 736 = 763.  
 besonders an einen Kaufmann, S. 764 = 775.  
 von Erbverträgen bey einer solchen Verheirathung, S. 776 = 779.  
 besonders, wo Gemeinschaft der Güter statt findet, S. 780 bis 799.  
 von der Verheirathung einer Pflegebefohlenen zur linken Hand, S. 800. und 801.  
 von der Verheirathung eines Pflegebefohlenen männlichen Geschlechts, S. 802 = 806.
- 5) durch Anstellung bürgerlicher Gewerbe, S. 807 = 813.
- 6) durch Adoption, S. 814.
- 7) durch Wiederherstellung der Wahr- und Blodsinnigen, S. 815 = 817.
- 8) durch Wiederherstellung der Taubstummen, S. 818 = 820.
- 9) durch Todeserklärung der Abwesenden, S. 821 = 855.
- 10) durch Besserung der Verschwender, S. 856 = 859.
- II) durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen S. 860.  
 Nach geendigter Vormundschaft muß
  - a) die Schlußrechnung gelegt, S. 861 bis 879.
  - b) das Vermögen ausgeantwortet, S. 880 = 884.
  - c) der Vormund gerichtlich quittirt werden. S. 885 = 889.



II. Von Seiten des Vormunds

- 1) durch den Tod desselben, S. 900=917.
- 2) durch Entlassung, S. 918=923.
- 3) durch Remotion, S. 924=940.
- 4) durch eintretende Gründe zur Excusation, S. 941=943.
- 5) durch eintretende Unfähigkeit, S. 944 bis 946.
- 6) durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin bestellt gewesenen Mutter. S. 947=949.

Pflichten eines abgehenden Vormunds bis zur erfolgenden Bestellung eines andern. S. 950=952.

Neunter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

Von Curatoren überhaupt. S. 953=961.

I. Von Curatoren einer noch ungeborenen Leibesfrucht. S. 962=969.

II. Von Curatoren zur Auseinandersetzung mit dem Vater, S. 970=975.

besonders wenn mit einer solchen Curatel eine Vermögens-Administration verbunden ist. S. 976=983.

III. Von dem Vater, als Curator seiner Kinder. S. 984=995.

IV. Von Lehnscuratoren. S. 996=1002.

V. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten. S. 1003. 1004.

VI. Von Beyständen. S. 1005=1007.

Neunzehnter Titel. Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen = = = = S. 1163=1171

Grundsätze. S. 1=8.

Wem die Versorgung der Armen obliege. S. 9 bis 15.

Wie die Kosten aufzubringen, S. 16=18.

besonders aus dem Nachlasse ehelos sterbender Mannspersonen. S. 19=31.

Von öffentlichen Armenanstalten.

Verhältnisse des Staats gegen dieselben. S. 32=41.



- Äußere Rechte solcher Anstalten. S. 42=49.  
 Successionsrecht in den Nachlaß aufgenom-  
 mener Personen. S. 50=75.  
 Innere Rechte solcher Anstalten. S. 76=83.  
 Verhältnisse der darin aufgenommenen Perso-  
 nen. S. 84=89.

## Zwanzigster Titel. Von Verbrechen und deren Strafen. = S. 1175=1400

Allgemeine Vorbeugungsmittel gegen Verbre-  
 chen. S. 1=6.

### Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Begriffe. S. 7=10.

In wie fern die Strafgesetze des Staats auch  
 gegen Fremde Anwendung finden. S. 11  
 bis 15.

Moralität des Verbrechers. S. 16=25.

Vorsatz. S. 26. 27.

Fahrlässigkeit. S. 28=35.

Zufall. S. 36=38.

Von unternommenen und ausgeführten Ver-  
 brechen. S. 39=44.

Von Schärfung der Strafen. S. 45=51.

Von wiederholten Verbrechen. S. 52=55.

Von der Collision mehrerer Verbrechen. S. 56.  
 und 57.

Milderung der Strafe. S. 58=63.

Theilnehmung an den Verbrechen Andern.  
 S. 64=84.

Bestimmung der Strafen, und ihres Verhält-  
 nisses gegen einander. S. 85=90.

### Zweyter Abschnitt. Von Staatsverbre- chen überhaupt, und vom Hochverrath insbesondere.

Begriffe. S. 91. 92.

Strafe der Hochverräter. S. 93=95.

der Theilnehmer. S. 96.

der Mitwisser. S. 97. 98.



Strafe entwichener oder verstorbener Hochverräter. §. 99.

**Dritter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.**

Landesverrätheren. §. 100.

Erste Classe derselben. §. 101.

Strafe. §. 102 = 105.

Zweite Classe. §. 106.

Arten derselben. §. 107 = 114.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens, §. 115.

der Theilnehmer und Mitwisser. §. 116 bis 118.

Vorbeugungsmittel. §. 119 = 132.

Dritte Classe. §. 133.

Arten derselben. §. 134 = 148.

**Vierter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.**

Allgemeiner Grundsatz. §. 149.

1) Verhinderte Publication der Gesetze. §. 150.

2) Erregung von Mißvergüngen gegen die Regierung. §. 151 = 156.

3) Unerlaubte Selbsthülfe. §. 157 = 159.

4) Erbrechung der Gefängnisse. §. 160 bis 165.

5) Widerstand gegen die Obrigkeit. §. 166.

6) Aufruhr. §. 167 = 173.

Theilnehmung am Aufruhr. §. 174 bis 179.

Vorbeugungsmittel. §. 180 = 195.

**Fünfter Abschnitt. Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat.**

Laster der beleidigten Majestät. §. 196.

1) gegen den Landesherrn, §. 197 = 202.

2) gegen die Familie des Landesherrn, §. 202 = 206.

3) gegen die Officianten des Staats in ihrem Amte. §. 207 = 209.

Andere



Anderer Arten der Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publikum. §. 210 bis 213.

**Sechster Abschnitt. Von Beleidigung der Religionsgesellschaften.**

Grundsatz. §. 214.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes. §. 215-219.

Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen. §. 220.

Sektenstiftung. §. 221-226.

Verbitterungen der Religionsparteyen gegen einander. §. 227. 228.

**Siebenter Abschnitt. Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.**

Grundsätze. §. 229-232.

Anmaßung der Rechte des Staats. §. 233 bis 237.

Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte. §. 238-241.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats. §. 242. 243.

Eingriffe in das Besteuerungsrecht. §. 244 bis 250.

Münzverbrechen. §. 251-269.

Stempel-Contraventionen. §. 270-276.

Accise- und Zollverbrechen. §. 277-284.

Confiscation. §. 285-299.

Strafe der Contrebande und der Defraudationen. §. 300-313.

Post-Contraventionen. §. 314.

Jagd-Contraventionen. §. 315-321.

Bergwerks-Contraventionen. §. 322.

**Achter Abschnitt. Von den Verbrechen der Diener des Staats.**

Allgemeine Grundsätze

1) von Vergehungen bey Erlangung eines Amtes. §. 323-332.

2) bey Verwaltung desselben. §. 333-341.

3) Strafen pflichtvergessener Vorgesetzten. §. 342-347.

Vorbeugungsmittel. §. 348-351.



- 4) gegen die Subordination. S. 352 = 356.
- 5) gebrochene Amtsverschwiegenheit. S. 357 bis 361.
- 5) Im Amte verübte Injurien. S. 362.
- 7) Unordentlicher Lebenswandel. S. 363 bis 365.

## I. Strafen der Justizbedienten

- 1) bey verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz, S. 366 = 370.
  - aus Leidenschaften. S. 371.
  - aus Fahrlässigkeit, S. 372.
- 2) bey Ueberschreitungen, der Gebühren-tare, S. 373 = 376.
- 3) bey Depositat = Vergehungen. S. 377 bis 380.
- 4) in Criminalsachen, S. 381 = 398.
- 5) bey Verfälschungen, S. 399 = 401.
- 6) bey unerlaubtem Consuliren, S. 402, 403.
- 7) bey Cessionen, S. 404 = 407.
- 8) bey Subhastationen. S. 408.

## II. Strafen der Finanzbedienten, welche den Staat, S. 409 = 412. oder

das Publicum verkürzen. S. 413 = 417.

Cassenerbrechen, S. 418 = 436.

der Cassen = Curatoren und Aufseher, S. 437 = 442.

bey Officianten, die nicht eigentliche Cas-senbediente sind. S. 443 = 452.

Strafe des gemißbrauchten Cassen = Vor-rechts. S. 453 = 455.

Vorbeugungsmittel. S. 456. 457.

## III. Strafen der Polizenbedienten, S. 458 bis 460.

## IV. Strafen der Magazinbedienten. S. 461.

## V. Strafen der Archivbedienten. S. 462.

## VI. Strafe der Militairbedienten.

Deserteurs. S. 463 = 467.

Ausgetretener Cantonisten. S. 468 = 473.

Durchhelfung der Deserteurs, S. 474 bis 482.

Ehefrauen der Deserteurs. S. 483 = 498.

## VII. Strafen der Kirchen- und Schulbedien-ten. S. 499 = 504.



VIII. Strafen anderer in besondrer Verpflichtung gegen das gemeine Wesen stehender Personen. S. 505 = 508.

**Neunter Abschnitt. Von Privat-Verbrechen.**

Vom Schaden. S. 509.

Von Bestrafung der Schadenszufügungen. S. 510 = 514.

Vom Schaden, der durch Gebrauch des Rechts, S. 515. 516. oder aus Nothwehr zugefügt worden. S. 517 = 524.

Von Verletzung des Hausrechts. S. 525 bis 532.

Von der Sicherheitsbestellung gegen künftige Beschädigungen. S. 533 = 537.

**Zehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der Ehre.**

Was Injurien sind. S. 538.

Von dem Vorsatz der Ehrenkränkung. S. 539 bis 545.

Umstände und Verhältnisse, welche diesen Vorsatz nicht ausschließen, S. 546 bis 551. welche denselben ausschließen. S. 552 bis 563.

Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien. S. 564 = 568.

Von Symbolischen, Verbal-, und Real-Injurien. S. 569 = 575.

Von schweren und geringen Injurien. S. 576 bis 583.

Von der Privat-Genugthuung. S. 584. 585.

Was Rechtens sey, wenn der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht ausgemittelt ist. S. 586 = 594. wenn derselbe ausgemittelt ist. S. 595 = 606.

**Strafe der Injurien**

1. der leichten Verbal- und Symbolischen. S. 607 = 611.

2. der schweren. S. 612 = 627.

3. der leichten Real-Injurien. S. 628 bis 636.

4. der gefährlichen Real-Injurien. S. 637 bis 642.



5. der Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen. §. 643=645.
6. der Injurien gegen Wachen. §. 646 bis 648.

Wenn der Richter mit Untersuchung und Bestrafung der Injurien von Amts wegen verfahren müsse. §. 649=656.

Von Remission der Injurien. §. 657=660.

Von Compensation und Retorsion derselben. §. 661=666.

Von Duellen überhaupt. §. 667=672.

Vorbeugungsmittel. §. 673=677.

Von Duellen zwischen Fremden, oder die außerhalb Landes vorkommen. §. 678=690.

### Filfter Abschnitt. Von Körperlichen Verletzungen.

Grundsatz. §. 691.

Vorbeugungsmittel, §. 692.

1. bey dem Verkaufe des Pulvers, der Gifte und Medicamente, §. 693=701.
2. bey innerlichen und äußerlichen Curen, §. 702=709.
3. in Ansehung der Hebammen, §. 710 bis 721.
4. bey Nahrungsmitteln und Getränken, §. 722=725.
5. bey den Kleidungen, §. 726. 727.
6. bey dem Küchengeschirre, §. 728=731.
7. wegen der öffentlichen Reinlichkeit, §. 732.
8. wegen des Verhaltens gegen Schwangere, §. 733=737.
9. wegen des Verhaltens gegen Säuglinge, §. 738. 739.
10. wegen des Schießens, §. 740=745.
11. wegen des Tragens heimlicher Waffen, §. 746=748.
12. wegen des Haltens wilder Thiere, §. 749=755.
13. wegen des Reitens und Fahrens, §. 756 bis 764.
14. bey Bauen und Reparaturen, §. 765 bis 776.



- Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit. §. 777  
 bis 781.  
 Rettung aus Todesgefahr. §. 782=784.  
 besonders bey Scheintodten. §. 785=795.  
 Vorsätzliche Beschädigungen. §. 796=805.  
 Todtschlag. §. 806=825.  
 Mord. §. 826=838.  
 Verabredeter Mord. §. 839=848.  
 Befehlner Mord. §. 849=853.  
 Banditen. §. 854.  
 Raub und Mord. §. 855.  
 Vergiftung. §. 856=872.  
 Verwandten- und Aeltern = Mord, §. 873  
 bis 886.  
 Kindermord. §. 887.  
 Vorbeugungsmittel.  
 1) Ueberhaupt. §. 888=900.  
 2) Anzeige der Schwangerschaft durch  
 die Schwangere selbst. §. 901=913.  
 durch den Schwängerer. §. 914=916.  
 durch die Aeltern, Hauswirthe u. s. w.  
 §. 917=932.  
 Verheimlichung der Schwangerschaft. §. 933  
 bis 943.  
 Verheimlichung der Niederkunft. §. 944  
 bis 948.  
 ohne Verheimlichung der Schwanger-  
 schaft, §. 949=956.  
 mit Verheimlichung der Schwanger-  
 schaft verbunden. §. 957=964.  
 Strafe des Kindermords. §. 965=972.  
 Strafe der Mitverbrecher. §. 973=984.  
 Abtreibung der Leibesfrucht. §. 985=991.

Zwölfter Abschnitt. Von fleischlichen  
 Verbrechen.

- Vorbeugungsmittel. §. 992=998.  
 Gemeine Hurerey. §. 999=1027.  
 Verführung. §. 1028=1038.  
 Blutschande. §. 1039=1047.  
 Nothzüchtigung. §. 1048=1060.  
 Ehebruch. §. 1061=1065.  
 Bigamie. §. 1066=1068.  
 Unnatürliche Sünden. §. 1069=1072.



**Dreyzehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der Freyheit.**

- Ueberhaupt. S. 1073 = 1078.  
 Privatgefängnisse. S. 1079 = 1082.  
 Menschenraub. S. 1083 = 1094.  
 Entführung. S. 1095 = 1104

**Vierzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des Vermögens überhaupt, und von Entwendungen insonderheit.**

Grundsätze. S. 1105. 1106.  
 Beschädigungen des Vermögens aus Fahrlässigkeit. S. 1107.

**I. Diebstahl. S. 1108 = 1120.**

Gemeiner Diebstahl, ohne erschwerende Umstände. S. 1121 = 1136.

mit erschwerenden Umständen. S. 1137 bis 1157.

Wiederholter gemeiner Diebstahl. S. 1158 bis 1162.

Gewaltsamer Diebstahl. S. 1163 = 1173.

mit erschwerenden Umständen. S. 1174 bis 1180.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. S. 1181 bis 1183.

**II. Gewaltfame Besitznehmung fremden Eigenthums. S. 1184 = 1186.**

Raub. S. 1187 = 1196.

Straßenraub. S. 1197 = 1202.

Wiederholter Raub. S. 1203. 1204.

Versuchter Raub. S. 1205 = 1207.

**III. Diebstahl und Raub in Banden. S. 1208 bis 1217.****IV. Theilnehmung an Raub und Diebstahl. S. 1218 = 1230.****V. Vorbeugungsmittel:**

a) Verbotener Kauf gestohlener Sachen. S. 1231 = 1247.

b) Pflichten der Schlosser. S. 1248 = 1253.

**VI. Von Concussionen. S. 1254. 1255.****Fünfzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.**

Begriffe und Grundsätze. S. 1256 = 1268.



## I. Verbotener Eigennutz:

- 1) Unbefugter Handel und Wandel, S. 1269.  
1270.
- 2) Wucher. S. 1271=1289.
- 3) Kornwucheren. S. 1290. 1291.
- 4) Auf- und Vorkäuferey. S. 1292.
- 5) Ueberschreitung der Taxen. S. 1293.
- 6) Büchernachdruck. S. 1294=1297.
- 7) Unerlaubte Spiele. S. 1298=1307.
- 8) Uneinigkeits = Stiftung in Familien.  
S. 1308.
- 9) Erbschleichen. S. 1309.
- 10) Unerlaubte Verträge. S. 1310=1324.

## II. Betrug:

Gemeiner. S. 1325=1327.

Qualificirter. S. 1328.

Untreue, S. 1329.

der Beamten, S. 1330.

der Vormünder, S. 1331. 1332.

der Mäkler, S. 1333.

der Justizcommissarien und Consulen-  
ten, S. 1334=1344.

der Privatverwalter, S. 1345=1349.

des Gesindes, S. 1350=1352.

ben Depositis, S. 1353=1369.

durch Erbrechung fremder Briefe,  
S. 1370. 1371.

der Privatbevollmächtigten, S. 1372  
bis 1374.

der Handlungsgefellschafter, S. 1375.

ben Affecuranzverträgen. S. 1376.

Verfälschungen, S. 1377=1379.

der Urkunden. S. 1380=1398.

falsches Spiel, S. 1399=1401.

Goldmacher und Wahrsager, S. 1402.

Gränzverrückung. S. 1403.

Betrug mit Verletzung anderer Pflichten,  
S. 1404.

Meineid und Lügen vor Gerichte,  
S. 1405=1430.

falsche Anschuldigung und Anklage,  
S. 1431=1434.

doppelte Taufe, S. 1435.

Unterschiebung fremder Kinder, S. 1436  
bis 1439.



**CXL Inhaltsverzeichnis des zwoyten Th.**

Mißbrauch fremden Namens und Wap-  
pens. S. 1440.

Hintergehung des Publici, S. 1441.

Verfälschungen von Waaren, Maaß  
und Gewicht. S. 1442=1451.

Banquerut,

betrügllicher, S. 1452=1457.

muthwilliger, S. 1458=1465.

fahrläßiger, S. 1466=1472.

unbesonnener, S. 1473=1475.

was bey dem Banquerut überhaupt  
zu beobachten. S. 1476=1487.

**Sechzehnter Abschnitt. Von Beschä-  
digungen des Vermögens aus Rache, Bos-  
heit und Muthwillen.**

Grundsätze. S. 1488. 1489.

Beschädigungen aus Muthwillen, S. 1490.  
und 1491

aus Bosheit oder Rache.  
S. 1492=1494.

**Siebzehnter Abschnitt. Von Beschä-  
digungen mit gemeiner Gefahr.**

Landesbeschädiger. S. 1495=1508.

Landzwinger. S. 1509.

Brandstiftung, vorsätzliche, S. 1510=1528.

versuchte, S. 1529=1537.

Polizengesetze zu Verhütung  
der Feuerbrünste. S. 1538  
bis 1556.

Unvorsichtige Brandstiftung.

S. 1557=1570.

Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmun-  
gen. S. 1571=1577.



Allgemeines  
Gesetzbuch

für

die Preussischen Staaten.

---

Erster Band.



3 12 10 3 12 12 12  
12 12 12 12 12 12 12

12 12 12 12 12 12 12 12

12 12 12 12



## Einleitung.

§. 1. Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind.

1. Von den  
Gesetzen  
überhaupt.

§. 2. Besondere Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.

§. 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt seyn.

§. 4. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabey sein Bewenden.

§. 5. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bey andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.

§. 6. Machtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen, ohne rechtliches Erkenntniß, ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.



§. 7. Verfügungen, welche nur vorläufig und bis zu näherer Untersuchung einer streitigen Sache getroffen worden, sind nur so lange gültig, als dadurch keinem Theile ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt wird.

§. 8. Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bey künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Besondere landesherrliche Begünstigungen, Privilegien und Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften, sind nur in so weit gültig, als dadurch das besondere Recht eines Dritten nicht beeinträchtigt wird.

Abfassung  
der Gesetze.

§. 10. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden sollen, muß, vor der Vollziehung, der Gesetzcommission zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 11. Die Gesetzcommission muß, ausser der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen neuen Verordnung richten, und eine deutliche bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen.

§. 12. Ein ohne dergleichen Prüfung bekannt gemachtes Gesetz ist, in Ansehung des dadurch beeinträchtigten Staatsbürgers, unverbindlich und ohne Wirkung.

§. 13. Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathе müssen dafür haften, daß dieser Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde.

Publication.

§. 14. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 15.



## Von Gesetzen überhaupt.

5

§. 15. Es müssen daher alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

§. 16. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, gehalten, und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen.

§. 17. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande:

daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, annoch gehört werden.

§. 18. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

Anwendung der Gesetze.

§. 19. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publizirte Erklärung eines ältern Gesetzes aber giebt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

§. 20. Soll nur die äußere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bey allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muß das Gesetz hierzu eine hinlängliche Frist bestimmt haben.

§. 21. Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Gesetzen ungültig seyn würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandnen Streits, dabey angetroffen werden.



§. 22. Die Minderung der in einer ältern Verordnungsart festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem diese Strafe, zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes, noch nicht vollzogen war.

§. 23. In so fern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

§. 24. Ist es zweifelhaft: ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sey, so muß, bey Bestimmung der Strafe, das mildere Gesetz zum Grunde der Entscheidung genommen werden.

§. 25. Uebrigens stehen, bey Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten, und diese endlich den auf andre Art wohlerworbenen Rechten nach.

Wenn die  
Gesetze ver-  
binden.  
Uebers-  
haupt.

§. 26. Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.

§. 27. Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.

§. 28. Eine bloße Entfernung aus seiner Gerichtsbarkeit, bey welcher die Absicht, einen andern Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zuverlässigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht.

§. 29. So lange jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt.

§. 30. Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande, so gelten  
die



## Von Gesetzen überhaupt.

7

Die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs, oder die besondern Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

§. 31. Hat jemand einen doppelten Wohnsitz, so wird seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von beyden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäfts am meisten begünstigen.

§. 32. Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthalts, nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt. (§. 27. sqq.)

Bei beweglichen Sachen.

§. 33. Bei einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Rechte des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug.

§. 34. Ist aber in einem solchen Falle (§. 33.) das Mobilienvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Ortes Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der Preussischen Staaten am nächsten kommen.

§. 35. Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand, beurtheilt.

§. 36. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet.

Bei unbeweglichen Sachen.

§. 37. Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben

Bei der Form der Handlungen.



## § Einleitung.

ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.

In Ansehung der Fremden.

§. 38. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 39. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

§. 40. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreyungen, nach dem Völkerrechte, und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

§. 41. Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

§. 42. Die vom Staate an fremde Höfe beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuerst, vor dem Antritte der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt.

§. 43. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten, in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

§. 44. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu statten.

§. 45. Fremde Unterthanen haben also, bey dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so



## Von Gesetzen überhaupt. 9

so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 46. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

§. 47. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche öffentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungs-Recht statt.

Vom Restorationsrechte.

§. 48. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Restorion erkennen.

§. 49. Dagegen können aber auch Fremde, durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Restorionsrechte nicht entziehen.

§. 50. Bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn belegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

Auslegung der Gesetze.

§. 51. Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozessführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

§. 52. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluß der Gesetzcommission bei seinem folgenden Erkenntniß in dieser Sache zum Grunde zu legen, den Parteien bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

§. 53. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte,



so muß er zwar nach den in dem Gesetzbuche angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß, erkennen.

§. 54. Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.

§. 55. Sollte durch dergleichen Anzeige in der Folge ein neues Gesetz veranlaßt werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzogenen Handlungen keinen Einfluß haben.

§. 56. Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut, oder Privilegium, so muß, ehe die Sache der Gesetzcommission vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landescollegien von dem Justizdepartement darüber erfordert werden.

§. 57. Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andre dergleichen besondere Bestimmung, vorhanden ist, hat es allemal bey den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs sein Bewenden.

§. 58. Privilegien und verliehene Freyheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheil des Dritten gereichen.

§. 59. Im übrigen sind die verliehenen Privilegien und Freyheiten so zu deuten, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde.

§. 60. Privilegien und Freyheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

§. 61. Außerdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und dem Hauptendzweck des Staats am nächsten übereinstimmen.

§. 62.



## Von Gesetzen überhaupt. II

§. 62. Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle, mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

§. 63. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. Aufhebung  
der Gesetze.

§. 64. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 65. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

§. 66. Bei Aufhebung besondrer Statuten, Provinzialgesetze, und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angehet, mit ihrer Nothdurft gehört werden.

§. 67. Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten.

§. 68. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache ankleben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein Anderes besagen.

§. 69. Ist ein oder anderer Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts unfähig, so ruhet dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 70. Ist das Privilegium, oder Recht, auf die Person, in Verbindung mit der Sache, gerichtet, so erlöscht



erlöscht dasselbe durch die Trennung des Besizers und der Sache.

§. 71. Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit demselben Ablauf.

§. 72. Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe, ohne Erfüllung dieser Bedingung, nicht ausgeübt werden.

§. 73. Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§. 74. Privilegia, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

§. 75. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniß, festgesetzt werden.

§. 76. Wer eines groben Mißbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern.

§. 77. Das Wohl des Staats überhaupt, und seiner Einwohner insbesondere, ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung, und das allgemeine Ziel der Gesetze.

§. 78. Das Oberhaupt des Staats, welchem die Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls obliegen, ist, die äußern Handlungen aller Einwohner, diesem Zwecke gemäß, zu leiten, und zu bestimmen, berechtigt.

§. 79. Die Gesetze und Verordnungen des Staats dürfen die natürliche Freiheit und Rechte der Bürger

II. Allges-  
meine  
Grundsätze  
des Rechts.

Verhältniß  
des Staats  
gegen seine  
Bürger.



ger nicht weiter einschränken, als es der gemeinschaftliche Endzweck erfordert.

§. 80. Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§. 81. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

§. 82. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

§. 83. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 84. Dagegen ist niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen befugt.

§. 85. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

§. 86. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muß den einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden.

§. 87. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats, und seinen Unterthanen, sollen bey den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.

§. 88. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.



Quellen  
des Rechts.

§. 89. Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

§. 90. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 91. Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein jeder gegen den Andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet.

§. 92. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

§. 93. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heißen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 94. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Ausübung  
der Rechte.

§. 95. So weit jemand ein Recht hat, ist er, dasselbe in den gesetzmäßigen Schranken auszuüben, befugt.

§. 96. Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.

§. 97. Wer ein Recht hat, ist zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen gesetzmäßigen Gebrauch verschaffen kann, wohl befugt.

§. 98. Das Recht zum Größern oder Mehrern, schließt das Recht zum Geringern oder Wenigern gleicher Art in sich.

§. 99. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern, zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechts erfordert.



§. 100. Wer den Andern in der Ausübung seines Rechts hindert, beleidigt denselben, und wird ihm, für allen daraus erwachsenen Schaden und Nachtheil, verantwortlich.

§. 101. Wer aber sein Recht nach den Gesetzen ausübt, ist zum Ersatze eines bey dieser Gelegenheit entstandnen Schadens nicht verbunden. (Th. I. Tit. VI. §. 36. 37. 38.)

§. 102. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegen steht, so muß das mindere Recht dem stärkern weichen. Collision.

§. 103. In Ermangelung besondrer gesetzlicher Vorschriften muß der, welcher durch Ausübung seines Rechts einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

§. 104. Sind die in Collision kommenden Rechte von gleicher Beschaffenheit, so muß jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben, als erforderlich ist, damit die Ausübung beyder zugleich bestehen könne.

§. 105. Bis zur erfolgenden richterlichen Bestimmung des entstandnen Collisionsfalles, muß die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

§. 106. Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind, können von dem Einen auf den Andern übertragen werden. Uebertragung der Rechte.

§. 107. Wer einem Andern sein Recht überträgt, von dem wird vermuthet, daß er demselben zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe übertragen wollen.

§. 108. Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

§. 109.



## 16 Einleitung. Von Gesetzen überhaupt.

Verlust der  
Rechte.

§. 109. Rechte, welche nur der Person anleben, verschwinden durch denselben Tod.

§. 110. Rechte aber, welche zum freyen Eigenthum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des Besitzers auf Andre, nach näherer Bestimmung der Gesetze, über.

§. 111. Die bloß an den Stand gebundenen Rechte können von dem Besitzer, aus eigener Macht, auf Andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

§. 112. Daß jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 113. Die Willensäußerung zur Entsagung oder Uebertragung eines Rechts muß also deutlich und zuverlässig seyn.

§. 114. Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlassnen Gebrauch, oder durch den Mißbrauch desselben, verloren gehn.

§. 115. Das Recht, welches von dem Daseyn oder der Dauer eines andern Rechts, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Recht oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren.



# Erster Theil.

## Erster Titel.

### Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 1. Der Mensch wird, in so fern er gewisse Personrechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.

§. 2. Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleinern, durch Natur oder Gesetz, oder durch beide zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen. Personenrechte.

§. 3. Die Verbindung zwischen Ehegatten, in gleichen zwischen Aeltern und Kindern, macht eigentlich die häusliche Gesellschaft aus.

§. 4. Doch wird auch das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet.

§. 5. Durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammältern werden Familienverhältnisse begründet.

§. 6. Personen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus.

§. 7. Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.

§. 8. Undre kommen ihnen nur in so fern zu, als mehrere derselben zusammen eine besondere Gesellschaft ausmachen.

§. 9. Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesellschaften im Staat werden durch ihr Verhältniß



## 18 Erster Th. Erster Tit. Von Personen

nitz unter sich, und gegen das Oberhaupt des Staats, näher bestimmt.

Rechte der  
Ungebore-  
nen,

§. 10. Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß.

§. 11. Wer für schon geborne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch in Mutter Leibe befindlichen.

§. 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungeborenen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniß schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

§. 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bey der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen, die Stimme desselben deutlich vernommen haben.

der Zwil-  
linge,

§. 14. Wenn aus Einer Geburt zwey oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, so haben dieselben, in der Regel, völlig gleiche Rechte.

§. 15. Kommt es aber dabey auf besondere Vorrechte der Erstgeburt an, so muß der Zeitpunkt, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden.

§. 16. Kann diese Ausmittlung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so entscheidet das Loos über die Rechte der Erstgeburt.

der Mißge-  
burten,

§. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch.

§. 18. In so fern aber dergleichen Mißgeburten leben, müssen sie, nach §. 11, ernährt, und so viel als möglich erhalten werden.

§. 19.



§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so be- der Zwitter.  
stimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie er-  
zogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen,  
nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl  
frey, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte  
künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem  
Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig,  
so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachver-  
ständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen ent-  
scheidet, auch gegen die Wahl des Zwitters, und  
seiner Aeltern.

§. 24. Die Rechte beyder Geschlechter sind ein- Unter-  
schied der  
Geschlech-  
ter.  
ander gleich, so weit nicht durch besondere Gesetze,  
oder rechtsgünstige Willenserklärungen, Ausnahmen  
bestimmt worden.

§. 25. Wenn von den Rechten der Menschen, Unter-  
schied des  
Alters.  
in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen  
Kinder diejenigen, welche das siebente; und Un-  
mündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht  
zurückgelegt haben.

§. 26. Die Minderjährigkeit aber dauert, ohne  
Unterschied des Orts der Herkunft, und des Stan-  
des, bis das vier und zwanzigste Jahr zurück-  
gelegt ist.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heißen die Unter-  
schied der  
Seelen-  
kräfte.  
jenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänz-  
lich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die  
Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt,  
werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in  
Ansehung der von dem Unterschiede des Alters ab-



## 20 Erster Th. Erster Tit. Von Personen

hängenden Rechte, den Kindern: Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

§. 30. Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachlässigung, ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken.

§. 31. Diejenigen, welche als Verschwender gerichtlich erklärt sind, werden den Minderjährigen gleich geachtet.

Vormünder und Pfleger s. 32.

§. 32. Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften, ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können, (§. 25-31.), stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 33. Der, welchem der Staat die Sorge für die Angelegenheiten solcher Personen aufgetragen hat, wird Vormund genant.

Leben und Tod.

§. 34. Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon erworbne Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll.

§. 35. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist.

§. 36. Ein gleiches findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drey Jahre nachher verflossen sind, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekant geworden wäre.

§. 37. Außer diesen Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat, und dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der im Gesetz näher



näher bestimmten Fristen, durch richterlichen Ausspruch für todt erklärt werden. (Eb. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 38. Kommt es aber darauf an, ob jemand einen gewissen Erb, oder andern Anfall noch erlebt habe, so wird vermuthet, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahr alt geworden sey.

§. 39. Wenn zwey oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücke, oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sey, so soll angenommen werden, daß keiner den andern überlebt habe.

§. 40. Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist, so werden unter Aeltern und Kindern die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden. Aeltern  
und Kinder.

§. 41. So lange Aeltern oder Kinder des ersten Grades leben, werden, in der Regel, unter derselben Benennung die Großältern und Enkel nicht mit begriffen.

§. 42. Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben, heißen Blutsverwandte. Blutsverwandtschaft.

§. 43. Die Verbindung, welche durch Heyrath zwischen dem einen Ehegatten, und den Blutsverwandten des andern entsteht, heißt Schwägerschaft. Schwägerschaft.

§. 44. Stiefverbindungen bestehen, im Sinne des Gesetzes, nur zwischen einem Ehegatten, und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. Stiefverbindungen.

§. 45. Die Grade der Verwandtschaft werden durch die Zahl der Geburten bestimmt, mittelst welcher zwey verwandte Personen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung sich beziehen.



## Zweyter Titel.

Von Sachen und deren Rechten  
überhaupt.Was Sache  
sey.

§. 1. Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann.

§. 2. Auch die Handlungen der Menschen, in gleichen ihre Rechte, in so fern dieselben den Gegenstand eines andern Rechts ausmachen, sind unter der allgemeinen Benennung von Sachen begriffen.

§. 3. Im engerm Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur, oder durch die Uebereinkunft der Menschen, eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann.

Substanz  
der Sache.

§. 4. Alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz.

§. 5. So lange also durch die Uenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen.

Bewegliche  
und unbewegliche  
Sachen.

§. 6. Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich angesehen.

§. 7. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet.

§. 8. Wenn aber die Befugniß zur Ausübung eines Rechts mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist, so ist das Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen.

§. 9.



§. 9. Außerdem hat ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur alsdenn, wenn ihm dieselbe durch besondere Gesetze ausdrücklich beygelegt worden.

§. 10. Unter dem Ausdrucke: Mobiliar: oder bewegliches Vermögen, sind alle bewegliche Sachen zu verstehen, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören. (§. 42.)

Mobiliar:  
vermögen.

§. 11. Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, außer seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier, verstanden.

Baares  
Vermögen.

§. 12. Die auf jeden Inhaber lautende Papiere, z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Actien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen, oder nicht, werden, gleich andern Schuldinstrumenten, zum Kapitalsvermögen gerechnet.

§. 13. Der Ausdruck: Effekten, begreift alle bewegliche Sachen, außer dem baaren Gelde, und dem Kapitalsvermögen, unter sich.

Effekten.

§. 14. Bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauche, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts, bestimmt sind, werden Möbeln genannt.

Möbeln.

§. 15. Hausrath heißen alle beweglichen Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind.

§. 16. Bewegliche Sachen, welche zum Betriebe eines gewissen Geschäftes oder Gewerbes, in oder außer der Wohnung, bestimmt sind, werden unter dem Namen der Geräthschaften begriffen.

Geräth:  
schaften.

§. 17. Unter Moventien werden nutzbare lebendige Geschöpfe verstanden.

Moven:  
tien.

§. 18. Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich.

Mobilien.

§. 19. Durch den Ausdruck: edle Metalle, wird nur unverarbeitetes Gold und Silber angedeutet.

Edle Me:  
talle.



## 24 Erster Th. Zweyter Tit. Von Sachen

Gold und Silber.

§. 20. Die Worte: Gold und Silber, begreifen verarbeitetes und unverarbeitungtes, nicht aber geprägtes Gold und Silber unter sich.

Juwelen.

§. 21. Unter Juwelen sind auch Perlen und andre kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, mit begriffen.

Schmuck und Geschmeide.

§. 22. Unter Schmuck und Geschmeide werden ächte und unächte Juwelen, auch die aus Gold und Silber gefertigten, oder damit überzognen Zierathen verstanden.

Putz.

§. 23. Putz ist, was auffer Schmuck und Geschmeide, zur Verzierung der Person getragen wird, und nicht selbst einen Theil eines Kleidungsstücks ausmacht.

Garderobe.

§. 24. Zur Kleidung oder Garderobe gehören alle Arten von Kleidungsstücken, mit Inbegriff der zum persönlichen Gebrauche bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittnen Zeuge, und Leinwänden.

Weißzeug und Wäsche.

§. 25. Weißzeug oder Wäsche begreift alles leinene Geräthe, insonderheit aber Leib-, Bett-, und Tischwäsche unter sich.

§. 26. Spitzen und Ranten gehören nicht zur Wäsche, oder zum Weißzeug, wohl aber zum Putze.

Equipage.

§. 27. Equipage bedeutet Wagen und Pferde sammt dazu gehörigem Geschirre, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind.

§. 28. Reitpferde und Reitzeug werden gewöhnlich unter dem Ausdrucke: Equipage, nicht mit verstanden.

§. 29. Wird aber dieser Ausdruck von Militairpersonen gebraucht, so gehört zur Equipage alles, was zur Ausrüstung einer solchen Person, sowohl im Standquartier, als im Felde, nach der Verfassung in der Armee, erfordert wird.

§. 30. In Ansehung der Personen, welche zwar nicht zum Militair gehören, aber doch ihres Amtes, oder ihrer Verrichtung wegen, sich der Reitpferde bedienen



bedienen müssen, werden auch diese, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, unter Equipage begriffen.

§. 31. In so fern eine Sache für sich selbst den <sup>Besondre Sachen.</sup> Gegenstand eines Rechts ausmacht, wird sie als eine besondere oder für sich bestehende Sache beurtheilt.

§. 32. Mehrere besondere Sachen, die mit einem <sup>Inbegriff von Sachen und Rechten.</sup> gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, machen einen Inbegriff von Sachen aus, und werden, zusammen genommen, als ein einzelnes Ganzes betrachtet.

§. 33. Auch der Inbegriff aller einzelnen Sachen und Rechte, die einem Menschen zugehören, kann als ein einzelnes Ganzes angesehen werden.

§. 34. Der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen heißt dessen Verlassenschaft.

§. 35. In Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt, wird solcher Erbschaft genannt.

§. 36. An den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle einzelne darunter begriffne, und demselben in der Folge zuwachsende oder einverleibte Stücke Theil.

§. 37. Wenn aber ein einzelnes Stück im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von dem Ganzen abgesondert worden, so hört die Theilnehmung desselben an den Rechten und Lasten des Inbegriffs auf.

§. 38. Durch den Zutritt oder Abgang einzelner Stücke werden die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert.

§. 39. Auch gehen die besondern Rechte und Lasten einer einzelnen Sache bloß durch die einseitige Handlung, vermöge welcher die Sache einem Inbegriff einverleibt worden ist, noch nicht verloren,



## 26 Erster Th. Zweyter Tit. Von Sachen

§. 40. Rechte, die bloß an den Stand gebunden sind, werden einem Inbegriffe von Sachen und Rechten, im gesetzlichen Sinne, nicht bengezählt.

Theilbare  
und un-  
theilbare  
Sachen.

§. 41. Eine Sache heißt untheilbar, wenn entweder Natur oder Gesetz der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen stehen.

Pertinenz-  
stücke.

§. 42. Eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzstück derselben genannt.

§. 43. Unbewegliche Sachen, die mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden worden, machen mit ihr nur eine Substanz aus.

§. 44. Dagegen haben sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem andern Ganzen durch die Handlung oder Bestimmung eines Menschen zugeschlagen werden, die Eigenschaft eines Pertinenzstückes.

§. 45. Auch bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache sind nur so lange, als sie davon noch nicht, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts, abgesondert worden, für ein Zubehör derselben anzusehn.

§. 46. Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angesehen.

§. 47. Was zum Pertinenzstücke gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

Pertinenz-  
stücke eines  
Landguts,

§. 48. Als Pertinenzstücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden.

§. 49. Auch Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der  
Natur



Natur, wieder genommen werden können, werden zum Zubehör desselben gerechnet.

§. 50. Auch das Feldinventarium, an Düngung, Pflugarten, und Aussaat, gehört zu den Pertinenzstücken eines Landguts.

§. 51. Desgleichen aller Vorrath an natürlicher und künstlicher Düngung.

§. 52. Alles auf dem Gute befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug- und Lastvieh, ingleichen alles vorhandne nutzbare Vieh, nebst den zu beiden gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke dieses Landguts.

§. 53. An jungem Viehe wird so viel zum Zubehör des Guts gerechnet, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist.

§. 54. Vieh, welches bloß zum Verkaufe oder Hausgebrauche auf die Mast gestellt worden, ist kein Pertinenzstück eines Landguts.

§. 55. Die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesetzten Fische werden als Zubehör des Teiches angesehen.

§. 56. Dagegen werden Fische in den Behältern dazu nicht gerechnet.

§. 57. Ueberhaupt sind Thiere, welche bloß zum Haus- oder persönlichen Gebrauche, oder zum Vergnügen des Besitzers gehalten werden, unter den Pertinenzstücken eines Landgutes nicht mit begriffen.

§. 58. Gemeine Hühner, Gänse, Enten, Tauben, und Truthühner werden zu den Pertinenzstücken eines Landguts gerechnet.

§. 59. Seltne Arten von Federvieh gehören nur in so weit zu den Pertinenzstücken, als nicht gemeine Arten derselben Gattung in einer verhältnißmäßigen Anzahl vorhanden sind.

§. 60. In so fern alle vorstehend benannte Stücke bey einem Gute zwar befindlich, aber nicht  
dem



## 28 Erster Th. Zweyter Tit. Von Sachen

dem Eigenthümer desselben, sondern einem Dritten, zuständig sind, haben sie nicht die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

§. 61. Was von Pertinenzstücken eines Landguts verordnet ist, gilt auch von dem Zubehör der bey einem städtischen Grundstücke befindlichen Vieh- und Ackerwirthschaft.

§. 62. Pläne, Karten, Urkunden, und andre Schriften, welche zur nähern Kenntniß eines Grundstücks, oder zur Begründung der Gerechtfame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehn.

§. 63. Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andre Gegenstände, so muß der Uebernehmer der Hauptsache mit beglaubten Auszügen oder Abschriften davon sich begnügen.

eines Waldes,

§. 64. Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes.

§. 65. Geschlagnes Holz wird zu den Pertinenzstücken eines für sich allein betrachteten Waldes nicht mit gerechnet.

§. 66. Ist aber von einem Gute die Rede, bey welchem sich ein Wald befindet, so wird von dem vorhandenen geschlagnen Holze so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist, zum Zubehör dieses Guts gerechnet. (§. 49.)

einer Jagdgerechtigkeit,

§. 67. Zur Jagdgerechtigkeit gehören alle vorräthige Netze, Lappen, und andre dergleichen Jagdgeräthschaften; nicht aber das Schießgewehr, die Jagdhunde und Pferde, oder andre zum persönlichen Gebrauche des Jagenden bestimmte Stücke.

einer Brau- u. Branntweinbrennererechtigkeits,

§. 68. Zur Brau- oder Branntweinbrennererechtigkeit gehören die im Brau- oder Branntweinhause und Keller befindlichen Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer und andre Geräthschaften.

§. 69.



§. 69. Wird aber eine solche Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder Landguts angesehen, so haben alle zum Gebrauch dabei bestimmte Geräthschaften, welche sich an dem Orte befinden, die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

§. 70. Alle zum Behuf eines Weinbergs angelegte Geländer und Pressen, ingleichen die dazugehörigen Geräthschaften, wie auch die zur Bearbeitung des Weinbergs, Einsammlung der Trauben und Verwahrung des Mostes, nicht aber zur fernern Aufbewahrung des Weins, vorhandenen Geräthschaften und Gefäße, sind für Pertinenzstücke dieses Weinbergs zu achten. eines Weinbergs,

§. 71. Alle in der Schenkstube und in dem Keller vorrätliche Schankgeräthschaften gehören zu der Schankgerechtigkeit, wenn diese mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, zugleich übergeben werden soll. einer Schankgerechtigkeit,

§. 72. Fässer und Gefäße, welche in einem Keller zum beständigen Gebrauche bestimmt sind, werden, in allen Fällen, als Pertinenzstücke des Kellers betrachtet. eines Kellers,

§. 73. Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbaue, Gebrauche und Auszierung dienende Geräthschaften, Gefäße, Rüstungen und Gebäude. eines Gartens,

§. 74. Besonders werden dazu Orangerie und Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemälden, die in freyer Luft aufgerichtet sind, gerechnet.

§. 75. Die Pertinenzstücke der Gebäude müssen nach den verschiedenen Bestimmungen derselben beurtheilt werden. eines Gebäudes.

§. 76. Zu einem Wohnhause gehört alles, ohne welches dasselbe weder bezogen, noch vollständig bewohnt werden kann.

§. 77. Möbeln, Hausrath und Geräthschaften gehören nicht nothwendig zum Hause.

§. 78.



§. 78. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn sie, ohne Beschädigung des Baues, nicht weggenommen werden können.

§. 79. Dagegen sind Geräthschaften, welche, nach der Bestimmung eines Gebäudes, zum Betriebe eines gewissen Gewerbes gewidmet sind, für ein Zubehör des Gebäudes anzusehn.

§. 80. Es wird vermuthet, daß eine bewegliche Sache zum Pertinenzstücke eines Gebäudes bestimmt sey, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert, oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist.

§. 81. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines solchen Stücks erhellet, daß dasselbe nicht zum Gebrauche des Hauses, sondern der Person des bisherigen Besitzers, oder einer andern beweglichen Sache, die selbst kein Pertinenzstück ist, bestimmt gewesen.

§. 82. Befestigte Schlösser, und die dazu gehörenden Schlüssel, nicht aber die Vorlegeschlösser, sind Pertinenzstücke eines Gebäudes.

§. 83. Angeschlagene Wandtapeten, ingleichen die in der Wand befestigten Jalousien und Fensterladen, dergleichen Hausglocken und Bratenwender, so wie alle Kaminbretter, sind für Pertinenzstücke zu achten.

§. 84. Eben diese Eigenschaften haben selbst bewegliche Oefen und Ofenthüren, ingleichen Haus- und Bodenleitern und Feuerlöschinstrumente.

§. 85. Dagegen werden Kleider- und Bücherschränke, wenn sie auch in oder an der Wand befestigt worden, dafür, im zweifelhaften Falle, nicht geachtet.

§. 86. Schränke und Bettstellen aber, die in der Mauet selbst befestigt sind, werden für Pertinenzstücke angesehen.



§. 87. Buden und Kramläden, welche an ein Haus angebaut sind, und mit diesem bisher einerley Eigenthümer gehabt haben, werden als ein Theil des Hauses betrachtet.

§. 88. Materialien, welche zur Ausbesserung, Verschönerung, oder Vergrößerung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Bauplätze befindlich sind, gehören zu den Pertinenzstücken desselben.

§. 89. Desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude noch vorhanden sind.

§. 90. Zu einem Gasthof gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind. eines Gasthofs,

§. 91. Als Zubehör eines Schiffs sind alle dabei befindliche, und zu dessen Gebrauche bestimmte Anker, Masten, Tawe, und andere Schiffsgeräthschaften, ingleichen Kanonen, nicht aber andres Gewehr, und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse, anzusehn. eines Schiffs,

§. 92. Zu einer Mühle gehört, außer den Geräthschaften, welche zum Betriebe des Werks dienen, auch das vorrätthige, zur Ausbesserung bestimmte, Schirrholz und Eisengeräthe. einer Mühle,

§. 93. Zu den Pertinenzstücken einer Fabrike werden nur die zu deren Betrieb bestimmte Geräthschaften, nicht aber die vorrätthigen Materialien, oder in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet. einer Fabrike,

§. 94. Dagegen gehören zu einer Apotheke, außer den vorhandenen Geräthschaften und Gefäßen, auch die darin befindlichen Apothekerwaaren. einer Apotheke,



## 32 Erster Th. Zweyter Tit. Von Sachen

eines  
Kramla-  
dens,

§. 95. Bey einem Kramladen werden zwar Tische und Waarenbehältnisse, aber nicht die vorrätthigen Waaren selbst, als Pertinenzstücke angesehen.

einer Bi-  
bliothek  
und eines  
Natura-  
lienkabi-  
nets.

§. 96. Zu einer Bibliothek werden auch die Repositorien und Schränke gerechnet, in welchen die Bücher sich befinden.

§. 97. Auch zu Naturalien und Kunstsammlungen gehören die zu deren Aufstellung gewidmeten Behältnisse.

§. 98. Bildsäulen und andere Sachen, die außer den Behältnissen, bloß zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke der Bibliothek, oder des Naturalienkabinets.

§. 99. Dagegen werden Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, sie mögen gebunden oder ungebunden seyn, zur Bibliothek gerechnet.

§. 100. Kupferstiche hingegen, die in Rahmen gefaßt sind, gehören nicht zur Bibliothek.

einzelner  
Thiere.

§. 101. Zu einzelnen Thieren gehören bloß die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften, nicht aber, was sonst zum Gebrauch oder zur Auszierung derselben bestimmt ist.

Von  
Schmuck  
und Ges-  
chmeide.

§. 102. Zum Schmuck und Geschmeide gehören auch die bloß zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale.

Inventar-  
ium.

§. 103. Der Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium derselben genannt.

§. 104. Inventarium überhaupt ist das Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke.

Grundsätze  
von Pertis-  
nenzstü-  
cken.

§. 105. Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bey der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil.

§. 106.



§. 106. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie gleich einer vorübergehenden Ursache wegen auf eine Zeit lang von der Hauptsache getrennt worden.

§. 107. Mit der Hauptsache gehet das Recht auf die Pertinenzstücke, auch auf solche, die nur für einige Zeit von der Sache getrennt worden, auf den neuen Besitzer über.

§. 108. Was sonst, seiner Natur nach, ein Pertinenzstück ist, hat diese Eigenschaft nicht, so bald es einem andern, als dem Eigenthümer der Hauptsache, gehört. (§. 60.)

§. 109. Unter dem Nutzen einer Sache wird Nutzen. aller Gebrauch verstanden, welchen jemand von derselben zu machen berechtigt ist.

§. 110. Nutzungen heißen die Vortheile, welche Nutzung. eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann.

§. 111. Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Gemeines Werth. Besitzer leisten kann, bestimmt den Werth derselben.

§. 112. Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth.

§. 113. Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werthe hinzugerechnet.

§. 114. Der außerordentliche Werth einer Ausserordentlicher Werth. Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann.

§. 115. Der Werth der besondern Vorliebe entsteht aus bloß zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen einer Sache, die derselben in der Meinung ihres Besitzers einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art belegen. Werth der besondern Vorliebe.



## 34 Erster Th. Zweyter Tit. Von Sachen

Bestimmung des Werths oder Abschätzung.

§. 116. In allen Fällen, wo nicht die Gesetze ein Anderes ausdrücklich vorschreiben, wird der Werth einer Sache bey entstehendem Streite durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen bestimmt.

§. 117. Bey dergleichen Abschätzungen wird in der Regel nur auf den gemeinen Werth der Sache Rücksicht genommen.

§. 118. Der außerordentliche Werth, so wie der Werth der besondern Vorliebe, werden nur in Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich billigen, in Anschlag gebracht.

Unschätzbare Sachen.

§. 119. Sachen, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern im Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbar.

Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.

§. 120. Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt.

§. 121. Wenn verbrauchbare Sachen jemandem zum Verbräuche vergönnt worden, so geschieht die Wiedererstattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte.

Persönliche Rechte.

§. 122. Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten heißen diejenigen, wozu nur gewisse Personen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache, befugt, oder verpflichtet sind.

§. 123. Ein persönliches Recht enthält die Befugniß, von dem Verpflichteten zu fordern, daß er etwas geben, leisten, verstaten, oder unterlassen solle.

§. 124. In so fern dergleichen persönliches Recht das Geben, oder die Gewährung einer bestimmten Sache, zum Gegenstande hat, wird es ein Recht zur Sache genannt.

Dingliche Rechte.

§. 125. Ein Recht ist dinglich, wenn die Befugniß zur Ausübung desselben mit einer Sache ohne



ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist.

§. 126. Auch solche Rechte heißen dinglich, deren Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bey welcher diese Sache sich befindet.

§. 127. Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, heißen Rechte auf die Sache.

§. 128. Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand bloß persönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache seyn.

§. 129. Eben so können Rechte, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich sind, in Ansehung des Subjekts, welchem sie zukommen, zu den bloß persönlichen, oder auch zu den dinglichen Rechten gehören.

§. 130. Wenn die Gesetze von dinglichen Rechten ohne weitem Bensaß reden, so werden darunter solche, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich, oder Rechte auf die Sache sind, verstanden.

§. 131. Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart. Erwerbungsart und Titel.

§. 132. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt.

§. 133. Die Erwerbung eines Rechts auf fremde Sachen setzt bey dem Erwerbenden ein vorhergehendes Recht zur Sache voraus.

§. 134. Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, heißt der Titel dieses dinglichen Rechts.



Grundsätze  
vom ding-  
lichen Rech-  
te.

§. 135. Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache.

§. 136. Rechte, welche mit einem Besitze der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, nicht verbunden sind, haben die Eigenschaft eines dinglichen Rechts nur alsdann, wenn ihnen dieselbe durch ein besonderes Gesetz beigelegt ist. (Tit. XX. §. 8.)

§. 137. Dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbst dauert, ausgeübt werden.

§. 138. Nur bei beweglichen Sachen können Veränderungen in der Person des Besitzers der verpflichteten Sache unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen das Recht auf die Sache verändern. (Tit. XV. §. 42. sqq.)

§. 139. Auch Veränderungen in der Person des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache verändert oder aufgehoben wird.

§. 140. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloß zur Verstärkung eines persönlichen Rechts bestellt worden, so geht mit der Erlöschung des letztern auch das erstere verloren.

§. 141. Dagegen kann ein solches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das persönliche Recht erlöscht.



## Dritter-Titel.

### Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 1. Sollen aus Handlungen Rechte entstehen, so müssen die Handlungen frey seyn.

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt.

§. 2. Nur äußere freye Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden.

§. 3. Wo das Vermögen, frey zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt.

§. 4. Folgen, die aus einer Handlung, an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen, heißen unmittelbar.

§. 5. Mittelbar heißen diejenigen Folgen, die nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit, entstanden sind.

§. 6. Mittelbare Folgen, welche nicht vorausgesehen werden konnten, werden für zufällig gehalten.

§. 7. Soweit eine Handlung frey ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

Zurechnung der Handlungen.

§. 8. Auch die mittelbaren Folgen muß der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

9. Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen der Handlung zu bekümmern.

§. 10. Mittelbare Folgen also, welche der Handelnde bey Anwendung der schuldigen Aufmerksam-



### 38 Erster Th. Dritt. Tit. Von Handlungen

samkeit und Sachkenntniß voraussehen konnte, müssen von ihm vertreten werden.

§. 11. Dagegen werden bloß zufällige Folgen einer Handlung dem Handelnden nicht zugerechnet.

§. 12. Doch haftet der Handelnde für alle Folgen ohne Unterschied, die nach seiner Absicht aus der Handlung entstehen sollten, ob sie gleich nur zufällig entstanden sind.

§. 13. Auch müssen die bloß zufälligen Folgen einer in den Gesetzen gemißbilligten Handlung in so fern vertreten werden, als der Zufall nur durch diese Handlung schädlich geworden ist.

§. 14. Der Grad der Zurechnung bey den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freyheit bey dem Handelnden.

§. 15. Daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, wird nicht vermuthet.

§. 16. Ein jeder ist aber auch schuldig in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele.

§. 17. Wer aus Mangel dieser Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt, der begeht ein Versehen.

§. 18. Ein Versehen, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heißt ein großes Versehen.

§. 19. Die Folgen eines groben Versehens werden, in so fern es auf den Schadenersatz ankommt, eben so zugerechnet, wie die Folgen des Vorsazes.

20. Ein mäßiges Versehen heißt dasjenige, welches bey einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

§. 21. Auch ein mäßiges Versehen muß verantwortet werden.



## und d. Daraus entstehenden Rechten. 39

§. 22. Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bey einer besondern Kenntniß der Sache, oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden könnte.

§. 23. Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Geseze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bey einer Handlung anzuwenden.

§. 24. Bey der Zurechnung der freyen Handlungen nehmen die Geseze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

§. 25. Nur bey Verbrechen, und bey Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

§. 26. Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder sonst dessen Freyheit zu handeln einschränken, dem nicht ein besonderes Recht dazu gebührt.

Allgemeine  
Grundsätze  
von den  
Rechten der  
Handlungen.

§. 27. Niemand darf den Andern, etwas zu unterlassen, bloß aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch sich selbst schaden würde.

§. 28. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wenn jemand einer durch Geseze vorgeschriebenen Pflicht gegen sich selbst zuwider handelt, und die Zwischenkunft des Staats nicht schnell genug erfolgen kann.

§. 29. Wer durch Natur, Geseze, oder durch einen Auftrag des Staats, ein besonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denselben auch mit Gewalt hindern, sich selbst zu schaden.



## 40 Erster Th. Dritt. Tit. Von Handlungen

Wirkungen  
rechtlicher  
Handlungen.

§. 30. Durch freye Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen, und aufgehoben werden.

§. 31. Vorzüglich geschieht dieses durch rechtsgültige Willenserklärungen. (Tit. IV.)

§. 32. Aus Handlungen, welche keine Willenserklärungen sind, ingleichen aus Unterlassungen entstehen bürgerliche Rechte und Pflichten nur in so fern, als ein Gesetz sie damit verbindet.

§. 33. Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten.

§. 34. Er ist also verpflichtet, alles zu thun, durch dessen Unterlassung die Handlung selbst unerlaubt werden würde. (Tit. XIII. Abschn. II. III.)

§. 35. Aus unerlaubten Handlungen übernimmt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte.

§. 36. Unter den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus weder Rechte, noch Pflichten.

§. 37. Ausnahmen, wo ein Theilnehmer den andern zu entschädigen verbunden ist, müssen in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn. (Th. II. Tit. I. Abschn. XI.)

§. 38. Ein jeder ist schuldig, seine im Gesetze vorgeschriebenen oder einmal freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 39. Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Gnüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum Erfasse alles daraus entstandenen Schadens verantwortlich. (Tit. VI. §. 9.)

Form der  
Handlungen.

§. 40. Aus Verabsäumung der gesetzlichen Form einer Handlung folgt die Nichtigkeit derselben nur alsdann, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich erfordert.

§. 41.



## und d. Daraus entstehenden Rechten. 41

§. 41. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die Form einer Handlung nur zur mehrern Gewißheit und Beglaubigung derselben vorgeschrieben worden.

§. 42. Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit einer Handlung muß nach der Zeit, da sie vollzogen worden, beurtheilt werden.

§. 43. Eine Handlung, die wegen Verabsäumung der gesetzmäßigen Form von Anfang an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden.

§. 44. Wird die Handlung in der gesetzmäßigen Form wiederholt, so gilt sie nur von dem Zeitpunkt dieser Wiederholung an.

§. 45. Bei gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet.

Zeitbestimmungen  
bei Handlungen.

§. 46. Ist die Erwerbung eines Rechts an einen gewissen Tag gebunden, so wird dasselbe, sobald der Tag angefangen ist, für erworben gehalten.

§. 47. Soll aber eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten.

§. 48. Trifft die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeiverordnungen oder nach den Religionsgrundsätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, so ist der Verpflichtete in der Regel an dem nächstfolgenden Tage zur Leistung verbunden. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.)

§. 49. Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr und Dreyßig Tage verstanden.



## Viertes Titel.

## Von Willenserklärungen.

Erforder-  
nisse rechts-  
gültiger  
Willenser-  
klärungen.

§. 1. Die Willenserklärung ist eine Aeußerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.

§. 2. Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muß der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalt seiner Erklärung, zu verfügen berechtigt seyn.

§. 3. Er muß das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln.

§. 4. Die Willenserklärung muß frey, ernstlich, und gewiß, oder zuverlässig seyn.

Gegenstände.

§. 5. Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder Andern übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen seyn.

§. 6. Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch Willenserklärungen niemand verpflichtet oder berechtigt werden;

§. 7. Auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen.

§. 8. Willenserklärungen, welche zur Verheimlichung einer durch die Gesetze gemißbilligten Handlung, oder auf Entschädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen, sind nichtig.

§. 9. Gewissensfreyheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden.

§. 10. Zusagen, wodurch eine Mannsperson bis über das dreßzigste, und eine Frauensperson bis über das fünf und zwanzigste Jahr hinaus, zum ehelosen Stande verpflichtet werden soll, sind ungültig.

§. 11. Auch ist niemand an eine Willenserklärung gebunden, wodurch er seinen Wittwenstand nicht zu ändern angelobt hat.

§. 12.



§. 12. Ist aber die Ehelosigkeit das nothwendige Erforderniß eines gewissen Standes, so dauert die Verpflichtung dazu so lange, als jemand in diesem Stande sich befindet.

§. 13. Zur Sklaverey oder Privatgefangeschaft kann niemand durch Willenserklärungen verpflichtet werden.

14. So weit eine Sache dem Privatverkehre entzogen ist; so weit kann sie kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn.

§. 15. Nicht nur durch Natur oder Geseze, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen können Sachen dem Verkehre entzogen werden.

§. 16. Dergleichen Privatverfügung bindet einen jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war.

§. 17. Doch darf auch ein Dritter, welchem dergleichen Privatverfügung bekannt geworden ist, derselben nicht entgegen handeln.

§. 18. Die bloße öffentliche Bekanntmachung ist zum Beweise, daß der Dritte die Verfügung gewußt habe, noch nicht hinreichend.

§. 19. Dagegen kann sich niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen.

§. 20. Alle Willensäußerungen der Kinder, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nichtig. Versbüllche  
Fähigkeit.

§. 21. Willenserklärungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur in so fern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben.

§. 22. Sind mit dem Vortheile, den ein solcher Unmündiger durch seine Willensäußerung erwerben soll, zugleich Pflichten und Lasten verbunden, so



so erlangt die Willenserklärung ohne Einwilligung seines Vorgesetzten keine rechtliche Wirkung. (Tit. V. §. 11. 12. 13.)

§. 23. Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten. (§. 20.)

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, daß sie ihren Willen bey völliger Verstandskraft, und nicht während eines Anfalls ihrer Krankheit, geäußert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, daß die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sey, keine Rücksicht genommen werden.

§. 26. Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen worden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist. (§. 21. 22.)

§. 27. Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung, daß derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung, mit dem Schaden desselben, sich zu bereichern sucht.

§. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. (§. 23.)

§. 29. Ein gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

§. 30.



§. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenschaften bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet. (§. 91.)

§. 31. Aeusserrungen des Willens, wozu jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft. Freiheit  
des Willens.

§. 32. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden.

§. 33. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit und Ehre, machen jede darauf erfolgende Willensäußerung unkräftig.

35. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführungen derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden steht.

§. 35. Die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich anzeigen zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten.

§. 36. Bey Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freyheit oder Ehre betreffen, muß, nach der Beschaffenheit des angedrohten Uebels an sich, und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willensäußerung wirklich erzwungen worden sey?

§. 37. Auch ist, bey Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedrohten, zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmäßig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden.



§. 39. Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeußerung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keinesweges für erzwungen zu achten.

§. 40. Die gedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugebracht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedroheten niemals unkräftig.

§. 41. Der Vorwand daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaßt habe, verdient keine Rücksicht.

§. 42. Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheile die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten, verübt worden.

§. 43. Dadurch aber, daß eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung bloß Anlaß gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet.

§. 44. Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des §. 28. sqq. Anwendung.

§. 45. Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muß dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen Acht Tagen nach diesem Zeitpunkte gerichtlich anzeigen.

§. 46. Dergleichen vorläufige Anzeige kann bey einem jeden Gerichte gültig geschehen; sie muß aber die zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten.

§. 47. Uebrigens hängt es von dem Anzeigenden ab, die Ungültigkeit der Willenserklärung gegen den, welcher sich des Zwanges oder der Gewalt schuldig gemacht hat, gerichtlich auszuführen.



führen; oder den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten; oder sich der in der Prozessordnung vorgeschriebenen Wege zur Erhaltung seiner Beweismittel zu bedienen.

§. 48. Ist jedoch die angezeigte Gewalt so beschaffen, daß dadurch eine peinliche Untersuchung begründet werden kann, so muß der Richter, bey welchem die Anzeige geschehen ist, demjenigen inländischen Richter, vor welchen die Untersuchung gehört, davon sofort zur weitem Verfügung Nachricht geben.

§. 49. Ist die vorläufige Anzeige nach §. 45. nicht geschehen, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eidesantrages zum Beweise zu bedienen, und muß den Einwand auf andere Art vollständig darthun.

§. 50. Auch wird durch die Unterlassung der Anzeige die dem Einwand entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, daß zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht vollständig geführten Beweises kein Erfüllungseid statt finden kann.

§. 51. Ist der Erklärende gestorben, ehe er nach §. 45. die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinem Erben frey, noch innerhalb dreier Monathe, nach erhaltener Kenntniß von dem Daseyn der Willenserklärung, den Zwang mit der vorgedachten Wirkung anzuzeigen.

§. 52. Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muß ernstlich <sup>Ernstes</sup> <sup>Wille.</sup> seyn.

§. 53. Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäußert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung, daß die Aeußerung nicht bloß zum Scheine, oder nur aus Scherz, geschehen sey, entgegen.

§. 54.



## 48 Erster Theil. Viertes Titel.

§. 54. Eben das gilt, wenn die Erklärung in einer besondern durch die Geseze bestimmten Form abgegeben worden.

§. 55. Ueberhaupt muß die Richtigkeit des Vorgehens, daß eine Erklärung nur zum Scheine, oder nur scherzweise geschehen sey, aus den Umständen klar erhellen.

§. 56. Hat jemand einen Andern durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muß er ihn deshalb schadlos halten.

Gewisser Wille.

§. 57. Willenserklärungen werden für zuverlässig oder gewiß angesehen, wenn die Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen, oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt wird.

Stillschweigende Willenserklärungen.

§. 58. Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, werden für stillschweigende Willensäußerungen angesehen.

§. 59. Stillschweigende Willensäußerungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft.

§. 60. Wo die Geseze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig.

61. Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Geseze dazu verbunden war.

§. 62. Wer also durch einen auf die Geseze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter der dem Befehle beigefügten Warnung gemäß ergänzt.

§. 63.



§. 63. Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen bloß vermuthet werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden.

Vermuthung etc Willenserklärungen.

§. 64. Haben jedoch die Gesetze selbst bestimmt, was aus solchen Handlungen geschlossen werden soll, so ist die Absicht des Handelnden nach dieser gesetzlichen Vermuthung so lange zu beurtheilen, bis eine andre Willensmeinung desselben klar ausgemittelt worden.

§. 65. Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muß nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden.

Auslegung der Willenserklärungen.

§. 66. Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wenn die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

§. 67. Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person verschieden, so muß auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

§. 68. Hat jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat.

§. 69. Sind, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch, so muß der Sinn der Willensäußerung diesem Gebrauche gemäß, erklärt werden.

§. 70. Ist in der Erklärung die Absicht deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäß auszulegen.

§. 71. Hat der Erklärende seinen Willen bey andrer Gelegenheit deutlich geäußert, so muß das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden.

§. 72. Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.



§. 73. Unbestimmte Willensäußerungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären.

§. 74. Doch ist jede Willensäußerung im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe.

Irrthum.

§. 75. Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig.

§. 76. Ein Gleiches gilt von einem Irrthume in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, so bald aus den Umständen erhellet, daß ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt seyn würde.

§. 77. Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung.

§. 78. In allen diesen Fällen (§. 75. 76. 77.) bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können.

§. 79. Ist jedoch derselbe durch eignes grobes oder mäßiges Versehen in den Irrthum gerathen, und der Andere hat nicht gewußt, daß der Erklärende sich irre, so ist der Erklärende zum Erfatze des durch seine Schuld entstandnen Schadens verpflichtet.

§. 80. Ist von beyden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt.

§. 81. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

§. 82. Doch besteht dieselbe, wenn der Irrende durch eignes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat.

§. 84.



§. 83. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt.

§. 84. In keinem Falle aber kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben. Betrug.

§. 85. Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.

§. 86. Nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bey einem solchen Irrthume Schaden leiden, muß der Betrüger entschädigen.

§. 87. Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der Erklärende zu einem Irrthume bey derselben vorsätzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums, an und für sich betrachtet, ab: ob und wie weit die dadurch veranlaßte Erklärung nach obigen Grundsätzen bestehen könne, oder nicht. (§. 75, 83.)

§. 88. Wenn aber auch hiernach die Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäfts besteht, so muß dennoch der Erklärende, wegen des aus dem Irrthume entstandenen Nachtheils, von dem Betrüger entschädigt werden.

§. 89. Hat ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Andern, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen, so entscheidet ebenfalls die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden: ob derselbe an seine Willenserklärung, in Ansehung des Hauptgeschäfts, gebunden sey, oder nicht (§. 75, 83.)

§. 90. Wegen der von dem Betrüger bey den Theilen zu leistenden Entschädigung hat es bey der Vorschrift des §. 86. 88. sein Bewenden.

§. 91. Wer, auch ohne die Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung



gung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen desselben kein Recht erlangen.

§. 92. Doch muß der, welcher aus diesem Grunde (§. 91.) seine sonst rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen Achte Tagen nach Abgebung derselben der Vorschrift §. 46. gemäß gerichtlich anzeigen.

§. 93. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht mehr genommen werden.

Form der  
Willenserklärungen.

§. 94. In so fern die Gesetze einer Art von Willenserklärung keine bestimmte Form vorgeschrieben haben, ist jede Aeußerung derselben, bey welcher die Erfordernisse §. 2. 3. 4. anzutreffen sind, gültig.

§. 95. Ist aber dergleichen Form in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt, so gilt davon alles das, was wegen der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist. (Tit. III. §. 40. fgg.)

Wirkung  
derselben.

§. 96. Bloße auch an sich gültige Willenserklärungen sind für sich allein, die Erwerbung, Ueberstragung, oder Aufhebung eines Rechts zu bewirken, in der Regel noch nicht hinreichend.

§. 97. Was hinzukommen müsse, um einer Willenserklärung die volle rechtliche Wirkung zu verschaffen, ist nach den verschiedenen Arten derselben in den Gesetzen besonders bestimmt.

§. 98. Willenserklärungen, zu welchen jemand in den Gesetzen selbst, oder von dem Richter, vermöge gesetzlicher Vorschriften, aufgefordert worden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keines weitem Zusatzes.

Bedingung.

§. 99. So weit jemand über eine Sache verfügen kann, so weit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beifügen.



§. 100. Eine Willenserklärung ist bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden.

§. 101. Ist die Bedingung in der Art bengefügt, daß durch den Eintritt derselben die Erwerbung des Rechts erst vollendet werden soll, so heißt sie eine aufschiebende Bedingung. a) Aufschiebende.

§. 102. Der unter einer aufschiebenden Bedingung Berechtigte muß, ehe er das Recht ausüben kann, die Wirklichkeit des Ereignisses abwarten.

§. 103. Inzwischen darf der bedingungsweise Verpflichtete zum Nachtheile des dem Andern zugeordneten Rechts nichts vornehmen.

§. 104. Hängt die Bedingung von einem bloßen Zufalle ab, so dürfen weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, ein jeder bey Verlust seines Rechts, etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird.

§. 105. Hängt die Bedingung von einer freyen Handlung des Berechtigten oder eines Dritten ab, und hindert der Verpflichtete vorsätzlich, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangt, so ist dieselbe in Ansehung seiner für erfüllt zu achten.

§. 106. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verpflichtete durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß bewirkt, nach welchem die Bedingung fehlschlägt.

§. 107. Wenn aber der Verpflichtete sich erlaubter Mittel zur Bewirkung dieses Entschlusses bedient hat, so ist er dem Berechtigten dafür nicht verantwortlich.

§. 108. Ist die aufschiebende Bedingung so beschaffen, daß sie von einer ganz unbestimmten Willkühr des Erklärenden oder dessen, welcher durch die Erklärung verpflichtet werden soll, ab-



hängt, so hat die Erklärung selbst gar keine rechtliche Wirkung.

§. 109. Ist zwar ein bestimmtes Ereigniß, aber nur ein solches, dessen Eintreffen oder Nichteintreffen an sich von dem freyen Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängt, zur Bedingung gesetzt, so kann der Begünstigte den Verpflichteten nicht hindern, über den Gegenstand der Erklärung, so lange dies Ereigniß noch nicht eingetroffen ist, nach Gutsinden zu verfügen.

§. 110. Setzt durch dergleichen Verfügung der bedingungsweise Verpflichtete sich selbst außer Stand, bey künftig eintretendem Ereignisse der Erklärung zu genügen, so kann der Berechtigte, welcher in Rücksicht dessen bereits etwas gegeben oder geleistet hat, vollständige Schadloshaltung dafür fordern.

§. 111. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereignisses der Erklärung noch genügt werden, so hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben.

§. 112. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muß auch diese schlechterdings erfüllt werden.

§. 113. Es kommt also dem bedingungsweise Berechtigten nicht zu statten, wenn gleich der Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert.

b) Auflösende.

§. 114. Ist eine Bedingung in der Art beygefügt, daß durch den Eintritt derselben die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll, so heißt solches eine auflösende Bedingung.

§. 115. Der unter einer auflösenden Bedingung Berechtigte verliert sein Recht mit dem Augenblicke, wo die Bedingung zur Wirklichkeit gelangt.

§. 116. Erhellet aber aus den Umständen, daß das Recht, bey dem Eintritte der Bedingung, als un-

gültig,



gültig, von der Zeit der Einräumung an, habe angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogenen Nutzungen wieder herausgegeben werden.

§. 117. Soll die auflösende Bedingung von einem bloßen Zufalle abhängen, so findet die Vorschrift §. 104. Anwendung.

§. 118. Ist die Bedingung von dem freien Willen desjenigen, dem bey ihrem Eintritte der Vortheil zufallen soll, abhängig gemacht, so verliert der andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich jener seiner Befugniß bedient.

§. 119. Beruht die Bedingung auf einer freien Handlung dessen, der bey ihrem Eintritte das Recht verlieren soll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß, durch welchen die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlaßt; so wird in Ansehung seiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten sey.

§. 120. Ist jemanden ein Recht oder Vortheil unter der Bedingung, daß er seinen verwittweten Stand nicht ändere, eingeräumt worden, so kann derselbe, wenn er sich wieder verheyrathet, die gezogenen Nutzungen herauszugeben, niemals angehalten werden.

§. 121. Es hängt von dem Erklärenden ab, für das unter einer auflösenden Bedingung einzuräumende Recht, gleich bey der Einräumung desselben, Cautionsleistung zu fordern.

§. 122. Ist dieses nicht geschehen, so kann der Berechtigte nur in dem Falle zur Sicherheitsbestellung angehalten werden, wenn eine erhebliche Besorgniß entsteht, daß er sich selbst außer Stand setzen werde, bey eintretender auflösenden Be-



dingung seiner Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der Sache oder des Rechts ein Gnüge zu leisten.

§. 123. Die Caution dauert alsdann so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreffen kann.

§. 124. Sind unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, so tritt in Fällen, wo sonst Caution geleistet werden muß, die Verbindlichkeit zur Uebernehmung einer Conventionalstrafe an deren Stelle.

§. 125. Diese muß von dem Richter nach den Umständen bestimmt, und von dem Berechtigten auf so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreten kann, sicher gestellt werden.

1) Mögliche und unmögliche.

§. 126. Durch Beziehung auf Ereignisse, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge nothwendig eintreffen müssen, wird eine Willenserklärung nicht bedingt.

§. 127. Wird das eingeräumte Recht daran gebunden, daß ein dergleichen Ereigniß eintreten soll, so ist dieses für eine Zeitbestimmung zu achten.

§. 128. Wird aber das Recht von dem Nicht-eintreffen eines solchen nothwendigen Ereignisses abhängig gemacht, so ist die Willenserklärung nichtig.

§. 129. Kann ein Ereigniß entweder nach dem natürlichen Laufe der Dinge überhaupt, oder nach den besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen, dem die Bedingung gemacht worden, nicht eintreffen, so wird die Bedingung selbst unmöglich genannt.

§. 130. Ist eine unmögliche Bedingung in der Art, daß solche nicht eintreffen solle, beigefügt, so wird die Erklärung für unbedingt geachtet.

§. 131. Wird aber das Recht von dem Eintreffen der unmöglichen Bedingung abhängig gemacht,



macht, so wird dadurch die ganze Willenserklärung entkräftet.

§. 132. Ein Gleiches geschieht, wenn Bedingungen beigefügt worden, deren Sinn, und wie sie erfüllt werden sollen, ganz unverständlich ist.

§. 133. Bedingungen, von deren Erfüllung ein Nutzen abzusehen ist, müssen, so lange der Erklärende lebt, und darauf besteht, dennoch erfüllt werden. d) Unnütze.

§. 134. Ist aber der Erklärende, ohne sich über den bei der Bedingung gehaltenen Zweck näher zu äußern, verstorben, so kann der bedingt Berechtigte auf deren Erlassung bei dem Richter antragen.

§. 135. Der Richter muß diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache haben, rechtlich darüber hören, und darf nur nach befundener ganz offenkundiger Unnützlichkeit der Bedingung, die Erfüllung derselben erlassen.

§. 136. Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung seyn kann (§. 7. 14.), das kann auch niemanden als eine Bedingung aufgelegt werden. e) Unverlaubte.

§. 137. Ob dergleichen Bedingungen die Erklärung entkräften, oder für nicht beigefügt zu achten sind, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen in den Gesetzen besonders bestimmt. (Tit. V. §. 227. sqq. Tit. XII. §. 63.)

§. 138. Was in Fällen, wo die Verbeibehaltung des verwittweten Standes zur Bedingung gemacht worden, Rechtens sey, ist oben verordnet. (§. 120.)

§. 139. Sind mehrere erlaubte Bedingungen, von welchen eine oder die andre erfüllt werden soll, festgesetzt, so hat in der Regel derjenige, welcher damit belastet worden, die Wahl, welche derselben er erfüllen wolle. f) Von mehreren beigefügten Bedingungen.

§. 140. Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden. g) Von Bedingungen, die auf vergangene Begebenheiten sich beziehen.



## 58 Erster Theil. Vierter Titel.

§. 141. In diesem Falle kann der Besitz des unter einer solchen Bedingung eingeräumten Rechts nicht eher gefordert werden, als bis die zur Bedingung gemachte vergangene Begebenheit klar erwiesen ist.

§. 142. Doch erstreckt sich, wenn die Willenserklärung nicht ein Andres besagt, die rechtliche Wirkung derselben auf diejenige Zeit zurück, in welcher sie sich geäußert haben würde, wenn die Willenserklärung unbedingt gewesen wäre.

§. 143. Ist eine vergangene Begebenheit zu einer auflösenden Bedingung gemacht worden, so wird, bey erwiesener Wirklichkeit derselben, das dagegen eingeräumte Recht als von Anfang an ungültig angesehen.

§. 144. Doch kann derjenige, welcher den Erklärenden zu einem Irrthume über die Wirklichkeit oder Beschaffenheit des Ereignisses verleitet hat, aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen.

§. 145. Wird bey einer Erklärung eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, als eine solche, die entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll, blos vorausgesetzt, so ist sie nur als ein Bewegungsgrund anzusehen.

§. 146. Der angeführte Bewegungsgrund dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht.

§. 147. Ist also die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes die Willenserklärung selbst noch nicht entkräftet.

§. 148. Hat der Erklärende den falschen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, so kann der, welcher diesen Irrthum vorsätzlich veranlaßt hat, daraus keinen Vortheil ziehen.

§. 149.

Bewe-  
gungs-  
grund.



§. 149. Außer diesem Falle giebt bey Willenserklärungen, woraus gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen.

§. 150. Hingegen sind Willenserklärungen, woraus nur der, zu dessen Gunsten sie geschehen, allein den Vortheil ziehen würde, unkräftig, so bald erhellet, daß der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund die einzige Ursach der Willensäußerung selbst gewesen sey.

§. 151. Was von falschen Bewegungsgründen Beschreibung. verordnet ist, das gilt auch von falschen Beschreibungen.

§. 152. Wenn aus dem Inhalte der Willenserklärung, oder aus den Umständen erhellet, daß der Erklärende bey demjenigen, was er dem Andern zu thun oder zu unterlassen auferlegt, den eignen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung eher für einen Endzweck, als für eine Bedingung zu achten. Zweck.

§. 153. Ist etwas ausdrücklich zu einem gewissen Endzwecke bewilligt worden, so tritt, wenn die Erklärung nicht das Gegentheil klar besagt, der Berechtigte sofort in die Ausübung und den Genuß des ihm bewilligten Rechts.

§. 154. Er verliert aber dieses Recht wieder, wenn der Zweck nicht erfüllt wird.

§. 155. Es findet also bey dem Zwecke alles das statt, was in Ansehung der auflösenden Bedingungen §. 114. sqq. verordnet ist.

§. 156. Ist zur Erfüllung des Zweckes keine gewisse Zeit bestimmt, so kann das dazu bewilligte Recht, so lange die Erfüllung noch möglich bleibt, nicht zurück genommen werden.

§. 157.



§. 157. Bey Willenserklärungen unter Lebendigen muß der bestimmte Zweck schlechterdings nach der Erklärung erfüllt werden.

§. 158. Kann oder will der Begünstigte diese Erfüllung nicht leisten, so ist die Erklärung unverbindlich.

§. 159. Ist jedoch der Zweck durch etwas Aehnliches nach der Erklärung erfüllt worden, und der Erklärende hat sich dabei wissentlich ein Jahr hindurch beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erfüllung nicht anfechten.

§. 160. In wie fern bey Erklärungen von Todes wegen der bestimmte Zweck schlechterdings oder durch etwas Aehnliches, und vor oder nach dem Ableben des Erklärenden zu erfüllen sey, ist durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. XII. §. 505. fqq.)

§. 161. In allen Fällen, wo das Recht selbst, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehen kann, treten diese auch in Ansehung der Befugniß, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblassers.

§. 162. Ist aber die Bedingung oder der Zweck an die Person des Berechtigten gebunden, und stirbt dieser vor der Erfüllung, so verliert die Erklärung selbst ihre Wirksamkeit.

Zeit.

§. 163. Eine der Willenserklärung beigelegte ungewisse Zeit, wo das Recht aus derselben entweder entstehen, oder aufhören soll, wird einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gleich geachtet.

§. 164. Ist eine gewisse Zeit dergestalt beigelegt, daß mit dem Ablaufe derselben die Ausübung des Rechts ihren Anfang nehmen soll, so muß zwar der Berechtigte den Eintritt dieses Zeitpunkts abwarten.

§. 165.



§. 165. Doch ist das Recht selbst für vollständig erworben zu achten, und geht daher, wenn es nicht an die Person des Berechtigten gebunden ist, auf die Erben desselben über.

§. 166. Der Verpflichtete darf in der Zwischenzeit nichts vornehmen, wodurch das Recht des andern geschmälert, oder gar vereitelt werden könnte.

§. 167. Ist eine gewisse Zeit dergestalt bengefügt, daß dadurch die Dauer des durch die Willenserklärung übertragenen Rechts bestimmt werden soll, so hört mit dem Ablaufe dieser Zeit das Recht von selbst wieder auf.

§. 168. Derjenige, dem solchergestalt ein Recht nur auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden, darf, während derselben, zum Nachtheile desjenigen, an welchen das Recht, nach Ablauf dieser Zeit gelangen soll, nichts vornehmen.

§. 169. In beiden Fällen (§. 164. 167.) behält derjenige, welcher mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Sache herausgeben muß, die inzwischen gezogenen Nutzungen.

## Fünfter Titel.

### Von Verträgen.

§. 1. Wechselseitige Einwilligung zur Erwerb-Begriffung oder Veräußerung eines Rechts, wird Vertrag genannt.

§. 2. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heißt Versprechen.

§. 3. Dagegen ist die bloße Aeußerung, etwas thun zu wollen, noch für kein Versprechen anzusehen.

§. 4.



§. 4. Zur Wirklichkeit eines Vertrages wird wesentlich erfordert, daß das Versprechen gültig angenommen worden. (§. 78. sqq.)

§. 5. Bloße Gelübde haben, als bloß einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit.

§. 6. Hat der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, so wird vermuthet, daß er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen.

Eintheilung.

§. 7. Wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, so wird solches ein lästiger Vertrag genannt.

§. 8. Wohlthätig heißt ein Vertrag, durch welchen nur Ein Theil etwas zu Gunsten des andern zu geben, zu leisten, zu dulden, oder zu unterlassen verpflichtet wird.

I Persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen.

§. 9. So weit jemand zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, so weit kan er auch durch Verträge sich verpflichten.

§. 10. Verträge, wodurch unfähige Personen verpflichtet werden sollen, müssen durch die im Gesetz oder vom Richter ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden. (Tit. IV. §. 20: 26.)

§. 11. Soll eine Person, welche durch Willenserklärungen nur Vortheile zu erwerben fähig ist, durch einen von ihr geschlossenen Vertrag zugleich Lasten übernehmen, so hängt die Gültigkeit des ganzen Vertrags von der vormundschaftlichen Genehmigung ab.

§. 12. So lange der Vormund sich noch nicht erklärt hat, kann der andre Theil von dem Vertrage nicht zurücktreten.

§. 13. Doch steht demselben zu allen Zeiten frey, dem Vormunde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über die Ertheilung oder Versagung seiner Genehmigung erklären müsse.

§. 14.



§. 14. Minderjährige und Verschwender werden in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schließen, den Unmündigen gleich geachtet.

§. 15. Die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, nimmt mit der Mittagsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben worden.

§. 16. Doch kann derjenige, welcher weiß, daß ein Mensch wegen Verschwendung bereits gerichtlich angeklagt sey, aus einem mit demselben, auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geschlossenen, Verträge kein Recht erlangen.

§. 17. Die Unfähigkeit des Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, dauert bis zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird.

§. 18. Bei Minderjährigen endigt sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen.

§. 19. Die Fähigkeit solcher Personen, die zwar das in den Gesetzen für sie bestimmte volljährige Alter noch nicht erreicht, aber doch das Zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, in gleichen derer, welche für volljährig erklärt sind, ist gehörigen Orts näher bestimmt. Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.

§. 20. Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigne Wirthschaft angestellt haben, werden, auch ohne Eintritt des Vormunds, durch solche Verträge verpflichtet, welche zur Führung dieser eignen Wirthschaft unmittelbar gehören.

§. 21.



§. 21. Pflegebefohlene, welche unter vormund-  
schaftlicher Genehmigung sich zu einem gewissen  
Zwecke oder Geschäfte bestimmt haben, sind fähig  
alle Verträge zu schließen, ohne welche sie diese  
Bestimmung nicht erfüllen könnten.

§. 22. Von den Verträgen der Kinder, die  
noch in väterlicher Gewalt sind, ingleichen der  
verheyratheten Frauenspersonen, sind nähere Be-  
stimmungen gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II.  
Tit. I. Tit. II.)

§. 23. Unverheyrathete Frauenspersonen wer-  
den, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme  
machen, bey Schließung der Verträge den Manns-  
personen gleich geachtet.

§. 24. Blinde, Taube, und Stumme, können in  
so weit Verträge schließen, als sie ihren Willen  
deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern ver-  
mögen.

§. 25. Sind ihnen aber Vormünder bestellt, so  
haben sie wegen der Fähigkeit, Verträge zu schließ-  
fen, die Rechte der Blödsinnigen.

§. 26. In wie fern, und unter was für Erfor-  
dernissen Corporationen und Gemeinen durch  
Verträge verpflichtet werden können, ist nach ih-  
ren vom Staate genehmigten Grundverträgen  
zu beurtheilen.

§. 27. Wo diese nichts bestimmen, ist auf die  
wegen der verschiednen Arten der Corporationen  
ergangnen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

§. 28. Wo auch diese nichts besonderes ver-  
ordnen, da bleibt es bey den von Verpflichtung  
der Corporationen überhaupt vorgeschriebnen all-  
gemeinen Grundsätzen. (Th. II. Tit. VI.)

§. 29. Oeffentliche Cassen können nur unter  
Genehmigung des vorgesetzten Departements durch  
Verträge verpflichtet werden.

§. 30.



§. 30. Ist nach der Verfassung der Casse die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn nothwendig, so muß das vorgesezte Departement demjenigen, der mit der Casse sich einlassen will, vor oder doch gleich bey Abschließung des Vertrags, bey eigener Vertretung, davon benachrichtigen.

§. 31. Jeder Contrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben können, sich gehörig zu erkundigen.

§. 32. Der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem andern niemals zu statten kommen.

§. 33. Wer aber, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrags verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern.

§. 34. Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen.

§. 35. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher einen Unfähigen bloß auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich bestärkt würde, für fähig angenommen hat.

§. 36. Wer, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat, soll als ein Betrüger gestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

§. 37. Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein nach gehobner Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann.



§. 38. Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden.

II. Gegenstände.

§. 39. Ueber alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, können auch Verträge geschlossen werden. (Tit. IV. §. 5. 19.)

a) Verträge über die Handlungen, oder

§. 40. Verträge, durch welchen jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichtet denselben in der Regel nur, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden.

§. 41. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, vorhanden.

§. 42. Vielmehr muß ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines solchen Vertrags bereits gegeben oder geleistet hat, zurückgegeben, oder wenn dies nicht geschehen kann, vergütet werden.

§. 43. Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochne Handlung zu bewirken, so muß er dem Andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen.

§. 44. Ein Gleiches findet statt, wenn der Versprechende durch sein eignes grobes oder mäßiges Versehen Schuld daran ist, daß die versprochne Handlung nicht erfolgt.

§. 45. Erhellet aus dem Vertrage, daß der Versprechende nicht bloß seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muß er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollständige Gnugthuung leisten.

b) über die Sache

§. 46. Haben beide Theile ausdrücklich über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag geschlossen,



geschlossen, so ist anzunehmen, daß der Eine sich nur verpflichten wolle, den Dritten zum Besten des Andern zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu vermögen. eines Dritten.

§. 47. Kann diese Absicht der Contrahenten nach dem Inhalte des Vertrages oder nach den Umständen nicht angenommen werden, so hat dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 48. Doch muß jeder dem Andern dasjenige, was in Rücksicht auf einen solchen Vertrag wirklich gegeben, oder geleistet worden, vergüten.

§. 49. Hat derjenige, welcher die fremde Sache verspricht, für den Erfolg zu stehen, sich ausdrücklich verpflichtet, so findet die Vorschrift des §. 45. Anwendung.

§. 50. Lag bey dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, so fällt der von einem oder dem andern daraus schon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim.

§. 51. Verträge, wodurch jemand zu absolut unmöglichen Handlungen oder Leistungen verpflichtet werden soll, sind nichtig. c) über unmögliche Handlungen.

§. 52. Gleiche Bewandniß hat es mit der bedingten (hypothetischen) Unmöglichkeit, wenn sie zur Zeit des geschlossenen Vertrages beyden Theilen bekannt, oder beyden unbekannt war.

§. 53. War die bedingte Unmöglichkeit nur demjenigen bekannt, der zu der unmöglichen Handlung oder Leistung sich verpflichtete, so muß er den andern Theil vollständig entschädigen.

§. 54. Wußte nur derjenige, welcher eine Handlung oder Leistung sich versprechen ließ, daß dieselbe dem Versprechenden unmöglich sey,



so hat zwar der Vertrag selbst keine verbindliche Kraft;

§. 55. Hat jedoch der, welcher sich das Unmögliche versprechen ließ, dem Versprechenden in Rücksicht auf den Vertrag bereits etwas gegeben, oder geleistet, so ist das Geschäft für eine Schenkung anzusehen.

§. 56. In allen Fällen besteht der Vertrag, wenn darinn einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas anders zu fordern, oder zu leisten.

§. 57. Gleiche Bewandniß hat es alsdann, wenn die bey Schließung des Vertrags obwaltende bedingte Unmöglichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört.

a) über Sachen, welche dem Verkehr entzogen sind.

§. 58. Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind in so fern gültig, als das Hinderniß gehoben werden kann.

§. 59. Doch kann die Erfüllung erst nach wirklich erfolgter Hebung des Hindernisses gefordert werden.

§. 60. Ist dazu eine gewisse Zeit bestimmt, so verlieret, nach fruchtlosem Ablaufe derselben, der Vertrag von selbst seine Kraft.

§. 61. Ist keine Zeit bestimmt, so muß dieselbe, auf Verlangen des einen oder andern Theils, von dem Richter, nach Bewandniß der Umstände, festgesetzt werden.

§. 62. Hängt die Hebung des Hindernisses von der Handlung eines Dritten ab, zu deren Bewirkung sich einer der Contrahenten verpflichtet hat, so finden die Vorschriften §. 40-45. Anwendung.

§. 63. Hat keiner von beeden Theilen sich zur Hebung des Hindernisses besonders verpflichtet, so liegt die Verbindlichkeit dazu demjenigen ob, dem allein nur das Daseyn desselben bekannt war.



§. 64. War das Daseyn des Hindernisses bey den Theilen bekannt, so muß derjenige, welcher wegen eines Mangels in seiner Person, über eine solche Sache den Vertrag nicht schließen kann, für die Hebung des Hindernisses sorgen.

§. 65. Kann auch hiernach die Frage nicht entschieden werden, so ist bey bloß wohlthätigen Verträgen derjenige, welcher den Vortheil genießen will, für die Hebung des Hindernisses zu sorgen verpflichtet.

§. 66. Bey lästigen Verträgen aber haben beyde Theile dazu gleiche Verbindlichkeit.

§. 67. Kann, der gehörig angewandten Mühe ungeachtet, das Hinderniß nicht gehoben werden, so findet alles dasjenige statt, was für den Fall, wenn über eine bedingt unmögliche Handlung oder Leistung ein Vertrag geschlossen worden, §. 52, 57. verordnet ist.

§. 68. Verträge über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig, als über unmögliche. e) über unerlaubte Handlungen,

§. 69. Kann jedoch von dem entgegen stehenden Verbotsgesetze Dispensation statt finden, so gilt von solchen Verträgen eben das, was von Verträgen über Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, §. 58-67. vorgeschrieben ist.

§. 70. Verträge, deren Erfüllung niemanden einen Vortheil oder Nutzen gewähren kann, müssen auf den Antrag desjenigen, welcher dadurch belastet ist, von dem Richter aufgehoben werden. f) von nutzlosen,

§. 71. Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen läßt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten lediglich überlassen ist, sind unverbindlich. (§. 235. 240). g) von unbestimmten Verträgen.

§. 72. Ist die nähere Bestimmung einer unbestimmten übernommenen Verbindlichkeit dem Ausspruche eines Dritten überlassen worden, so ist



## 70 Erster Theil. Fünfter Titel.

der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut.

§. 73. Er kann aber, denselben zu thun, wider seinen Willen nicht angehalten werden.

h) Verträge über den Vortheil eines Dritten.

§. 74. Auch die Vortheile eines Dritten können der Gegenstand eines Vertrages seyn.

§. 75. Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage, an dessen Schließung er weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen hat, erst alsdann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteyen beigetreten ist.

§. 76. Bis dieser Beitritt erfolgt, kann der zu seinem Vortheile geschlossene Vertrag nach dem Einverständnisse der Contrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden.

§. 77. Ist aber dem Dritten der Antrag zum Beitritte einmal geschehen, so müssen die Contrahenten seine Erklärung über die Annahme abwarten.

III. Von der Acceptation.

§. 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erfordert.

§. 79. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen.

§. 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrags.

§. 81. Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet.

§. 82. Wenn das, was der eine Theil fordert, oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keines besondern Annahme.

§. 83.



§. 83. Durch die Annahme kann niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden.

§. 84. Die Annahme muß unbedingt und uneingeschränkt seyn, wenn dadurch der Abschluß des Vertrags erfolgen soll.

§. 85. Geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

§. 86. Verträge können nicht nur persönlich oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden.

§. 87. So weit Personen auf den Grund einer wirklich aufgetragenen, oder einer zu vermuthenden Vollmacht, die Geschäfte eines Andern zu besorgen berechtigt sind, so weit können sie auch Anträge, die ihm geschehen, in seinem Namen annehmen. (Tit. XIII. §. 120. sqq.)

§. 88. Außer diesem Fall erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Versprechen geschehen ist, in der Regel noch kein Recht. (Tit. XI. §. 1060.)

§. 89. Ist aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Annehmenden zu Gunsten des Dritten geschlossen worden, so finden die Vorschriften §. 74-77. Anwendung.

§. 90. Die Annahme eines Versprechens muß, wenn sie gegen den Versprechenden verbindliche Kraft haben soll, zur gehörigen Zeit geschehen. Bestimmung der Zeit der Annahme.

§. 91. Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andre bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraums zur Annahme berechtigt.

§. 92. Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutfinden des Andern überlassen, so kann er dennoch, wenn der Andre



## 72 Erster Theil. Fünfter Titel.

zögert, demselben eine Frist zur Annahme bestimmen.

§. 93. Ist jedoch die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewissen Zwecke verstattet worden, so muß die zu bestimmende Frist so beschaffen seyn, daß innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne.

§. 94. Ist bey dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muß die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden.

§. 95. Ist unter Personen, die an Einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 96. Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andre sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können.

§. 97. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muß der Antrag beantwortet werden.

§. 98. Doch ist, wenn mit der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag, wegen möglicher Zwischenfälle, abzuwarten.

§. 99. Ist der schriftliche Antrag durch einen eignen Boten geschehen, so muß der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten.

§. 100. Kommt der Bote in diesem Zeitraume nicht zurück, so muß der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden seyn wolle.

§. 101.



§. 101. Geschieht der Antrag einer Corpora-  
tion oder Gemeinde, so muß der Antragende auf  
die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als  
erforderlich ist, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger  
Entschluß genommen und ihm bekannt ge-  
macht werden könne.

§. 102. In allen Fällen, wo nicht ein Andre  
ausdrücklich bestimmt ist, wird dafür gehalten, daß  
die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sey, wo  
der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner  
Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an  
den Antragenden erforderlich war.

§. 103. So bald aber die vorstehend §. 90. sqq.  
bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag  
fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zu-  
rücktreten.

§. 104. Er muß jedoch demjenigen, welchem  
der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen so-  
fort, unter Abwesenden aber mit der nächsten  
Post Nachricht geben, daß er den Antrag zu-  
rücknehme.

§. 105. Hat er dieses unterlassen, und es findet  
sich in der Folge, daß der Andre seine Annahme  
wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so muß er  
demselben für den Schaden, welcher aus den zur  
Erfüllung des Vertrags gemachten Anstalten in der  
Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden.

§. 106. Wenn nach geschehenem Antrage, und  
vor dem Ablaufe der vorstehend bestimmten Fristen,  
der eine oder andre Theil verstirbt, so wird durch  
diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen  
der Annahme nichts geändert.

§. 107. Zielt jedoch der Antrag ausdrücklich  
nur zur persönlichen Begünstigung desjenigen ab,  
welchem derselbe gemacht wurde, so sind seine Er-  
ben zu der von dem Erblasser noch nicht geschehe-  
nen Annahme nicht berechtigt.



§. 108. In Fällen, wo wegen des Absterbens eines oder des andern Theils, von einem schon wirklich geschlossenen Vertrage vor der Erfüllung wieder abgegangen werden kann, geht durch den Tod auch das Recht zur Annahme verloren. (§. 415. seq.)

IV. Form  
der Ver-  
träge.

§. 109. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört, außer der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form.

§. 110. Ist aber die Beobachtung einer Formalität im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenn gleich die Formalität verabsäumt worden.

1) Nach  
welchen  
Gesetzen  
die Form  
zu beur-  
theilen sey.

§. 111. Die Form eines Vertrags ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 112. Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist.

§. 113. Ist aber der Vertrag unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instruments geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann.

§. 114. Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist.

§. 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz, oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrags sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§. 116.



§. 116. Verträge, welche vermöge des Gesetzes <sup>2) Von schriftlichen Verträgen.</sup> ober einer Abrede der Parteien, schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift.

§. 117. In allen Fällen, wo die Parteien den Vertrag schriftlich zu schließen verabredet haben, wird vermuthet, daß nicht bloß der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen solle.

§. 118. Auch eigenhändig geschriebene Aufsätze sind, vor hinzugekommener Unterschrift, nicht für vollendete Verträge zu achten.

§. 119. Die Besiegelung eines unterschriebenen und ausgehändigten Instruments aber ist nicht nothwendig, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird.

§. 120. Eine von beiden Theilen unterschriebene Punctuation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem förmlichen Contract von gleicher Gültigkeit. <sup>3) Von Punctionen.</sup>

§. 121. Es kann also auf Erfüllung derselben geklagt werden.

§. 122. Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung, oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalte der Punctuation von dem Richter verfügt werden.

§. 123. Weigert ein Theil seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter dieselbe ergänzen.

§. 124. Ist der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück, und nach den Gesetzen des Orts ein von beiden Theilen unterschriebener förmlicher Contract nothwendig; so kann der die Unterschrift beharrlich verweigernde Theil durch Execution dazu angehalten werden.



## 76 Erster Theil. Fünfter Titel.

§. 125. Fehlen aber in der Punctuation wesentliche Bestimmungen; oder haben die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punctionationen nur als Tractaten anzusehen.

§. 126. Das von Gerichten oder von einem Justizcommissario aufgenommene Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag hat mit einer Punctuation gleiche Wirkung.

4) Von mündlichen Nebenabreden.

§. 127. Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muß alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, bloß nach dem schriftlichen Contracte beurtheilt werden.

§. 128. Auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen.

§. 129. Vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, oder die Zeit der Erfüllung, oder andre dabei vorkommende Maaßgaben betreffen, so weit sie im Contracte nicht festgesetzt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden.

§. 130. Was im Contracte unleserlich geschrieben, oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellet, muß auf andre zuverlässige Art ausgemittelt werden.

5) Gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge.

§. 131. Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über Fünfzig Thaler in Silber-Courant beläuft, muß schriftlich errichtet werden.

§. 132. Ist der Vertrag auf Gold geschlossen, so werden Drey Thaler Silber-Courant einem Dukaten, und Fünf und ein Viertels Thaler einer Goldmünze von Fünf Thalern gleich gerechnet.

In wie fern die schriftliche Abs

§. 133. Auch andre bloß einseitige Willenserklärungen müssen bey Gegenständen über Fünfzig Thaler



Thaler, so bald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, schriftlich abgefaßt werden.

fassung bey  
andern  
Willensers  
klärungen  
nothwendig  
sep.

§. 134. Zu Entfagungen und Verzichtleistungen, nicht aber zum Beweise der erfolgten Zahlung, oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit, sind schriftliche Urkunden erforderlich.

§. 135. Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten, ingleichen über beständige persönliche Lasten und Pflichten, erfordern allemal eine schriftliche Abfassung.

Nähere  
Bestimmungen,  
a) bey Ger  
rechtigkei  
ten,

§. 136. Bey terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämtliche Termine zusammen die Summe von Fünfzig Thalern übersteigen, sind schriftliche Contracte nothwendig.

b) bey ter  
minlichen  
Leistungen,

§. 137. Doch bedarf es bey den Miethen des gemeinen Gesindes keines schriftlichen Vertrags. (Th. II Tit. V. Abschn. I.)

§. 138. Bey gewagten Verträgen wird nicht auf die Größe des ungewissen Gewinns, sondern nur auf das gesehen, was dagegen gesetzt oder versprochen worden.

c) bey ge  
wagten  
Verträgen.

§. 139. Ist aber von beyden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden, so muß der Vertrag allemal schriftlich abgefaßt werden.

§. 140. Conventionalstrafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden.

d) bey  
Conventio  
nalstrafen.

§. 141. Uebersteigt aber die Conventionalstrafe selbst die Summe von Fünfzig Thalern, so ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 142. Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Correspondenz die Stelle des schriftlichen Vertrags, in so fern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen sind.

Schließung  
schriftlicher  
Verträge  
durch Brief  
wechsel



§. 143. Ist zu dem Geschäfte, worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instruments erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punctation. (§. 120. sqq.)

Fälle, in denen es keines schriftlichen Vertrages bedarf.

§. 144. Es bedarf keines schriftlichen Vertrags, wenn jemanden Sachen in Verwahrung gegeben werden. (Tit. XIV. Abschn. I.)

§. 145. Ingleichen wenn Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffern, Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden.

§. 146. Wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird, so kann zur Anfechtung des solchergestalt abgemachten Geschäfts, der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschützt werden.

§. 147. Auch kann keiner von beiden Theilen wegen eines solchen abgemachten Geschäfts, auf den Grund vorgeblicher mündlicher Nebenabreden, den andern in Anspruch nehmen.

§. 148. Wenn über bewegliche körperliche Sachen außerhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen Verträge geschlossen worden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden.

§. 149. Kaufhandlungen über Meß- und Marktwaaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Marktes geschlossen, und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Contract.

§. 150. Ausserdem müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgefaßt, oder von beiden Theilen dem, nach Vorschrift der Prozeßordnung, anzuordnenden Meß- oder Marktgerichte mündlich angezeigt werden.

§. 151.



§. 151. Was wegen der schriftlichen Verträge bei kaufmännischen Geschäften, unter Kaufleuten, in und außer den Messen und Märkten Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII.)

§. 152. Die von dem Schuldner geschehene Unterschrift einer Rechnung über gelieferte Waaren, oder Arbeiten, vertritt in allen Fällen die Stelle eines schriftlichen Vertrags.

§. 153. Wenn ein Dritter einem zwischen andern Contrahenten geschlossenen Vertrage, welcher nach den Gesetzen schriftlich verfaßt werden mußte, beitreten will, so muß dieser Beitritt ebenfalls schriftlich erklärt werden.

§. 154. Mündliche Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schriften abgefaßten Vertrages gelten nur so weit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung, und deren Fristen, ausdrücklich bestimmen. (Tit. XXI. Abschn. II.)

Von Verlängerungen.

§. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt.

Rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist.

§. 156. Hat aber ein Contrahent von dem andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten.

§. 157. Wählt er letzteres, so muß er die auf Rechnung des Vertrages erhaltene Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 158. Wegen der Nutzungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgefallenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (Tit. VII. §. 223. sqq.)

§. 159. Kann er die empfangene Sache, in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befand,



befunden hat, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muß er den mündlich verabredeten Werth ersetzen.

§. 160. Ist kein Werth verabredet worden, so muß derjenige, welchen die Sache zur Zeit der Übergabe gehabt hat, ausgemittelt und ersetzt werden.

§. 161. Hat der, welcher den mündlichen Vertrag nicht erfüllen will, dem andern Contrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er dasselbe zwar ebenfalls zurückfordern;

§. 162. Er muß aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenschaft des Andern gelangt ist, befunden hat.

§. 163. Ueberhaupt hat derjenige Contrahent, welcher den mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit war, in Ansehung der an den andern, welcher zurücktritt, zu leistenden Rückgabe durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers. (Tit. VII. §. 188. sqq.)

§. 164. Ist einem oder dem andern Theile auf Abschlag des mündlichen Vertrags etwas bezahlt worden, so muß der, welcher zurücktritt, vom Tage der empfangenen Zahlung, der andre aber, welcher den Contract zu erfüllen bereit war, vom Tage des ihm angekündigten gegenseitigen Rücktritts, landübliche Zinsen entrichten.

§. 165. Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt, und sind diese sämtlich geleistet worden, so muß die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen.

§. 166. Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, und der Verpflichtete will durch Leistung der übrigen den Vertrag nicht vollständig erfüllen, so kann der Berechtigte von der mündlich verabredeten Vergütung so viel abziehen, als erforderlich  
Derlich



berlich ist, sich die noch rückständigen Leistungen zu verschaffen.

§. 167. Will hingegen der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlungen nicht annehmen, so muß der Werth der schon wirklich geleisteten nach den Gesetzen ausgemittelt und vergütet werden.

§. 168. Uebrigens finden aus einem bloß mündlichen Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse statt.

§. 169. Ist ein schriftlich abgefaßter Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittlung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebilligten Beweismittel zulässig.

§. 170. Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsehlich veranlaßt, so wird die Angabe des andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist.

§. 171. Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen.

§. 172. Personen, die des Schreibens und Lesens unfundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Contracts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichten.

§. 173. Bei gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zugiehung eines vereydeten Gerichtschreibers hinreichend.

§. 174. Außergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bey welchen die §. 171. 172. 173. vorgeschriebne Form nicht beobachtet worden, werden den bloß mündlich geschlossnen gleich geachtet.

Was Rechts-  
tens sey,  
wenn der  
schriftliche  
Vertrag  
nicht mehr  
vorhanden  
ist.

6) Von  
gerichtlichen  
Verträgen.



§. 175. Kann ein solcher Contrahent dem Protocolle oder Contracte auch seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beifügen, so muß er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken.

§. 176. Unter diesen Zeichen muß der Richter oder Justizcommissarius gehörig attestiren, daß und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden.

§. 177. Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beifügen, so muß ein von ihm gewählter Beystand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und, daß dieses geschehen sey, von dem Richter oder Justizcommissario attestirt werden.

§. 178. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften (§. 175. 176. 177.) benimmt zwar für sich allein dem Vertrage noch nichts an seiner verbindlichen Kraft; der Richter oder Justizcommissarius aber wird wegen der daraus entstehenden Weitläufigkeiten und Kosten verantwortlich.

§. 179. Wer der Sprache, worin das Instrument abgefaßt werden soll, unkundig ist, wird einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. (§. 172.)

§. 180. Ist der Richter oder Justizcommissarius der Sprache eines solchen Contrahenten nicht kundig, so muß ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

§. 181. Vereinigen sich die Parteyen über einen unvereideten Dolmetscher, so muß dieses im Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 182. Mit dem Hauptinstrumente zugleich muß der Richter oder Justizcommissarius dem der Sprache unkundigen Contrahenten eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorlegen. (§. 178.)



§. 183. Stimmt die Uebersetzung mit dem Original nicht überein, so gilt erstere zum Vortheile des Unkundigen.

§. 184. Die Unterlassung dieser Vorschriften (180. 181. 182.) macht zwar den Vertrag, wenn dessen Richtigkeit sonst nachgewiesen werden kann, nicht ungültig, wohl aber den Richter wegen Weisheitsigkeiten und Kosten verantwortlich.

§. 185. Derjenige, welcher sich schriftlich oder zum Protocoll zu einem mündlich geschlossenen Vertrage bekannt hat, kann, so weit als die Verabredungen aus diesem Anerkennnisse erhellen, den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorführen.

v. Von  
Verstärkung der  
Verträge  
1) durch  
Anerkenn-  
niß.

§. 186. Durch das Anerkennniß eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freien oder ernstlichen Einwilligung beziehen.

§. 187. Doch muß das Anerkennniß zu einer Zeit erfolgt seyn, wo das bey der ersten Schließung des Vertrags entgegengestandene Hinderniß gehoben war.

§. 188. Alsdann erstreckt sich aber auch die Wirkung eines ohne Einschränkung erfolgten Anerkennnisses bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrags zurück.

§. 189. Solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniß des Vertrags und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellet, begründen ein stillschweigendes Anerkennniß.

§. 190. Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniß des Vertrags, so ist gar kein verbindliches Anerkennniß vorhanden.

§. 191. Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrags, nach seinem ganzen Inhalte,



sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keinesweges ausgedehnt werden.

§. 192. In wie fern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Contrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniß zur Gültigkeit gelange, ist §. 37. 38. festgesetzt.

2) durch  
Entsagung  
der Ein-  
wendungen.

§. 193. Eine im Contract nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung.

§. 194. Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen, kann darin nicht entsagt werden.

§. 195. Ein Gleiches findet von Einwendungen statt, die sich auf ein Verbothsgesetz gründen.

§. 196. Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu statten kommen, kann ein Contrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen.

§. 197. Andre Einwendungen, welchen im Contract ausdrücklich entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden.

§. 198. Doch muß der Sinn und Inhalt der Einwendungen in dem Vertrage dergestalt ausgedrückt seyn, daß der Entsagende deutlich hat einsehen können, worauf er eigentlich Verzicht leistete.

§. 199. Durch eidliche Bestärkung erhält kein Vertrag mehrere Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beylegen. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

3) durch  
gerichtliche  
Bestätigung.

§. 200. Gerichtliche Bestätigung ist bey Verträgen, nach gemeinen Rechten, nicht nothwendig.

§. 201. Wo sie hinzukommt, begründet sie die Vermuthung, daß der Vertrag gesetzmäßig abgeschlossen worden.

§. 202.



§. 202. Gerichtliche Bestätigung setzt allemal ein gerichtliches Anerkenntniß der Contrahenten voraus.

§. 203. Die Erfüllung eines gerichtlich bestätigten Vertrags kann durch Einwendungen gegen die Gültigkeit und den Inhalt desselben, welche nicht sogleich klar gemacht worden, nicht aufgehalten werden.

§. 204. Die gerichtliche Bestätigung versteht sich jederzeit ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten.

§. 205. Draufgabe (Arrha) ist das, was als <sup>4) durch</sup> Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird. <sup>Draufgabe.</sup>

§. 206. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, wird Angeld genannt.

§. 207. Wo die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Andres bestimmen, ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen.

§. 208. Ist aber die Draufgabe von anderer Art als dasjenige, was der Gebende vermöge des Contrakts zu leisten hat, so hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes.

§. 209. Was wegen der Brautgeschenke, und bey dem Miethgelde des Gesindes Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. II. Tit. V. Abschn. I.)

§. 210. Der Empfänger der Draufgabe kann sich, durch Zurückstellung derselben, von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 211. Auch der Geber kann sich durch Aufopferung der Draufgabe von der Erfüllung des Vertrags nicht losmachen.

§. 212. Ist das Gegentheil, und daß gegen Verlust oder Ersatz der Draufgabe der Rücktritt von dem Vertrage statt finden solle, ausdrücklich <sup>Was Rechts</sup> <sup>tens sey</sup> <sup>a) wenn</sup> die Draufgabe <sup>die Draufgabe</sup> verab-



gabe zu,  
gleich eine  
Wandelpön,  
oder

verabredet, so vertritt die Draufgabe die Stelle einer Wandelpön. (§. 212. fgg.)

§. 213. Tritt in einem solchen Falle der Geber zurück, so behält der Empfänger die Draufgabe, kann aber keine weitere Entschädigung fordern.

§. 214. Tritt der Empfänger zurück, so muß der Geber mit Erstattung der Draufgabe statt der Entschädigung sich begnügen.

§. 215. Hat aber einer von beiden Theilen mit Erfüllung des Vertrags bereits den Anfang gemacht, so kann, wenn auch die Draufgabe wirklich als Wandelpön gegeben worden, dennoch weder der, welcher schon zum Theil erfüllt, noch der, welcher diese Erfüllung angenommen hat, wider den Willen des andern zurücktreten.

§. 216. In allen Fällen geht das Eigenthum der Draufgabe, mit allen seinen Wirkungen, so gleich auf den Empfänger über.

b) wenn  
ke keine  
Wandelpön  
ist.

§. 217. Ist von einer eigentlichen Draufgabe, die nicht als Wandelpön gegeben worden, die Rede, und der Vertrag geht durch die Schuld des Empfängers zurück, so hat der Geber die Wahl: ob er, außer der übrigen ihm zukommenden Entschädigung, die Draufgabe in Natur, so wie sie ist, zurücknehmen, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, fordern wolle.

§. 218. Geht der Vertrag durch die Schuld des Gebers zurück, so verliert derselbe die Draufgabe.

§. 219. Doch muß ihm deren Werth auf die dem Empfänger noch etwa außerdem zu leistende Entschädigung zu gute gerechnet werden.

§. 220. Wird der Vertrag ohne besondres Verschulden eines oder des andern Theils rückgängig,



gängig, so muß die Draufgabe, so wie sie alsdann ist, zurückgegeben und genommen werden.

§. 221. Ein Gleiches findet statt, wenn der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung beider Theile wieder aufgehoben wird, oder wegen Mangels der rechtlichen Erfordernisse nicht bestehen kann.

§. 222. Ist in diesen Fällen (§. 220. 221.) die Draufgabe nicht mehr vorhanden, so muß der Werth derselben, wie er zur Zeit des Empfangs gewesen ist, erstattet werden.

§. 223. Liegt der Mangel bloß in der Unterlassung der schriftlichen Abfassung, so hat es bey den Vorschriften §. 156. sqq. sein Bewenden.

§. 224. Hat jemand von einer Person, welcher die Gesetze die Fähigkeit, einen solchen Vertrag zu schließen, versagen, eine Draufgabe angenommen, so findet, zum Vortheile des Gebers, die Vorschrift des §. 217. Anwendung.

§. 225. In allen Fällen, wo von Erstattung einer Draufgabe, die in Gelde oder andern verbrauchbaren Sachen besteht, die Rede ist, muß statt der Rückgabe in Natur, eben so viel von derselben Art zurückgegeben werden.

§. 226. Die Contrahenten können die Rechte, welche sie einander einräumen, durch Benfügung von Bedingungen, Zwecken, Bewegungsgründen, oder sonst, sowohl in dem Haupt, als in Nebenverträgen, nach Gutfinden bestimmen, erweitern, oder einschränken. (Tit. IV. §. 99. sqq.)

VI, Nebenbestimmungen bey Verträgen  
1) Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund.

§. 227. Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bey Willenserklärungen überhaupt nicht statt finden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie bengefügt worden. (Tit. IV. §. 137.)

§. 228. Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung ge-



bunden, so wird auch nur diese dadurch entkräftet.

§. 229. Daß ein Vertrag unter besondern Bedingungen geschlossen worden, wird, auch bey mündlichen gültigen Verträgen, nicht vermuthet.

2) Zeit.

§. 230. Ist die Zeit der Erfüllung in dem Vertrage nicht bestimmt, so tritt, bey entstehendem Zweifel, die richterliche Bestimmung ein.

§. 231. Dabey muß der Richter auf die wahrscheinliche Absicht der Parteyen bey dem Geschäfte; auf den Zweck, wozu der, dem etwas geleistet werden soll, sich solches vorbehalten hat; und auf die übrigen bey Schließung des Vertrags vorgewalteten Umstände Rücksicht nehmen.

§. 232. Niemand kann die Erfüllung eines ohne nähere Zeitbestimmung geschlossnen lästigen Vertrages eher fordern, als bis er selbst, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, bereit und im Stande ist.

§. 233. Bey einem bloß wohlthätigen Vertrage hängt die unbestimmt gebliebene Zeit der Erfüllung von dem Verpflichteten ab; so weit nur durch den Verzug das dem andern eingeräumte Recht nicht wieder vereitelt wird.

§. 234. Bey einem Vertrage, zu dessen Erfüllung besondrer Kunst, oder Sachkenntniß gehört, muß die ermangelnde Zeitbestimmung von dem Richter nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 235. Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann letztere zu jeder Zeit gefordert werden.

§. 236. Ist die Erfüllung in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit versprochen worden, und die Verbindlichkeit entsteht an sich nicht aus dem Vertrage allein, son-



sondern es war schon vor dem Vertrage ein rechtlicher Grund dazu vorhanden, so tritt, der zweifelhaften Ausdrücke ungeachtet, dennoch die richterliche Bestimmung nach obigen Vorschriften (§. 230-234.) ein.

§. 237. Ist aber die Verbindlichkeit an sich bloß durch den Vertrag erst begründet worden, und in diesem die Erfüllung in dergleichen unbestimmten Ausdrücken versprochen; so hängt die Zeit derselben von der Bestimmung des Verpflichteten lediglich ab.

§. 238. In diesem letztern Falle, ingleichen, wenn die Zeit der Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten ausdrücklich überlassen ist, findet die Anstellung einer Klage darauf erst nach dem Tode des Verpflichteten statt.

§. 239. Inzwischen darf der Verpflichtete nichts vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen.

§. 240. Kann der Vertrag, vermöge der Natur des Gegenstandes, nach dem Tode des Verpflichteten nicht mehr erfüllt werden, so verliert derselbe durch das vor der Erfüllung erfolgende Absterben des Verpflichteten seine Kraft.

§. 241. Vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Zeitraums kann, wider den Willen eines oder des andern Theils, die Erfüllung weder gefordert, noch geleistet werden.

§. 242. Wer den Vertrag, ohne des Andern Genehmigung, vor der bestimmten Zeit erfüllt, haftet, bis zum Ablauf des Termins, für alle die Sache treffenden Zufälle.

§. 243. Eine zu früh geleistete Handlung wird für nicht geleistet angesehen, und muß zur bestimmten Zeit wiederholt, oder wenn dieses nicht geschehen kann, der Berechtigte schadlos gehalten werden.



§. 244. In so fern jedoch der Berechtigte aus der zu früh geleisteten Handlung Vortheile gezogen hat, muß er sich dieselben auf die Erfüllung oder auf die ihm zukommende Entschädigung anrechnen lassen.

§. 245. Ueberhaupt kann der Berechtigte, welcher die Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat, sich des Einwands, daß sie zu früh geleistet worden, in der Folge nicht mehr bedienen.

§. 246. Der Verpflichtete, welcher die Erfüllung vor Ablauf des bestimmten Termins freiwillig geleistet hat, kann dieselbe unter dem Vorwande, daß sie zu früh geleistet worden, nicht zurücknehmen.

3) Ort. §. 247. Die im Vertrage ermangelnde Bestimmung des Orts der Erfüllung muß bey entstehendem Streite von dem Richter nach der Natur des Geschäfts, und der deutlich erhellenden Absicht der Contrahenten, ergänzt werden.

§. 248. Kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden, und soll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, so muß die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, erfolgen.

§. 249. Bey bloß wohlthätigen Verträgen aber kann der Berechtigte die Erfüllung nur da, wo der Verpflichtete sich aufhält, fordern.

§. 250. Ist bloß von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird im Mangel anderer Bestimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, für den Ort der Erfüllung angesehen.

§. 251. Wenn mehrere Oerter zur Erfüllung bestimmt sind, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derselben er erfüllen wolle.

§. 252.



§. 252. Die bey Willenserklärungen überhaupt vorgeschriebenen Auslegungsregeln gelten auch bey Verträgen. (Tit. IV. §. 65: 74. VII. Auslegungsregeln.)

§. 253. Im zweifelhaften Falle ist mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat.

§. 254. Wenn nach gepflogenen Tractaten und verschiedenen wechselseitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abwesenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber es zweifelhaft ist, nach welcher der verschiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geschlossen sey, so muß auf diejenige, durch die derselbe seine Vollendung zuerst erhalten hat, Rücksicht genommen werden. (§. 79.)

§. 255. Ist nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung sey, so ist der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bey dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten.

§. 256. Ist ein Contract nach Maas und Gewicht geschlossen, so wird vermuthet, daß dasjenige gemeynet sey, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist.

§. 257. Ist bey einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, gangbare Münzsorte verstanden.

§. 258. Ueberhaupt aber ist anzunehmen, daß dergleichen Vertrag auf Silbercourant geschlossen worden.

§. 259. Nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Contrakts bedarf, ist der Beweis, daß eine andere Münzsorte verabredet worden, zulässig.

§. 260. Wenn die Absicht, freygebüg zu seyn, nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, daß keiner mehr



mehr habe geben, oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden.

§. 261. Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schäden übernommen hat, so sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle darunter zu verstehen.

§. 262. Wenn ein jüngerer Vertrag sich auf einen ältern bezieht, so ist anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar bestimmten Stücken hat abgeändert werden sollen.

§. 263. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contrakts müssen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punctuation erklärt werden.

§. 264. Ist aber eine in der Punctuation enthaltene Verabredung, in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Contrakte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Contrakte enthalten ist.

§. 265. Sind Verabredungen, die in der Punctuation enthalten waren, in dem förmlichen Contrakte ganz übergangen worden, so werden sie für aufgehoben geachtet.

§. 266. Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so ist derselbe gegen den auszulegen, der in seiner Willensäußerung zwen deutiger eines verschiedenen Sinnes fähiger Ausdrücke sich bedient hat.

§. 267. Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen.

§. 268. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist.

§. 269. Bloß wohlthätige Verträge sind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten.

§. 270.



§. 270. In der Regel müssen die Verträge nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden.

VIII. Erfüllung der Verträge.

§. 271. Wer die Erfüllung eines Vertrags fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Gnüge geleistet habe, oder warum er dazu erst in der Folge verbunden sey.

§. 272. In wie fern der, welcher auf Erfüllung anträgt, inzwischen für das, was er leisten soll, Sicherheit bestellen, oder das, was er zu geben hat, gerichtlich niederlegen müsse, ist nach dem Inhalte des Vertrags, und nach den übrigen Umständen der Sache und Person zu beurtheilen.

§. 273. Ist eine durchaus bestimmte Sache (Individuum) versprochen worden, so kann, statt derselben, dem, welcher sie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden.

§. 274. Ist nur Eine aus mehreren bestimmten Sachen versprochen worden, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle.

§. 275. Ist eine bloß nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (Genus) versprochen worden, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden.

§. 276. Wer eine Handlung zu leisten schuldig ist, kann dazu durch gerichtliche Zwangsmittel, nach Vorschrift der Prozeßordnung, angehalten werden.

§. 277. Wer bey Erfüllung eines Vertrages ein grobes Versehen sich zu Schulden kommen läßt, ist in allen Fällen zum Schadensersatz verbunden.

Versehen.

§. 278. Haben beyde Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so sind beyde auch aus einem mäßigen Versehen wechselseitig verpflichtet.

§. 279. Hat nur Ein Theil aus dem Vertrage selbst Vortheil zu erwarten, so ist er auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 280.



§. 280. Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für sein grobes Versehen verantwortlich.

§. 281. Wer eine Handlung übernommen hat, welche besondere Sach- oder Kunstkenntnisse voraussetzt, muß bey Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auch das geringste Versehen vertreten.

§. 282. In wie fern diese Regeln bey einzelnen Verträgen Ausnahmen leiden, ist gehörigen Orts festgesetzt.

§. 283. Auch steht den Contrahenten frey, die Grade des Versehens, zu welchen sie sich gegenseitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu bestimmen.

§. 284. Was wegen des bey Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Grades der Schuld Rechts ist, gilt auch auf den Fall, wenn einer der Contrahenten bey Abschließung des Vertrags die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt hat.

Interesse.

§. 285. Wer bey Abschließung oder Erfüllung des Vertrags seine Pflichten vorsehlich, oder aus grobem Versehen, verletzt hat, muß dem Andern sein ganzes Interesse vergüten.

§. 286. Aller Nachtheil, welcher für jemand daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem Interesse begriffen.

§. 287. Es wird also bey Bestimmung des Interesses nicht bloß auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nichterfüllung des Contracts entgangenen Vortheil Rücksicht genommen (Tit. VI. §. 5. 6.)

§. 288. Im Falle eines mäßigen oder geringen Versehens darf in der Regel nur der wirkliche Schaden ersetzt werden.

§. 289.



§. 289. Doch müssen Kunst- und Sachverständige auch alsdann das volle Interesse vergüten.

§. 290. Wer gewarnt worden, daß von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhängen, wird in Ansehung der zu leistenden Vertretung, einem Kunst- und Sachverständigen gleich geachtet.

§. 291. Wenn jemand eine Handlung, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden, dennoch begeht, so muß er dem Andern für das ganze Interesse haften.

§. 292. Das Interesse, welches ein Contrahent dem andern bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrags zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im voraus bestimmt werden.

Conventio-  
nalstrafen.

§. 293. Wo dergleichen Strafe festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesse nicht statt.

§. 294. Ist aber die Strafe nur auf eine gewisse Art des Schadens, welcher aus der Nichterfüllung des Vertrags entsteht, gerichtet, so bleibt es in Ansehung anderer Arten und Fälle bei den Vorschriften der Gesetze.

§. 295. War die Strafe nur auf die Zögerung in der Erfüllung gesetzt, so ist der andre Theil bei seinem Anspruche auf dasjenige Interesse, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entsteht, an diese Bestimmung nicht gebunden.

§. 296. War hingegen die Strafe auf die gänzliche Nichterfüllung gesetzt, so darf in Fällen, wo nur ein Theil des Vertrags unerfüllt geblieben, oder nur in der Art, der Zeit, oder dem Orte der Erfüllung gefehlt ist, nicht die Strafe, sondern nur das erwesliche Interesse geleistet werden.

§. 297.



§. 297. Zu körperlichen, die Freyheit, oder die Ehre verletzenden Strafen kann niemand durch Verträge sich verpflichten.

§. 298. Ist eine Handlung zur Strafe gesetzt, welche selbst kein Gegenstand eines Vertrags seyn kann, so ist die Verabredung, in so fern sie die Strafe betrifft, nichtig.

§. 299. Wie viel bey Anlehen Conventionalstrafe vorbedungen werden dürfe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. §. 825.)

§. 300. Bey andern Verträgen hängt zwar die Bestimmung der Strafe von der Verabredung der Parteyen ab.

§. 301. Wird jedoch dadurch der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse überstiegen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen.

§. 302. Ist das Interesse gar keiner Schätzung fähig, so hat es bey dem verabredeten Betrage der Strafe lediglich sein Bewenden.

§. 303. Ein Gleiches findet statt, wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein besonderer Nachtheil entstehen könnte, verabredet worden.

§. 304. Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe darf weder eine fernere Conventionalstrafe festgesetzt, noch Verzinsung vorbedungen werden.

§. 305. Wenn nicht ein Andres verabredet worden, ist die Strafe verfallen, so bald der Verpflichtete sich einer Zögerung schuldig macht.

§. 306. Ist die Strafe einmal verwirkt, so kann sie durch spätere Erfüllung des Vertrags nicht mehr abgewendet werden.

§. 307. Hat jedoch der Andre die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenommen,



genommen, so kann er auf die Conventionalstrafe nicht ferner antragen.

§. 308. Soll die verabredete Conventionalstrafe einem Dritten zufallen, so hat dieser nicht eher ein Recht, sie zu fordern, als bis der Contrahent, zu dessen Sicherheit sie bedungen worden, auf deren Entrichtung anträgt.

§. 309. Der Dritte selbst kann also auf Erlegung der Conventionalstrafe, auch wenn er sie acceptirt hätte, niemals klagen.

§. 310. In allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrags nicht geklagt werden kann, findet auch die Forderung einer Conventionalstrafe nicht statt.

§. 311. Dagegen befrenet die Erlegung der Strafe keineswegs von der Erfüllung des Vertrags.

§. 312. Ist aber ausdrücklich verabredet, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frey werden solle, so ist die Strafe für eine Wandelpön zu achten.

§. 313. Auch eine solche Strafe, wodurch das Interesse des andern Theils, auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, ist, wenn nicht ein andres aus der Verabredung selbst hervorgeht, für eine Wandelpön anzusehen.

§. 314. Ist eine Wandelpön verabredet, so hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Vertrag erfüllen oder die Strafe entrichten wolle.

§. 315. Wer mit der Erfüllung schon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern auch gegen Erlegung der Strafe nicht mehr zurücktreten.

§. 316. Wer sich einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrags, die Wandelpön zu erlegen, kann sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten.



Gewährsleistung

§. 317. Auch die Leistung der Gewähr gehört zur Erfüllung eines Vertrags.

§. 318. Bei allen lästigen Verträgen, wo nicht besondere Gesetze oder ausdrückliche Verabredungen ein Anderes mit sich bringen, muß ein Theil dem andern dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, bedienen könne.

a) wegen fehlender Eigenschaften überhaupt.

§. 319. Er muß die bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Contract ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften vertreten.

§. 320. Liegt an dem Geber die Schuld, daß sich der Empfänger der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags, nicht bedienen kann, so muß er den Empfänger schadlos halten. (§. 285, 291.)

§. 321. Ist die Unmöglichkeit, sich der Sache solchergestalt zu bedienen, durch eignes auch nur geringes Versehen des Empfängers entstanden, so kann derselbe von dem Geber keine Vertretung fordern.

§. 322. Ein Gleiches findet in der Regel auch alsdann statt, wenn die Unmöglichkeit nach erfolgter Uebergabe durch einen bloßen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht entstanden ist. (Tit. XXI.)

b) wegen der Ansprüche eines Dritten,

§. 323. Auch wegen der Ansprüche eines Dritten auf die vermöge des Vertrags gegebne Sache muß der Geber nach §. 320. Vertretung leisten, in so fern der Empfänger dadurch sich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags zu bedienen gehindert wird.

§. 324. Nähere Bestimmungen darüber sind bei den verschiedenen Arten der Verträge festgesetzt.

c) wegen fehlender Vorbedung:

§. 325. Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungne Eigenschaften, so ist der Empfänger auf



auf die Gewährung derselben anzutragen be-  
rechtigt. net Eigens-  
schaften.

§. 326. Kann der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Contracte wieder abgehen.

§. 327. Er muß aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 328. Kann oder will er dieses nicht, so hat es bey dem Contracte sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist.

§. 329. Fehlen der Sache solche Eigenschaften, die dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden, so finden die Vorschriften des vierten Titels §. 81. 82. Anwendung. d) wegen  
fehlender  
gewöhnlich  
vorausgesetzter  
Eigenschaften.

§. 330. Ist also der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern.

§. 331. Ist aber der Fehler nicht in die Augen fallend, so findet alles statt, was von dem Mangel einer solchen Eigenschaft, deren Gewährung ausdrücklich versprochen worden, §. 325 = 328. vorgeschrieben ist.

§. 332. Wenn nicht erhellet, daß der Fehler der Sache schon bey der Uebernehmung derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, daß er erst nach dieser Zeit entstanden sey.

§. 333. Wegen solcher Lasten, die einer Sache derselben Art gewöhnlich anfleben, findet in der Regel keine Vertretung statt. e) wegen  
der Sache  
anklebender  
Lasten.

§. 334. Ist jedoch die Freiheit von einer gewissen Last ausdrücklich vorbedungen worden, und es findet sich, daß die Sache dennoch damit  
G 2 behaft



behaftet sey, so gelten alle Vorschriften, welche für den Fall, wenn eine ausdrücklich zu gewährten versprochne Eigenschaft ermangelt, §. 325. 328. ertheilt worden.

§. 335. Ist die Sache mit einer für Sachen derselben Art ungewöhnlichen Last behaftet, so finden die wegen des Mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft §. 329. 330. 331. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 336. Nähere Bestimmungen deshalb sind bey den verschiedenen Arten der Verträge festgesetzt.

§. 337. In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieselbe wegen fehlerhafter Beschaffenheit zurückgiebt, ist er wegen der genossnen Früchte, wegen Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, als ein redlicher Besitzer anzusehen. (Tit. VII. §. 188. sqq.)

§. 338. Doch darf auch ein solcher Uebernehmer sich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

b) bey einem Inbegriffe von Sachen.

§. 339. Ist der Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen worden, so kann wegen der Fehler einzelner Stücke davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 340. Ist aber ein oder andres einzelnes Stück dergestalt fehlerhaft, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch eines solchen Stücks gänzlich verhindert wird, so kann dafür Schadloshaltung gefordert werden.

§. 341. Sind die Fehler einzelner Stücke so beschaffen, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird, so kann der Uebernehmer von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 242. Ist zwar über mehrere Stücke zusammen, aber nicht ausdrücklich als über einen Inbegriff



begriff contrahirt worden, so finden in Ansehung jedes einzelnen Stückes die obigen Vorschriften §. 317. sqq. Anwendung.

§. 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe, bey Landgütern innerhalb Dreier Jahre, bey städtischen Grundstücken innerhalb Eines Jahres, bey beweglichen Sachen aber innerhalb Sechs Monate, nach dem Empfang der Sache, ausüben.

Zeit, binnen welcher die Gewährleistung getordert werden muß.

§. 344. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bey Landgütern innerhalb Eines Jahres, bey städtischen Grundstücken innerhalb Sechs, und bey beweglichen Sachen innerhalb Dreier Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen.

§. 345. Läßt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.

§. 346. In so weit als ein künftiges ungewisses Ereigniß der Gegenstand des Vertrags ist, findet dabey der Einwand der Verletzung wegen fehlerhafter Beschaffenheit der künftigen Sache nicht statt.

Gewährleistung bey gewagten Verträgen.

§. 347. Ist aber eine gewisse Beschaffenheit ausdrücklich vorbedungen worden, so muß dieselbe gewährt oder vertreten werden.

§. 348. Der Gewährleistung können die Parteien überhaupt gültig entsagen.

§. 349. Jeder Betrug, wodurch jemand zur Errichtung eines Contrakts verleitet worden, berechtigt

IX. Aushebung der Verträge



1) Wegen Betrugs.

reichtigt den Betrognen, davon wieder abzugehen.

§. 350. Er kann aber auch bey dem Vertrage stehen bleiben, und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern.

§. 351. Will er letzteres, so muß ihm der Betrüger das ganze Interesse vergüten. (§. 286. 287.)

§. 352. Will er aber von dem Vertrage abgehen, so muß ihm der Betrüger alles, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben oder geleistet worden, ersetzen, und alle davon gezogenen Nutzungen herausgeben.

§. 353. Auch wegen Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, wird der Betrüger als ein unredlicher Besitzer angesehen. (Tit. VII. §. 222. sqq.)

§. 354. Der Betrogne hingegen darf das, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben worden, nur in dem Stande, in welchem es sich alsdann befindet, zurückliefern.

§. 355. Bey dieser Rücklieferung hat er alle Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers. (Tit. VII. §. 188. sqq.)

§. 356. Doch bleibt auch der Betrogne dem Betrüger für das, was er auf Rechnung des Vertrags erhalten, oder genossen hat, in so weit verhaftet, als es in seinen Nutzen wirklich verwendet worden. (Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 357. Sind von beyden Seiten Betrügereyen vorgefallen, so besteht der Vertrag, und keiner von beyden kann gegen den Andern auf Entschädigung klagen.

§. 358. Ist der Vertrag zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der eine Theil dabey von dem andern zu einem solchen Irrthume, welcher die Willenserklärung gänzlich entkräftet, (Tit. IV.



( Tit. IV. §. 75. sqq ) betrüglich verleitet worden, so finden die obigen Vorschriften (§. 349 = 356.) ebenfalls Anwendung.

§. 359. Ist hingegen der Irrthum, wozu der Betrogene verleitet worden, nicht so beschaffen, daß dadurch die Willenserklärung wegen des Hauptgeschäftes entkräftet werden kann, so ist dennoch der Betrüger zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (§. 286. 287.)

§. 360. Kann der Versprechende durch eigene Schuld dem Andern das Versprochne nicht geben oder leisten, so muß er für das Interesse nach Verhältnis seiner eintretenden Verschuldung haften. ( §. 277. sqq. )

2) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung,

§. 361. Hat ihm aber der Andre die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frey, und kann seines Orts Entschädigung fordern.

§. 362. Fällt beyden Theilen bey der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen.

§. 363. Wegen des mittelbaren Schadens aber findet gegenseitig kein Anspruch statt.

§. 364. Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossnen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.

§. 365. Alsdann muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten.

§. 366. Daben ist der Zurückgebende als ein redlicher Besitzer anzusehen.



§. 367. Doch kann kein Theil durch einen solchen Zufall mit dem Schaden des andern etwas gewinnen.

§. 368. Der also, welcher die Sache zurückgibt, muß dem Andern so viel vergüten, als er daraus in seinen Nutzen wirklich verwendet hat.

§. 369. Ist zwar nicht die Erfüllung des Vertrags, aber doch die darin bestimmte Art der Erfüllung unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist durch die Schuld des Verpflichteten, oder durch einen in dessen Person sich ereigneten Zufall entstanden; so ist der Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen befugt.

§. 370. Kann die bestimmte Erfüllungsart durch die Schuld des Berechtigten, oder wegen eines in dessen Person sich ereigneten Zufalls, nicht statt finden, so steht die Wahl einer anderweitigen Erfüllungsart dem Verpflichteten zu.

§. 371. In beiden Fällen muß der, an welchem es liegt, daß die Erfüllung auf die bestimmte Art nicht erfolgen kann, den Andern wegen des aus der Veränderung entstehenden Nachtheils schadlos halten.

§. 372. Doch kann kein Theil durch diese Veränderung sich mit dem Schaden des andern einen Vortheil verschaffen, welchen er, wenn der Vertrag auf die bestimmte Art erfüllt worden wäre, nicht erhalten haben würde.

§. 373. Entsteht die Unmöglichkeit der im Vertrage bestimmten Erfüllungsart durch einen bloßen Zufall, so finden die auf den Fall einer Unmöglichkeit der Erfüllung überhaupt gegebenen Vorschriften §. 364-368. Anwendung.

§. 374. Ist die Erfüllungsart durch eingetretene Umstände nicht unmöglich gemacht, sondern bloß erschwert worden, so kann dieses den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreien.

§. 375.



§. 375. Ist aber durch eine zufällige Veränderung der Umstände die bestimmte Erfüllungsart mit einer unvorhergesehenen Gefahr verbunden worden, so muß der Berechtigte, wenn er dennoch auf dieser Erfüllungsart besteht, die Gefahr übernehmen.

§. 376. Doch kann der Verpflichtete zur Erfüllung auf die bestimmte Art gar nicht angehalten werden, wenn damit eine wahrscheinliche Gefahr des Lebens, der Gesundheit, oder der Freiheit für ihn verbunden seyn würde.

§. 377. Außer dem Fall einer wirklichen Unmöglichkeit, kann, wegen veränderter Umstände, die Erfüllung eines Vertrags in der Regel nicht verweigert werden. 3) wegen veränderter Umstände,

§. 378. Wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beider Theile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen.

§. 379. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur in so fern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freie Handlung bewirkt worden.

§. 380. Wird durch die Veränderung der Umstände nur der ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurücktreten;

§. 381. Er muß aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat, den Andern vollständig entschädigen.

§. 382. Ist die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beiden Theilen Entschädigung fordern.



§. 383. Doch muß der Zurücktretende diese Entschädigung leisten, wenn er selbst den Andern in diese veränderten Umstände gesetzt hat.

§. 384. Dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andre die in seiner Person sich zugetragene Veränderung durch seine eigene freie Handlung veranlaßt hat.

4) durch  
wechselsei-  
tige Ein-  
willigung,

§. 385. Durch wechselseitige Einwilligung kann ein zwar schon geschlossener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 386. Ist der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt, und erfolgt weiter nichts, als daß beyde Theile ihre Einwilligung, davon wieder abzugehen, äußern, so ist eine mündliche Erklärung hinreichend.

§. 387. Doch muß die Cassation des über den Vertrag aufgenommenen schriftlichen Instruments hinzukommen.

§. 388. Ist der Vertrag schon von einer Seite erfüllt, oder werden der Einwilligung in dessen Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden hinzugefügt, so muß in so weit, als zur Errichtung des Vertrags die schriftliche Abfassung nothwendig ist, auch die Aufhebung desselben schriftlich erklärt werden.

§. 389. In so fern als ein Vertrag gerichtlich geschlossen werden muß, muß auch dessen Aufhebung gerichtlich erfolgen.

§. 390. War der Vertrag in seinen wesentlichen Theilen von beyden Seiten schon erfüllt, so ist dessen durch wechselseitigen Consens erfolgende Wiederaufhebung für einen neuen Vertrag zu achten.

§. 391. So lange einem zum Besten eines Dritten geschlossenen Vertrage der Dritte selbst noch nicht beygetreten ist, wird zur Wiederaufhebung



bung des Vertrags die Einwilligung desselben nicht erfordert. (§. 75. sqq.)

§. 392. Hat aber jemand durch seinen für einen Dritten, vermöge obhabender Pflichten, gültig geschlossenen Vertrag demselben schon ein wirkliches Recht erworben, so kann er ihm dieses Recht durch seinen Consens in die Wiederaufhebung des Vertrages nicht entziehen.

§. 393. Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrags berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen. 5) wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite.

§. 394. Vielmehr steht ihm nur frey, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung, und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung, durch den Richter anzuhalten.

§. 395. Sind die Parteyen über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Contracte übernommenen Verbindlichkeiten uneins, so muß der Streit durch den Richter entschieden, und sodann die Erfüllung, dieser Entscheidung gemäß, geleistet und angenommen werden.

§. 396. Ist der Inhalt des Vertrags klar; der eine Theil aber weigert die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten, aus dem Grunde, weil der andre die seinigen nicht gehörig erfüllt habe, oder solchergestalt nicht erfüllen könne; so muß dieser Weigerungsgrund gerichtlich untersucht werden.

§. 397. Wird derselbe rechtskräftig verworfen, so hat derjenige, welcher auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er nunmehr ferner darauf bestehen, und mit dem Erfasse des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle.

§. 398. Tritt er zurück, so muß derjenige, welcher die Erfüllung seiner contractmäßigen Verbind-



bündlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, außer dem Erfasse des durch seine Weigerung entstandenen Schadens, auch noch alle Lasten eines unredlichen Besitzers, bey der Rückgabe der auf Rechnung des Contrakts bereits empfangenen Sache, übernehmen.

§. 399. Wird aber die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch ein rechtskräftiges Urtheil für erheblich geachtet, so hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur so, wie sie von dem Richter bestimmt worden, zu leisten, oder von dem Vertrage ganz abzugehen.

§. 400. Wählt er den Rücktritt von dem Vertrage, so hat er, bey Zurückgabe der auf Rechnung desselben bereits erhaltenen Sache, alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 401. Uebrigens aber findet gegenseitig kein Anspruch auf Entschädigung statt.

§. 402. Werden die Ursachen, aus welchen ein Contrahent seine Verbindlichkeiten, nach dem buchstäblichen Inhalte des Vertrages, zu erfüllen verweigert hat, zum Theil gegründet, zum Theil aber ungegründet befunden, so kann in der Regel kein Theil zurücktreten.

§. 403. Doch kann der Richter, wenn er findet, daß bey den über die Erfüllung des Vertrags entstandenen Weiterungen dem einen Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last falle, dem andern die Befugniß zum Rücktritte vorbehalten.

§. 404. Ist bey der Untersuchung über den Grund oder Ungrund der Weigerung das Erkenntniß erster Instanz zum Nachtheil des Weigernden ausgefallen, so kann der Andere, wenn er die Erörterung in den folgenden Instanzen vermeiden will, von dem Vertrage sogleich zurücktreten.

§. 405. Er kann aber alsdann keine besondere Schadloshaltung fordern, und der Weigernde haftet



tet bey der Rückgabe der auf Rechnung des Contrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheiten eines redlichen Besitzers.

§. 406. Ist das Erkenntniß erster Instanz zum Vortheile des Weigernden ausgefallen, so kann dieser, wenn er es auf die Erörterung der folgenden Instanzen nicht ankommen lassen will, von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 407. Er muß aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrags bereits erhaltene Sache, sondern auch alle daraus wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben; und hat bloß wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen die Befugnisse eines redlichen Besitzers.

§. 408. Bey Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andre die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen;

§. 409. Er muß aber, wenn sich hiernächst bey der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben ungegründet gewesen sey, den Gegentheil vollständig entschädigen.

§. 410. Wird hingegen das Vorgeben gegründet befunden, so muß der andere, außer der erfolgenden Aufhebung des Vertrags, dem Abgehenden für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunkte des erklärten Rücktritts, wirklich entstandenen Schaden gerecht werden.

§. 411. Wegen Vergütung der auf Rechnung des Vertrages etwa schon geleisteten Handlungen finden, je nachdem der Leistende zur Aufhebung des Contrakts Anlaß gegeben hat, oder nicht, die Vorschriften §. 166. 167. Anwendung.

§. 412.



## 110 Erster Theil. Fünfter Titel.

§. 412. Was bey verdungenen Werken und bey gedungenen Arbeitern Rechtens sey, ist gehö- rigen Orts bestimmt. (Tit. XI. Abschn. VIII.)

§. 413. In wie fern obige Vorschriften (§. 396. sqq.) auch im kaufmännischen Verkehr statt finden, soll unten näher verordnet werden. (Th. II. Tit. VIII.)

6) durch  
Erlaß,  
Vergleich  
u. s. w.

§. 414. Durch Erlaß, Vergleich und andere solche allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. (Tit. XVI.)

7) durch  
den Tod.

§. 415. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden durch den Tod des einen oder des andern Contrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über.

§. 416. War jedoch der Gegenstand des Vertrags eine Handlung, bey welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam, und dieser ist vor der Erfüllung gestorben, so ist der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten.

§. 417. Hat der Verpflichtete auf Rechnung der übernommenen Handlung bereits etwas erhalten, so müssen seine Erben solches zurückgeben.

§. 418. Hat der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögert, so kann der Berechtigte, wegen des durch Aufhebung des Vertrags ihm entstehenden Schadens, an seinen Nachlaß sich halten.

§. 419. Bestand die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehreren zusammengesetzten Handlungen, und hat er vor seinem Absterben einen Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar dem ohngeachtet die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod hinweg;

§. 420. Die Erben können aber, für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung, eine billige Vergütung fordern.

§. 421.



§. 421. Diese Vergütung muß in der Regel nach Verhältniß dessen, was für die ganze Leistung versprochen war, bestimmt werden.

§. 422. Findet sich hingegen, daß bey dieser Bestimmungsart der Berechtigte einen wirklichen Schaden erleiden würde, so müssen die Erben des Verpflichteten mit einer Vergütung, nach Verhältniß des dem Berechtigten aus der Handlung des Erblassers entstandenen Vortheils, sich begnügen.

§. 423. Sind bey den Bedingungen eines lästigen Vertrages dem Erblasser, in Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften, und eines darauf gegründeten besonderen Vertrauens, gewisse in Geschäften dieser Art sonst nicht gewöhnliche Vortheile zugestanden worden, und fällt durch seinen Tod der Grund dieses persönlichen Vertrauens weg; so müssen die Erben entweder dieser Vortheile sich begeben, oder dafür, daß sie dem Vertrage eben so, wie es von dem Erblasser zu erwarten war, ein Gnüge leisten werden, annehmliche Sicherheit bestellen.

§. 424. Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und eben demselben Vertrage verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daß einer für alle, und alle für einen, dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

X. Von Correalverträgen.  
1) Bey mehreren Verpflichteten.

§. 425. Wollen die mehreren Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solcher gestalt nicht verhaftet seyn, so müssen sie sich darüber in dem Vertrage selbst deutlich erklären.

§. 426. Ist in dem Vertrage selbst bestimmt: was und wie viel nur ein jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beitragen solle, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 427. Fehlt diese Bestimmung, und es ist gleichwohl aus dem Vertrage klar, daß die mehreren Ver-



Verpflichteten nicht gemeinschaftlich haften sollen; so ist die Art und das Maaß des von jedem zu leistenden Beitrags, nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts, und seinem persönlichen Stande oder Gewerbe sich ergibt, zu beurtheilen.

§. 428. Kann auch hiernach der entstandene Streit nicht entschieden werden, so ist anzunehmen, daß die sämtlichen Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

§. 429. In allen Fällen, wo mehrere Verpflichtete dem Berechtigten jeder nur für seinen Antheil haften (§. 425-428.), ist letzterer wegen des Antheils des einen sich an den andern zu halten nicht befugt.

§. 430. Wenn aber die mehreren Verpflichteten dem Berechtigten einer für alle, und alle für einen haften, so kann der Berechtigte, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten.

§. 431. Der in Anspruch genommene kann zwar seine Mitverpflichteten zur gemeinschaftlichen Verteidigung, oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern;

§. 432. Durch diese Aufforderung aber darf der Berechtigte in Verfolgung seines Anspruchs nicht aufgehalten werden.

§. 433. Wenn auch der Berechtigte einen oder alle Mitverpflichtete nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehen, und Einen unter ihnen auf das Ganze belangen.

§. 434. Auch kann er, wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht zu erhaltenden Zahlung, jeden der andern, welchen er will, so



so lange, bis er vollständig befriedigt worden, in Anspruch nehmen.

§. 435. Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden, gereicht allen übrigen zum Vortheil.

§. 436. Ist dadurch der Anspruch des Berechtigten gegen alle Mitverpflichtete vermindert, so kommt dieses demjenigen, der die Verminderung bewirkt hat, auch gegen die andern Mitverpflichteten zu statten.

§. 437. Hat einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urtheil, oder auf andere Art, Befreyung von der Schuld nur für seine Person erhalten, so können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen.

§. 438. Die Handlung eines Verpflichteten kann die Rechte der übrigen nicht schmälern.

§. 439. Ein Verpflichteter kann also auch durch seine Einwilligung die an eine gewisse Zeit gebundenen Befugnisse des Berechtigten zwar gegen sich, nicht aber gegen die andern Verpflichteten, zu deren Nachtheil, über die bestimmte Zeit, in der Regel, verlängern. (L. II. Tit. VII. Abschn. VIII.)

§. 440. Sobald jedoch der Berechtigte gegen einen Verpflichteten geklagt hat, wird sein Recht zur Klage auch gegen die andern erhalten.

§. 441. Wird die Zeit zur Erfüllung des Vertrages auf das Ansuchen eines Verpflichteten verlängert, so kommt diese Frist allen zu statten.

§. 442. Bloße Nachsicht aber gegen Einen Verpflichteten berechtigt die andern nicht, eine gleiche Nachsicht zu fordern.

§. 443. Wie weit ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die übrigen halten könne, ist nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Vertrags zu beurtheilen.

wegen des Regresses derselben unter einander.



§. 444. Ist kein solcher Vertrag vorhanden, so muß die unter ihnen bestehende Verbindlichkeit nach ihren, in Ansehung des übernommenen Geschäfts oder des daraus gezogenen Vortheils, obwaltenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden.

§. 445. Kann auch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen.

§. 446. Wenn einer oder mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten Verträge zu schließen unfähig sind, so müssen die übrigen deren Antheil unter einander übertragen.

§. 447. Ist einer, oder sind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend, so muß ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämtlichen Mitverpflichteten, mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden.

§. 448. Außerdem aber kann ein Verpflichteter, wegen desjenigen, was er von einem seiner Mitverpflichteten zu fordern hat, sich an die übrigen, im Mangel einer besondern Verabredung, nicht halten.

§. 449. Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unvermögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die andern wider ihn auf Sicherstellung seines Antheils dringen.

§. 450. Hat sich jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und eben derselben Sache oder Leistung verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben.

2) Von mehreren Berechtigten.

§. 451.



§. 451. Doch kann keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen oder Entfagungen das Recht der übrigen fchmälern.

§. 452. Hat, bey einer theilbaren Sache oder Summe, der Verpflichtete einem der Berechtigten feinen Anthell entrichtet, fo tritt er, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an deffen Stelle.

§. 453. Die Befugnisse der mehrern Berechtigten unter fich, find nach den Grundfätzen vom gemeinfchaftlichen Eigenthum zu beurtheilen. (Tit. XVII.)

## Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entftehen.

§. 1. **S**chade heißt jede Verschlimmerung des Begriffs. Zustandes eines Menschen, in Absicht seines Körpers, seiner Freiheit, oder Ehre, oder seines Vermögens.

§. 2. Wird ein solcher Nachtheil durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt, fo wird der Schaden selbst unmittelbar genannt.

§. 3. Entsteht der Nachtheil zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache, fo ist ein mittelbarer Schaden vorhanden.

§. 4. Ein Schaden, dessen Entstehen aus der Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte, wird im rechtlichen Sinne zufällig genannt.



§. 5. Vortheile, die jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, werden zum entgangenen Gewinne gerechnet.

§. 6. Doch wird bei Bestimmung des entzogenen Gewinns nur auf solche Vortheile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen, vernünftiger Weise erwartet werden konnten, Rücksicht genommen.

§. 7. Zu einer vollständigen Genugthuung gehört der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinnes.

§. 8. Wer jemanden ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.

§. 9. Unterlassung einer Zwangspflicht wird einer Kränkung oder Beleidigung gleich geachtet.

Grundsätze  
vom Schadensersatz.

§. 10. Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugthuung leisten. (§. 7.)

Uebers  
haupt.

§. 11. Eben dazu ist auch der verhaftet, welcher eine dem Andern schuldige Pflicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterläßt, und dadurch demselben Schaden verursacht.

§. 12. Wer nur aus mäßigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandenen wirklichen Schaden.

§. 13. Doch muß der Beschädiger auch einen solchen entgangenen Gewinn ersetzen, den der Beschädigte durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre.

§. 14.



§. 14. In einem solchen Falle muß der entgangne Gewinn vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schade keiner Schätzung fähig wäre.

§. 15. In Fällen, wo auch ein geringes Versehen vertreten werden muß (Tit. III. §. 22. 23.), haftet der Beschädiger nur für den durch ein solches Versehen entstandnen unmittelbaren Schaden.

§. 16. Der aus einer Handlung entstandne zufällige Schade darf nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbotsgesetz ist; oder wenn der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände, wodurch er zu der Handlung veranlaßt worden, sich selbst gesetzt hat.

§. 17. Was wegen der bey Verträgen zugefügten Schäden statt finde, wird im vorhergehenden Titel bestimmt. (Tit. V. §. 277. sqq.)

§. 18. Von der Vergütung eines aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten unmittelbaren Schadens wird der Beleidiger durch die mit eintretende Verschuldung des Beschädigten nicht befrent.

In wie fern die Schuld des Beschädigten dem Beschädiger vom Ersatze befreye

§. 19. Hingegen darf der mittelbare Schade und der entgangene Gewinn nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte bey der Abwendung desselben sich selbst ein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 20. Ein dergleichen eigenes grobes Versehen des Beschädigten macht denselben aller Schadloshaltung verlustig, wenn der Schade nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen des Beschädigers entstanden ist.

§. 21. Der Ersatz des aus mäßigen oder geringem Versehen entstandnen mittelbaren Schadens und entzognen Gewinns fällt schon alsdann



weg, wenn der Beschädigte den Nachtheil durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit vermeiden konnte.

Von wechselseitigen Beschädigungen.

§. 22. Haben zwey oder mehrere einander wechselseitig beschädigt, so haftet jeder dem Andern für den verursachten Schaden nach Maassgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung.

§. 23. Haben Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung einander dabey Schaden zugefügt, so muß jeder seinen eignen Schaden tragen.

Rechtliche Vermuthungen bey der Schadenszufügung.

§. 24. Daß jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermuthet.

§. 25. Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, daß ein bey solcher Gelegenheit entstandner Schade durch seine Schuld sey verursacht worden.

§. 26. Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeygesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Woher der Ersatz zu leisten.

§. 27. Der Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinns muß aus dem Vermögen desjenigen erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat. (§. 42. 56.)

Verbindlichkeit der Erben.

§. 28. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz geht auch auf die Erben des Beschädigers über.

Von mehreren Beschädigern.

§. 29. Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so haften sie einer für alle, und alle für einen.

§. 30. Der Beschädigte hat alsdann gegen die Beleidiger eben die Rechte, welche bey Verträgen dem Berechtigten gegen mehrere gemeinschaftlich Verpflichtete zukommen. (Tit. V. §. 430. 199.)

§. 31.



§. 31. Haben mehrere bey einer Schadenszufügung nur aus mäßigem oder geringem Versehen mitgewirkt, so haftet jeder nur für sein eigenes Versehen.

§. 32. Doch haften sie einer für alle, und alle für einen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein besondres Versehen angerichtet habe.

§. 33. In allen Fällen, wo einer von mehreren Mitschuldigen den ganzen aus Versehen entstandenen Schaden, oder doch mehr, als ihm nach Verhältniß seines Antheils an der Schadenszufügung oblag, ersetzt hat, kann er an die übrigen, wegen des von einem jeden zu leistenden Beitrags, sich halten.

§. 34. War aber der Schade von mehreren vorsätzlich veranlaßt worden, so findet unter ihnen kein Regreß statt.

§. 35. Dagegen muß jeder von ihnen seinen Antheil, welchen er dem Beschädigten hätte vergüten müssen, wenn dieser sämtliche Beschädiger auf ihren Antheil belangt hätte, der Armenkasse des Orts zur Strafe entrichten.

§. 36. Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entstanden ist, nicht ersetzen.

§. 37. Er muß aber denselben vergüten, wenn aus den Umständen klar erhellet, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht, denselben zu beschädigen, gewählt habe.

§. 38. Wer gefährliche Handlungen an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte, und zur erlaubten Zeit vornimmt, haftet

In wie fern Beschädigungen nicht ersetzt werden dürfen.

1) Wenn der Beschädiger sich nur seines Rechts bedient hat.



nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen entstanden sind.

2) Wenn die schädliche Handlung unwillkürlich war.

§. 39. Ein durch unwillkürliche Handlungen verursachter Schaden kann dem Handelnden nicht zugerechnet werden.

§. 40. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat, muß auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersetzen.

3) Wenn der Beschädigter wahn- oder blödsinnig oder ein Kind ist.

§. 41. Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren jemanden beschädigen, so kann nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden.

§. 42. Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder der Aeltern nicht erhalten kann. (§. 57.)

§. 43. Auch haftet dasselbe nur so weit, als dadurch dem Beschädigten der nöthige Unterhalt, und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmäßigen Erziehung nicht entzogen werden.

§. 44. Hat der Beschädigte dergleichen Personen durch sein eignes auch nur geringes Versehen zu der schädlichen Handlung veranlaßt, so kann er sich an das Vermögen derselben nicht halten.

4) wenn er auf Befehl eines Vorgesetzten handelt.

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatze angehalten werden.

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlne Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. (§. 48.)

§. 47. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann



kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm gegebenen Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 48. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regref gegen den Befehlenden vorbehalten.

§. 49. Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersaze des dadurch entstandnen Schadens verantwortlich.

§. 50. Wer einem Andern einen in den Gesetzen nicht gemißbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von selbigem bey Ausrichtung dieses Auftrags verursachten Schaden.

Wenn der Schade bey Gelegenheit eines Auftrags verursacht worden.

§. 51. War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadensersazes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beyde für einen und einer für beyde (§. 30.); selbst, wenn der Bevollmächtigte die Gränzen des Auftrags überschritten hat.

§. 52. War der Auftrag nur in Ansehung des Machtgebers allein, oder nur in Ansehung des Bevollmächtigten allein unerlaubt, so haftet jeder von ihnen nur für seine eigne Schuld.

§. 53. Hat der Machtgeber bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich ein großes oder mäßiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bey der Ausrichtung eines erlaubten Auftrags durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden so weit, als der Beschädiger selbst zum Ersaze unvermündend ist.

§. 54. Wer einen außer dem Falle eines Contrakts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Daseyn und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren.

Wie lange der Schadensersatz gefordert werden könne.



§. 55. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

Von Schäden, die durch andre Menschen, besonders

§. 56. Wer eines Andern unwillkürliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst, oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mäßigem Versehen veranlaßt hat, haftet für den dadurch verursachten Schaden.

§. 57. Gleiche Verbindlichkeit hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder über Kinder unter sieben Jahren ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäßigen Versehen vernachlässigt. (§. 41-44.)

§. 58. Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandnen Schaden.

§. 59. Wer wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. (Tit. III. §. 26. sqq.)

Durch Dienstboten,

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen. (§. 59.)

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesin-

des



des bey dem Gebrauche des Feuers und Lichts bekant gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beybehalten hat.

§. 24. Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten, bey der Ausrichtung des Geschäftes, durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

§. 65. In Ansehung der Handwerksgefelln und Lehrlingen haben die Meister die den Dienstherrschaffen aufgelegten Pflichten.

durch Handwerksgefelln und Lehrlinge, durch Miethsleute oder

§. 66. Wer wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht, bey dem Auswerfen, oder Ausgießen, oder in Verschließung des Hauses, unvorsichtig und nachlässig zu verfahren gewohnt sind; der haftet für allen durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden.

§. 67. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 62, 66.) haften jedoch die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth nur in so weit, als der Schadensersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 68. So bald erhellet, daß ein Schade durch jemandes Gesinde, Handwerksgefelln, oder Lehrlingen, oder durch die Bewohner seines Hauses verursacht worden; und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth kann die Person des Beschädigers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verpflichtet.

§. 69. Ob in den Fällen des §. 56, 68. wo jemand für den von andern verursachten Schaden haften muß, derselbe nur den unmittelbaren, oder auch den mittelbaren Schaden, und den entgangenen Gewinn vertreten müsse, ist nach dem Grade seiner Verschuldung und den Vorschriften §. 10. bis 21. zu beurtheilen.

§. 70.



durch  
Thiere ver-  
ursacht  
worden.

§. 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden.

§. 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniß, die gehörigen Maaßregeln zur Abwendung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt.

§. 72. Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden; der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondere Schuld, verursachten unmittelbaren Schaden.

§. 73. Bey andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt.

§. 74. Wer aber weiß, daß ein Thier, wider die Natur seiner Art, schädlich sey, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt; der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet.

§. 75. Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigne Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern.

§. 76. Wird dadurch ein anderer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz, dafür verpflichtet.

§. 77.



§. 77. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§. 30. lqq.)

§. 78. Wenn die Thiere zweyer Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bey der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachlässigt hat.

§. 79. Wenn ein Schade geschehen ist, so muß alles, so viel als möglich, wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war. Wie der Schadensersatz zu leisten.

§. 80. Kann durch diese Wiedererstattung der Beleidigte nicht hinreichend entschädigt werden, so muß der Beschädiger ihm das daran noch Fehlende anderweitig vergüten.

§. 81. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Erstattung unmöglich ist.

§. 82. Ist eine Sache ganz verloren gegangen, vernichtet, oder unbrauchbar geworden, so muß der Beschädiger deren ganzen durch Gesetze bestimmten Werth vergüten. Bey Beschädigungen an Sachen.

§. 83. Ist der Werth durch Gesetze nicht bestimmt, so muß bey Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs auf Messen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preiscouranten gehalten werden, derjenige Werth, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlustes gehabt haben, ersetzt werden.

§. 84. Bey andern Sachen werden die Beschaffenheit und die Eigenschaften derselben zur Zeit des Verlustes durch Beweis ausgemittelt, und sodann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt.

§. 85. Ist der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so muß der höchste Werth, welchen die Sache, nach obigen Bestimmungen



mungen, (§. 82. 83. 84.) in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugestellten Klage gehabt hat, vergütet werden.

§. 86. Auch haftet in einem solchen Falle der Beschädiger für den außerordentlichen Werth.

§. 87. Für den Werth der besondern Vorliebe haftet er nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsätzlich zugefügt worden ist.

§. 88. Ist der Schade durch ein mäßiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Schadenszufügung vorhanden gewesene, gemeine Werth ersetzt werden.

§. 89. Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muß derjenige Werth, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt, und mit dem gegenwärtigen Werthe derselben verglichen werden.

§. 90. Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muß der Beschädiger vergüten.

§. 91. Ist gedoch der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, so hat der Beschädigte die Wahl: ob er mit dieser Vergütung sich begnügen, oder von dem Beschädiger den ganzen nach §. 89. ausgemittelten vormaligen Werth, gegen Ueberlassung der Sache, fordern wolle.

§. 92. In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nach Vorschrift §. 83. 84. nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, muß derjenige Werth, welchen eine Sache von derselben Art, und von mittlerer Güte, in dem nach obigen Grundsätzen zu bestimmenden Zeitpunkte gehabt hat, durch Sachverständige festgesetzt werden.

§. 93. Ist der Schade nur aus mäßigem oder geringem Versehen zugefügt worden, so muß der Beschädiger



Beschädigte mit der Vergütung nach diesem mittleren Werthe sich begnügen.

§. 94. Ist aber der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen verursacht worden, so muß der Beschädigte auch zur eidlichen Bestärkung eines höhern Werths, nach richterlichem Ermessen, zugelassen werden.

§. 95. Doch darf auch dieser höhere Werth den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren Werths niemals übersteigen.

§. 96. Ist aber von dem Werthe der besondern Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem von den Sachverständigen bestimmten, und dem von dem beschädigten angegebenen Werthe keine statt.

§. 97. Vielmehr muß alsdann das richterliche Ermessen den von dem Beschädigten eidlich zu erhaltenden Werth nur nach der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermäßigen.

§. 98. Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen Fällen der hinterlassenen Frau, und den Kindern des Entleibten die Kosten der etwanigen Cur, ingleichen die Begräbniß- und Trauerkosten ersetzen.

An der Person.  
1) Durch Tödtung.

§. 99. Außerdem ist, wenn die Entleibung aus Vorsatz oder grobem Versehen erfolgt, der Beschädigte verbunden, der Wittve und den Kindern des Entleibten standesmäßigen Unterhalt, auch den letztern dergleichen Erziehung und Ausstattung, als sie von dem Vater nach dessen Stande und Vermögen erwarten konnten, zu gewähren.

2) Wenn dieselbe aus Vorsatz oder grobem Versehen,

§. 100. Daben wird auf das von dem Entleibten hinterlassene Vermögen, ingleichen auf die Unterstützungen, welche der Wittve und den Kindern von dem Staate, oder anders wo her angedeihen, keine Rücksicht genommen.



§. 101. Diese Verbindlichkeit des Beschädigers dauert so lange, als die Familie des Entleibten eine solche Verpflegung und Unterstützung von demselben, wenn er noch am Leben wäre, fordern könnte.

§. 102. Treten aber Umstände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, seine Familie aus eignen Mitteln zu ernähren, aufgehört haben würde, so wird auch der Beschädiger von seiner Verbindlichkeit frey.

b) wenn sie aus mäßi- gem Versehen,

§. 103. Ist die Entleibung nur durch ein mäßiges Versehen verursacht worden, so muß der Beschädiger für eine nach Verhältnis des Standes nothdürftige Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten, und für eine dergleichen Erziehung der letztern, in so weit sorgen, als die Kosten dazu aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beiträgen des Staats oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können.

§. 104. Auch muß er den noch unversorgten Kindern, bey Ermangelung eines eigenen dazu hinreichenden Vermögens, eine solche Ausstattung gewähren, als dieselben von dem Entleibten nach den Gesetzen zu fordern berechtigt wären.

§. 105. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Verpflegung der Kinder dauert in der Regel so lange, bis entweder dieselben die Volljährigkeit erreicht haben, oder der Fall des §. 102. noch vorher eintritt.

§. 106. Solche Kinder hingegen, welche wegen körperlicher oder Geisteschwächen auch nach erlangter Volljährigkeit sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande sind, muß der Beschädiger bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederherstellung, verpflegen.



§. 107. In Ansehung der Wittwe des Entleibten dauert die Verpflegungsverbindlichkeit des Beschädigers so lange, bis dieselbe wieder heyrathet, oder in Umstände kommt, da sie einer solchen Unterstützung füglich entbehren kann.

§. 108. Ueberhaupt hören die Pflichten auch eines solchen Beschädigers unter eben den Umständen auf, unter welchen der Entleibte selbst, wenn er noch lebte, davon frey werden würde.

§. 109. Was vorstehend zum Besten der Wittwe und Kinder des Entleibten verordnet ist (§. 99: 108.), gilt auch zum Besten anderer Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt seyn würden.

§. 110. Ist die Entleibung nur aus geringem Versehen erfolgt, so muß die Familie des Entleibten mit der §. 98. bestimmten Entschädigung sich begnügen.

c) Wenn sie nur aus geringem Versehen erfolgt ist,

§. 111. Bey andern körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden, ist derselbe, in allen Fällen, auf den Ersatz der Cur- und Heilungskosten anzutragen berechtigt.

2) durch andre körperliche Verletzungen.

§. 112. Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzgeld fordern.

Wegen erlittener Schmerzen.

§. 113. Der Betrag dieses Schmerzgeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Curkosten, richterlich zu bestimmen.

§. 114. Bey Personen höhern Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen nur bey Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen.



Wegen  
verursach-  
ter Unfähig-  
keit zur  
Fortsetzung  
des Amtes  
oder Ge-  
werbes.

§. 115. Ist durch die zugesetzte Verletzung der Beschädigte, sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen wird.

§. 116. Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugesetzt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derselbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftiger Weise erwarten konnte.

§. 117. Ist ein mäßiges Versehen begangen worden, so darf der Beschädiger die Vergütung nur nach derjenigen Lage leisten, in welcher der Beschädigte zur Zeit der Verletzung sich wirklich befunden hat.

§. 118. Ist nur ein geringes Versehen vorhanden, so findet bloß die §. 111. bestimmte Schadloshaltung statt.

§. 119. Sobald der Beschädigte, der Verletzung ungeachtet, durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, so muß derselbe auf die nach §. 115. 116. 117. zu leistende Entschädigung abgerechnet werden.

§. 120. Ist der Beschädigte durch die zugesetzte Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes außer Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumniskosten fordern.

§. 121. Diese Kosten müssen nach den §. 115. sqq. bestimmten Grundsätzen, jedoch nur im Verhältnisse der Zeit, während welcher die erlittene Verletzung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden.

§. 122. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluß, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücks-  
umstände



umstände des Beschädigten hat, muß der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber ihm dieser Betrieb dadurch schwerer oder kostbarer gemacht worden.

§. 123. Wird eine unverheyrathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheyrathen erschweret; so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern. Wegen erlittner Verunstaltung.

§. 124. Diese Ausstattung muß, wenn die Verunstaltung aus Vorsatz oder grobem Versehen erfolgt ist, nach richterlichem Ermessen so bestimmt werden, daß die Beschädigte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäße Heyrath zu finden, und unterdessen aus den Einkünften derselben ihren Unterhalt nehmen könne.

§. 125. Ist die Beschädigung nur aus mäßigem Versehen zugefügt worden, so muß die Verunstaltete mit einer solchen Ausstattung, als sie von ihrem Vater nach dessen Stande vermöge der Gesetze, zu fordern haben würde, sich begnügen.

§. 126. Besitzt der Beschädiger kein Capitalsvermögen, aus welchem die nach §. 124. 125. zu bestimmende Ausstattung genommen werden kann, so muß er der Verletzten die Zinsen davon zu Fünf vom Hundert jährlich entrichten.

§. 127. Dieser Beitrag dauert fort, so lange die Verunstaltete lebt, auch wenn sie sich wirklich verheyrathet.

§. 128. Ist außerdem jemanden sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muß ihm auch dafür eine billige nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung geleistet werden.



§. 129. Wer zur Entschädigung des Beleidigten oder seiner Familie schuldig erkannt wird, kann sich dagegen mit dem Einwande, daß er dadurch die Seinigen pflichtmäßig zu ernähren unvermögend werde, nicht schützen.

an der  
Ehre,

§. 130. Die bey verübten Ehrenkränkungen zu leistende Privatgenugthuung ist im Criminalrechte bestimmt.

§. 131. Der Ersatz eines nach Geld in Anschlag zu bringenden Schadens kann nur in so fern gefordert werden, als der Schade aus der Ehrenkränkung unmittelbar entstanden ist.

an der  
Freiheit,

§. 132. Wer auf irgend eine Art einen Andern seiner persönlichen Freyheit widerrechtlich beraubt; der haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 133. Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorspiegelung ein widerrechtlicher Personalarrest verhängt worden, und der Richter, welcher dabey den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, sind dem Beleidigten als Mitschuldige verhaftet.

§. 134. Wer in Privatarrest gehalten worden, kann zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinns, nach vorgängiger richterlichen Ermäßigung, gelassen werden.

§. 135. Alle Kosten, welche erforderlich sind, um den Gefangenen wieder in Freyheit zu setzen, muß der Beleidiger tragen.

§. 136. Kann dem Beleidigten die geraubte persönliche Freyheit nicht wieder verschafft werden, so haben die Frau und Kinder desselben gegen den Beleidiger, wegen der ihnen zu gewährenden Verpflegung und Erziehungskosten, eben die Rechte, die ihnen bey einer erfolgten Entleibung (§ 98. sqq.) bengelegt sind.

bey Reals  
arresten.

§. 137. Wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, eben so, als wenn er diesen Schaden durch



durch seine unmittelbare Handlung veranlaßt hätte.  
(§. 82. 199.)

§. 138. Kann außer diesem Schaden ein durch den Arrest entzogener sicherer Gewinn nachgewiesen werden, so ist der Arrestleger auch diesen zu vergüten schuldig. (§. 13. 14.)

## Siebenter Titel.

### Von Gewahrsam und Besitz.

§. 1. Wer das physische Vermögen hat, über eine Begriffe Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, der hat sie in seiner Gewahrsam, und wird Inhaber derselben genannt.

§. 2. Auch der ist ein bloßer Inhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat.

§. 3. Wer aber eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere, in seine Gewahrsam nimmt, der wird Besitzer der Sache.

§. 4. Wer ein Recht ausübt, ist Inhaber des Rechts.

§. 5. Wer aber ein Recht für sich selbst ausübt, wird Besitzer des Rechts genannt.

§. 6. Wer eine Sache, oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heißt ein unvollständiger Besitzer. Vollständiger und unvollständiger Besitz.

§. 7. Vollständiger Besitzer heißt der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.

§. 8. Beruhet dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt wer-



den kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden.

§. 9. Der unvollständige Besitzer der Sache ist vollständiger Besitzer des Rechts, dessen er darü-  
ber sich anmaßt.

Redlicher,  
unredlicher  
und un-  
rechtfer-  
tiger Besitz.

§. 10. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßig-  
keit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und  
Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht  
zu besitzen sich gründet.

§. 11. Wer es weiß, daß er aus keinem gülti-  
gen Titel besitze, der heißt ein unredlicher Besi-  
zer.

§. 12. Die Unwissenheit der Gesetze entschul-  
digt den nicht, der seinen Besitztitel irriger Weise  
für gültig geachtet hat.

§. 13. Ein bloßer Irrthum in Thatsachen scha-  
det der Redlichkeit des Besitzers nicht, so bald  
nur der Irrthum nicht durch eignes grobes oder  
mäßiges Versehen in einen solchen Irrthum gera-  
then ist.

§. 14. Wer aber aus Unwissenheit der Gesetze  
in der Gültigkeit seines Besitztittels irrt, heißt ein  
unrechtfertiger Besitzer, und wird, wo nicht be-  
sondere Ausnahmen gemacht sind, einem unred-  
lichen Besitzer gleich geachtet. (§. 232. 239. 240.  
241..)

§. 15. Wer schon zur Zeit der Erwerbung des  
Besitzes, bey der Anwendung eines gewöhnlichen  
Grades von Aufmerksamkeit, Ursach hatte, an der  
Gültigkeit seines Besitztittels zu zweifeln, und sich  
dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zu-  
eignet, der wird bey einer in der Folge sich verof-  
fenbarenden Unrechtmäßigkeit desselben, einem un-  
redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 16. Dagegen verliert der, bey welchem  
erst nach schon erworbenem Besitze bloße Zwei-  
fel über die Rechtmäßigkeit desselben entste-  
hen,



hen, dadurch noch nicht die Eigenschaft und die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 17. Von dem Zeitpunkte aber, da jemand von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführt worden, ist er für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 18. Die allgemeine Vermuthung streitet für die Redlichkeit des Besitzers, wo nicht die Gesetze in gewissen Fällen und Umständen die besondre Vermuthung des Gegentheils ausdrücklich festsetzen.

§. 19. Wer des Besitzes einer Sache, die mit fremden Namen, einzelnen Buchstaben, Wappen, Petttschaften, oder andern zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhnlichen Merkmalen versehen ist, sich eigenmächtig anmaßt, hat die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich.

§. 20. Bloß willkürliche und ungewöhnliche Zeichen können diese Vermuthung nicht begründen.

§. 21. Die Redlichkeit des Dritten, durch welchen jemand einen Besitz für sich erwirbt, kommt dem unredlichen Erwerber nicht zu statten.

§. 22. Dagegen schadet aber auch die Unredlichkeit eines solchen Dritten demjenigen nicht, für welchen der Besitz erworben worden.

§. 23. Von der Wissenschaft desjenigen, welcher bei der Sache mitzuwirken kein Recht hat, hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers niemals ab.

§. 24. Wenn mehrere eine Sache gemeinschaftlich besitzen, so muß jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Antheil vertreten. insonders  
heit bei  
mehrern  
Mitbesitzern,

§. 25. Doch kann auch der redliche Mitbesitzer aus der Unredlichkeit des andern, zum



Schaden eines Dritten, keinen Vortheil zieht.  
(§ 37.)

ingleichem  
den Corpora-  
tionen  
und Ges-  
meinen,

§. 26. Wenn eine Corporation oder Gemeinde einen Besitz erwirbt, so hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit derselben davon ab, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder, bey der Erwerbung des Besitzes, redlich oder unrechtfertig zu Werke gegangen ist. (§. 10: 15.)

§. 17. Eben so wird der Besitz einer solchen Gemeinde in der Folge unredlich, wenn die mehrere Zahl der Mitglieder von der Unrechtmäßigkeit desselben überzeugt worden.

§. 28. Die mindere Zahl kann also durch ihre Unredlichkeit den Besitz der Commune überhaupt nicht unredlich machen.

§. 29. Doch haften die unredlichen Mitglieder dem Eigenthümer für den Schaden, welcher demselben daraus entstanden ist, daß sie ihre Wissenschaft, oder ihre bey der Erwerbung gehegten Zweifel, den übrigen Mitgliedern nicht angezeigt haben.

§. 30. Ist die Zahl der redlichen und unredlichen Mitglieder gleich, so kann der Besitz der Gemeinde überhaupt nicht für redlich geachtet werden.

§. 31. In so fern redliche Mitglieder dadurch, daß der Besitz der Gemeinde überhaupt, wegen der Unredlichkeit der übrigen, für unredlich geachtet wird, und also dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß, an ihrem anderweitigen Vermögen einen wirklichen Schaden erleiden, können sie den Ersatz desselben von den unredlichen Mitgliedern fordern.

§. 32. Repräsentanten einer Gemeinde sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeinde selbst anzusehen.



§. 33. Sind unter mehreren Repräsentanten einige redlich, andre aber unredlich, so finden, in Beziehung auf den Besitz der Gemeinde selbst die Vorschriften §. 26, 31. Anwendung.

§. 34. Ist die Erwerbung des Besitzes nur durch die Vorsteher oder Beamten der Gemeinde geschehen, so wird die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes der Gemeinde selbst nach den Vorschriften §. 21. 22. beurtheilt.

§. 35. Bei Sachen, wo nur die Substanz der ganzen Gemeinde gehört, die Nutzungen aber unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, sind die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Mitglieds, in Beziehung auf diese Nutzungen, nur nach seiner eignen Redlichkeit oder Unredlichkeit zu beurtheilen.

§. 36. Wenn also die Sache selbst, wegen Unredlichkeit des Besitzes der Gemeinde überhaupt, dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß, so sind ihm, wegen sämtlicher bisheriger Nutzungen, die unredlichen Mitglieder hauptsächlich verhaftet.

§. 37. Können aber diese den Eigenthümer nicht entschädigen, so müssen auch die redlichen Besitzer, jedoch nur so weit, als dieselben aus diesen Nutzungen wirklich Vortheile gezogen haben, dem Eigenthümer gerecht werden.

§. 38. Kann hingegen der Eigenthümer die Sache selbst, wegen des verjährten redlichen Besitzes der Gemeinde überhaupt, nicht zurück fordern, so kann er zwar, auch wegen der bisherigen Nutzungen, nur an die unredlichen Mitglieder sich halten;

§. 39. Er tritt aber auch in Ansehung der künftigen Nutzungen an die Stelle dieser unredlichen Mitglieder.



ferner bey  
Nachfol-  
gern im  
Besitz.

§. 40. Bey jedem Nachfolger im Besitze wird die Beschaffenheit seines Besitzes bloß nach seiner eignen Redlichkeit, nicht aber darnach beurtheilt: ob sein Vorfahr ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen sey?

§. 41. Es macht dabey keinen Unterschied, ob der Nachfolger im Besitze zugleich Erbe des Vorfahren ist, oder nicht.

§. 42. Doch muß der Erbe die Folgen des unredlichen Besitzes seines Erblassers aus dessen Nachlaß vertreten.

Von Er-  
werbung  
des Besitzes  
überhaupt.

§. 43. Niemand kann ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden, wenn gleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet.

§. 44. So weit also jemand seinen Willen zu erklären unfähig ist, so weit kann er durch sich selbst keinen Besitz erlangen.

§. 45. Nur in so fern Rechte durch die Verträge eines andern erlangt werden können, kann auch der Besitz durch die Handlung eines andern erworben werden.

§. 46. Zur Besitznehmung gehört nothwendig, daß der Gegenstand derselben, er sey Sache oder Recht, genau bestimmt worden.

§. 47. Ist die Sache mit andern vermischt, so muß sie abgesondert, oder kenntlich ausgezeichnet werden.

§. 48. Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden.

§. 49. Wer jedoch einem andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner Besitzergreifung, in Ansehung der einzelnen unter dem Inbegriffe enthaltenen Sachen und Rechte.

§. 50.



§. 50. Die äußere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt, wird im eigentlichen Verstande Besitzergreifung genannt.

Erwerbung  
des Besi-  
zes von  
Sachen

§. 51. Dazu ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst, oder durch andere, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen.

§. 52. Wer den Besitz der Hauptsache ergreift, der hat zugleich alle Pertinenzstücke derselben in Besitz genommen.

§. 53. Wer in der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen, einzelne Stücke derselben in seine Gewalt nimmt; der hat dadurch den Besitz des Ganzen ergriffen.

§. 54. Doch muß bey Pertinenzstücken und einzelnen Sachen, die sich zur Zeit der Besitznehmung der Hauptsache, oder des Inbegriffs, im wirklichen Besitz eines Dritten befinden, der Besitz besonders erworben werden.

§. 55. Der Besitz einer Sache, die in niemand's Besitz sich findet, kann dadurch ergriffen werden, daß der Besitznehmende die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet.

§. 56. Die bloße Bezeichnung aber hilft dem nichts, welchem das Vermögen, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen, ermangelt.

§. 57. Auch hat die bloße Bezeichnung die ihr vorstehend bengelegten Wirkungen nur alsdann, wenn in dem Zeitpunkte, wo sie geschieht, derselben von einem Dritten nicht widersprochen wird.

§. 58. Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheile eines andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift.

durch  
Uebergabe.



§. 59. Die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheile eines andern zu erledigen; in so fern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen.

§. 60. Durch richterliche Verordnung kann der Besitz, auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers, zum Vortheile eines andern erledigt werden.

Körperliche Uebergabe.

§. 61. Die Uebergabe kann nicht nur körperlich, aus Hand in Hand, sondern auch durch Zeichen (symbolisch) geschehen.

Symbolische.

§. 62. Die Zeichen können, wo die Gesetze nicht besondere Ausnahmen machen, willkürlich gewählt werden.

§. 63. Nur müssen dieselben von der einen Seite die Absicht, den Besitz zu erledigen, und von der andern, denselben zu ergreifen, hinlänglich andeuten.

§. 64. Auch muß die symbolische Uebergabe von der Beschaffenheit seyn, daß der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege stehe;

§. 65. So können Waaren und andere Effecten, welche in einem verschlossenen Behältnisse sich befinden, durch Aushändigung der Schlüssel übergeben werden.

Durch Anweisung

§. 66. Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besitzers inne hat, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist die Uebergabe vollzogen.

§. 67. Der Besitz der angewiesenen Sache oder Summa fängt von dem Augenblicke an, wo die Anweisung von dem neuen Besitzer angenommen worden.

§. 68. Doch wird der Inhaber der angewiesenen Sache oder Summe dem neuen Besitzer erst von der Zeit an verantwortlich, da er die Anweisung in sichere Erfahrung gebracht hat.

§. 69.



§. 69. Wer eine Sache ursprünglich bloß für einen andern inne hatte, kann durch seinen bloßen Willen, die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen.

§. 70. Wenn aber der bisherige Besitzer seinen Willen, dem bisherigen Inhaber die Rechte des Besitzes einzuräumen, auf eine rechtsbeständige Weise erklärt, so ist diese Erklärung als eine neue Uebergabe anzusehen. Durch bloße Willensäußerung.

§. 71. Auch alsdann ist die Uebergabe des Besitzes für vollzogen zu achten, wenn der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache nunmehr für einen andern in seiner Gewahrsam zu halten, rechtsgültig erklärt hat.

§. 72. Daher ist die Erklärung des bisherigen Eigenthümers, daß er sich von seiner Sache nur den Nießbrauch vorbehalte, zur Einräumung des Besitzes an denjenigen, zu dessen Besten die Erklärung geschieht, hinreichend.

§. 73. Miethet oder pachtet der bisherige Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe von einem andern, so vertritt dieser Vertrag zugleich die Stelle der Einräumung des vollständigen Besitzes.

§. 74. Der, welchem eine Sache körperlich übergeben worden, hat, in Ansehung der aus dem Besitze entspringenden Rechte, den Vorzug vor dem, welchem die Uebergabe bloß durch Anweisung oder durch Zeichen geschehen ist. Was Rechtens, wenn mehrere den Besitz erworben haben.

§. 75. Streiten mehrere, welche die Uebergabe bloß durch Zeichen oder Anweisung erhalten haben, über die Rechte des Besitzes, so kann sich keiner dieser Rechte gegen den andern anmaßen.

§. 76. Vielmehr muß die Sache so lange in gerichtlichen Beschlag genommen werden, bis das Recht zum Besitze entschieden ist. (Cit. X. §. 18-25.)

§. 77.



Erwerbung  
des Besitzes  
von Rechts.  
ten.

§. 77. Rechte, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben.

§. 78. Der Besitz anderer Rechte, die von dem Besitze einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die Ausübung derselben erlangt werden.

§. 79. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen, keiner besondern Besitzergreifung.

eines affirmativen  
Rechts,

§. 80. Wer eine Handlung, die ein Anderer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern. (Affirmatives Recht.)

eines negativen  
Rechts,

§. 81. Wer eine Handlung, welcher der Andre widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts von dem Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide. (Negatives Recht.)

§. 82. Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Besitz eines negativen Rechts wirklich erlangt werden, so muß aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen, die Meinung desselben, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellen.

§. 83. Soll die Besitzergreifung eines solchen negativen Rechts durch Widerspruch gehindert werden, so muß dieser Widerspruch bey der Handlung selbst gegen den Handelnden geäußert seyn.

§. 84. Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerspruch kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besitz nicht wieder aufheben.

§. 85. Erfolgt jedoch der Widerspruch auf frischer That, oder sogleich, als der, gegen welchen der Besitz des negativen Rechts erworben werden soll,



soll, die Handlung erfahren hat, so wird dadurch die Besitzergreifung entkräftet.

§. 86. Den Besitz eines Untersagungsrechts erwirbt derjenige, auf dessen Verbot der Andre von einer unternommenen Handlung absteht. eines Untersagungsrechts.

§. 87. Ist jedoch ein Untersagungsrecht jemanden durch eine ausdrückliche Willenserklärung eingeräumt worden, so wird derselbe von dem Augenblicke an, wo diese Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, in dem Besitze des Rechts zu seyn geachtet.

§. 88. Mitbesitzer gemeinschaftlicher Sachen werden durch ihre Handlungen, Unterlassungen, oder Duldungen nur auf ihren Antheil verpflichtet. Erwerbung des Besitzes eines Rechts gegen mehrere,

§. 89. Ist die Sache, auf welche der Besitz eines Rechts erworben werden soll, an sich untheilbar, oder sind die Mitbesitzer derselben in ungetheiltem Besitze, so kann einer von ihnen durch seine Handlungen oder Duldungen dem Andern nichts vergeben.

§. 90. Durch Handlungen oder Leistungen einzelner Mitglieder einer Gemeinde wird der Besitz des Rechts, von der Gemeinde etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) nicht erworben. insonderheit gegen Corporationen und Gemeinen.

§. 91. So weit die Einwilligung eines Theils der Gemeinde, ihrer Repräsentanten, Vorsteher oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeinde bey Verträgen hinreicht, so weit wird durch die Handlungen und Leistungen dieser Personen, auch der Besitz eines affirmativen Rechts gegen die Gemeinde erlangt.

§. 92. Der Besitz der Befugniß, einer Gemeinde die fernere Ausübung eines gemeinschaftlich ausgeübten Rechts zu untersagen, wird gegen sie nur in so weit erworben, als alle Mitglieder dem Verbote Folge leisten.

§. 93.



§. 93. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) wird gegen eine Gemeinde nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der der Ausübung widersprochen hat.

§. 94. In beiden Fällen §. 92. 93. kann also auch ein einzelnes Mitglied, wenn es gleich weder zu den Repräsentanten noch Vorstehern, oder Beamten gehört, durch seine entgegengesetzte Handlung, oder durch seinen Widerspruch, die Besitzergreifung gegen die Gemeinde hindern.

§. 95. Dagegen kann eine Gemeinde, welche nach ergangnem Verbote eine Handlung unterlassen, oder der Handlung des Besitzergreifenden nicht widersprochen hat, den Mangel der Wissenschaft nicht vorschützen, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniß ihrer Repräsentanten oder Vorsteher gelangt ist.

Fehler, welche die Besitzergreifung hindern. Gewalt. Betrug.

§. 96. Durch Handlungen unerlaubter Privatgewalt kann der Besitz einer Sache niemals erlangt werden.

§. 97. Eben so wenig können durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug veranlaßte Handlungen oder Duldungen den Besitz eines Rechts bewirken.

Verheimlichung.

§. 98. Auch durch heimlich unternommene Handlungen kann der Besitz im rechtlichen Sinne weder erworben noch fortgesetzt werden.

§. 99. Handlungen, welche dem Andern nur durch seine eigne oder durch seiner Stellvertreter Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit unbekannt geblieben, sind für heimlich unternommen zu achten.

§. 100. Vielmehr muß die Absicht, die Handlung zu verheimlichen, aus der ungewöhnlichen Zeit, wo sie vorgenommen; aus den Anstalten, welche, um sie der Kenntniß des Andern zu entziehen, getroffen worden; oder aus andern Vor-  
her-



hergehenden, begleitenden oder nachfolgenden Umständen klar erhellen.

§. 101. Die gegen die Absicht der Verheimlichung streitende Vermuthung ist bei solchen Handlungen, welche bloß die Fortsetzung des Besitzes zur Absicht haben, stärker, als bei solchen, wodurch derselbe zuerst erworben werden soll.

§. 102. Ist die Absicht der Verheimlichung klar, so wird der Fehler der Besitzergreifung nicht gehoben, wenn gleich der Andre, der getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von der Handlung Wissenschaft erlangt hätte.

§. 103. Dadurch allein, daß der Pächter eines Guts, auf eine nur an ihn ergangene Anforderung, sich zu einer gewissen Leistung verstanden hat, wird gegen den Eigenthümer der Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Leistung zu fordern (eines affirmativen Rechts) noch nicht erworben.

§. 104. Hat aber der Eigenthümer die von dem Pächter geschehene Leistung gewußt; oder ist ihm dieselbe nur durch sein eignes grobes oder mäßiges Versehen unbekannt geblieben: So hat der Andre den Besitz des affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer erlangt.

§. 105. So weit einem Pächter eine Befugniß, über die Sache selbst zu verfügen, beigelegt ist; so weit kann durch seine Handlungen oder Leistungen der Besitz eines affirmirten Rechts gegen den Eigenthümer erworben werden.

§. 106. Aus Handlungen, Leistungen, oder *Precarium*. Duldungen, wodurch an sich eine Besitzergreifung bewirkt werden könnte, entsteht dennoch kein Besitzrecht, sobald erhellet, daß der Andere dieselben nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, sondern nur aus Freundschaft



schaft und Gefälligkeit vorgenommen, oder gestattet habe.

§. 107. Wer etwas thut, oder sich gefallen läßt, was ihm nachtheilig ist, oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht; der hat die Vermuthung wider sich, daß bey einer solchen Handlung oder Duldung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zum Grunde liege.

§. 108. Doch kann diese allgemeine Vermuthung durch entgegenstehende, aus persönlichen Verhältnissen oder andern Umständen des vorliegenden Falls sich ergebende, besondere Vermuthungen wieder gehoben werden.

Anfang des Besizes.

§. 109. Der Anfang des Besizes wird von der ersten Handlung, wodurch derselbe ergriffen worden, gerechnet.

§. 110. Sind mehrere Handlungen zur Besizeergreifung erforderlich, so bestimmt diejenige Handlung, wodurch sie vollendet wird, den Anfang des Besizes.

Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und des Besizes.

§. 111. Die Gewahrsam einer Sache geht verloren, so bald das physische Vermögen des Inhabers, durch sich oder durch andre darüber zu verfügen, aufhört.

§. 112. Aus dem Verluste der Gewahrsam folgt noch nicht der Verlust des Besizes.

§. 113. Vielmehr wird der Besiz so lange für fortgesetzt geachtet, als die geschehene Aufhebung desselben nicht deutlich erhellet.

§. 114. Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften des Besizers wird in der Fortdauer des Besizes nichts geändert.

§. 115. Durch den Verlust der Fähigkeit, etwas zu erwerben, geht der Besiz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren.

§. 116. Dagegen hört der Besiz auf, wenn es, durch ein die Sache selbst und deren Substanz betref-



betreffendes Ereigniß, dem Besitzer unmöglich wird, die verlorne Gewahrsam wieder zu erlangen.

§. 117. Desgleichen alsdann, wenn der Besitzer, bey Aufgebung der Gewahrsam, durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er die Sache verlassen wolle.

§. 118. Nur der, welcher über eine Sache frey zu verfügen berechtigt ist, kann sich des Besitzes derselben entschlagen.

§. 119. So lange eine Sache sich noch an einem Orte befindet, von dessen Zugange der Besitzer Andre auszuschließen berechtigt ist, kann dieselbe nicht für verlassen angesehen werden.

§. 120. So lange die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kennbar vorhanden sind, kann nicht vermuthet werden, daß der vorige Besitzer dieselbe verlassen habe.

§. 121. Aber auch durch die Auslöschung des Zeichens allein wird der Besitzer des einmal ergriffenen Besitzes nicht entsetzt.

§. 122. Wenn ein Andern den Besitz einer aus der Gewahrsam des vorigen Besitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreie Art (§. 96 = 108.) ergriffen hat; so hört der vorige Besitz auf.

§. 123. So weit jemand seinen Besitz einem Andern überträgt, hat er ihn für sich selbst verloren.

§. 124. Durch Einräumung des unvollständigen Besitzes an einen Andern wird der vollständige Besitz des bisherigen Besitzers fortgesetzt.

§. 125. Wer eine Sache für einen Andern inne hat, oder unvollständig besitzt, kann diesen seines Besitzes nur durch solche Handlungen ent-



## 148 Erster Theil. Siebenter Titel.

sehen, welche die Eigenschaften einer neuen Besitzergreifung an sich haben. (§. 70.)

insonderheit bey Rechten.

§. 126. Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern, (eines affirmativen Rechts) geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andre sich dabei beruhigt.

§. 127. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun, (eines negativen Rechts) hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts erworben hat.

§. 128. Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andre sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (des Rechts etwas zu thun) gesetzt hat.

§. 129. In so fern durch die Uebergabe von Sachen zugleich Rechte an einen Andern übertragen worden, (§. 77.) in so fern wird dadurch auch der Besitz des vorigen Besitzers aufgegeben.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren. (Tit. IX. Abschn. IX.)

§. 131. Der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Andern nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablaufe der Zeit, oder mit dem Eintritte der Bedingung von selbst auf.

§. 132. Auch durch die fortgesetzte Gewahrsam wird ein solcher Besitz nicht fortgesetzt.

§. 133. Soll die Fortsetzung der Gewahrsam diese Wirkung haben, so muß eine neue mit den gesetzlichen Eigenschaften der Besitzergreifung versehene Handlung hinzukommen.

Wirkungen des Besitzes.

§. 134. Von dem Rechte zum Besitz ist das Recht des Besitzes selbst verschieden.

§. 135.



§. 135. Die Wirkungen des Rechts zum Besitze sind nach der Beschaffenheit des Titels, worauf der Besitz beruhet, zu bestimmen.

§. 136. Die Rechte des Besitzes aber hängen von der Beschaffenheit des Besitzes selbst ab.

§. 137. Der bloße Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Besten dessen, welchem der Besitz gebühret, zu erhalten. Rechte und Pflichten des Inhabers und Besitzers.

§. 138. Wer eine Sache, ohne es zu wissen, in seiner Gewahrsam hat, überkommt erst, nachdem er Wissenschaft davon erhalten hat, die Pflichten eines Inhabers.

§. 139. Will er diese Pflichten nicht übernehmen, so muß er die Sache dem rechtmäßigen Besitzer zurückstellen, oder gerichtlich niederlegen.

§. 140. Er ist befugt und schuldig, den letzten Besitzer für den rechtmäßigen zu halten, so lange ihm nicht das Gegentheil nachgewiesen wird.

§. 141. Gegen Gewalt muß jeder Inhaber und Besitzer geschützt werden.

§. 142. Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzumehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unerseßlichen Verlust abzumenden.

§. 143. Unter gleichen Umständen kann auch der, welcher seiner Gewahrsam oder seines Besitzes mit Gewalt entsetzt worden, sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe bedienen. (Einleitung §. 84. 85.)

§. 144. Den bloßen Inhaber kann der, in dessen Namen derselbe besitzt, der Gewahrsam aus eigener Macht zu allen Zeiten entsetzen.

§. 145. Doch darf auch ein solcher Besitzer einer unerlaubten Privatgewalt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört, oder der Inhaber in



seinen anderweitigen Gerechtsamen beeinträchtigt wird, sich nicht bedienen.

Von der Wiederherstellung des durch Gewalt oder List heimlich oder bittweise entnommenen oder gestörten Besizes.

§. 146. Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obigen Vorschriften zuwider, jemanden mit Gewalt entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wieder gegeben werden.

§. 147. Eben dieses findet statt, wenn jemand die Sache oder das Recht heimlich, durch List, oder bittweise, von dem vorigen Besitzer an sich gebracht hat.

§. 148. Vorstehende Rechte (§. 146. 147.) kommen demjenigen, welcher solchergestalt seines Besitzes zur Ungebühr entsetzt worden, nicht nur gegen den Entsetzenden und seine Theilnehmer, sondern auch gegen deren Erben zu. (Tit. VI. §. 28. 199.)

§. 149. Auch gehen diese Rechte auf die Erben des Entsetzten über.

§. 150. Alle Rechte, welche demjenigen bengelegt sind, der seines Besitzes durch Gewalt, heimlich, oder mit List entsetzt worden, kommen auch dem zu, welcher in seinem Besitze solchergestalt zur Ungebühr gestört wird.

§. 151. Der Richter muß den Gestörten durch Androhung verhältnißmäßiger Strafen gegen den Störer, und nöthigenfalls durch deren wirkliche Vollstreckung, gegen fernere Beeinträchtigungen schützen.

§. 152. Hat der Störer dem richterlichen Befehle schon einmal entgegen gehandelt, so kann er überdies zur Sicherheitsbestellung für künftige Beunruhigungen angehalten werden.

§. 153. Ein Gleiches findet statt, wenn wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß vorhanden sind, daß der Störer dem Andern für einen aus fernern  
Beun



Beunruhigungen erwachsenden Schaden nicht sofort vollständige Genugthuung werde leisten können.

§. 154. Von vorstehenden Befugnissen (§. 146 bis 153.) kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher nachzuweisen vermag, daß er sich unmittelbar vor der erfolgten Entsehung oder Störung im ruhigen Besitze befunden habe.

§. 155. Ist der letzte ruhige Besitzstand zweifelhaft, so hängt die Verfügung: wie es mit der streitigen Sache bis zur nähern Erörterung der gegenseitigen Rechte zum Besitze gehalten werden solle, von richterlichem Ermessen ab.

Was Rechtens sey, wenn der Besitz streitig ist.

§. 156. Bei der diesfälligen Bestimmung muß der Richter auf die allgemeinen Grundsätze von der Collision der Rechte Rücksicht nehmen. (Einleit. §. 102. sqq.)

§. 157. Sind die Umstände so beschaffen, daß aus dem einstweiligen Besitze des Einen dem Andern gar kein Schaden entstehen würde, so muß vorzüglich dieser im Besitze bis zum Austrage der Sache gelassen werden.

§. 158. Außerdem muß der Richter darauf sehen: welcher von den streitenden Theilen dem andern auf den Fall, wenn derselbe für den rechtmäßigen Besitzer erklärt würde, für den aus der Vorenthaltung des Besizes entstandnen Schaden gerecht zu werden am besten im Stande sey.

§. 159. Ist für den obsiegenden Theil ein unerseßlicher Schaden zu besorgen, wenn der andre, bis zur endlichen Entscheidung, die Rechte des Besizes ausüben sollte, so muß die Sache in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 160. Ein Gleiches kann alsdann geschehen, wenn der Richter findet, daß aus der einstweiligen Einräumung des Besizes an Einen Theil Gewaltthätigkeiten, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, entstehen dürften.



§. 161. Gegen den, welcher den Besitz einer Sache oder eines Rechts weder durch Gewalt, noch heimlich, mit List, oder bloß bittweise überkommen hat, kann der vorige Besitzer auf Wiederherstellung des Besitzes nur in so fern klagen, als er ein besseres Recht zum Besitze nachzuweisen hat.

Verhältnis  
zwischen dem  
Inhaber  
und dem,  
welcher ein  
Recht zum  
Besitze hat,

§. 162. Der bloße Inhaber kann die seiner Gewahrsam entkommene Sache nur von demjenigen, der sie ohne allen Rechtsgrund im Besitze hat, zurückfordern.

§. 163. Sein Recht aber ist schwächer, als das Recht eines jeden, der eine Befugniß zum Besitze nachweisen kann.

§. 164. Dem letzten Besitzer, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, ist er dieselbe auf dessen jedesmaliges Erfordern zurückzugeben befugt und schuldig.

§. 165. Wird die Sache bey ihm von einem Andern in Anspruch genommen, so muß er den, von welchem er die Sache überkommen hat, benennen, und den Ansprechenden an diesen verweisen.

§. 166. Unterläßt er dieses, so macht er sich sowohl gegen den Ansprechenden, als gegen den, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, verantwortlich.

§. 167. Weiß der Inhaber nicht, von wem die Gewahrsam der Sache auf ihn übergegangen sey, so muß er die Sache demjenigen, der sich gegen ihn als den letzten Besitzer ausweisen kann, verabfolgen.

§. 168. Findet er die Legitimation zweifelhaft, so muß er, bey erfolgendem Anspruche, die Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Ausmittelung des letzten rechtmäßigen Besitzers abliefern.

zwischen  
dem volls  
tändigen

§. 169. Der unvollständige Besitzer ist, so lange sein Besitzrecht dauert, keinem andern, selbst nicht dem



dem vollständigen Besitzer oder dem Eigenthümer, zu weichen schuldig.

und unvollständigen  
Besitzer,

§. 170. In eben der Maaße ist er auch auf Wiederherstellung seines Besitzes gegen jeden anzutragen berechtigt.

§. 171. So weit aber derjenige, von welchem sein Besitzrecht herrührt, ihm selbiges zu verleihen nicht befugt war, muß er dem weichen, der gegen diesen ein besseres Recht ausgeführt hat.

§. 172. Wenn das Recht desjenigen, welcher ihm sein Besitzrecht verliehen hat, erloschen ist, so muß der unvollständige Besitzer dem weichen, auf welchen das Eigenthum oder vollständige Besitzrecht übergegangen ist.

§. 173. Doch kann niemand, der einem Andern ein unvollständiges Besitzrecht eingeräumt hat, zum Nachtheile desselben sein eignes Recht einem Dritten übertragen.

§. 174. Auch der unvollständige Besitzer muß, wenn nicht sein Besitzrecht, sondern die Sache selbst bei ihm in Anspruch genommen wird, wegen Benennung desjenigen, von welchem er sein Besitzrecht erhalten hat, die Vorschrift §. 165. beobachten.

§. 175. Der vollständige Besitzer ist nur dem wahren Eigenthümer zu weichen schuldig.

zwischen dem vollständigen  
Besitzer und Eigenthümer.

§. 176. Gegen jeden Andern hat er alle Rechte des Eigenthümers. (Tit. XV.)

§. 177. Alles Vorstehende (§. 169-176.) gilt nur auf den Fall, wenn der Besitz redlich ist.

Verhältnisse des redlichen und unredlichen Besitzers.

§. 178. Der unredliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen.

§. 179. Jeder Besitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich.

§. 180. Er ist also, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig.



## 154 Erster Theil. Siebenter Titel.

§. 181. Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum frey sind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besizes.

§. 182. Wenn also auch jemand in dem Besitze, die Freyheit oder das Eigenthum eines andern einzuschränken, sich befindet, so muß er dennoch sein Recht zu diesem Besitze angeben und nachweisen.

§. 183. Von dieser Regel findet aber eine Ausnahme statt, in so fern besondere Gesetze dergleichen Einschränkungen gegen Personen eines gewissen Standes ausdrücklich begründen. (Eh. II. Tit. VII. Abschn. III.)

§. 184. Weiset jemand nach, daß ihm der Besitz einer Sache durch Gewalt, List, oder Betrug entnommen worden, so ist der gegenwärtige Besitzer den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben verbunden.

§. 185. Dem Richter muß die Angabe des Besitztittels in allen Fällen, wo er selbige zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet, ohne Rückhalt geschehen.

§. 186. Wer in den Fällen des §. 184. 185. die Angabe seines Besitztittels beharrlich verweigert, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 187. Dagegen wird durch diese Verpflichtung zur Angabe des Besitztittels, die für die Rechtmäßigkeit des Besizes selbst streitende Vermuthung noch nicht aufgehoben,

§. 188. Der redliche Besitzer muß dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem sie sich wirklich befindet, zurückgeben.

§. 189. Alle während des redlichen Besizes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers.

§. 190. Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erstatten; selbst wenn er dadurch im Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 191.

Insonders  
heit bey  
Räumung  
des Besizes  
1) von ei-  
nem voll-  
ständigen  
redlichen  
Besitzer,  
2) in Anse-  
hung der  
Nutzungen  
u. Früchte



§. 191. Hat er aber Nutzungen, die in der Zukunft erst fällig sind, zum voraus erhoben, so muß er dieselben in so weit, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Redlichkeit seines Besitzes eintritt, dem Eigenthümer herausgeben.

§. 192. Bey Capitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückständigen Zinsen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Besitz aufgehört hat, zwischen dem Eigenthümer und Besitzer getheilt.

§. 193. Bey beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die während der Redlichkeit seines Besitzes von der Substanz abgesondert worden.

§. 194. Insonderheit gehört ihm das junge Vieh, sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist.

§. 195. Bey Landgütern, Häusern, und andern nutzbaren Grundstücken, behält der redliche Besitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthschaftsjahre, ohne Unterschied, ob dieselben schon verzehrt, veräußert, oder noch wirklich vorhanden sind.

b) insonderheit bey nutzbaren Grundstücken.

§. 196. Dagegen muß er aber auch alle aus diesen Jahren etwa noch rückständigen Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind, berichtigen.

§. 197. Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilt.

§. 198. Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz, redlich zu seyn, aufgehört hat.

§. 199. Das Wirthschaftsjahr wird bey solchen Grundstücken vom Ersten Julius an gerechnet.

§. 200. Die Theilung der Nutzungen geschieht nach der Zeit, während welcher der Besitz in diesem Jahre redlich oder unredlich gewesen ist.

§. 201.



§. 201. Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehöre; und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besizer und Eigenthümer anzulegen sey, ist nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. XXI. Abschn. I.)

§. 202. Dem Eigenthümer steht es frey, auch die Nutzung des letzten Jahres dem Besizer allein zu überlassen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirthschaftskosten, ingleichen zu andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen.

§. 203. Dagegen darf aber auch der Besizer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, so weit dieselben zur Fortsetzung der Wirthschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen.

e) der Ver-  
besserungs-  
gen,

§. 204. Hat der redliche Besizer die Sache verbessert, so muß der Eigenthümer die darauf verwendeten Kosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind, und verhältnißmäßigen Nutzen gewähren.

§. 205. Auch wenn der Nutzen noch nicht wirklich vorhanden, aber doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ist, kann der Besizer die Verbesserungskosten fordern.

§. 206. Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages, so können die Meliorationskosten nur so weit gefordert werden, als sie den nach diesem erhöhten Ertrage landüblich zu bestimmenden Capitalswerth der Verbesserung nicht übersteigen.

§. 207. Ist aber nicht der Ertrag vermehrt, sondern nur der Kaufswerth der Substanz erhöht worden, so muß der gemeine Werth der Substanz im  
Ganzen



Ganzen genommen, so wie derselbe vor der Verbesserung beschaffen gewesen, und zur Zeit der Abtretung wirklich beschaffen ist, ausgemittelt werden.

§. 208. Nur in so weit, als die Verbesserungskosten die dadurch bewirkte Erhöhung des Werths der Substanz nicht übersteigen, kann der Besitzer den Ersatz derselben fordern.

§. 209. Als Meliorationskosten dürfen in allen Fällen nur baare Auslagen und solche Naturalprästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen worden, in Anschlag gebracht werden.

§. 210. Gewährt die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, sondern nur ein Vergnügen, welches den Kaufswerth nicht erhöht; und will der Eigenthümer dafür keine Vergütung leisten: so kann der Besitzer das Vorhandene bloß zurück nehmen.

§. 211. Aber auch diese Befugniß findet nur in so fern statt, als bey der Zurücknahme die Sache in den Stand, worin sie sich vor der Veränderung befand, wieder gesetzt wird.

§. 212. Ausgaben, welche zur Erhaltung der Substanz nothwendig waren, und mit dem Besitze der Sache in unzertrennlicher Verbindung standen, muß der Eigenthümer, so weit dadurch sein Vortheil befördert ist, dem Besitzer vergüten.

d) der Erhaltungskosten.

§. 213. Bestehen dergleichen Ausgaben nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien; so müssen letztere nach dem Werthe zur Zeit der Verwendung ersetzt werden.

§. 214. Doch darf der Besitzer dem Eigenthümer Naturalien oder Dienste, die aus der Sache oder dem Gute selbst, zur Erhaltung der Substanz, genommen und verwendet worden, niemals anrechnen.

§. 215. Sind bey einem Inbegriffe von Sachen oder Rechten, Kosten zur Erhaltung einer einzelnen

nen



nen darunter begriffenen Sache oder eines Zubehörs verwendet, und die Sache oder das Pertinenzstück ist dennoch nicht erhalten worden, so kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern.

§. 216. So weit die Erhaltungskosten aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie vorgefallen sind, haben genommen werden können; so weit ist der Eigenthümer zu keinem Ersatze verpflichtet.

§. 217. Sind dergleichen Ausgaben zu gewissen, auf Abwendung künftiger Gefahren von der Substanz abzielenden, nützlichen Veranstaltungen gemacht worden, so findet der Ersatz nur in so fern statt, als diese Veranstaltungen noch wirklich vorhanden sind.

e) der Lasten,

§. 218. Alle von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen Lasten und Abgaben muß der Besitzer von der ganzen Zeit, wo ihm der Genuß der Früchte gebührt, übertragen.

f) der Deteriorationen,

§. 219. Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitzzeit ereignet haben, darf der redliche Besitzer nur in so fern haften, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind.

g) der Auslieferungskosten.

§. 220. Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten muß der Eigenthümer tragen.

§. 221. Die Rechte des redlichen Besitzers, wegen des für die Sache gezahlten Kaufwerthes, so wie die Rechte des Eigenthümers gegen den gewesenen Besitzer, welcher die Sache veräußert hat, sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XV.)

2) Von einem vollständigen aber unredlichen Besitzer.

§. 222. Wenn kein früherer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Besitzes ausgemittelt werden kann, so wird der Tag der dem Besitzer durch die Gerichte geschehenen Behändigung der Klage dafür angenommen.

§. 223.



§. 223. Der unredliche Besißer muß die Sache mit allen vorhandenen Früchten und Nutzungen zurückgeben, und diejenigen, welche er während seines unredlichen Besißes genossen hat, vergüten.

§. 224. Es macht dabey keinen Unterschied: ob die Früchte noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden sind, oder nicht; und ob der unredliche Besißer die genossenen Früchte selbst verzehrt, oder an Andere überlassen hat.

§. 225. Für die selbst verzehrten oder sonst veräußerten Früchte muß der unredliche Besißer den mittlern Preis der nächsten Marktstadt, welchen Früchte dieser Art zur Zeit der Verzehrung oder sonstigen Veräußerung gehabt haben, ersetzen.

§. 226. Die verkauften Früchte muß er nach den dafür erhaltenen Preisen vergüten.

§. 227. Doch kann auch bey diesen der Eigenthümer, statt des erhaltenen, den zur Zeit des Verkaufs gestandenen mittlern Marktpreis fordern.

§. 228. Bey Früchten, welche gewöhnlich nicht zu Markte gebracht werden, müssen Sachverständige den damaligen Werth bestimmen.

§. 229. Wer es weiß, daß die Sache, die er als seine eigene besißt, einem Andern zugehöret, der muß auch diejenigen Früchte und Nutzungen, welche der rechtmäßige Eigenthümer wirtschaftlich hätte genießen können, demselben vergüten.

§. 230. Unter der wirtschaftlichen Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirtschaftsbetriebs verstanden.

§. 231. Die an die Stelle der Früchte tretende Geldsumme muß der unredliche Besißer von dem Tage an, da die Festsetzung derselben rechtskräftig geworden ist, landüblich verzinsen.

§. 232.



§. 232. Ist die herauszugebende Sache ein Capital, so muß der unredliche Besitzer davon Zinsen nach dem höchsten gesetzmäßig erlaubten; der bloße unrechtfertige Besitzer aber nach dem landüblichen Satze, durch die ganze Zeit seines Besizes, statt der Nutzung entrichten.

§. 233. Die Gewinnungskosten der Früchte kann der unredliche, so wie der unrechtfertige Besitzer von den Früchten nur in so fern abziehen, als dieselben nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs wirthschaftlich verwendet worden.

§. 234. Kann er über diese Gewinnungskosten keine zur Zeit der Verwendung ordentlich geführte Rechnung vorlegen, so kann er nicht mehr fordern, als nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Nothdurft erforderlich gewesen.

§. 235. Die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, die der Eigenthümer selbst hätte erlegen müssen, muß sich dieser auf die zu erstattenden Früchte in Abzug bringen lassen.

§. 236. Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenenen Kosten müssen dem unredlichen Besitzer, so wie dem redlichen, vergütet werden.

§. 237. Doch kann er auf den Ersatz solcher Kosten in so fern keinen Anspruch machen, als der Verfall der Sache, oder die ihr bevorstehende Gefahr, durch sein eignes, auch nur geringes, Versehen veranlaßt worden.

§. 238. Offenbare Verbesserungen kann er unter der §. 211. enthaltenen Bestimmung, bloß wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür will angedeihen lassen.

§. 239. Wer nicht unredlicher, sondern nur unrechtfertiger Besitzer ist, (§. 14.) dem müssen die  
die



die Kosten einer solchen Verbesserung, die nicht weggenommen werden kann, so weit ersetzt werden, als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit seinem Schaden bereichern würde.

§. 240. Ist die Sache während des unredlichen Besitzes verschlimmert worden, so muß der unrechtfertige Besitzer jedes mäßige; der eigentlich unredliche hingegen selbst das geringste Versehen vertreten.

§. 241. Auch den Zufall muß der eigentlich unredliche Besitzer tragen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der Zufall die Sache im Besitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben.

§. 242. Wer mittelst einer durch Strafgesetze verbotnen Handlung zum Besitze einer Sache gelangt ist, kann sich gegen den Ersatz der Verschlimmerungen durch den Einwand, daß dieselben bloß zufällig entstanden wären, niemals schützen.

§. 243. Auch die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache erforderlichen Kosten muß jeder unredliche Besitzer tragen.

§. 244. Ueberhaupt muß der unredliche Besitzer dem Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitze alles ersetzen, was derselbe durch die Vorenthaltung des Besitzes erweislich verloren hat.

§. 245. Der unvollständige Besitzer muß den Besitz räumen, sobald der vollständige Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet, desselben verlustig erklärt wird; 3) Von einem unvollständigen Besitzer.

§. 246. Hat er aber redlich besessen, so wird er aus der Zeit seines Besitzes dem Eigenthümer nicht weiter verantwortlich, als er es dem vollständigen Besitzer hätte seyn müssen, wenn dieser wirklich Eigenthümer gewesen wäre.

§. 247. Auch bey der Räumung des Besitzes darf er dem Eigenthümer nur das leisten, wozu



er dem vollständigen Besitzer verpflichtet sein würde, wenn er den Besitz an diesen räumen müßte.

§. 248. Hat er aber unredlich besessen, so haftet er dem Eigenthümer für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten, gleich einem unredlichen vollständigen Besitzer.

§. 249. Doch kann der Eigenthümer auch von einem solchen unvollständigen Besitzer nur diejenigen Erstattungen fordern, die er von dem vollständigen nicht erhalten kann.

§. 250. So weit der an sich redliche unvollständige Besitzer Veränderungen gemacht hat, wozu ihn sein Titel nicht berechtigte, ist derselbe, im Verhältniß gegen den Eigenthümer, einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (§. 239.)

## Achter Titel.

### Vom Eigenthum.

Begriff.

§. 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen.

Gegenstand  
des Eigenthums.

§. 2. Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, niemand ausgeschlossen werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 4. Ein gleiches gilt von Sachen, welche durch die Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr ausgenommen sind.

§. 5.



§. 5. Daß eine Sache, die an sich ein Gegenstand des Eigenthums seyn kann, vom gemeinen Privatverkehr ausgenommen sey, wird nicht vermuthet.

§. 6. Ein jeder, den die Geseze nicht besonders ausschließen, kann durch sich selbst oder durch Andre Eigenthum erwerben.

Personen, welche Eigenthum erwerben können.

§. 7. Aus der eintretenden Unfähigkeit zur Erwerbung von Sachen gewisser Art, folgt noch nicht die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Eigenthums von vorhin schon erworbnen Sachen derselben Art.

§. 8. Wird aber zur Ausübung gewisser mit dem Eigenthume einer Sache verbundenen Rechte, zugleich eine persönliche Eigenschaft erfordert, so ruht die Ausübung dieser Rechte, sobald und solange dem dermaligen Eigenthümer die persönliche Eigenschaft ermangelt.

§. 9. Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben.

Von den unter dem Eigenthume begriffenen Rechten.

§. 10. Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt.

§. 11. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen, heißt das Nutzungsrecht.

§. 12. Das zum Eigenthumgehörende Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann.

§. 13. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Geseze nicht ausdrücklich verordnen, niemanden Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 14. Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukommt, so ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden.

Eintheilungen des Eigenthums.



§. 15. Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Miteigentümer der Sache genannt.

§. 16. Das Eigenthum einer Sache ist getheilt, wenn die darunter begriffnen verschiedenen Rechte, verschiedenen Personen zukommen.

§. 17. In so fern mehrere Personen an einem dieser Rechte Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 18. Wenn es auf Verfügungen über das volle Eigenthum der Sache ankommt, so werden die mehrern Miteigentümer eines jeden einzelnen darunter begriffnen Rechts nur als Eine Person betrachtet.

§. 19. Wer nur die Proprietät der Sache, ohne das Nutzungsrecht hat, wird Eigner genannt.

§. 20. Wer Miteigner der Proprietät ist, und zugleich das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache bengelegt.

§. 21. Das Eigenthum heißt eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffnen Rechte versagt sind.

Grundsätze  
von dem ge-  
theilten  
und einge-  
schränkten  
Eigen-  
thume.

§. 22. Daß das Eigenthum einer Sache, und die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fließen, getheilt sind, wird nicht vermutet.

§. 23. Wer ein volles Eigenthum der Sache hat; für den streitet die Vermuthung, daß dasselbe ungeschränkt sey.

§. 24. Auch bey dem getheilten Eigenthume werden Einschränkungen des einem jeden Theilnehmer zukommenden Rechts nur in so fern vermutet, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer benwohnenden Rechts von selbst folgen.

§. 25.



§. 25. Einschränkungen des Eigenthums müssen also durch Natur, Geseze, oder Willenserklärungen bestimmt seyn.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums ist daher erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlervorbne Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesezen des Staats vorgeschriebnen Schranken überschritten werden.

§. 27. Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Andern mißbrauchen.

§. 28. Mißbrauch heißt ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann.

§. 29. Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann.

§. 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

§. 31. Doch muß in diesem letztern Falle der Staat zugleich dafür sorgen, daß der einzuschränkende Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde.

§. 32. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besondern wohl erworbnen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Geseze, nicht aber durch Machtsprüche begründet werden.

§. 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls

Gesetzliche  
Einschrän-  
kungen zum



Besten des  
gemeinen  
Wesens

Wohls erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.

§. 34. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden.

ben Gebäu-  
den.  
Pflichten  
des Eigens-  
thümers  
wegen der  
ren Unter-  
haltung  
und Wie-  
derherstel-  
lung.

§. 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf niemand, wer er auch sey, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.

§. 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniß, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§. 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§. 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeschaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkauf ausbieten.

§. 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§. 42.



§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu gute.

§. 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitsgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Cämmerey des Orts zugeschlagen werden.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freyes Eigenthum zu überlassen.

§. 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen Dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.



§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wirklicher Vollführung des Baues, gnugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unterübrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§. 53. Wenn in den Fällen des §. 46. 47. und 50. das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48., der Cämmerey anheim fällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dem gleichen Grundstück.

§. 54. Wenn also bey dem durch den Magistrat nach §. 49. veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Cämmerey zu statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48. das Gebäude der Cämmerey überlassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muß, von der weitem Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frey.

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallnes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bey fortwährender Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Cämmerey, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§. 58. Was §. 36. 1qq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer  
diesel



dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will.

§. 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Societäts-Beiträge, und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Concursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplazes zu statten.

§. 60. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigne für sich bestehende Stellen oder Pflanzungen in die Steuer- oder Lagerbücher eingetragen sind.

§. 61. Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bey den städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.

§. 62. Ein gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder nicht bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.

§. 63. Doch kann auch in diesen Fällen bey einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zu Versehen der Wirthschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.

§. 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Cämmerey zugeschlagen werden, fallen Rusticalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim.

§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

Einschränkungen des Eigenthümers bey



dem  
Bauern.

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

§. 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Gränzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst, möglichst vorgebeugt werde.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizenstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sey, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§. 74.



§. 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§. 75. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeystrafe von Zwen bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

§. 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§. 79. Besonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals, oder andres dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern. und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Einrichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeyobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

§. 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er

das



das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den §. 78. bestimmten Einschränkungen nutzen.

§. 82. Nähere Bestimmungen über die §. 78. 81. berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.

Bei Wäldern.

§. 83. Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benützen, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe.

§. 84. Was für eine Holzverwüstung zu achten sey, ist nach den Umständen einer jeden Provinz, dem Ueberfluß oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Bedarf der Einwohner, und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, in den Provinzial-Forstordnungen bestimmt.

§. 85. In Provinzen und Gegenden, wo es am Holzabsatz fehlet, ist nur alsdenn eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig läßt, als zur fortwährenden Bedürfnis seines Guts und der Dorfs- einwohner erforderlich ist.

§. 86. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

§. 87. Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlags ihm ertheilten besondern Anweisung der Landes- Polizeninstanz zuwider gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniß des Werths des zu viel geschlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniß, nachdrücklich bestraft werden.

§. 88



§. 88. Nähere Bestimmungen der Strafen einer Holzverwüstung bleiben den Provinzial-Forstordnungen vorbehalten.

§. 89. Wie weit die Rodungen abgeholzter Reviere eingeschränkt, und die Eigenthümer derselben zum Anbau des jungen Holzes verpflichtet werden sollen, ist nach den Umständen und Bedürfnissen der verschiednen Provinzen in ihren besondern Gesetzbüchern zu bestimmen.

§. 90. Glas- und Eisen-Hütten, Pech- und Theer-Defen, und andere dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holzverbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen der Landes-Polizeyinstanz nirgend angelegt werden.

§. 91. Sensen oder Blattficheln, bey deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 92. Auch das Nadelharken ist nur an Orten, wo der Mangel anderweitiger Düngung es unentbehrlich macht, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen zu gestatten.

§. 93. Die zu fallenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher, als sechs Zoll über der Erde, abgestammt werden.

§. 94. Wo wegen vorwaltender besondrer Umstände diese Vorschrift nicht statt finden kann, da muß das Erforderliche, unter Zuziehung von Sachverständigen, näher bestimmt werden.

§. 95. In den sechs Monathen vom April bis zum September darf Bauholz nur im äußersten Nothfalle, oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

§. 96.



Ben Gräben und Wasserleitungen.

§. 96. Wasserleitungen und andre Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizey geführt werden.

§. 97. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleußen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beigebracht worden.

§. 98. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströme, Hafen und Meeresufer, sind in dem Titel von den Regalien des Staats bestimmt.

§. 99. Auch in Privatflüssen darf, zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden.

§. 100. Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beyderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen.

Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn.

§. 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Canäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

In Ansehung der Vorfluth.

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machenden Veranstellungen nicht abführen: So ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§. 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, so bald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird,  
das



das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abguleiten.

§. 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Erstere den Letztern diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

§. 106. Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben, zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§. 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig, als zur Unterhaltung desselben, etwas beizutragen verbunden.

§. 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfäche, nach der Würdigung verehdeter Sachverständigen ersetzt werden.

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können, oder wollen, so ist der Eigenthümer dieselbe, zur Abwendung des für ihn



zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstellen wohl befugt.

§. 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Graben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadenersatz gehalten, sondern auch doppelt so streng, als ein Fremder bestraft werden.

§. 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §. 106, 109. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§. 115. Doch muß bey Bestimmung der nach §. 108. dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehrern ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§. 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen, ist niemand die Ziehung neuer Graben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.

§. 118. Die Reine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen.

§. 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geschmälert werden.

§. 120.

Von Reinen und Pflugrechten.



§. 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet.

Von Winkeln.

§. 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete, oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermuthet, daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

§. 122. In einen zwischen zwey Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

§. 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und anderer über die Gränze ragender Bauwerke, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

Von Erfern, Altanen u. s. w.

§. 124. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehn, daß weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren.

Von Bäumen an den Häusern.

§. 125. Schweinställe, Kloake, Dünger- und Lothgruben, und andre den Gebäuden schädliche Anlagen, müssen wenigstens drey Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

Von Schweinställen, Kloaken u. s. w.

§. 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§. 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drey Werkshuhe zurücktreten.

§. 128. Wer auf seinem Grunde und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Canäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars

Von Rinnen und Canälen.



bars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frey lassen.

Von Brun-  
nen.

§. 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandne Brunnen des Nachbars verunreinigt, oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig.

§. 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eignem Grunde und Boden, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewehrt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besondres Untersagungsrecht erlangt hat.

§. 131. Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Gränze kein neuer Brunnen angelegt werden.

§. 132. Ueberhaupt darf unter des Nachbars Grunde niemand graben.

Vom Ge-  
bräuche ei-  
ner gemein-  
schaftlichen  
Mauer.

§. 133. Back-, Brenn- oder Schmelz-, Ofen und Feuerherde, können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden.

§. 134. Dagegen ist ein jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondre Rücksfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

§. 135. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in so fern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

§. 136. Doch müssen Wandschränke und andre dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer, dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegengesetzten Seite bereits angelegt hat.

§. 137.



§. 137. Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigne Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

Vom Licht  
und von der  
Aussicht.

§. 138. Sollen jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen nur zwey Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verwahrt seyn.

§. 139. Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandnen Gebäuden des angränzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeygesetze ein Andres vorschreiben, wenigstens drey Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebaueten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 141. Uebrigens aber kann jeder in der Regel auf seinem Grunde und Boden, so nahe an die Gränze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungedeffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurück-



tritt, daß der Nachbar aus den ungedöffneten Fenstern des zweenen Stockwerks den Himmel sehen könne.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebauet werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die §. 139 bestimmte Entfernung gebunden.

§. 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in so fern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. XXII.)

§. 146. Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des §. 142. Anwendung.

§. 147. In allen §. 139. 140. 142. 143. 146. bestimmten Fällen bleibt der unbebauete Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Von Thüren.

§. 148. Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbarn Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

§. 149. In der Regel ist ein jeder seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbarn zu trennen berechtigt.

§. 150. Dergleichen Scheidungen müssen aber die Gränzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden.

§. 151. Zu Befriedigungen in der Feldflur ist ein Eigenthümer nur in so fern befugt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegen stehen.

§. 152.



§. 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§. 153. Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebühret.

§. 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sey, so wird bey Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§. 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bey nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

§. 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern die Planke gehört.

§. 157. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beyden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

§. 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stacketen.

§. 159. Bey gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden, sich befinden.

§. 160. Sind dergleichen Blenden auf beyden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen,



§. 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beyden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§. 162. Bey Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§. 163. Hat aber jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§. 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zauns unnöthig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst, nach der Regel des §. 162., dazu nicht verpflichtet seyn würde.

§. 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbarn zur Unterhaltung übernehmen.

§. 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§. 167. Der Quer- oder Rückzaun muß von beyden gegen einander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§. 168. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besondern Bestimmungen (§. 154-165.) eintreten, die Pflicht zur



zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbarn befindlichen Scheidungen beyden gemeinschaftlich.

§. 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch seyn.

§. 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bey Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

§. 171. Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauens allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§. 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständigen, so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbars eben so gut, als durch den Zaun, gesichert werde.

§. 173. Lebendige Hecken, welche zwen geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schade geschehe.

§. 174. Will also jemand gegen die Gränze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Gränze zurücktreten.

§. 175. Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten.

§. 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten.



§. 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über der Gränzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Tit. IX. §. 285. sqq.)

§. 178. Eine mit Bewilligung beider Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaunes angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich.

§. 179. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtigt.

§. 180. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

§. 181. Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

§. 182. Wider den Willen des einen Nachbarn ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt.

§. 183. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174. bestimmte Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung, allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche.

§. 184. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §. 175-177. verordnet ist.

§. 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drey Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbarn zurückbleiben.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

§. 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größern Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch



spruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Erfasse des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entfagt habe.

§. 187. Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muß ein Wall von drey Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben.

§. 188. Derjenige, auf dessen Grunde und Boden sich der Auswurf eines Grabens befindet, hat die Vermuthung, daß er Eigenthümer des Grabens sey, für sich, und muß also auch für die Unterhaltung desselben sorgen.

§. 189. Wer ein Gebäude an der Gränze auführt, darf, in so fern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbarn Grund und Boden, noch über denselben hinweggleiten.

§. 190. Einschränkungen des Eigenthums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.

Aufhebung  
der vorstehenden  
Einschränkungen.

§. 191. Einschränkungen, welche nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufhören. (Tit. XXII.)



## Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 1. Die äußeren Handlungen, durch welche das Eigenthum erworben wird, bestimmen die verschiedenen Erwerbungen. (Modus acquirendi.)

§. 2. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese äußeren Handlungen die Kraft haben, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann, wird der Titel des Eigenthums genannt.

§. 3. Zur Erwerbung des Eigenthums wird die Besitznehmung erfordert. (Tit. VII. §. 43. 199.)

§. 4. Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, wo die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums schon mit einer gewissen Begebenheit oder Willensäußerung allein ausdrücklich verbinden.

§. 5. Wenn zur Erwerbung des Eigenthums, außer dem Titel, nur Besitznehmung erfordert wird, so ist eine unmittelbare Erwerbungsart vorhanden.

§. 6. Geht aber das Eigenthum erst durch die Erledigung des Besizes von Seiten des vorigen, und durch die Ergreifung desselben von Seiten des neuen Eigenthümers über; so heißt die Erwerbungsart mittelbar.

## Erster Abschnitt.

Von der ursprünglichen Besitznehmung.

§. 7. Die Besitznehmung solcher Sachen, auf welche noch niemand ein Recht hat, wird die ursprüngliche (originaria) genannt.

§. 8.



## Von Erwerbung des Eigenthums. 187

§. 8. Wie weit das Recht, herrenlose Dinge in Besitz zu nehmen, ein Vorbehalt des Staats sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVI.)

§. 9. Wer eine herrenlose dem Staate nicht vorbehaltenene Sache wirklich in seine Gewalt bringt, der wird von dem Augenblicke an, da solches geschieht, Eigenthümer der Sache.

§. 10. Absicht und bloßes Bestreben aber, sich eine herrenlose Sache zuzueignen, ist zur Erwerbung des Eigenthums derselben noch nicht hinreichend.

§. 11. Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache erlangt hat, ist einem Andern die Besitzergreifung zu untersagen nicht befugt.

§. 12. Wer einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört; der kann selbst die Sache nicht in Besitz nehmen.

§. 13. Ein Gleiches gilt gegen den, welcher den Andern, um ihn an der Besitzergreifung zu hindern, in seiner Freyheit zu handeln ohne Recht einschränkt.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Besitznehmung verlassener und verlornener Sachen.

§. 14. So weit jemand Eigenthum zu erwerben fähig ist, so weit kann er bewegliche Sachen, welche von einem Andern verlassen worden, in Besitz nehmen. Von verlassenen Sachen.

§. 15. Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats. (Th. II. Tit. XVI.)

§. 16. Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten



klärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. (Tit. VII. §. 118-122.)

§. 17. Wer durch äussere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben.

§. 18. Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich gestossen, und hüflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

§. 19. Wer eine verlorne Sache findet, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig.

§. 20. Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen.

§. 21. Sind an dem Orte, wo der Fund geschehen ist, mehrere Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von dem Finder ab, die Anzeige, bey welcher derselben er will, zu machen.

§. 22. Der Finder muß bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sey.

§. 23. Die gefundene Sache muß zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Absicht genommen werden.

§. 24. Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person, so kann der Richter, nach Bewandniß der Umstände und Beschaffenheit des Werths, die Verwahrung der Sache ihm selbst übertragen.

§. 25. Er muß aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Acten verzeichnen, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorschreiben.

§. 26. So lange der Finder die Sache solcher gestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher aber unvollständiger Besitzer anzusehen.

§. 27.

Von ver-  
lornen Sa-  
chen.  
Pflichten  
des Fin-  
ders.

Pflichten  
des Rich-  
ters.

119



## Von Erwerbung des Eigenthums. 189

§. 27. Ist die gefundene Sache dem Verderben oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werths unterworfen, so muß dieselbe in einem kurzen Termine zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

§. 28. Ein Gleiches findet statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche bis zur Hälfte des Werths ansteigende Kosten erforderlich wären.

§. 29. Hat der Finder, vor dem Verkaufe, Futter für das gefundene Vieh, oder andre nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet, so müssen ihm dieselben, nach Abzug der etwa gehaltenen Ausgaben, von dem Kaufgelde sofort ersetzt werden.

§. 30. Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weitem Austrage der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 31. Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andre Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bey Verlust seines Rechts bestimmt werden.

Aufgeboth  
gefundener  
Sachen.

§. 32. Beträgt der Werth der gefundenen Sache nach der Taxe Zweyhundert Thaler, oder mehr, so muß die Vorladung durch eine förmliche Edictal-Citation geschehen.

§. 33. Bey Sachen von Zwentausend Thalern und darüber an Werth, ist der Termin zur Anmeldung auf sechs Monathe; bey Sachen von minderm Werthe aber auf drey Monathe zu bestimmen.

§. 34. Im erstern Falle muß die Bekanntmachung dreyimal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenznachrichten der Provinz; im zweyten Falle aber in ersteren zweymal und in letzteren viermal erfolgen.

§. 35. Bey Sachen, deren Werth unter Zweyhundert Thalern beträgt, wird der Termin auf zwey



zwen Monate bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt bloß durch zweymalige Einrückung in die Zeitungen, und dreyimalige in die Intelligenz-  
nachrichten.

§. 36. Bey Sachen unter Funfzig Thalern an Werth ist ein Termin von vier Wochen; und wenn der Werth nur Zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage hinreichend.

§. 37. Im ersten Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen und zweymal in den Intelligenzblättern; im letzterne Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Intelligenzblätter allein eingerückt worden.

§. 38. Auch kann bey Sachen von Zehn Thalern oder weniger am Werth, dem Finder überlassen werden, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und den Verlierer anzuweisen, daß er sich bey dem Finder selbst melde.

§. 39. Doch muß der Finder, nach Ablauf des Termins, die gehödig geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen.

§. 40. Sind Vermuthungen vorhanden, daß ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmäßigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln.

§. 41. Die Zahl der Bekanntmachungen darf alsdann nicht verdoppelt werden; doch muß in Fällen, wo, nach Verhältniß des Werths, die Einrückung in die Zeitungen erforderlich ist, dieselbe, außer der inländischen, eben so oft in einer auswärtigen Zeitung erfolgen.

§. 42. Dazu muß die Zeitung einer andern Königlichcn Provinz, oder eine fremde gewählt werden, so wie es nach den über die Person des Verlierers vorhandenen Vermuthungen am wahrscheinlich-



## Von Erwerbung des Eigenthums. 191

scheinlichsten ist, daß die Nachricht zu seiner Wissenschaft gelangen werde.

§. 43. Hat sich der Verlierer weder vor, noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren.

§. 44. Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur Hundert Thaler oder weniger an Werth beträgt.

§. 45. Bei Sachen von höhern Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armenkasse des Orts.

§. 46. Der Finder erhält alsdann den Werth von Hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werthes die eine, die Armenkasse aber die andere Hälfte.

§. 47. Vor der Theilung müssen die auf die Sache und das Aufgebot verwendete Kosten vom Ganzen abgezogen werden.

§. 48. Sind an einem Orte mehrere öffentliche Armenkassen, so entscheidet der Bezirk, wo die Sache gefunden worden, und wenn dieser nicht entscheiden kann, die persönliche Eigenschaft des Finders.

§. 49. Durch den Zuschlag erlangen der Finder und die Armenkasse das Eigenthum der Sache.

§. 50. Hat jedoch der Verlierer seinen Verlust, mit einer deutlichen Beschreibung der Sache, noch vor erfolgtem Zuschlage, öffentlich bekannt gemacht, so darf kein Richter derjenigen Provinz, in deren Zeitung diese Bekanntmachung geschehen ist, mit dem Zuschlage einer solchen verlorenen Sache verfahren.

§. 51. Vielmehr muß er von Amtswegen, so viel an ihm ist, dafür sorgen, daß die Sache dem Verlierer wieder zugeestellt werde.

§. 52.

Zuschlag der gefundenen Sache, wenn der Verlierer sich nicht meldet, an den Finder, und an die Armenkasse.

Wirkung dieses Zuschlags.



§. 52. Hat der Richter den Zuschlag dennoch vorgenommen, so geht das Eigenthum der Sache auf den Finder, und die Armenkasse dadurch nicht über.

§. 53. Können jedoch diese nicht überführt werden, von der Anzeige des Verlierers Kenntniß erhalten zu haben, so erlangen sie durch den richterlichen Zuschlag die Rechte eines vollständigen rechtlichen Besitzers.

§. 54. Der Richter aber soll, wenn er die Vorschrift §. 50. 51. vorsehlich, oder aus grobem Versehen, übertreten oder vernachlässigt hat, ernstlich dafür bestraft werden.

§. 55. Außer dem §. 52. bestimmten Falle ist gegen den richterlichen Zuschlag keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 56. Beträgt jedoch die verlorne Sache Einhundert Thaler oder mehr an Werth, und der Verlierer kann nachweisen, daß er ohne alles sein Verschulden von dem ergangnen Aufgebote Wissenschaft zu erhalten, und die §. 50. angegebene Vorsicht zu brauchen verhindert worden; so kann er sich an den Finder und die Armenkasse in so weit halten, als dieselben in dem Besitze eines Vortheils aus dem Zuschlage sich alsdann noch wirklich befinden.

Was Rechts, wenn der Verlierer sich meldet.

§. 57. Meldet sich vor dem Zuschlage jemand, welcher die Sache, als von ihm verloren, in Anspruch nimmt, so muß er nachweisen, daß er dieselbe vorher besessen habe.

§. 58. Ist die Sache so beschaffen, daß sie, ihrer Natur nach, von andern gleicher Art nicht unterschieden werden kann, so muß der Ansprechende besonders nachweisen, daß die aufgebote Sache eben dieselbe sey, welche er verloren hat.



## Von Erwerbung des Eigenthums. 193

§. 59. Der Finder muß auch dem vorigen bloßen Inhaber die Sache verabsolgen.

§. 60. Entstehen erhebliche Zweifel: ob der Verlierer ein redlicher Besitzer oder Inhaber der Sache gewesen sey, so muß diese, bis zur näheren Ausmittlung, in gerichtlicher Gewahrsam bleiben.

§. 61. Der Verlierer muß in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Nutzungen, ersetzen.

Was der Verlierer dem Finder zu leisten habe.

§. 62. Außerdem muß er dem Finder den zehnten Theil des Werths der Sache, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt, auf sein Verlangen, als eine Belohnung, entrichten.

§. 63. Uebersteigt der Werth die Summe von Fünfhundert Thalern, so muß der Finder außer dem zehnten Theile dieser Summe, mit Einem Procent von dem Ueberschusse des Werths sich begnügen.

§. 64. Wird der ganze Werth durch die Kosten erschöpft, so kann der Finder keine Belohnung fordern.

§. 65. Wegen Ausmittlung des Werths, zum Behuf der festzusetzenden Belohnung, soll es bey der Würdigung eines von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen lediglich sein Bewenden haben.

§. 66. Wenn zahmes Vieh austreißt, oder sich verläuft, so kann der Finder, außer der ihm wegen der Futterungskosten und sonstiger Auslagen etwa zukommenden Entschädigung, nur so viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre gepfändet worden, betragen hätte.

§. 67. Wenn mehrere bey einem Funde gegenwärtig gewesen sind, so muß, im Falle eines dar-

Von mehreren Findern.



über entstehenden Streits, die Person des eigentlichen Finders, nach den §. 9 = 13. bestimmten Grundsätzen ausgemittelt werden.

§. 68. Bleibt, nach diesen Grundsätzen, die Person des eigentlichen Finders noch zweifelhaft; so kommen die Rechte des Finders allen denjenigen zu, welche, die Sache in Besitz zu nehmen, sich zu gleicher Zeit bestrebt haben.

§. 69. Haben mehrere den Besitz der gefundenen Sache zugleich ergriffen, oder müssen mehrere, weil die Person des eigentlichen Finders nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, dafür angenommen werden, so gebührt dennoch diesen mehreren Findern zusammen nur eben der Antheil, und eben die Belohnung, welche die Gesetze dem einzelnen Finder beylegen.

Verlust des  
Funders

§. 70. Wer die Anzeige eines von ihm gesehenen Funds über drey Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.

§. 71. Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sey, gegen sich.

§. 72. Wer auf außergerichtliches, von dem Verlierer, oder in seinem Namen, an ihn ergangenes Befragen, den Fund ganz oder zum Theil abläugnet, ist ein unredlicher Besitzer.

§. 73. Wer auf Befragen des Richters sich eines solchen Läugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten.

### Dritter Abschnitt.

#### Von gefundenen Schätzen.

Begriff.

§. 74. Unter Schätzen werden hier alle Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist.

§. 75.



§. 75. Wer einen Schatz findet, muß davon der Obrigkeit sofort Anzeige machen.

§. 76. Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schazes, Ausforschung des Eigenthümers, und öffentlicher Vorladung desselben, muß eben so, wie bey gefundenen Sachen verfahren werden. (§. 23 = 42.)

§. 77. Meldet sich vor dem Aufgebote jemand als Eigenthümer zu dem gefundenen Schaze, oder als dessen Erbe; er kann aber sein Recht nicht binnen sechs Wochen vollständig nachweisen: So muß dennoch mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden.

§. 78. Inzwischen bleibt dem Ansprechenden die weitere Ausführung seines Rechts, auch während des Aufgebotes, vorbehalten.

§. 79. Es bedarf keines Aufgebotes, wenn aus der Beschaffenheit des entdeckten Schazes selbst sich ergibt, daß derselbe schon seit Einem oder mehrer Jahrhunderten verborgen gewesen sey.

§. 80. Doch muß der Richter die Umstände, woraus dieses erhellen soll, jedesmal genau prüfen, und wenn es ein Unterrichter ist, von dem Landes-Justizcollegio der Provinz Vorbescheidung, ob mit dem Aufgebote verfahren werden soll, oder nicht, einholen.

§. 81. Ist der Eigenthümer des Schazes nicht auszumitteln, so gehört der Schaz, in so fern derselbe aus Sachen besteht, die vom gemeinen Verkehre nicht ausgenommen sind, demjenigen, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde gefunden hat.

Rechte des Finders und des Eigenthümers auf dessen Grunde ein Schaz gefunden worden.

§. 82. Hat jemand einen Schaz auf fremdem Grunde, jedoch ohne besonderes Nachsuchen gefunden, so gebührt die eine Hälfte dem Finder, und die andere dem Eigenthümer des Grundes.



§. 83. Ein Gleiches findet statt, wenn Gesinde oder Arbeitsleute, bey ihren gewöhnlichen Berichtigungen, einen Schatz entdecken.

§. 84. Ferner alsdann, wenn jemand, mit Bewilligung des Eigenthümers, auf fremdem Grunde nach einem Schätze gesucht, und dergleichen wirklich entdeckt hat; in sofern nicht durch besondere Verabredungen unter den Parteien, wegen der Belohnung des Finders ein Anderes bestimmt ist.

§. 85. Wer aber ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Hälfte fällt dem Fiskus anheim.

§. 86. Wer zur Nachsuchung von Schätzen vermeintlicher Zaubermittel, durch Geisterbannen, Citiren der Verstorbenen, oder andrer dergleichen Gauckeleien, es sey aus Betrug oder Aberglauben, sich bedient; der verliert, außer der sonst schon verwirkten Strafe, sein Anrecht auf einen etwa zufälliger Weise wirklich gefundenen Schatz. (Th. II. Tit. XX. Abschn. V.)

§. 87. Wer bey Nachsuchung eines Schatzes Polizengesetzen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten, oder andern gemeinen Beschädigungen gegeben sind, entgegen handelt, der wird dadurch seines Anrechts auf den Schatz ebenfalls verlustig.

§. 88. In beyden Fällen (§. 86. 87.) tritt der Fiskus an die Stelle des Uebertreters.

§. 89. Der Eigenthümer sowohl als der Fiskus haben das Recht, von dem Finder, nach bewandten Umständen, die eidliche Angabe seines Funds zu fordern.

§. 90. Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Schatz gefunden worden, nehm-

Rechte  
mehrerer  
Miteigenen



nehmen an den obenbestimmten Rechten des Eigenthümers, nach dem Verhältnisse ihres Rechts auf das Grundstück selbst, Antheil.

thümer und  
Gränznachbarn.

§. 91. Wird ein Schatz auf der Gränze gefunden, so wird das Eigenthum desselben zwischen den Gränznachbarn gleich getheilt.

§. 92. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn auch der Schatz nicht grade in der Mitte gefunden wäre, sondern den Grund eines oder des andern Nachbarns mehr oder weniger berührt hätte.

§. 93. Ist einer der Miteigenthümer oder Gränznachbarn zugleich der Finder, so gebühren ihm noch außerdem, auf die Antheile der übrigen Interessenten, die Rechte des Finders.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf einen Schatz kommt dem nutzbaren Eigenthümer allein zu, und derjenige, welchem bloß ein Antheil an der Proprietät zusteht, kann darauf keinen Anspruch machen.

Rechte in  
Ansehung  
des Schatzes  
bei getheiltem  
oder eingeschränktem  
Eigenthume.

§. 95. Auch der Fideicommiss-, Besitzer und Erbzinnsman haben die Rechte des Eigenthümers an einem Schätze, welcher auf dem von ihnen solchergestalt besessenen Grundstücke gefunden worden.

§. 96. Der auf einem Lehn-, Fideicommiss-, oder Erbzinns gute gefundene Schatz wird das freye Eigenthum des Besitzers.

§. 97. Der bloße Nießbraucher, ingleichen der Erbpächter, hat an einem solchen Schätze keinen Antheil.

§. 98. Der, welchem bloß das Eigenthum einer Oberfläche oder eines darauf errichteten Gebäudes, nicht aber des Grundes und Bodens zukommt, kann nur an einem über der Erde gefundenen Schätze der Rechte des Eigenthümers sich anmaßen.



§. 99. So lange ein verkaufte Grundstück dem Käufer noch nicht übergeben ist, hat der Verkäufer das Recht des Eigenthümers auf einen in der Zwischenzeit entdeckten Schatz.

§. 100. Ist jedoch die Gefahr der Sache auf den Käufer bereits übergegangen, so gebührt ihm auch der Nutzen von einem solchem Schätze.

§. 101. Hat der Käufer von dem auf dem Grundstück verborgenen Schätze Wissenschaft gehabt, und es dem Verkäufer nicht angezeigt, so kann er in der Folge bloß als Finder angesehen werden.

Rechtliche  
Folgen der  
Übertretung  
gesetzlicher  
Vorschriften  
in Ansehung  
des Schätze.

§. 102. Wer bey einem auf fremdem Grunde und Boden gefundenen Schätze die Vorschriften der Gesetze vernachlässigt; die Anzeige binnen vier Wochen zu thun unterläßt; oder gar den Fund ab-  
leugnet: gegen den gilt alles das, was in gleichem Falle gegen den Finder verlornen Sachen verordnet ist. (§. 70, 73.)

§. 103. Wer aber in Ansehung eines auf eigenem Grunde und Boden gefundenen Schätze einer gleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich schuldig macht; der soll dafür, nach Verhältniß der Umstände, der Beträchtlichkeit des Schätze, und seiner sich ergebenden unerlaubten Absicht bey der Verheimlichung, mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gebührenden Antheils, belegt werden.

§. 104. Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann, können niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden.

§. 105. Ist aber der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben; so kann derjenige, welcher durch seine Anzeige oder Entdeckung den Erben zu dem Genusse der Sache, den sie sonst wahrscheinlich hätten entbehren müssen, verholfen hat, in sofern keine besondere Verpflichtung zur unentgelt-



geltlichen Vorsorge für das Beste der Erben bey ihm obwaltet, die nach §. 62. 109. einem Finder ausgesetzte Belohnung fordern.

§. 106. In wie fern die unter der Erde verborgenen Naturschätze von Privatpersonen aufgesucht und in Besitz genommen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVI. Abschn. IV.)

Von Naturschätzen.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Thierfange.

§. 107. Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden.

i) Vom Thierfange überhaupt.

§. 108. Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 109. Thiere, welche zwar frey herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange.

§. 110. Sie gehören aber dazu, so bald sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben.

§. 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freyen betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges.

§. 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 113. Wo diese nichts besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaasses Tauben zu halten berechtigt.

§. 114. Insekten und andere Thiere, welche nach §. 107. bis 111. ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd noch zur Fischerey

gerech-



gerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.

§. 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§. 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere, bey Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

§. 117. Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freyen Thierfangs.

§. 118. Bienen auf seinem Eigenthume zu halten, ist einem jeden erlaubt.

§. 119. Das Recht, Bienen in der Heide zu halten, steht nur dem Eigenthümer des Forstes zu.

§. 120. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der Bienen nicht untersagen.

§. 121. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschließendes Recht,

§. 122. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen.

§. 123. Doch muß er dem Eigenthümer des Grundes und Bodens für alle bey solcher Gelegenheit verursachte Beschädigungen gerecht werden.

§. 123. So bald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat; ist der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt.

§. 125. In Ansehung desjenigen, der wilde oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen auf fremdem

3) insonderheit von Bienen,

dem



dem Grunde und Boden einfängt, findet die Vorschrift §. 115. Anwendung.

§. 126. Die Polizeyobrigkeit jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen ist, davon wieder entwohnt werden.

§. 127. Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeygesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen, schießen, heßen, beißen, fangen, oder auf andre Art sich zueignen. (Th. II. Tit. XVI. Abschn. III.)

3) von der Jagd.

§. 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 129. Ein Thier, welches bloß angeschossen worden, oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freyheit.

§. 130. Wo die Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angeheßtes Wild, auch auf fremdem Reviere, so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat.

Von der Jagdfolge.

§. 131. Wer die Jagdfolge ausüben will, muß nachweisen, daß das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angeheßt worden.

§. 132. Zum Beweise, wo das Wild angeschossen worden, sind die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend.

§. 133. Wer die Jagdfolge ausübt, muß das Gewehr auf seinem Reviere zurück lassen.

§. 134. Ist das verfolgte Wild auf dem Jagdreviere eines Andern von diesem schon eingefangen, so muß der Verfolgende sogleich mit eingekoppelten Hunden zurückkehren.



§. 135. Ein Gleiches muß geschehen, so bald die Hunde die Spur des verfolgten Wildes verlassen.

§. 136. Das bey Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbengerufener unparthenischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden.

§. 137. Unter obigen Einschränkungen (§. 131, 132, 133, 134) wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Jagdfolge üblich sey.

§. 138. Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatzfeldern und Wiesen angerichtet worden.

§. 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht statt gefunden; so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angränzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden, bey Einem bis Fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben.

§. 140. Doch versteht sich dieses nur von angeschossenem hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

§. 141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

§. 142. Doch müssen die Zäune, den Polizeygesetzen gemäß, dergestalt eingerichtet seyn, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen.

§. 143. Auch darf niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen.

§. 144. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angränzen-

Von Wildschaden  
und dessen  
Verhütung



zenden bebaueten Ländereyen gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden.

§. 145. Sind keine andere Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angränzenden Ländereyen darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

§. 146. Macht sich der Jagdberechtigte in Auslegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden.

§. 147. So lange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht: sind die Besitzer der angränzenden Ländereyen schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren.

§. 148. Wie die Anmaaßungen eines unbefugten Jagdrechts, und die Störungen oder Beeinträchtigungen fremder Jagdgerechtigkeiten zu verhüten und zu bestrafen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XX. Abschn. VI.)

§. 149. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfen, oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder tödten.

§. 150. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern.

§. 151. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen; oder muß, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

Fälle, wo  
des Wild  
auch ohne  
Jagdger  
rechtigkeit  
gefangen  
oder getödt  
tet werden  
kann.



§. 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§. 153. Damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§. 154. Hat sich andres jagdbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muß dasselbe sofort wieder in Freyheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 155. Wird jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

§. 156. Wilde und andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bey solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§. 157. Sind aber Hirsche, Schweine, oder anderes dergleichen Wild, bey solchen Gelegenheiten gefangen oder getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

§. 158. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, oder auf dem Jagdtreviere eines andern, ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen. (Tit. XXII.)

§. 159. Wer in demselben Reviere mit Andern zu jagen berechtigt ist, darf sein Recht nur in eigener Person oder durch seine Jäger ausüben.

§. 160. Doch kann dem Pächter eines ganzen Guts auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden.

§. 161. Ein nur zur Mitjagd Berechtigter darf zur Ausübung derselben nicht mehr Jäger annehmen, als bisher gewöhnlich gehalten worden.

Von Jagdgerechtigkeiten auf fremden Revieren.

Von der Mitjagd.



## Von Erwerbung des Eigenthums. 205

§. 162. Wenn gleich bey Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen sind.

§. 163. Ist vor der Theilung nur Ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch Einen Gesamtschützen ausüben.

§. 164. Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen.

§. 165. Bey der Koppel- und Gesammtjagd Von Kopp- peljagden. ist zwar das Recht zu jagen, nicht aber das gefällte Wild, gemeinschaftlich.

§. 166. In der Regel kann der, welcher die Koppel-, Gesammt-, Mit- oder Benjagd hat, dieselbe auch ohne Vorwissen seiner Mitinteressenten ausüben.

§. 167. Hingegen muß, in dergleichen Falle, das Vorhaben, ein Klopfs- oder Treibejagen zu halten, dem Mitberechtigten drey Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 168. Diesem steht alsdann frey, mit dem andern gemeine Sache zu machen.

§. 169. Wer nur mit der niedern oder mittlern Jagd beliehen ist, darf, ohne Erlaubniß dessen, welchem auf demselben Reviere die hohe Jagd zusteht, kein Klopfs- oder Treibejagen vornehmen.

§. 170. So weit jemand mit der Fischerengerechtigkeit in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebende Thiere zuzueignen. (Th. II. Tit. XV. Abschn. II.) 4) Von der Fischerey und Gegenstand derselben.

§. 171. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, (der Amphibien,)



bien, gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§. 172. Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd.

§. 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§. 174. In so fern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernezen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischerenberechtigten erlaubt.

§. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernezen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischerenberechtigten.

Von Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern.

§. 176. Teiche, Hälder, Seen, und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Gränze des Grundstückes erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen.

§. 177. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstückes.

§. 178. Wenn Fische, die in solchen Gewässern gehegt werden, bey großem Wasser oder bey einem Durchbruche des Dammes austreten; so können sie von dem Eigenthümer auch auf fremdem Grunde wieder eingefangen werden.

§. 179. Bis in Flüsse oder Ströme hingegen, oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur in so weit statt, als der Eigenthümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretene Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

§. 180. Wenn Flüsse, Bäche oder andere ungeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

§. 181.



§. 181. Vielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

§. 182. Bleiben die Fische, nach abgelaufenem Wasser, in Lachen zurück, die jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.

§. 183. Es darf aber niemand die Fische durch Netze, Fäune, Dämme, oder andere Wehrungen, an der Rückkehr in den Strom verhindern.

§. 184. Jeder Eigenthümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Landes-Polizengesetze, Fischteiche anlegen.

Polizengesetze bey Ausübung der Fischerey.

§. 185. Die Fischereyen in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern, ist jeder Eigenthümer nach eigenem Gutfinden auszuüben berechtigt.

§. 186. In öffentlichen aber, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bey Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizengesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischereyen verordnet ist, genau befolgt werden.

§. 187. Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischerengerechtigkeit haben, darf niemand, wer nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freyen Gang der Fische hindern.

§. 188. Auf öffentlichen Gewässern soll niemand zum Nachtheile der Fischerenberechtigten Enten halten.

§. 189. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fischerenberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu tödten wohl befugt.

§. 190.



§. 190. Wer ohne Recht oder Erlaubniß fischt und krebst, verliert, außer dem, was er gefangen hat, auch die bey sich habenden Netze und Fischergeräthe. (Th. II Tit. XX. Abschn. XIII.)

Schranken  
der Fischer-  
engerech-  
tigkeit.

§. 91. Wer bloß die Fischerengerechtigkeit hat, darf sich deswegen in dem Strome oder Gewässer anderer Rechte des Grundeigenthümers nicht anmaaken.

§. 192. Werden also bey Gelegenheit des Fischfangs andre Sachen gefunden und entdeckt, so gelten in Ansehung derselben die Vorschriften des zweenen und dritten Abschnitts.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Beute.

Von der  
Beute  
überhaupt.

§. 193. Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§. 194. Wem der Staat dieses Recht ertheilt hat, der erwirbt durch die bloße Besizergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache.

§. 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, der muß dieselben zum Gebrauche des Staats abliefern.

§. 196. Alle andre Sachen, welche bey dem feindlichen Kriegesheere, oder bey den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bey feindlichen Marktendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§. 197. Das Eigenthum feindlicher Untertanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß dazu gegeben hat.

§. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

§. 199



§. 199. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern.

§. 200. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben.

§. 201. Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden.

§. 202. So lange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigenthümer der ihm wieder abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten.

§. 203. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll von dem Kriegsgericht eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung, welche die Eigenthümer bey der Zurücknahme entrichten müssen, ausgesetzt werden.

§. 204. In so fern zu dergleichen wiedereroberten Beute kein Eigenthümer sich meldet, verbleibt dieselbe den Truppen, die sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

§. 205. Privatpersonen, welche Kaperschiffe auszurüsten Vorhabens sind, müssen zu diesem Behufe sich Kaperbriefe ertheilen lassen.

Von der Kapererei insbesondere.

§. 206. Wer ohne diese auf Kaperen ausgeht, wird als ein Seeräuber angesehen.

§. 207. In Ansehung der Kaperereyen findet der Regel nach alles statt, was vorstehend vom Beutemachen verordnet ist.

§. 208. Güter und Schiffe, welche von Kaperern weggenommen werden, sind erst für verloren anzusehen, wenn dieselben in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht worden.



§. 209. Sind sie noch vorher durch Kaper, die unter dem Schutze derjenigen Macht, welcher der Eigenthümer unterworfen ist, oder einer mit derselben im Bunde stehenden Macht Kaperen treiben, dem Feinde wieder abgenommen worden, so müssen sie dem Eigenthümer für den dritten Theil des Werths verabsolgt werden.

§. 210. Ist dergleichen Beute dem Feinde von Kriegsschiffen des Staats, oder dessen Bundesgenossen wieder abgenommen worden, so findet, zum Besten der Eroberer, dasjenige statt, was oben §. 205. in Ansehung der Landtruppen verordnet ist.

§. 211. Was für Sachen und Waaren durch Kaperen erworben werden können, ist nach dem Inhalte der Kaperbriefe, und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten zu beurtheilen.

§. 212. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

§. 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundnes Eigenthum nicht vorenthalten werden.

§. 214. Auch das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frey.

§. 215. Ein gleiches gilt von dem Eigenthume feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Paketbooten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staats anvertrauet haben.

§. 216. Alles vorstehende (§. 213. 214. 215.) findet jedoch nur in so fern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waaren gehören.



## Von Erwerbung des Eigenthums. 211

§. 217. Was verbotene Waaren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt. Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIV.

§. 218. Alles, was nach einem Kundbat belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten.

§. 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

### Sechster Abschnitt.

#### Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

§. 220. Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr selbst entstehen, werden Früchte genannt. <sup>1) Gott</sup> <sup>Früchten.</sup>

§. 221. Die Früchte einer Sache sind, gleich bey ihrem Entstehen, das Eigenthum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat.

§. 222. Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sey durch Natur oder Kunst, von außen her bewirkt worden, heißen An- und Zuwüchse.

§. 223. Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. <sup>2) Gott abgerissenem Lande.</sup>

§. 224. Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl befugt.

§. 225. Verbreitungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdtheile kommen <sup>3) Gott der Alluvion.</sup>



demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört.  
(Th. II. Tit. XV. Abschn. II.)

§. 225. Auch neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, gehören demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angefügt haben.

§. 227. In beiden Fällen §. 225. 226. bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Besitzergreifung.

§. 228. Auch wenn dergleichen Auspülungen oder Erdzungen sich, der Breite nach, in das Flußbette hinein, und selbst bis über die Mitte desselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen.

§. 229. Wohl aber ist er berechtigt, an seinem Ufer solche Veranstellungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüber liegenden Ufers verhindert wird.

§. 230. Bühnen hingegen, und andre Anlagen, wodurch der einmal vorhandne Anwuchs der Gefahr, wieder weggespült zu werden, ausgesetzt wird, darf, ohne Erlaubniß des Staats, niemand anlegen.

§. 231. Diese Erlaubniß soll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entstandne Auspülung oder Erdzunge eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Flusses entsteht, welche derselbe durch die gewöhnlichen Uferbefestigungen nicht abwenden kann.

§. 232. Das Eigenthumsrecht des Uferbesizers über die an sein Ufer stoßenden Auspülungen und Erdzungen erstreckt sich nur so weit, als seine Gränze, der Länge nach, reicht.

§. 233. Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Gränze hinaus verlängert, so ist das über seine Gränze hinaus gehende Stück  
des



des Anwuchses, oder der Erdzunge, das Eigenthum des benachbarten Uferbesizers.

§. 234. Diese Vorschrift findet auch alsdann statt, wenn das über die Gränze des Nachbars hinausgehende Stück der Erdzunge oder Halbinsel mit dem Ufer des Nachbars noch nicht zusammenhängt.

§. 235. Hat jedoch, in beiden Fällen, der benachbarte Uferbesizer geschehen lassen, daß der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angelegt hatte, dieselbe auch über seine Gränze hinaus, durch drey auf einander folgende Jahre ruhig nutzen dürfen; so hat letzterer das Eigenthum eines solchen Stückes erworben.

§. 236. Das einem Uferbesizer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses, oder einer Halbinsel, geht nicht verloren, wenn auch dieselben in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer abgetrennt werden.

§. 237. Niemand darf durch Pflanzungen, oder andre Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsehlich befördern.

§. 238. Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur in so fern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird.

§. 239. Dagegen ist jeder Uferbesizer, das Ausreißen des Strohms, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt.

§. 240. Wenn das dem Ausreißen des Strohms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesizer auch zu diesen berechtigt.

§. 241. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen, bey entstehendem Widerspruche,



spruche, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats, nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

4) Von Inseln.

§. 242. So lange eine Erderhöhung in dem Flußbette eines Strohm, bey gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen.

§. 243. Erdstücke, die erweislich sonst ein Theil des festen Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden sind, werden für Inseln, im rechtlichen Sinne, nicht geachtet.

§. 244. Wo, nach den Provinzialgesetzen, die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind; da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben zuzueignen.

§. 245. Ein Gleiches gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln.

§. 246. Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch die wirkliche Besitznehmung erworben.

§. 247. Welchem von beyden gegen einander über liegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, muß nach einer durch das Flußbette, der Länge nach, zu ziehenden Linie beurtheilt werden.

§. 248. Die Breite des Flusses wird dabey nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten beyderseitiger bey gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beyden Enden der Insel gegenüber liegen, queer über den Fluß gezogen werden.

§. 249. Diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche jede dieser beyden Queerlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt; welchem Ufer die Insel am nächsten liege.

§. 250.



§. 250. Schneidet diese Mittellinie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten jedem Ufer am nächsten liegenden Anthelle zuzueignen, den benderseitigen Uferbesitzern zu.

§. 251. Liegt die Insel, ihrer Länge nach, den Ufern mehrerer an einander gränzender Besitzer gegenüber, so hat ein jeder von diesen Besitzern das Recht, sich den seinem Ufer gegenüber liegenden Theil derselben zuzueignen.

§. 252. Der Antheil eines jeden dieser Uferbesitzer wird durch Linien bestimmt, welche von den Punkten, wo eines jeden Gränze an den Fluß stößt, queer über den Fluß, grade nach der in der Mitte desselben angenommenen Linie gezogen werden.

§. 253. Bei Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer, auf eine ihren Ufern gegenüber liegende Insel wird darauf: ob das Ufer mit Dämmen oder Leichen, mit oder ohne Vorland, eingeschlossen sey, oder nicht, keine Rücksicht genommen.

§. 254. Wenn jemand eine ganze Insel, die mehreren Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Gränze hinaus gehenden Theil in Besitz nehmen will, so muß er diesen Vorsatz seinen Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung, ob sie sich ihres Rechtes ebenfalls bedienen wollen, auffordern.

§. 255. Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechtes selbst; so kann der, welcher die Insel in Besitz nehmen will, auf die Vermittelung des Staats antragen.

§. 256. Findet der Staat, daß die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sey, und wollen, nach wiederholter Aufforderung, die übrigen Interessenten, innerhalb einer ihnen zu



bestimmenden Frist von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so kann der Staat dem, welcher sich zuerst gemeldet hat, auch die über seine Gränze hinauslaufenden Theile der Insel zueignen.

§. 257. So weit jemand, auch ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung des Staats, eine Insel drey Jahre hinter einander ruhig besessen und benützt, hat er das Eigenthum der ganzen Insel selbst gegen solche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derselben näher liegen, durch Verjährung erworben.

§. 258. Findet der Staat nöthig, daß An- und Zuwüchse der Ufer, oder auch der Insel, durchgestochen oder wegeräumt werden; so müssen die Privatbesitzer derselben sich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen lassen.

§. 259. Geschieht das Wegräumen oder Durchstechen in einem öffentlichen Flusse, zur Beförderung der Schifffahrt, oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufs des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern.

§. 260. In so fern jedoch eine solche Alluvion oder Insel schon seit länger als Funfzig Jahren besessen und genutzt worden, muß der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erleidenden Verlust billige Vergütung leisten.

§. 161. Geschieht die Wegräumung in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so müssen die darunter leidenden Besitzer der Alluvion und Inseln von dem Staate allemal vollständig entschädigt werden.

§. 262. Eine gleiche Entschädigung muß denselben von den Flußnachbarn in allen Fällen zu Theile werden, wenn der Staat dergleichen Durchstiche oder Wegräumungen zu ihrem Besten und Vortheile auf ihren Antrag veranlaßt.

§. 263.



§. 263. Soll ein Flußbette, oder anderer Gra-  
ben und Canal, durch Verkrippungen oder andre  
dergleichen Anstalten verengt oder zugelandet wer-  
den, so haben die angränzenden Uferbesitzer das  
nächste Recht, sich den solchergestalt gewonne-  
nen Grund und Boden durch Besitznehmung zu-  
zueignen.

5) Von zu-  
gelanderem  
und verlass-  
nen Fluß-  
betten.

§. 264. Wollen sie aber von diesem Rechte Ge-  
brauch machen, so müssen sie, nach Verhältniß ih-  
rer Antheile an dem gewonnenen Lande, zu den Ar-  
beiten und Kosten der Ausführung beitragen.

§. 265. Das Recht eines jeden Uferbesizers er-  
streckt sich in solchem Falle der Länge nach so weit,  
als seine Gränze am Ufer geht, und der Breite  
nach bis zu der Mitte des vormaligen Flußbettes.

§. 266. Diese Mitte wird auf die §. 248. sqq.  
vorgeschriebene Art bestimmt.

§. 267. Das Bette abgelassener Landseen ver-  
bleibt den Eigenthümern des Sees, nach Verhält-  
niß des jedem von ihnen an dem See selbst zuge-  
standenen Eigenthums Rechts.

§. 268. Sind die Eigenthumsanttheile der meh-  
reren Interessenten in dem See selbst nicht bestimmt  
gewesen, so wird der abgelassene Grund unter die  
Uferbesitzer nach den §. 265. vorgeschriebenen  
Grundsätzen vertheilt.

§. 269. Doch muß von diesen derjenige, wel-  
cher, ohne selbst Uferbesitzer zu seyn, nutzbare  
Rechte in dem See auszuüben hatte, Verhältniß-  
mäßig entschädigt werden.

§. 270. So weit die in einem Flusse entstehens-  
den Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehör-  
ren; so weit gehört ihnen auch das von dem Was-  
ser verlassene Flußbette.

§. 271. Doch müssen diejenigen Untertthanen  
des Staats, welche durch den neuen Canal des  
Flusses an ihrem Eigenthume gelitten haben, vor-  
züglich



züglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

§. 272. Ueberströmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlaßt worden, und nur eine Zeit lang dauern, wirken keine Veränderung in dem Eigenthume der überströmten Grundstücke.

§. 273. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Canals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden; so fällt das wieder verlassene neue Flußbette, so weit es nicht nach §. 271. zur fernern Entschädigung gebraucht wird, demjenigen zu, welcher dem Ersten die Schadloshaltung geleistet hat.

§. 274. Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

§. 275. Das Eigenthum des Saamens oder der Pflanzen, womit fremder Grund und Boden bestellt worden, fällt, so bald ersterer ausgesäet ist, und letztere Wurzeln getrieben haben, demjenigen anheim, welchem das Nutzungsrecht des Bodens zukommt.

§. 276. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte genießen, so muß er dem Andern den Werth des Saamens oder der Pflanzen, nebst den Bestelungskosten, vergüten.

§. 277. Ist die Bestellung redlicher Weise geschehen, so müssen dem Bestellenden alle erweislich verwendete Kosten erstattet werden.

§. 278. Hat aber derselbe sich der Bestellung eines fremden Ackers unredlicher Weise angemaaßt, so kann er den Ersatz der Kosten nur so weit fordern, als dieselben, nach der in jeder Provinz oder Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs, wirtschaftlich verwendet worden.

§. 279.

6) Vom  
Säen und  
Pflanzen.



§. 279. Will der Nutzungsberechtigte von der Bestellung keine Früchte ziehen, sondern den Boden anders nutzen, so kann ihm dergleichen Verfügung nicht gewehrt werden.

§. 280. Alsdann kann der Säende oder Pflanzende bloß den Saamen oder die Pflanzen, so weit es ohne Beschädigung des Grundstückes möglich ist, zurücknehmen.

§. 281. Will der Nutzungsberechtigte des Bodens die Früchte des Gesäeten oder Gepflanzten dem Säenden oder Pflanzenden überlassen, so muß letzterer dagegen dem Ersteren für die entzogene Nutzung des Bodens, nach Verhältniß des Grades seiner Verschuldung, gerecht werden.

§. 282. Wenn das Grundstück selbst von dem Säenden oder Pflanzenden redlicher Weise besessen worden, so hat es, auch in Absicht der erfolgten Bestellung desselben, bey den wegen der Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers überhaupt vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. (Cit. VII. §. 189. sqq.)

§. 283. Wer selbst oder durch Andere auf seinem Grund fremden Saamen säet, oder fremde Pflanzen einsetzt, muß dem Eigenthümer derselben allemal den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Bemächtigung des Saamens oder der Pflanzen gestanden hat, vergüten.

§. 284. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, so ist er dem Eigenthümer des Saamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher demselben bey dieser Gelegenheit entgangen ist, zu erstatten verbunden.

§. 285. Das Eigenthum eines auf der Gränze stehenden Baums gebührt dem, auf dessen Grunde und Boden der Stamm aus der Erde kommt.

7) Vom Pflanzen der Bäume.

§. 286.



§. 186. Steht der Stamm selbst auf der Gränze, so haben beyde Nachbarn das Miteigenthum des Baumes.

§. 287. Niemand ist die unter seinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seine Gränze herüber hangenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet.

§. 288. Will er aber selbige weghauen, so muß er das Holz dem Eigenthümer des Baumes ausliefern.

§. 289. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbarn zu berühren.

§. 290. Dergleichen Früchte darf der Eigenthümer auch nicht mit Instrumenten herüber langen, oder durch das Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen.

§. 291. Dagegen ist der Eigenthümer des Baumes die auf den Grund des Nachbarn hinüber hangenden Zweige auf seinem eignen Grunde und Boden wegzuhauen wohl befugt.

§. 292. Früchte eines an der Gränze stehenden Baumes, welche durch die Gewalt des Windes über die Gränze getrieben werden, ist der Nachbar sich zuzueignen berechtigt.

§. 293. Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind ganz oder zum Theil auf den Grund des Andern geworfen worden, verbleibt dem vorigen Eigenthümer.

§. 294. Auch die Früchte, welche nach erfolgter Wegschaffung an dem Baume noch befestigt sind, gehören dem Eigenthümer.

§. 295. Der Eigenthümer ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, einen solchen Baum, auf Verlangen des Nachbarn, ohne Zeitverlust von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§. 296.



§. 296. Den Schaden, welcher bey dem Wegschaffen auf dem Grunde des Nachbars angerichtet wird, muß der Eigenthümer des Baums allemal vergüten.

§. 297. Denjenigen Schaden aber, welchen der Baum selbst durch seinen Umsturz verursacht hat, muß er nur in so fern vergüten, als ihm dabey eine nach den Gesetzen verantwortliche Verschuldung zur Last fällt.

§. 298. Hat jemand fremde Sachen, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, mit der seinen verbunden, vermengt oder vermischt, so muß er, auf seine Kosten, beyderley Sachen wiederum abgesondert, und in den vorigen Stand gesetzt werden.

g) Von der Verbindung, Vermengung und Vermischung; ins gleichen

§. 299. Kann die Absonderung nicht mehr erfolgen, oder sind fremde Materialien ohne Wissen und Willen ihres Eigenthümers verarbeitet worden, so muß der, welcher einer solchen Verfügung über fremde Sachen betrügllicher Weise, und in der Absicht, seinen Vortheil mit dem Schaden eines andern zu befördern, sich angemacht hat, das Eigenthum des Ganzen dem Andern überlassen.

von Verarbeitung fremder Materialien.

§. 300. Dieser ist alsdann das Arbeitslohn, oder den Werth der dem Verfügenden zugestandenen verbundenen, vermengten, oder vermischten Sache, nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige bestimmten Satze zu vergüten schuldig.

§. 301. Auch diese Vergütung wird dem Betrüger, zur Strafe, durch den Fiskus entzissen.

§. 302. Will derjenige, über dessen Sache von einem Andern solchergestalt betrügllicher Weise verfügt worden, das daraus entstandene Ganze nicht behalten, so muß ihm der Andere den höchsten Werth seiner Sache, so wie derselbe zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaassung und der zugestellten Klage gewesen ist, erstatten.



§. 303. Kann derjenige, über dessen Sache solchergestalt verfügt worden, noch außerdem einen ihm dadurch entstandenen Schaden, oder entgangenen Gewinn nachweisen; so muß ihm auch dieser, nach den Grundsätzen des Sechsten Titels, vergütet werden.

§. 304. Hat jemand ohne Betrug fremde Materialien dergestalt verarbeitet, daß dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren, und eine neue Gestalt angenommen haben; so verbleibt die daraus entstandene neue Sache dem Verarbeitenden.

§. 305. Dieser aber muß dem Eigenthümer der Materie, nach dessen eigener Wahl, entweder eben so viel Materialien von gleicher Art und Güte zurückgeben, oder den Werth der Materialien, nach dem höchsten Preise zur Zeit der Verarbeitung ersetzen.

§. 306. Ueberdies muß er, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, dem Eigenthümer der Materie für den durch die eigenmächtige Verarbeitung erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, gerecht werden.

§. 307. Hat jemand, ohne Kunst, oder handwerksmäßige Verarbeitung, fremde Materialien mit den seinigen, jedoch nicht betrüglicher Weise, verbunden, vermengt oder vermischt, so muß untersucht werden: welchem von beiden an dem Werthe des nunmehrigen Ganzen, nach Verhältniß seiner beigetragenen Materialien, der beträchtlichste Antheil zukomme.

§. 308. Hat der, über dessen Sache solchergestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, den beträchtlichsten Antheil, so steht ihm die Wahl frey: ob er das nunmehrige Ganze behalten, oder dasselbe dem Andern überlassen wolle.

§. 309. Wählt er letzteres, so muß ihm der Verfugende seine Materialien nach der Bestimmung  
des



des §. 305. vergüten, und ihm noch außerdem, für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, nach Vorschrift §. 306. gerecht werden.

§. 310. Will er aber das Ganze behalten, so muß er dem Verfügenden seinen Beitrag an Materialien, nach dem zur Zeit der Verfügung gestandenen gemeinen Werthe, vergüten.

§. 311. Uebersteigt dieser Werth den Werth der Verbesserung, welche bey der Sache durch die Verfügung entstanden ist; so muß der Verfügende mit Vergütung der letztern sich begnügen.

§. 312. Hat in dem §. 307. gesetzten Falle der Verfügende den beträchtlichsten Antheil an dem nunmehrigen Ganzen, so verbleibt ihm zwar das Ganze;

§. 313. Er muß aber dem Andern, über dessen Materialien er solchergestalt eigenmächtig verfügt hat, nach Vorschrift des §. 305. 306. Ersatz und Vergütung leisten.

§. 314. Bleibt er in dem §. 307. gesetzten Falls zweifelhaft, welchem von beyden Interessenten der größere Antheil an dem nunmehrigen Ganzen zukomme, so gebühret demjenigen, über dessen Sache solchergestalt ohne sein Zuthun verfügt worden, die Wahl nach den §. 308. = 311. festgesetzten Bestimmungen.

§. 315. Hat jemand Materialien verschiedener Eigenthümer, ohne deren Zuthun, verarbeitet, verbunden, vermengt oder vermischt: so ist die Frage, wem das nunmehrige Ganze verbleibe, zwischen ihm auf der einen, und den mehrern Eigenthümern zusammen genommen, auf der andern Seite, nach obigen Grundsätzen §. 298 = 314. zu bestimmen.

§. 316. Kommt es dabey auf eine Wahl von Seiten dieser Eigenthümer an; so entscheidet unter ihnen der Entschluß derjenigen, welchen, zusammen  
men



men genommen, an dem Werthe der Materialien der beträchtlichste Antheil zukommt.

§. 317. Bleibt dieses zweifelhaft, so entscheidet, unter mehrern Eigenthümern, über die von ihnen zu treffende Wahl das Loos.

§. 318. Behalten nach diesen Grundsätzen die mehrern Eigenthümer der Materialien das Eigenthum des nunmehrigen Ganzen, und sind ihre Materialien gleichartig gewesen, so werden sie Miteigenthümer des Ganzen.

§. 319. Waren die Materialien ungleichartig, so hat derjenige das Vorrecht, dessen Antheil von größerem Werthe gewesen ist.

§. 320. War der Antheil der mehrern Interessenten von gleichem Werthe, so muß das Loos entscheiden: wer das Ganze, gegen Abfindung der übrigen Interessenten behalten soll.

§. 321. Die Abfindung wird nach Verhältniß des Werths der jedem Interessenten gehörig gewesenen Materialien, zu dem Werthe des daraus entstandenen Ganzen, so wie letzterer zur Zeit der Auseinandersetzung beschaffen ist, festgesetzt.

§. 322. Können die Interessenten über den Werth des nunmehrigen Ganzen sich nicht vereinigen, so muß derselbe durch eine unter ihnen anzustellende Licitation bestimmt werden.

§. 323. Der Meistbietende behält alsdann das Ganze, und muß die übrigen nach der Bestimmung des §. 321. abfinden.

§. 324. Ist jemand's Thier von dem Thiere eines andern befruchtet worden, so verbleibt die daraus entstandene Frucht dem Eigenthümer der Mutter.

§. 325. Ist die Befruchtung mit Vorwissen und Genehmigung dieses letztern geschehen, so muß er dem Eigenthümer des befruchteten Thieres eine in den Polizeigesetzen und Ordnungen jedes Orts oder Distrikts näher bestimmte Vergütung leisten.

§. 326.

9) Von der  
fruchtung  
fremder  
Thiere.



§. 326. In wie fern hingegen, falls die Befruchtung ohne Vorwissen und Genehmigung eines oder des andern Theils erfolgt ist, einer dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet sey, ist nach den Grundsätzen des Sechsten Titels zu bestimmen.

§. 327. Hat jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremdem Grunde und Boden ohne Vorwissen des Grundeigenthümers errichtet; so hängt es von dem Grundeigenthümer ab, das Gebäude zu erhalten, oder auf dessen Wegschaffung und Abbrechung zu dringen.

10) Vom Bau auf fremdem Boden, oder

§. 328. Wählt der Grundeigenthümer das letztere, so muß das Abbrechen und Begräumen auf Kosten des Bauenden erfolgen; und dieser haftet noch außerdem, nach dem Grade seiner Verschuldung, dem Eigenthümer für den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn.

§. 329. Verlangt der Grundeigenthümer die Erhaltung des Gebäudes, so kann er sich dasselbe entweder selbst zueignen, oder es mit dem dazu gehörenden Grunde und Boden dem Bauenden überlassen.

§. 330. Will der Grundeigenthümer das Gebäude behalten, so muß er dem Bauenden die verwendeten Baukosten, so weit sie den Werth des Gebäudes, nach der Schätzung der Sachverständigen, nicht übersteigen, erstatten.

§. 331. Will der Grundeigenthümer das Gebäude dem Bauenden überlassen, so muß dieser ihm den Werth des Grundes und Bodens vergüten, und noch außerdem denselben Schaden erstatten, welchen der Eigenthümer, durch Verengung des nöthigen Platzes, oder sonst, nach seiner Lage und Gewerbe erweislich leidet.

§. 332. Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, und nicht sogleich als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung



desselben auf eine solche Art, daß es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muß er mit der bloßen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen.

§. 333. Wie es zu halten sey, wenn der Besitzer eines ganzen Guts Gebäude darauf errichtet, und hiernächst das Gut, nebst den Gebäuden, dem Eigenthümer zurückgeben muß, ist im Titel vom Besiß verordnet. (Tit. VII. §. 204, 211. §. 238.)

mit fremden  
Materialien, in  
gleichem

§. 334. Hat jemand fremde Materialien, auf seinem eigenen Grunde und Boden, ohne Vorwissen des Eigenthümers verbaut, so kann zwar letzterer weder die einmal verbaueten Materialien zurückfordern, noch das Eigenthum des Gebäudes verlangen;

§. 335. Er muß aber von dem Bauenden, nach Maaßgabe der demselben zur Last fallenden Verschuldung, für den Verlust seiner Materialien entschädigt werden.

auf fremdem  
Boden  
und mit  
fremden  
Materialien zu  
gleich.

§. 336. Hat jemand fremde Materialien auf fremdem Grunde und Boden, ohne Vorwissen beider Eigenthümer verbauet, so ist die Frage über das Eigenthum, zwischen ihm und dem Grundeseigenthümer nach obigen Grundsätzen §. 327, 332. zu entscheiden.

§. 337. Dem Eigenthümer der Materialien muß der Bauende nach Vorschrift §. 335. gerecht werden.

§. 338. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien an den Grundeseigenthümer, in so fern dieser an der Kränkung des erstern in seinem Eigenthume nicht Theil genommen hat, gar keinen Anspruch.

§. 339. Doch kann der Eigenthümer der Materialien, wegen seiner von dem Bauenden zu erhaltenden Entschädigung, an das, was der Grundeigen-



eigenthümer dem Bauenden etwa noch zu leisten hat, sich vorzüglich halten.

§. 340. Will jemand einen Bau auf seiner Gränze führen, so muß er seinen Vorsatz, und wie weit er das Gebäude vorzurücken gedenke, den Nachbarn anzeigen.

Vom Bau:  
en an der  
Gränze.

§. 341. Hat er dieses gethan, und ist die angegebene Linie von den Nachbarn genehmigt, gleichwohl aber das Gebäude durch Zufall, geringes oder mäßiges Versehen, über die angegebene Linie vorgerückt worden, so darf er den Nachbarn nur den Grund und Bodennach einer billigen Taxe vergüten.

§. 342. Hat aber der Bauende die Anzeige ganz unterlassen; oder hat er, des Widerspruchs der Nachbarn ungeachtet, über die wahre Gränzlinie fortgebauet; oder hat er die von ihnen genehmigte Linie aus Vorsatz oder grobem Versehen überschritten: so ist er schuldig, das Gebäude, auf seine Kosten, bis innerhalb seiner Gränzen einzuziehen, und noch außerdem die Nachbarn zu entschädigen.

### Siebenter Abschnitt.

#### Von Preisgegebenen Sachen oder Geldern.

§. 343. Die Erwerbung von Sachen, oder Geldern, die in der Absicht ausgeworfen werden, daß der, welcher sie in Besitz nimmt, Eigenthümer davon werden solle, geschieht nach den Regeln der ursprünglichen Besitzergreifung. (§. 7 bis 13.)

§. 344. Dergleichen Sachen und Gelder werden so lange, bis sie wirklich in Besitz genommen worden, als herrenlos angesehen.

§. 345. Hat jedoch jemand Sachen oder Gelder nur für gewisse Personen Preis gegeben, so



können auch nur diese das Eigenthum durch Besitznehmung erwerben

§. 346. Diese haben daher das Recht, alle Andere von der Besitzergreifung auszuschließen, und die dazu erforderlichen Anstalten vorzukehren.

§. 347. Haben Andere, denen die Sachen oder Gelder nicht bestimmt waren, sich deren bemächtigt, so kann sie der vorige Eigenthümer von ihnen zurückfordern.

§. 348. Niemand darf, ohne Genehmigung der Polizeyobrigkeit, wegen sonst zu besorgender Unordnungen, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben.

§. 349. Hat er es ohne dergleichen Erlaubniß gethan, oder die von der Polizey vorgeschriebnen Maßregeln nicht beobachtet, so haftet er für allen Schaden.

### Achter Abschnitt.

#### Von Erwerbung der Erbschaften.

Was zur Erbschaft gehöre, oder nicht gehöre,

§. 350. Die Erbschaft eines Verstorbenen, oder für todt Erklärten, besteht aus dem Inbegriffe aller seiner hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten.

§. 351. Was wegen eines Inbegriffs von Sachen und Rechten überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch bey Erbschaften Anwendung. (Tit. II. §. 32. sqq.)

§. 352. In wie fern die Erbschaft durch das, was gewisse Miterben bey der Theilung unter einander einwerfen müssen, einen Zuwachs erhalte, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVII. Abschnitt II.)

§. 353. Alles, was an fremdem Eigenthume, oder dessen Zuwüchsen, in der Gewahrsam des Ver-



Verstorbenen gefunden worden, gehört nicht zu seiner Erbschaft.

§. 354. Auch dürfen Lehne und Fideicommissse, welche der Erblasser besessen hat, dazu nicht gerechnet werden.

§. 355. In so fern aber dem Erblasser auf dergleichen fremde Sachen (§. 353. 354.) Rechte zukommen, welche ihrer Natur nach durch den Tod nicht erlöschen, machen diese Rechte einen Theil der Erbschaft aus.

§. 356. Insonderheit gehört alles, was der Erblasser wegen der auf solche Sachen verwendeten Kosten zu fordern berechtigt wäre, zu seiner Erbschaft.

§. 357. In wie fern vorhandne oder rückständige Früchte und Nutzungen solcher Sachen zur Verlassenschaft gehören, oder nicht, ist nach dem Unterschiede der Vermögensarten durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. XVIII. Abschn. I. Th. II. Tit. IV.)

§. 358. Der, welchem dergleichen fremde Sachen zugehören, oder vermöge der Gesetze zufallen, ist dieselben aus dem Nachlasse eigenmächtig an sich zu nehmen nicht befugt.

§. 359. Vielmehr muß er die Ausantwortung derselben von dem Erben erwarten, oder durch richterliche Hülfe bewirken.

§. 360. Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen, welche bloß an der Person des Erblassers haften, sind zu seiner Erbschaft nicht zu rechnen. (Einleit. §. 106. Tit. II. §. 40.)

§. 361. In so fern aber aus Rechten oder Pflichten, die mit dem Tode des Erblassers erlöschen, noch bey seiner Lebenszeit Folgen entstanden sind, die ein nach Gelde zu schätzendes Interesse begründen, gehört dieses Interesse allerdings zu seinem Nachlasse.



§. 362. Rechte und Pflichten aus Verträgen, ingleichen diejenigen, welche den Ersatz eines aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schadens betreffen, werden in der Regel der Erbschaft berechneter.

§. 363. Geldstrafen sind aus der Erbschaft nur in so fern zu entrichten, als sie gegen den Erblasser wirklich schon erkannt, oder doch die Untersuchung gegen ihn schon so weit geschlossen worden, daß der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege steht.

§. 364. Sachen aber, die wegen eines daran begangnen Verbrechens dem Fiskus verfallen sind, müssen demselben aus dem Nachlasse verabfolgt werden, auch wenn der Erblasser den Abschluß der Untersuchung und die Eröffnung des Confiskationsurteils nicht mehr erlebt hat.

§. 365. Die Kosten der Untersuchung treffen in allen Fällen den Nachlass, sobald erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen, oder unvorsichtiges Betragen, gegründeten Anlaß gegeben habe.

§. 366. Mit den Rechten und Pflichten in Ansehung der Conventionalstrafen hat es eben die Bewandniß, wie mit andern aus Verträgen entspringenden Befugnissen und Verbindlichkeiten.

§. 367. Sobald der Erblasser verstorben, oder für todt erklärt ist, fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers, oder in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu berufen.

§. 368. Dieser erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf.

§. 369. Ist aber jemanden eine Erbschaft unter einer zu Recht beständigen aufschiebenden Bedingung

Vom Erb-  
erbfall.



Bedingung hinterlassen worden, so wird er nur von der Zeit der Erfüllung dieser Bedingung Eigenthümer der Erbschaft.

§. 370. Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besiß genommen hat, so geht dennoch sein Recht daran auf seinen Erben über.

§. 371. Hängt die Frage: wem eine Erbschaft angefallen sey, davon ab: ob eine bey dem Tode des Erblassers vorhandene Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde, so muß dieser Erfolg abgewartet werden.

§. 372. Würde die Leibesfrucht, wenn sie zur Welt käme, alle Andern ausschließen, so muß derjenige, welcher vermöge des Gesetzes, oder richterlichen Anordnung, Curator derselben ist, zugleich zum Verlassenschafts Curator bestellt werden.

§. 373. Dieser muß, unter Aufsicht der Gerichte, den Nachlaß für die Leibesfrucht verwalten: Er darf aber wegen der Substanz desselben, ohne Zuziehung und Einwilligung derjenigen, welche in Ermangelung der Leibesfrucht die nächsten zur Erbschaft seyn würden, nichts verfügen.

§. 374. Ueberhaupt muß er die einem Curator unbekannter oder abwesender Erben unten (§. 471. fqq.) zu ertheilenden Vorschriften beobachten.

§. 375. Kommt keine lebendige Leibesfrucht zur Welt, so wird die Sache so genommen, als wenn der Unfall sofort an diejenigen gediehen wäre, welche zur Zeit des Todes, durch Gesetze oder Willenserklärungen, nächst der Leibesfrucht dazu berufen waren.

§. 376. Diesen Erben müssen daher auch alle in der Zwischenzeit gefallene Nutzungen des Nachlasses mit der Substanz zugleich verabfolgt werden.



§. 377. Doch müssen dieselben nicht nur die Administrationskosten, sondern auch alles, was zum Besten der Leibesfrucht, und zur Verpflegung der Mutter, aus dem Nachlasse und dessen Nutzungen verwendet worden, sich anrechnen lassen.

§. 378. Würde die Leibesfrucht, wenn sie lebendig zur Welt käme, nicht alle Andern ausschließen, sondern nur mit Andern zugleich an der Erbschaft Theil nehmen, so können die übrigen Erben verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses aufgetragen werde.

§. 379. Sie müssen aber dabei den Curator der Leibesfrucht zuziehen, und sind in ihrer Verwaltung an eben die Einschränkungen gebunden, welche dem Verlassenschafts-Curator nach §. 373. 374. vorgeschrieben sind.

§. 380. Die Theilung der Erbschaft muß so lange ausgesetzt bleiben, bis entschieden ist: ob die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde.

§. 381. Die Administrations-, ingleichen die Verpflegungskosten der Leibesfrucht und ihrer Mutter, werden auch in diesem Falle, ohne Unterschied; ob erstere lebendig zur Welt kommt, oder nicht, von der ganzen Masse, vor der Theilung abgezogen.

§. 382. Mehrere zugleich zu einer Erbschaft berufne Personen werden Miteigenthümer derselben. (Tit. XVII. Abschn. II.)

§. 383. Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist, hat die Wahl: ob er dieselbe mit vorstehenden Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 384. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von Sechs Wochen, nach erlangter Wissenschaft, verstattet.

§. 385.



## Von Erwerbung des Eigenthums. 233

§. 385. Ist der Aufenthalt des Erben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so kommt ersterem eine dreymonathliche Frist zu gute.

§. 386. Während dieser Frist ist der Erbe auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger sich einzulassen, und Prozesse, die von dem Erblasser oder gegen ihn angestellt worden, fortzusetzen, nicht schuldig.

§. 387. Doch können die Gläubiger in allen Fällen, wo ein Arrestschlag nach den Gesetzen zulässig ist, auf die Versiegelung des Nachlasses antragen.

§. 388. Der Erbe selbst kann, während der Ueberlegungsfrist, zum Besten des Nachlasses solche Handlungen, die keinen Aufschub leiden, vornehmen.

§. 389. Nur derjenige, welcher die freye Verwaltung seines Vermögens hat, kann sich über die Annahme oder Entfagung einer Erbschaft rechtsgültig erklären.

Von An-  
tretung  
und Entsa-  
gung der  
Erbschaften  
überhaupt.

§. 390. Steht der Erbe unter Vormundschaft oder Curatel, so muß die Erklärung von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden.

§. 391. Ist zur Zeit des Anfalls über das Vermögen des Erben Concurus eröffnet, so ist zur Rechtsgültigkeit seiner Erklärung der Beitritt des Curators und die Genehmigung des den Concurus dirigirenden Gerichts erforderlich.

§. 392. Die Erklärung muß überhaupt mit allen Erfordernissen einer rechtsgültigen Willensäußerung versehen seyn, und bey dem Gerichte, unter welchem der Erblasser zuletzt seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, abgegeben werden. (Tit. V. §. 133.)



§. 393. Doch verliert die Erklärung bloß dadurch, daß sie aus Versehen bey einem nicht gehörigen Gerichte geschehen ist, ihre rechtlichen Wirkungen noch nicht; in so fern nur der Erbe, so gleich nach erhaltener Bedeutung darüber, dieselbe gehörigen Orts angebracht hat.

§. 394. Außer dem unten §. 420. sqq. bestimmten Vorbehalte können der Erklärung keine Bedingungen mit rechtlicher Wirkung beygefügt werden.

§. 395. Auch muß die Erklärung über die ganze Erbschaft, und nicht bloß auf einen Theil derselben, gerichtet seyn.

§. 396. Erklärungen, bey welchen gegen diese Vorschriften (§. 394. 395.) gehandelt worden, werden für nicht geschehen geachtet. (§. 427.)

§. 397. Stirbt der Erbe, ehe die Ueberlegungsfrist verlaufen ist, so haben seine Erben, zur Erklärung über den ersten Anfall eben die Frist, welche ihnen in Ansehung des zweyten zu staten kommt.

§. 398. Die Entsagung einer Erbschaft muß von dem Entsagenden allemal bey Gerichten, entweder in Person oder durch eine von ihm eigenhändig unterschriebene Vorstellung erklärt werden.

§. 399. Im letztern Falle muß die Unterschrift gerichtlich, oder durch einen Justizcommissarium beglaubigt seyn.

§. 400. Ist diese Form zwar verabsäumt; es kann aber nachgewiesen werden, daß die eingekommene Erklärung dem Willen des Entsagenden gemäß sey; so verliert letztere durch die Verabsäumung der Form nichts an ihrer Wirksamkeit.

§. 401. Dem in einem rechtsgültigen Testamente ernannten Erben steht es nicht frey, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen, und den Nachlaß als gesetzliche Erbe in Besitz zu nehmen.

§. 402. Ist er aber durch die Verordnung des Erblassers an einem ihm gebührenden Pflichttheile ver-

Von Ent-  
sagungen  
insonder-  
heit.



verkürzt worden, so kann er auf dessen Abreichung oder Ergänzung antragen. (Eb. II. Tit. II. Abschn. V.)

§. 403. Die Entsagung einer Erbschaft begreift die Begebung solcher Forderungen, welche den Erben an den Nachlaß aus einem andern Grunde zukommen, nicht unter sich.

§. 404. Wer also einer Erbschaft entsagt, bezieht sich dadurch nicht der durch den Erblasser auf ihn verfallten Lehne, Fideicommissse oder anderer Vermögensstücke, welche ihm nach Verträgen oder Gesetzen, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Erben, zukommen.

§. 405. Wer einer durch Testament ihm angetragenen Erbschaft entsagt, verliert dadurch noch nicht sein durch einen Vertrag erworbenes Erbrecht.

§. 406. So weit ein Erbe der Erbschaft gültig entsagt, tritt derjenige, welchen der rechtsbeständige Wille des Erblassers oder in dessen Ermangelung die Gesetze, als den nächsten nach ihm, berufen, an seine Stelle.

§. 407. Ist bekannt, wer dieser nächste sey; so muß der Richter denselben von der erfolgten Entsagung benachrichtigen; im entgegengesetzten Falle aber finden die Vorschriften §. 471. sqq. Anwendung.

§. 408. Demjenigen, welchem eine Erbschaft erst durch die Entsagung eines Andern anfällt, kommen zu seiner Erklärung: ob er diese Erbschaft annehmen wolle oder nicht, eben die Fristen, wie dem ersten Erben, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Entsagung zu staten.

§. 409. Obige Vorschriften (§. 406. 407. 408.) finden nicht nur bey der ersten, sondern auch bey jeder folgenden Entsagung statt.

§. 410. So bald aber die Entsagung von einem Erben nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden geschieht, sind die Gläubiger des Erblassers, nach näherer Bestimmung der Concursordnung,



nung, auf Eröffnung des Concurſes über den Nachlaß zu dringrn berechtigt.

§. 411. Eine gültig geſchehene Erbschaftsentsagung kann unter keinerlei Vorwande widerrufen werden.

§. 412. Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder ſich innerhalb der geſetzmäßigen Friſt gar nicht erklärt hat, derſelben zum Nachtheile eines Dritten nicht mehr entſagen.

Von Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt.

§. 413. Die Antretung einer Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii geſchehen.

§. 414. Die Erklärung, eine Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, muß eine deutliche und beſtimmte Entſagung dieſer Rechtswohlthat enthalten.

§. 415. Es muß dabei die §. 398. 399. vorgeſchriebene Form beobachtet werden.

§. 416. Der Erbe, welcher dergleichen Erklärung während der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt abgegeben hat, kann ſie nur bis zum Ablaufe dieſer Friſt, jedoch nur gerichtlich, zurücknehmen.

§. 417. Hat er aber über die Subſtanz des Nachlaſſes verfügt, ſo findet kein Widerruf der einmal abgegebenen Erklärung mehr ſtatt.

§. 418. Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß für alle daran zu machenden Forderungen haften.

§. 419. Er kann ſich mit dem Einwande, daß die Schulden das Aktiv-Vermögen der Erbschaft überſteigen, gegen dieſe Vertretung niemals ſchützen.

Mit Vorbehalt.

§. 420. Wer ſolche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Abſicht, dieſelbe nicht bloß einſtweilen verwalten, ſondern ſich ihrer als wirklicher Erbe anmaaßen zu wollen, klar erhellet, der wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem

Vor-



Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariis ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet.

§. 421. Eben das gilt von demjenigen, welcher die gesetzmäßigen Fristen, ohne sich zu erklären, verstreichen läßt.

§. 422. Wer eine Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen hat; der darf alle daran zu machenden Forderungen nur so weit, als das Vermögen des Nachlasses hinreicht, vertreten.

§. 423. Ein solcher Beneficialerbe muß aber auch ein vollständiges Inventarium über den Nachlaß aufnehmen, und gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen.

§. 424. Diese Niederlegung muß längstens binnen sechs Monathen nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Erklärungsfrist (§. 384. 385.) erfolgen.

§. 425. Ist jedoch die Erbschaft besonders weitläufig und verwickelt, so kann der Richter, auf Anrufen des Erben, nach geprüften Gründen desselben, die Frist zur Einreichung des Inventarii verhältnißmäßig verlängern.

§. 426. Auch kann diese Frist auf den Antrag auch nur eines Erbschaftsgläubigers oder Legatarii, nach Bewandniß der Umstände und Beschaffenheit des Nachlasses, von dem Richter verkürzt werden.

§. 427. Wer die vom Gesetze oder von dem Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verstreichen läßt, wird der Rechtswohlthat verlustig, und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet. (§. 418. 419.)

§. 428. Soll jedoch dieser Nachtheil den Beneficialerben, wegen Verabsäumung einer kürzern von dem Richter bestimmten Frist, (§. 426.) treffen, so muß er darüber rechtlich gehört werden.

§. 429.



§. 429. Wer auch nur auf den Antrag eines Gläubigers oder Legatarii, der Rechtswohlthat verlustig erklärt worden, der kann davon auch gegen alle übrigen Gläubiger und Legatarien ferner keinen Gebrauch machen.

§. 430. Vormünder und Curatoren können zwar durch Verabsäumung der Fristen ihre Pflichten und Curanden der Rechtswohlthat nicht verlustig machen;

§. 431. Sie müssen aber von den Gerichten zur gehörigen Einbringung des Inventarii durch Strafen und Execution angehalten werden.

§. 432. Andre Verwalter fremder Angelegenheiten schaden durch ihre Verabsäumung ihrem Prinzipal; sie werden aber nicht nur diesem wegen des daraus entstehenden Nachtheils, sondern auch den Erbschaftsgläubigern, wegen Verdunkelung der Masse, verhaftet.

§. 433. Ein nach §. 423. versiegelt eingebrachtes Inventarium darf nicht eher, als bis sich der Erbe gegen einen der Gläubiger oder Legatarien auf die Rechtswohlthat beruft, geöffnet werden.

Vom In-  
ventario,

§. 434. Ein jedes Inventarium muß ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke, und aller daran gemachten Ansprüche, so weit beide zur Zeit der Inventur, und durch die bey derselben angestellten Nachforschungen und Erkundigungen bekant geworden sind, enthalten.

§. 435. Die Angabe des Werths der Vermögensstücke, oder doch eine solche Beschreibung derselben, woraus der Werth erforderlichen Falls näher beurtheilt werden könne, ist bey einem jeden Inventario nothwendig.

§. 436. Ob der Erbe das Inventarium gerichtlich aufnehmen lassen, oder es selbst anfertigen wolle, hängt in der Regel von seiner Wahl ab.

§. 437.



§. 437. Ist jedoch der Nachlaß, auf den Antrag der Gläubiger, zu ihrer Sicherheit gerichtlich versiegelt worden (§. 387.); oder können dieselben wahrscheinliche Gründe zur Besorgniß, daß der Nachlaß unzureichend seyn werde, nachweisen: so muß das Inventarium, auf ihr Andringen, gerichtlich aufgenommen werden.

§. 438. Auch Privatinventaria sind nach dem den Landes-Justizcollegiis jeder Provinz vorgeschriebenen Formular einzurichten.

§. 439. Wenn einem Privatinventario die §. 434. 435. vorgeschriebenen Erfordernisse dergestalt ermangeln, daß dadurch die Ausmittelung der Beschaffenheit des Nachlasses unmöglich wird, so findet gegen den Erben die Vorschrift §. 427. Anwendung.

§. 440. Ein jedes Privatinventarium muß, auf Erfordern derjenigen, welche ein Interesse daran haben, von dem, welcher es aufgenommen hat, eidlich bestärkt werden.

§. 441. Auch ein gerichtliches Inventarium muß der Erbe eidlich bestärken, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen ist, oder wenn er dieselbe später als vier und zwanzig Stunden nach der Zeit, da der Erblasser verstorben, oder dessen Ableben ihm bekannt geworden ist, nachgesucht hat.

§. 442. Gegen jedes Inventarium kann ein Interessent, der an dessen Aufnehmung nicht mit vorgeladen, oder dabei zugezogen worden, Erinnerungen machen, und Erläuterungen darüber fordern.

§. 443. Wer eine Erbschaft bloß mit Vorbehalt antritt, der erlangt nur ein eingeschränktes Eigenthum des Nachlasses.

§. 444. Er muß also den Erbschaftsgläubigern, wenn er sich dieses Vorbehalts gegen dieselben bedienen

Einschränkungen der Rechte eines Beneficialerben.



dienen will, über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nutzungen, Rechenschaft ablegen.

§. 445. Doch haftet er demselben nur für ein grobes und mäßiges Versehen.

§. 446. Seine Verfügungen über den Nachlaß sind, so lange ihm darunter nicht, auf Antrag der Gläubiger, gerichtliche Schranken gesetzt worden, in Ansehung des Dritten, der sich redlicher Weise in Verhandlungen mit ihm eingelassen hat, gültig.

§. 447. So lange er aber ein ererbtes Grundstück nur als Beneficialerbe besitzt, kann er darüber, zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger, keine gültige Verfügung treffen.

448. Es muß daher bey Eintragung seines Besitztittels auf ein solches Grundstück die Einschränkung, daß er nur als Beneficialerbe besitze, in dem Hypothekenbuche mit vermerkt werden.

§. 449. Die uneingeschränkte Disposition erlangt er erst alsdann, wenn er sich entweder ohne Vorbehalt für Erben erklärt; oder ein Präclusions-erkenntniß der unbekanntenen Erbschaftsgläubiger beibringt, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweist.

§. 450. Ist die §. 448. verordnete Eintragung nicht geschehen, und hat ein Dritter, redlicher Weise, auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs, mit dem Erben in gerichtliche Verhandlungen über das Grundstück sich eingelassen; so sind dieselben gültig.

§. 451. Der Erbe, welcher dergleichen Verfügungen zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger vorgenommen, und bey dessen Unvermögen, der Richter, welcher die nach §. 448. zu verfügende Eintragung aus grobem oder mäßigem Versehen verabsäumt hat, bleibt diesen Interessenten verantwortlich.



§. 452. Auch die Bezahlung der Erbschaftsgläubiger muß der Beneficialerbe nur in derjenigen Ordnung leisten, welche die Gesetze nach Beschaffenheit ihrer Forderungen vorschreiben.

§. 453. Erschöpft er den Nachlaß durch Zahlungen an einige Gläubiger dergestalt, daß selbiger zur Befriedigung derjenigen, denen die Gesetze einen vorzüglichen Platz anweisen, unzureichend wird, so kann er sich gegen solche vorzügliche Gläubiger mit der Wohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 454. Vielmehr muß er denselben aus seinem eignen Vermögen auf so hoch gerecht werden, als sie erhalten haben würden, wenn der Nachlaß unter die Gläubiger überhaupt nach gesetzmäßiger Ordnung wäre vertheilt worden.

§. 455. Will der Erbe sich gegen dergleichen besorgliche Vertretung sicher stellen, so steht ihm frey, auf Eröffnung des erbchaftlichen liquidationsprozesses anzutragen.

§. 456. Was dabey zu beobachten sey, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 457. Wer ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindrängt, muß sowohl dem Erben, als den Gläubigern, für allen auch durch das geringste Versehen entstandenen Schaden haften.

§. 458. Hat er bey Führung der Administration sich den Verdacht der Treulosigkeit zugezogen, oder die Masse mit seinem Vermögen dergestalt vermischt, daß der wahre Betrag des Nachlasses nicht mehr zuverlässig ausgemittelt werden kann, so haftet er den Gläubigern und Legatarien als Selbstschuldner.

§. 459. Auch dem wahren Erben muß er den wahrscheinlichen Ueberrest des Nachlasses herausgeben; und der Erbe wird zur eidlichen Erhärtung



dieses Betrags, auf eine nach den Umständen von dem Richter zu ermäßigende Summe, zugelassen.

Von Verlassenschaft, wozu der Erbe unbekannt ist.

§. 460. Meldet sich zu dem Nachlasse des Verstorbenen kein Erbe, so muß der Richter die Verlassenschaft erforderlichen Anstalten von Amtswegen vorsehen.

Von der Siegelung.

§. 461. Ein Gleiches findet statt, wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben insgesammt abwesend sind, oder wenn sich minderjährige, oder andre ihren Sachen selbst vorzustehen unfähige Personen unter denselben befinden.

§. 462. Hat jedoch der Verstorbene einen am Orte gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen, so bedarf es, auch bey der Abwesenheit oder Unfähigkeit einiger, oder aller übrigen Erben, dennoch der Regel nach keiner von Amtswegen zu verfügenden Siegelung.

§. 463. Vielmehr ist der überlebende im Besitze des Nachlasses verbliebene Ehegatte den andern Erben zur Vorlegung eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Privatinventarii verpflichtet. (§. 440. 442.)

§. 464. Die Obliegenheiten des Richters wegen Publication eines vorhandenen Testaments sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XII. §. 208. sqq.)

Wie es zu halten, wenn nur der Aufenthalt des Erben oder

§. 465. Ist zwar bekannt, wer Erbe sey; der Aufenthalt desselben aber ist innerhalb dreier Monate vom Todestage des Erblassers nicht ausgemittelt worden, so sind der Erbe, und dessen nächste Verwandten, durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung bey dem Gerichte, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern.

§. 476. Der Zweck dieser Aufforderung ist bloß, daß die Existenz der Erbschaft, und die dem Erben und seiner Familie daran zustehenden Rechte



Rechte so viel als möglich zur Kenntniß derselben gelangen sollen.

§. 467. Es bleibt also auch die Art der Bekanntmachung, und wie dieselbe nach Bewandniß der Umstände am zweckmäßigsten geschehen könne, dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.

§. 468. Uebrigens muß dem abwesenden Erben, wenn er nicht schon mit einem Vormunde versehen ist, ein solcher Vormund sofort bestellt werden.

§. 469. Dieser muß wegen Antretung der Erbschaft, und Verwaltung derselben, die den Vormündern überhaupt vorgeschriebnen Pflichten beobachten.

§. 470. Wegen der Vorladung eines solchen Verschollenen zum Behufe seiner Todeserklärung ist das Erforderliche gehdrigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 471. Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sey, so muß der Richter, nach Ablauf dreier Monate, vom Todestage des Erblassers, oder auch noch früher, wenn es die Umstände des Nachlasses erfordern, demselben einen Curator bestellen.

wenn, was Erbe sey, unbekannt ist.

§. 472. Dieser muß, wegen Antretung der Erbschaft und Aufnehmung eines Inventarii, die Rechte des unbekannten Erben beobachten.

§. 473. Wegen Verwaltung des Nachlasses hat zwar auch ein solcher Curator überhaupt die Rechte und Pflichten eines Vormunds;

§. 474. Doch muß er so viel als möglich dahin sehen, daß der Nachlaß in derjenigen Lage, in welcher er sich bey dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde.

§. 475. Er darf also keine Grundstücke veräußern; keine sicher ausstehende Capitalien aufkündigen; keine neuen Geschäfte unternehmen; und



auch das bewegliche Vermögen nur so weit, als es bey längerer Aufbewahrung verderben, oder die Kosten dieser Aufbewahrung dem Werthe der Sache nicht verhältnißmäßig seyn würden, ins Geld setzen.

§. 476. Vornehmlich aber muß der Curator sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen seyn lassen.

§. 477. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so müssen der unbekante Erbe und dessen Erben oder nächste Verwandten öffentlich vorgeladen werden.

§. 478. Diese Vorladung muß in der Regel nach Verlauf anderer drey Monate vom Tage der Anordnung des Curators geschehen.

§. 479. Doch kann der Richter diese Frist verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andre Art auszuforschen, vorhanden ist.

§. 480. Bey der Vorladung selbst sind die Vorschriften der Prozeßordnung, von der Edictalcitation eines Verschollenen, zu beobachten.

§. 481. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als ein herrenloses Gut, dem Fiskus anheim. (Th. II. Tit. XV. Abschn. II.)

Von der Legitimation des Erben.

§. 482. Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen.

§. 483. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch außer dem Falle des Aufgebotes, jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellet.

§. 484. Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und gehörig nachweisen.

§. 484.



§. 485. Sodann muß der Richter prüfen: ob Vermuthungen, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, obwalten.

§. 486. Finden sich keine dergleichen Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben, gegen die bloße an Eidesstatt abzugebende Versicherung: daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, ver-  
abfolgt werden.

§. 487. Finden sich aber solche Vermuthungen, so müssen dieselben zwischen dem sich angebenden Erben, und dem entweder schon bestellten oder noch zu bestellenden Verlassenschafts-Curator, näher er-  
örtert werden.

§. 488. Ob zu dieser Erörterung, außer dem allgemeinen Aufgebote des Nachlasses (§. 477. sqq.) noch eine besondere öffentliche Vorladung der vermuthlich noch vorhandenen nähern oder gleich nahen Verwandten erforderlich sey, bleibt nach Be-  
wandniß der Umstände, dem richterlichen Ermessen vorbehalten.

§. 489. Erhellet so viel, daß zwar nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden gewesen sind; es ist aber ungewiß: ob sich dieselben noch am Leben befinden, so muß auf den im ersten Titel §. 38. vorgeschriebenen Grundsatz Rücksicht genommen werden.

§. 490. Der Erbe, welcher sich nach Vorschrift §. 484. legitimirt hat, kann der Regel nach fordern, daß er in der Zwischenzeit zum Curator des Nachlasses bestellt, und ihm in dieser Eigenschaft die Verwaltung desselben übertragen werde.

§. 491. Doch bleibt dem Richter frey, nach dem Gewichte der dem Anmelder entgegen stehenden Vermuthungen, oder wenn derselbe zu denjenigen Personen gehört, die im Prozesse einen Kostenvorstand leisten müssen, die Verwaltung des



Nachlasses durch den bisherigen Curator fortsetzen zu lassen, oder Cautionsbestellung zu fordern.

§. 492. Sind aber die für das Dasenn näherer oder gleich näher Verwandten obgewalteten Vermuthungen, nach richterlichem Ermessen hinlänglich gehoben, so wird der Nachlaß dem, welcher sich gemeldet und legitimiret hat, zur freyen Verfügung überlassen.

§. 493. Von der Legitimation eines Erben, der sein Erbrecht auf einen Vertrag oder eine letzte Willensverordnung gründet, ist das Nöthige gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. XII. §. 242. 199.)

Von den  
Wirkungen  
der Präclu-  
sion eines  
unbekann-  
ten Erben.

§. 494. Erben, gegen welche, nach erfolgter öffentlicher Vorladung, ein Präclusionsurteil ergangen ist, werden zwar dadurch, so lange die Verjährungsfrist noch nicht verfloßen ist, ihres Erbrechts selbst noch nicht verlustig;

§. 495. Sie müssen sich aber alle Verfügungen gefallen lassen, welche der Besitzer des Nachlasses in Ansehung eines Dritten darüber getroffen hat.

§. 496. Nur in so fern der Erbschaftsbesitzer etwas von dem Nachlasse aus bloßer Freygebigkeit, es sey unter Lebendigen oder durch letztwillige Verordnung, an einen Dritten übertragen hat; und dasselbe noch in den Händen des Empfängers ist, oder dieser dadurch in dem Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet; kann der wahre Erbe dergleichen Sache oder Summe von ihm zurückfordern.

§. 497. Die Rechte eines nach der Präclusion sich meldenden Erben gegen den Besitzer der Erbschaft selbst, sind nach den Vorschriften des Siebenten Titels, je nachdem letzterer sich in einem redlichen oder unrechtfertigen Besitze befunden hat, zu bestimmen.

§. 498. Doch muß auch der redliche Besitzer der Erbschaft, welcher die Substanz ganz oder  
zum



zum Theil gegen Entgelt veräußert hat, dem wahren Erben für den daraus gelöseten Werth gerecht werden.

§. 499. Würde er aber durch diesen Ersatz dergestalt zur Dürftigkeit gebracht, daß er sich nicht mehr standesmäßig ernähren könnte, so kann er auf die Rechtswohlthat der Competenz Anspruch machen.

## Neunter Abschnitt.

### Von der Verjährung.

§. 500. Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte, eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht, so ist eine Verjährung vorhanden.

§. 501. Durch die Verjährung können sowohl Rechte, die jemand gehabt hat, verloren, als neue Rechte erworben werden.

§. 502. Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete bloß von der daraus fließenden Verbindlichkeit frey werden, so ist in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts dazu hinreichend.

§. 503. Soll aber ein neues Recht durch Verjährung erworben werden, so ist, außer dem Nichtgebrauche des entgegen stehenden Rechts, auch der Besitz und die Ausübung dieses neuen Rechts von Seiten des Erwerbenden, dazu nothwendig.

§. 504. Rechte des Eigenthums erlöschen nicht durch die Unterlassung des Gebrauchs, so lange die Sache oder das Recht, welche den Gegenstand des Eigenthums ausmachen, in dem Besitze des Eigenthümers sich befindet.

§. 505. Rechte der natürlichen oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, denen durch Ge-



sehe oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist (Res merae facultatis), gehen durch die bloße Unterlassung des Gebrauchs derselben nicht verloren.

§. 506. Dies gilt besonders von dem Rechte, in seiner eignen Sache etwas, worüber die Gesetze nichts besonders bestimmen, zu thun, oder nicht zu thun.

§. 507. Doch kann auch gegen solche Befugnisse ein Untersagungsrecht durch Verjährung erworben werden. (Tit. VII. §. 86. 128.)

§. 508. Persönliche Rechte an einen Andern, ingleichen Rechte auf fremdes Eigenthum, können in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen.

§. 509. Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden.

§. 510. Doch findet die Verjährung nicht statt, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten, oder aus andern Umständen, klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden.

§. 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denenselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden.

Allgemeine  
Grundsätze.

§. 512. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können.

§. 513. Daß jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten können, wird nicht vermuthet.

§. 514.



§. 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vor-schützen.

§. 515. Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht un-terrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt.

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

§. 517. Es macht dabei keinen Unterschied: ob das Hinderniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht.

§. 518. So lange jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden.

§. 519. Gegen den Eigenthümer eines Grund-stücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staats auch nur in einer andern königlichen Provinz sich aufhält, keine dies Grundstück betreffende Ver-jährung anfangen.

§. 520. Wenn jedoch ein solcher Abwesender (§. 518. 519.) während der Dauer seines auswärtigen Dienstes, auch nur auf eine Zeit lang in seine Hei-math, oder in die Provinz, wo das Grundstück ge-legen ist, zurückkehrt; so kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen.

§. 521. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter, angefangen werden.

§. 522. Gegen Militärpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Ent-lassung aus den Kriegsdiensten anfangen.



§. 523. Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.

§. 524. Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen.

§. 525. Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der erstern befinden.

§. 526. Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist.

§. 527. Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eignen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen.

§. 528. Gegen den, welcher durch einen Nachspruch in der Ausübung und Verfolgung seines Rechts gehindert wird, nimmt keine Verjährung ihren Anfang.

§. 529. Auch hindert ein im Laufe der Verjährung ergangener Nachspruch die Fortsetzung derselben so lange, als die Wirkung des Nachspruchs dauert.

§. 530. Dagegen wird durch andere Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§. 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb Vier Jahren von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§. 532. Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten



letzten Vier Jahre, wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb Vier Jahren nach erfolgter Hebung des Hindernisses zu statten.

§. 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre; so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§. 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht, und sein Recht gehörig ausübt, oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegen gesetzt werden kann.

§. 535. Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit, nicht anfangen.

Von der Verjährung durch Nichtgebrauch. Anfang derselben.

§. 536. Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht; so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt.

§. 537. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen Vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten. (§. 531.)

§. 538. War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben desselben, auch wenn sie selbst unmündig oder minderjährig, jedoch mit einem Vormunde versehen sind, nicht aus ihrer eignen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

§. 539. Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte,



hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an, noch gehabt haben würde.

§. 540. Wahn- und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme, genießen, in Rücksicht auf die Verjährung, mit den Minderjährigen gleiche Rechte.

§. 541. So bald für einen Abwesenden die Bestellung eines Curators nöthig gefunden worden, kann nach dieser Zeit keine Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 542. Bloße Verschwender, wenn sie auch unter Vormundschaft gesetzt worden, können auf dieses Privilegium keinen Anspruch machen.

§. 543. Gegen Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat.

§. 544. Auch müssen, wenn solche Rechte durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen sollen, seit dem Anfange der Verjährung wenigstens noch zwei Gelegenheiten, wo die Ausübung des Rechts hätte stattfinden können, vorgekommen seyn.

§. 545. Gegen andre Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte.

Zeitraum.

§. 546. Die einmal angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von dreßsig Jahren vollendet. (§. 629. 199.)

§. 547. Sie endiget sich allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des bestimmten Zeitraums.

§. 548. Durch die bei Schaltjahren zutretenden Tage wird die Verjährungszeit nicht geändert.

§. 549. Ist die Verjährung in einem Schaltjahre mit dem Neun und zwanzigsten Februar angefangen, so läuft sie mit dem letzten Februar desjenigen Jahres ab, welches die Verjährungsfrist beschließt.

§. 550.



§. 550. Ist die Verjährungsfrist auf Monate eingeschränkt, so werden so vielmal Dreißig Tage, als Monate sind, gerechnet.

§. 551. Mit dem Augenblicke, da jemand seine <sup>Unterbre-</sup> Klage bey dem gehörigen Richter anmeldet, wird <sup>chung.</sup> die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen.

§. 552. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen Einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung bey dem gehörigen Richter angemeldet worden.

§. 553. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen, und dadurch den Kläger in seinem Irrthume bestärkt, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 554. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach der Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn an.

§. 555. So lange aber die Sache nur durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.

§. 556. Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen Dreißig Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 557. Hat er ein wirkliches Erkenntniß, wodurch er abgewiesen worden, rechtskräftig werden lassen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 558. Auch wenn ihm das eingeklagte Recht durch ein rechtskräftiges Urtheil wirklich zuerkannt worden, kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch wider ihn anfangen.

§. 559. Der Anfang dieser neuen Verjährung ist bey Zahlungen oder Prästationen, die zu einer gewissen Zeit, oder bey einer gewissen Gelegenheit geleistet



geleistet werden sollen, der Tag, wo die Zahlung oder Præstation zum erstenmale fällig war.

§. 560. Bey andern Rechten nimmt die neue Verjährung erst nach einem Jahre, von dem Tage an, da das Urtheil rechtskräftig geworden ist, ihren Anfang.

§. 561. Eine bloß außergerichtliche Erinnerung ist, für sich allein, die Verjährung zu unterbrechen noch nicht hinreichend.

§. 562. Durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts aber wird die Verjährung immer unterbrochen.

§. 563. Von der Zeit einer solchen Unterbrechung kann sie jedoch von neuem angefangen werden.

§. 564. Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntniß des verloschnen Rechts die Wirkung derselben nur in so fern auf, als aus diesem Anerkenntnisse, nach den Gesetzen, ein neuer Rechtsgrund entsteht.

Verträge  
über die  
Verjährung.

§. 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteien ab, bey Schließung eines Vertrags der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, auch im Voraus, zu entsagen; ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmäßigen sind, zu verabreden.

§. 566. Es muß aber ein solcher Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit dieser Verabredung, gerichtlich verlaublich, und wenn er ein Grundstück oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, in den gerichtlichen Grund- und Hypothekendüchern verzeichnet werden.

§. 567. Verträge dieser Art, die nicht ein bestimmtes Geschäft, oder einen bestimmten Gegenstand betreffen, sind, so weit sie etwas über die Verjährung bestimmen sollen, ohne rechtliche Wirkung.

§. 568.



§. 568. Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden.

Wirkung  
der Verjährung.

§. 569. Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, daß der andere unredlicher Weise, und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden.

§. 570. Wer einen Theil seines Rechts ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht.

§. 571. Dagegen kann von mehreren in sich verschiedenen, obgleich aus einerley Rechtsgrunde entspringenden Befugnissen, die eine durch Verjährung erlöschen, wenn gleich die andere durch fortgesetzte Ausübung erhalten wird.

§. 572. Kann ein Recht auf mancherley Art ausgeübt werden, so wird der Besitzer desselben dadurch, daß er sich bisher nur Einer Art der Ausübung bedient hat, in seinem Rechte nicht eingeschränkt.

§. 573. Ein Recht in einem fremden Grundstücke geht, in Ansehung des Ganzen, dadurch nicht verloren, daß die Ausübung desselben bisher nur auf einem gewissen Theile geschehen ist.

§. 574. Soll in beiden Fällen (§. 572. 573.) der Berechtigte in der Art der Ausübung, oder in Ansehung des Bezirks, worauf sie statt findet, durch Verjährung eingeschränkt werden, so muß der Verpflichtete, oder ein Dritter, den Besitz eines Untersagungsrechts gegen ihn besonders erlangt, und sich dabei durch die Verjährungsfrist behauptet haben. (Tit. VII. §. 86.)

§. 575. Bei mehreren Miteigenthümern untheilbarer, oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte kommt das, was in Ansehung des einen  
Miteig



Mitberechtigten die Verjährung hindert, oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechts auch den übrigen zu statten.

§. 576. Hingegen kann einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und eben demselben Rechte entspringt, bloß um deswillen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, sich mit der Verjährung keinesweges schützen.

§. 577. Soll demselben die Verjährung zu statten kommen, so wird erfordert, daß er dem Berechtigten die Leistung der Pflicht bei geschehener Aufforderung verweigert, und der Berechtigte dabei die gesetzmäßige Frist hindurch sich beruhigt habe. (Tit. VII. §. 126.)

§. 578. Es geht also auch ein gegen eine ganze Gemeinde überhaupt ausgeübtes Recht gegen einzelne Mitglieder bloß dadurch, daß es gegen sie insonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, keinesweges verloren, sondern diese müssen ihre Befreiung davon auf die im §. 577. beschriebne Art besonders erworben haben.

II. Verjährung durch Besitz.  
Gewöhnliche Verjährung.

§. 579. Die Verjährung durch Besitz findet in allen Fällen statt, wo jemand eine Sache oder Recht, aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, durch die in den Gesetzen bestimmte Frist, ruhig und redlicher Weise besessen hat.

§. 580. Durch einen solchen verjährten Besitz werden Sachen und Rechte nur in so weit erworben, als überhaupt das Eigenthum von Sachen und Rechten dieser Art auf den Erwerber übergehen kann.

§. 581. Wenn eine Sache durch Gesetze dem bürgerlichen Verkehr ganz entzogen worden, so kann sie durch keine Verjährung erworben werden.

§. 582.



§. 582. Ein Gleiches gilt von Sachen, die durch rechtsgültige Privatverfügungen dem Verkehre entzogen worden, in so fern diese Verfügungen den Erwerbenden verpflichten können. (Tit. IV. §. 15. 19.)

§. 583. Außerdem aber wird durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache die Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 584. Sachen und Rechte, die jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, und an einen Andern überlassen hat, können von diesem, wenn er auch ein redlicher Besitzer wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden. (§. 648.)

§. 585. Hat aber schon der nächstvorhergehende Besitzer die Sache oder das Recht redlich besessen, so hindert der Einwand, daß ein Dritter dieselben gestohlen, oder geraubt habe, die Verjährung nicht.

§. 586. Wer den vorhergehenden Besitzer nicht angeben kann, hat in der Regel die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache von einem solchen, welcher sie durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, erlangt habe. (Tit. XV. §. 37. 38. 39.)

§. 587. Wer wegen Mangels persönlicher Eigenschaften das Eigenthum gewisser Sachen oder Rechte zu erlangen unfähig ist, der kann dieselben auch durch Verjährung nicht erwerben.

§. 588. Erst von der Zeit, da diese Unfähigkeit gehoben worden, kann die Verjährung angefangen werden.

§. 589. Alles, was die Besitzergreifung, im rechtlichen Sinne, verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz. (Tit. VII. §. 96. 108.)

§. 590. Alles, was dem Anfange der Verjährung überhaupt entgegen steht, das hindert ihn auch bei dieser Art derselben. (§. 512. 199.)



§. 591. Wer den Besitz aus einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titel, oder unredlicher Weise erworben hat, kann niemals eine Verjährung durch Besitz anfangen. (§. 663.)

§. 592. Insonderheit kann gegen ein rechtskräftiges Urtheil von dem, wider welchen es ergangen ist, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden.

§. 593. Dagegen wird durch persönliche Eigenschaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch keinen Anfang nehmen kann (§. 535. 540. 541.), der Anfang der Verjährung durch Besitz nicht gehindert.

§. 594. Wenn jedoch gegen dergleichen Personen die Verjährungsfrist vor gehobenem Hindernisse abgelaufen ist, so kommt denselben die Wiederesehung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung durch Besitz eben so, wie bey der Verjährung durch Nichtgebrauch, zu statten. (§. 537. 599.)

§. 595. Auch kann gegen solche Unmündige, Minderjährige, Wahns oder Blödsinnige und Taubstumme, denen nach den Gesezen ein Vormund hätte bestellt werden sollen, so lange diese Bestellung noch nicht erfolgt ist, keine Verjährung durch Besitz anfangen.

Fortsetzung

§. 596. Soll ein Recht, welches gewöhnlich ausgeübt werden kann, durch die ordentliche Verjährung erworben werden, so muß dessen Ausübung nach der Besitzergreifung jährlich wenigstens einmal erfolgt seyn. (§. 649.)

§. 597. Wird ein dergleichen Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt, so ruht inzwischn die Verjährung.

§. 598. Die Jahre, während welcher das Recht gerühet hat, kommen bey Berechnung der Verjährungsfrist nicht mit in Anschlag.

§. 599.



§. 599. Wenn der Anfang und das Ende des Besizes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daß die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden.

§. 600. Dagegen ist aber auch über jeden der vorbenannten beiden Zeitpunkte ein besonderes nach Vorschrift der Gesetze vollständig geführter oder erfüllter Beweiss erforderlich.

§. 601. Was den Besiz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung. Unterbrechung.  
(Tit. VII. §. III. sqq.)

§. 602. Hat jedoch jemand den Besiz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besiz genommen worden, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in niemands Besiz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet.

§. 603. Durch Anmeldung der Klage, oder durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation, wird die Verjährung durch Besiz in so fern unterbrochen, als darauf eine Bekanntmachung an den Besizer erfolgt.

§. 604. Das zwischen dem Zeitpunkte der Anmeldung und der wirklich erfolgten Bekanntmachung die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kommt dem Besizer nicht zu statten.

§. 605. Hat aber der Kläger die Klage zurückgenommen, oder den Betrieb der Sache liegen lassen, dergestalt, daß der Richter nach Vorschrift der Prozeßordnung, mit Reposition der Akten zu verfahren berechtigt gewesen; so ist die Verjährung für nicht unterbrochen zu achten.

§. 606. Ein Gleiches findet statt, wenn der Kläger oder Protestirende durch ein Dekret abgewiesen wird, und sich dabei länger als dreißig Tage nach Erhaltung des Dekrets beruhigt.

§. 607. Ist hingegen die Klage oder Protestation dem Besizer einmal gehörig bekannt gemacht worden,



den, so kann dieser die dadurch unterbrochne Verjährung niemals wieder anfangen.

§. 608. In Fällen, wo die Gesetze, statt der gewöhnlichen Vorladung, Edictalcitation zulassen, vertritt letzterer auch hier die Stelle der Bekanntmachung.

§. 609. Uebrigens macht es keinen Unterschied: ob die Klage oder Protestation bloß gegen den Besitzstand, oder auch gegen das Besitzrecht selbst gerichtet ist.

§. 610. Wegen der bey einem ungehörigen Richter angestellten Klage oder eingelegten Protestation finden die Vorschriften §. 552. 553. Anwendung.

§. 611. Außergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in so fern, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben.

§. 612. Bloße Pfändungen also unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der gepfändete, dessen ungeachtet, die Ausübung des Rechts fortsetzt.

§. 613. Jeder Nachfolger im Besitze, er sey Erbe, oder nicht, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, in so fern er nur selbst ein redlicher Besitzer ist.

§. 614. Auch kann ein solcher Nachfolger, außer dem Falle des §. 584. die Verjährung anfangen, wenn gleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen ist.

§. 615. So weit aber jemand unredlicher Weise zum Besitz einer Sache gelangt ist, kann er weder die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, noch eine neue Verjährung, in Ansehung dieser Sache, so wenig gegen seinen Vorfahren im Besitze, als gegen den Eigenthümer anfangen.

§. 616.



§. 616. Dem Erben, welcher die Verjährung des Erblassers fortsetzt, kommt bey der Berechnung des Zeitraums auch die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu stanno.

§. 617. Um eine neue Verjährung solcher Sachen, die im Nachlasse vorgefunden worden, anzufangen, bedarf der Erbe keines besondern Titels.

§. 618. Wer den Besitz einer Erbschaft unredlicher Weise erworben hat, der kann auch gegen den Eigenthümer einzelner darunter begriffener Sachen und Rechte keine Verjährung vorschützen.

§. 619. Ist aber der Fehler der Unredlichkeit in Ansehung des wahren Erben gehoben worden: so kann der Eigenthümer einer besondern im Nachlasse befindlichen Sache diesen Fehler dem Erbschaftsbesitzer nicht vorrücken; sobald in Ansehung dieser besondern Sache keine Unredlichkeit obgewaltet hat.

§. 620. Die gewöhnliche Verjährung wird in <sup>Zeitraum</sup> einem Zeitraume von Zehn Jahren vollendet.

§. 621. Befindet sich aber der, gegen welchen verjährt werden soll, außerhalb der Provinz, so wird jedes Jahr Abwesenheit nur auf die Hälfte oder für Sechs Monathe gerechnet.

§. 622. Die geographischen Gränzen des Distrikts, in welchem sich ein eignes Landes-Justizcollegium befindet, bestimmen, im rechtlichen Sinne, den Umfang der Provinz.

§. 623. Auf Abwesenheiten außer der Provinz, welche kein volles Jahr hinter einander gedauert haben, wird, bey Berechnung der Verjährungsfrist, keine Rücksicht genommen.

§. 624. Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Corporationen haben, wird die Zehnjährige Frist immer verdoppelt.



Dreßsig  
jährige  
Präscrip-  
tion.

§. 625. Wer zwar vollständiger redlicher Besizer ist, aber keinen Titel seines Besizes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in Dreßsig Jahren vollendet.

§. 626. Bey dieser längern Verjährung bedarf es keiner Verdoppelung der Zeit, wenn gleich der, welchem sie entgegen steht, abwesend gewesen ist.

§. 627. Der Nachweis, das der Verjährende die Sache oder das Recht als sein eigen in Besitz genommen und besessen habe, ist dazu notwendig.

§. 628. Dagegen schadet der Nachweis, daß die Besitznehmung ursprünglich auf den Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titels geschehen sey, der Verjährung nur in so fern, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Besizes dargethan ist.

III. Arten  
der ungewöhnlichen  
Verjährung durch  
Nichtgebrauch und  
Besitz.

Vier und  
Vierzig  
jährige.

§. 629. Gegen den Fiskus, die Kirchen, und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte bengelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von Vier und Vierzig Jahren statt.

§. 630. Es macht dabey keinen Unterschied: ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe, oder nicht.

§. 631. Dagegen ist die Redlichkeit des Besizes auch bey einer solchen Verjährung notwendig.

§. 632. Auch bey der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderer dergleichen Corporationen nur nach Verlauf von Vier und Vierzig Jahren.

§. 633. Dagegen können diese moralische Personen nur aus eben den Gründen, aus welchen die



die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung statt findet, (§. 512, 534.) auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen.

§. 634. Was wegen der Verjährung der Domainen und Regalien Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XIV.)

§. 635. Der Privilegien, welche dem Fiskus und den andern ihm gleich geachteten Corporationen, in Rücksicht auf die Verjährung, bengelegt sind, können dieselben sich auch alsdann bedienen, wenn gleich der, welchem die Verjährung wider sie zu statten kommen soll, mit gleichen Privilegiis versehen wäre.

§. 636. Hingegen kann der, auf welchen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, bey der Verjährung nur seiner eigenen Befugnisse sich bedienen.

§. 637. In so fern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder eine andere dergleichen Anstalt, den Nachfolger im Besitze zu vertreten schuldig sind, können sie gegen den Verjährenden, zum Besten des Nachfolgers, von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen.

§. 638. Wer also, zum Beispiele, von dem Fiskus eine Sache gekauft hat, die schon seit einer zur gewöhnlichen Verjährung hinreichenden Zeit in den Händen eines Dritten sich befand; der kann diese Sache dennoch, vermöge des Rechts seines Verkäufers, zurückfordern, wenn gegen diesen, zur Zeit des Verkaufs, die Vier und Vierzigjährige Präscription noch nicht vollendet war.

§. 639. Wenn Fiskus, Kirchen oder andre dergleichen Corporationen, in die Rechte einer Privatperson treten, so können sie eine gegen dies



fen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung, durch Vorschüzung des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraums nicht anfechten. (Tit. XI, §. 405. 406.)

§. 640. In untheilbaren oder gemeinschaftlich besessenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. bengelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten.

Verjährung durch Besitz vom Jahre 1740.

§. 641. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1740 schützt den Besitzer in allen Fällen, gegen die Ansprüche des Fiskus.

§. 642. Es kann aber von diesem Besitzrechte, zum Nachtheile anderer Mitbürger des Staats, kein Gebrauch gemacht werden.

§. 643. Das Jahr 1740 wird vom Ersten Januar bis letzten December gerechnet.

§. 644. In Ansehung derjenigen Provinzen, wo entweder gar kein dergleichen, oder ein anderes Entscheidungsjahr statt findet, hat es bey den bisherigen Verfassungen sein Bewenden.

§. 645. Auch ein auf den Besitz des Jahres 1740 sich gründendes Recht kann mittelst einer nach diesem Jahre angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen.

§. 646. Hat der Fiskus, auf eine an sich rechts gültige Weise, im Jahre 1740 anerkannt, daß einem Andern ein Recht wider ihn zustehet, so hat ein solches Anerkenntniß, wenn auch die in diesem Jahre erfolgte wirkliche Ausübung nicht nachgewiesen werden kann, mit dem wirklichen Besitze gleiche Kraft.

§. 647. Dagegen wird in Ansehung desjenigen, der weder ein solches Anerkenntniß für sich, noch



noch im Jahre 1740 das Recht wirklich ausgeübt hat, der Lauf der früher wider ihn angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch, durch die erfolgte Bestimmung dieses Entscheidungsjahres nicht unterbrochen.

§. 648. Zur Verjährung gestohener oder geraubter Sachen, welche nach §. 584. von dem <sup>Vierzig</sup> <sup>jährige.</sup> ersten redlichen Besitzer durch die gewöhnliche Verjährung nicht erworben werden können, ist ein Zeitraum von Vierzig Jahren erforderlich.

§. 649. Wenn Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren, oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, wenigstens zu drei verschiedenenmalen ausgeübt worden; so werden sie durch einen Besitz von Vierzig Jahren erworben.

§. 650. Dieser Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, darin dergleichen Recht zum erstenmale ausgeübt worden.

§. 651. Wird eine Gelegenheit nachgewiesen, bei welcher das Recht ausgeübt werden können, und die Ausübung dennoch unterblieben ist, so ist auch diese Art der Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 652. Sie muß also von derjenigen Gelegenheit, wo das Recht wiederum ausgeübt worden, von neuem angefangen werden.

§. 653. Hat jedoch derjenige, welcher des Rechts sich anmaßt, bei der unterlassenen Ausübung ausdrücklich erklärt, daß er dieselbe nicht aus Mangel der Befugniß, sondern nur aus Gunst und Nachsicht gegen den Verpflichteten unterlasse: so ist die Verjährung nicht für unterbrochen zu achten; sondern ein dergleichen Fall wird für einen solchen, der sich gar nicht ereignet hat, angesehen.



§. 654. Hat der Verpflichtete die Erklärung des Berechtigten, daß er die Ausübung des Rechts bloß aus Gunst und Nachsicht unterlasse, für bekannt angenommen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn das Recht auch in diesem Falle wirklich ausgeübt worden wäre.

§. 655. Von öffentlichen Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete bloß dadurch, daß er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keinesweges frey.

Fünfzigjäh-  
rige Prä-  
scription.

§. 656. Wenn jedoch erhellet, daß jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe, und seit dieser Zeit, Fünfzig Jahre hindurch, davon frey geblieben sey, so wird vermuthet, daß er die Befreyung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe.

§. 657. Er muß also bey seiner Freyheit so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, daß er sich deren ohne Recht angemaaßt habe.

§. 658. Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein, daß die Abgabe in Fünfzig Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreyung.

§. 659. Es findet also auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 657. Anwendung.

§. 660. Wenn die Gränzen einer Sache, oder eines Rechts, durch Gesetze, Verträge, oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Gränzen zu überschreiten nur durch Fünfzigjährige Präscription erworben werden.



## Von Erwerbung des Eigenthums, 267

§. 661. Ein solcher Funfzigjähriger ruhiger Besitz ist, ohne Rücksicht auf den Titel desselben, zur Verjährung hinreichend.

§. 662. Hat der, zu dessen Nachtheile die Ueberschreitung der nach §. 660. bestimmten Gränzen gereicht, derselben widersprochen; hienächst aber bey den dennoch fortgesetzten Ueberschreitungen Dreßsig Jahre lang sich beruhigt: so ist die Verjährung wider ihn vollendet.

§. 663. Auch ein funfzigjähriger Besitz schützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabey übersführt werden kann.

§. 664. Rechte gegen ausdrückliche Verbots-gesetze können durch keine Verjährung erworben werden.

§. 665. Durch die vollendete Verjährung erwirbt der Besitzer das Eigenthum der Sache oder des Rechts.

Wirkungen  
der Verjährung durch  
Besitz.

§. 666. Doch erstreckt sich dieses Eigenthum niemals weiter, als der Besitz selbst gegangen ist.

§. 667. Hat aber jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten durch Verjährung erworben, so gebührt ihm das Eigenthum aller darunter begriffenen einzelnen Stücke und Befugnisse.

§. 668. Vortheile, welche ein Theilhaber, durch seine Handlungen, der gemeinschaftlichen Sache verschafft, kommen, auch bey der Verjährung durch Besitz, den übrigen Theilhabern zu statten.

§. 669. Von Verträgen über die Verjährung durch Besitz gilt alles das, was wegen der Verträge über die Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschrieben ist. (§. 565. 199.)



## Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des  
Eigenthums.

I. Von der  
mittelbaren  
Erwerb-  
ung über-  
haupt.

§. 1. Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert, außer dem dazu nöthigen Titel, auch die wirkliche Uebergabe derselben. (Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 2. 6.)

§. 2. Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und rechtliches Erkenntniß begründet werden.

§. 3. Auch der mit einem solchen Titel versehene neue Besitzer erlangt das Eigenthum der Sache durch die Uebergabe, der Regel nach, nur alsdann, wenn der vorige, von welchem der Besitz auf ihn erledigt worden, selbst Eigenthümer gewesen ist. (Tit. XV. §. 42. fqq.)

§. 4. Wird der Besitz des vorigen Eigenthümers, ohne dessen Einwilligung, durch den Richter für erledigt erklärt, so muß auch die Uebergabe an den neuen Eigenthümer durch den Richter geschehen. (Tit. VII. §. 60.)

§. 5. Außer diesem Falle wird die gerichtliche Uebergabe zur Erlangung des Eigenthums niemals erfordert.

II. Von der  
mittelbaren  
Erwerb-  
ung des  
Eigenthums  
der  
Grundstücke  
inson-  
derheit.

§. 6. Wer jedoch über ein Grundstück vor Gerichte Verfügungen treffen will; der muß sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen, und dasselbe in dem Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 7. Der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen.

§. 8.



## Mittelbare Erwerb. d. Eigenthums. 269

§. 8. Wer mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, dessen Befugnisse kann so wenig der nicht eingetragene Eigenthümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten.

§. 9. Vielmehr bleiben dem nicht eingetragenen Eigenthümer, wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils, seine Rechte zur Schadloshaltung nur gegen den eingetragenen Besizer nach gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 10. Weiß aber derjenige, welcher mit dem eingetragenen Besizer über das Grundstück Verhandlungen schließt, daß derselbe nicht wahrer Eigenthümer sey, so kann er dadurch, zum Nachtheile des letztern, kein Recht erwerben.

§. 11. Ein Gleiches findet statt, wenn das Recht des eingetragenen Besizers zweifelhaft oder streitig ist, und diese Zweifel im Hypothekenbuche vermerkt sind.

§. 12. Um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke, und die daraus entstehenden Prozesse zu verhüten, ist jeder neue Erwerber schuldig, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 13. Er kann und muß dazu von dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, von Amtes wegen angehalten werden.

§. 14. Innerhalb welcher Fristen dieses geschehen, und durch was für Mittel der säumige Besizer dazu angehalten werden müsse, ist in der Hypothekenordnung bestimmt.

§. 15. Alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, müssen gerichtlich, oder von einem Justizcommissario aufgenommen werden.

§. 16. Auf den Grund eines bloßen Privatwenn auch schriftlichen Vertrages, findet die  
Ein



Eintragung des Besitztittels in das Hypothekenbuch nicht statt.

§. 17. Doch hat ein solcher Vertrag die Wirkung einer Punctuation, und es kann also daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geklagt werden. (Tit. V. §. 120. sqq.)

§. 18. Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

§. 19. Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von diesem eingetragenen Eigenthümer, so gebührt demjenigen, der seinen Titel zuerst in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, der Vorzug.

§. 20. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, so kann derjenige, dessen Titel zuerst entstanden ist, dieselbe vorzüglich fordern.

III. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der beweglichen Sachen insonderheit.

§. 21. Bei beweglichen Sachen hat unter mehreren, welche auf das Eigenthum aus einem an sich rechtsgültigen Titel Anspruch machen, derjenige, dessen Titel von dem bisherigen wahren Eigenthümer herrührt, der Regel nach, den Vorzug.

§. 22. Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von einer und eben derselben Person, so entscheidet, auch bei beweglichen Sachen, der Zeitpunkt der frühern Entstehung dieses Titels. (§. 20.)

§. 23. Ist aber einem unter diesen mehreren Prätendenten der Besitz der Sache eingeräumt worden, so schließt dieser die Eigenthumsansprüche der übrigen aus, ohne Rücksicht auf die  
Zeit,



Zeit, wenn dieselben entstanden sind. (Tit. VII. §. 74. 75. 76.)

§. 24. Wer es weiß, daß derjenige, von welchem sein Titel sich herschreibt, nicht wahrer Eigenthümer sey, der kann weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe, ein Eigenthumsrecht erlangen.

IV. Mangel an gutem Glauben hindert die Erlangung des Eigenthums.

§. 25. Auch der, welcher zur Zeit der Eintragung oder Uebergabe den früher entstandenen Titel eines Andern weiß, kann zum Nachtheile desselben die früher erhaltene Eintragung oder Uebergabe nicht vorschützen.

## Filfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

### Erster Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 1. Das Kaufsgeschäfte ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andre zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet.

Begriffe und Grundsätze.

§. 2. Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bey Kaufsgeschäften Anwendung.

§. 3. Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat.

besonders vom nothwendigen Kaufe.

§. 4.



§. 4. Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens notwendig ist.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Canals oder Flußbettes, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6. Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

§. 7. Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nöthwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständnis statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

§. 9. Bei dieser Bestimmung ist nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staats vorbehalten.

§. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

§. 12. Zum Abschlusse eines jeden Kaufs ist erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende

Erfordert  
nisse eines  
gültigen  
Kaufs über-  
haupt.

kaufende



kaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind.

§. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll.

in Ansehung der Person der Contracten.

§. 14. Die Begebenheit oder das Ereigniß aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muß so beschaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde.

§. 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 16. Ein Gleiches findet statt, wenn derjenige, dessen Aussprüche die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert.

§. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Parteien über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen, diese Frist bestimmen.

§. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen.

§. 19. Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey.

§. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die bes



sondere Bewilligung des Eigenthümers nichts käuflich an sich bringen.

§. 21. Der Auktionscommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erstehen.

§. 22. Bey gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche dabey das Protokoll führt, nicht mitbieten.

§. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§. 21. 22.) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluß derjenigen, welche ein Interesse dabey haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht.

§. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muß die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweitig zum Verkauf gebracht werden.

§. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur bengebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 26. Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegebefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schließen können, ist gehdrigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII.)

§. 27. Dadurch, daß die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert.

§. 28.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 275

§. 28. Alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufhandlung seyn. (Tit. IV. §. 14, 19.)

in Ansehung des Gegenstands des.

§. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 30. Der Gegenstand der Kaufhandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel statt finden könne.

§. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft seyn soll, einer künftigen Begebenheit überlassen, so muß der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. (Abschn. VI.)

§. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maaß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maaß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden.

§. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verderbt, oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden.

§. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsätzlich oder aus grobem Versehen veranlaßt, so muß derselbe dem Käufer das Interesse leisten.

§. 35. In beiden §. 33. bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab; wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bey dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern.

§. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch Dessel-



ben eignes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht worden, so muß der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben; selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre.

§. 37. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner alles das statt, was §. 33. 36. wegen des Käufers verordnet ist.

§. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Käufer zu.

§. 39. War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 40. Wusste nur der Verkäufer, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten.

§. 41. War es nur dem Käufer bekannt, und es ist keine andere erlaubte Absicht bey dem Geschäfte mit Zuverlässigkeit auszumitteln; so muß dasselbe, in Ansehung des versprochenen, oder schon wirklich bezahlten Kaufpreises, nach den Regeln von Schenkungen beurtheilt werden.

§. 42. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehn.

§. 43. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag, auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises.

§. 44. War es nur dem Verkäufer bewußt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden,  
und



und kann von ersterem die Leistung des Interesse fordern.

§. 45. Will der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährleistung statt. (§. 192. 214.)

§. 46. Der Kaufpreis muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen.

in Ansehung des Kaufpreises.

§. 47. Er muß entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniß gehörig bestimmt seyn.

§. 48. Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutfinden eines Dritten bestimmt, so müssen beyde Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen; und auch der Käufer kann des Einwands einer Verletzung über die Hälfte (§. 58. sqq.) sich niemals bedienen.

§. 49. Nur allein, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung des Interesse verpflichtet.

§. 50. Haben die Contrahenten die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruchs nicht vereinigen, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt, den wahren Kaufpreis aus.

§. 51. Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich verweigert (§. 16. 17. 18.), so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 52. Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufpreis bestimmt werden.

§. 53. Doch ist eine solche Bestimmung nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe,



auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann.

§. 54. Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitem Befehl geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschließung zu verstehen.

§. 55. Mehr, als der Verkäufer, bey Abschließung des Contrakts, sich ausdrücklich vorbehalten hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter-, oder Trinkgeldes, nicht gefordert werden.

§. 56. Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. (Tit. V. §. 257. 258. 259.)

§. 57. Ein Kaufpreis von Zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe zwar über Zehn, doch unter Dreyßig Thaler beträgt, so muß er, im Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden.

§. 58. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend.

§. 59. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß, zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. (Tit. IV. §. 75. 199.)

§. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bey den Unterhandlungen und bey Abschließung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtigt. (§. 250. 199.)

§. 61.

Von der Verletzung über die Hälfte.



§. 61. Die Ausmittlung des Werths, zur Begründung dieses Einwandes, kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen erfolgen.

§. 62. Daben muß auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gehabt hat, Rücksicht genommen werden.

§. 63. Doch wird eine Veränderung des Werths in der Zwischenzeit, von der Abschließung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermuthet.

§. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muß auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs statt gefunden haben, Rücksicht genommen werden.

§. 65. Der Käufer kann dieses Einwands sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Vertrage selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstands, oder aus den vor und bey der Abschließung desselben vorgefallenen Umständen erhellet, daß bey Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden.

§. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache selbst nicht mehr zurückgeben kann.

§. 68. Endlich, wenn er innerhalb der Tit. V. §. 343. bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrags aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat.

§. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten.



Von fimm-  
lirten Käu-  
fern.

§. 70. Geschäfte, bey welchen ein Kaufpreis nur zum Scheine festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden.

§. 71. Ob das wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sey oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen.

§. 72. Ist bloß die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher oder niedriger, als die Parteyen denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages.

§. 73. Vielmehr muß alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen Verabredung bestimmt werden.

§. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften des Fünften Titels §. 155. sqq. Anwendung.

Form der  
Kaufver-  
träge.

§. 75. Von der Form der Kaufverträge gilt alles das, was von der Form der Verträge überhaupt, und derjenigen, welche über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. V. §. 109. sqq. Tit. X. §. 15. 16. 17.)

Verbind-  
lichkeiten  
des Ver-  
käufers.

§. 76. Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird.

a) zur Ue-  
bergabe.

§. 77. Was von der Uebergabe und Besitzergreifung überhaupt verordnet ist, gilt auch von der Uebergabe der verkauften Sachen. (Tit. VII. §. 58. sqq.)

§. 78.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 281

§. 78. Die Sache muß vollständig, und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzstücken übergeben werden.

b) in Ansehung der Pertinenzstücke.

§. 79. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts Besonderes verabredet, so treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. (Tit. II. §. 42. sqq.)

§. 80. Derjenige unter den Contrahenten, welcher mehr oder weniger, als die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, zum Zubehör gerechnet wissen will, muß sich dieses ausdrücklich vorbedingen.

§. 81. Fehlen Pertinenzstücke, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhanden waren, oder solche, die nach gesetzlicher Bestimmung (Tit. II. §. 4.) als Theile der Substanz anzusehen sind, so muß der Verkäufer die Gewähr dafür leisten.

§. 82. Ist ein Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör weder mehr noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, überliefert werden.

§. 83. Ist ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bey demselben vorhanden, und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich, oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist.

Bei Verkäufen in Pausch und Bogen.

§. 84. Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandne Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen, oder verkauft seyn.

§. 85. Insonderheit alles geschlagne und noch unverkaufte Holz.

§. 86. Desgleichen alles auf dem Gute befindliche Zug-, Nutz-, und junge Vieh, wenn es auch sonst, nach gesetzlichen Bestimmungen, zu den Inventarien-Stücken nicht zu rechnen wäre.



§. 87. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden.

§. 88. Ist ein Haus, wie es steht und liegt, verkauft worden, so gebühren dem Käufer, noch außer dem gesetzlichen Zubehör, so weit dasselbe vorhanden ist, alle Möbeln, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlich, und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich sind.

§. 89. Zu einer Fabrike, oder andern Werkstätte, wenn sie in Pausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, verkauft worden, werden die vorhandenen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet.

§. 90. Ben einem auch in Pausch und Bogen verkauften Kramladen, sind dennoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle, nicht für mitverkauft anzusehen.

§. 91. Dagegen werden zu einer solchergestalt verkauften Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch Bildsäulen und andre Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mit gerechnet.

Zeit und Ort der Uebergabe,

§. 92. Ist keine Zeit zur Uebergabe bestimmt, so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen.

§. 93. Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises muß, wenn nicht ein anderes verabredet worden, an demselben Orte geschehen.

§. 94. Uebrigens finden, wegen des Orts und der Zeit; die allgemeinen im Titel von Verträgen ent-



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 283

enthaltenen Bestimmungen auch hier Anwendung.  
(Tit. V. §. 230. - 251.)

§. 95. So lange der Verkäufer dem Käufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt bei allen freiwilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schaden dem Verkäufer zur Last. (§. 342.)

in Ansehung der Gefahr der Lasten und Nutzungen bis zur Uebergabe.

§. 96. Dies findet statt, selbst wenn die Uebergabe durch einen bloßen Zufall verzögert wird.

§. 97. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bei dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil.

§. 98. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist.

§. 99. In allen Fällen, wo die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, kann derselbe von aller Verantwortung gegen den Käufer dadurch, daß er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergiebt, sich befreien.

§. 100. Wird die verkaufte Sache, noch vor der Uebergabe, durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet, dergestalt, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann, so wird der Contract für aufgehoben geachtet. (Tit. V. §. 364. sqq.)

§. 101. Ist die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, so haftet dieser dem



dem Käufer zur Schadloshaltung, nach Verhältniß des Grades seiner Verschuldung. (Tit. VI. §. 10. sqq.)

§. 102. Hat der Käufer durch seine Schuld die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer Schadloshaltung fordern.

§. 103. Zu dieser Schadloshaltung gehört auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises, sobald der Käufer, auch nur durch ein mäßiges Versehen, Schuld daran ist, daß die Sache nicht zur gehörigen Zeit von ihm übernommen worden.

§. 104. Wenn nicht bloß der Verzug der Uebergabe, sondern der Verlust der Sache selbst, welcher die Uebergabe unmöglich macht, durch das Verschulden eines oder des andern Theils entstanden ist, so hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen sein Bewenden. (Tit. V. §. 360. 363. sqq.)

§. 105. So lange der Verkäufer die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist, können demselben in der Regel auch die Nutzungen nicht benommen werden.

§. 106. Pacht- und Miethzinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, getheilt.

§. 107. Geldzinsen, Kornpächte der Untertanen, Zehenden, Dienstgelder, Abschoss und andre Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind.

§. 108. Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchse noch betritt; und davon, zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgesondert ist, gehört dem Käufer, und muß ihm, mit der Sache zugleich, übergeben werden.

§. 109.



§. 109. Keiner der Contrahenten kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen.

§. 110. Hat also der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muß er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Erhaltene bis zur Uebergabe landüblich verzinsen.

§. 111. Hat der Käufer die Uebnahme verzögert, so kann der Verkäufer, statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Nutzungen sich erbieten.

§. 112. Daben darf der Verkäufer bloß für ein grobes Versehen haften.

§. 113. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bey Personen seiner Klasse zulässigen Zinssatz fordern.

§. 114. Liegt Vorsatz oder grobes Versehen bey der Zögerung des Verkäufers zum Grunde, so kann der Käufer, statt der Verzinsung, Rechnungslegung über die gezogene Nutzung fordern.

§. 115. Daben haftet der Verkäufer auch für ein geringes Versehen.

§. 116. Ist die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen.

§. 117. Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer, gleich nach unterzeichnetem Contracte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben.

Besonders  
bey Ver-  
kaufen in  
Pausch und  
Bogen.



§. 118. Bleibt in einem solchen Falle der Verkäufer, nach unterzeichnetem Contracte, bis zur Uebergabe, im Besitze der Sache; so hat er, in Ansehung der Nutzungen sowohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen. (Tit. XIV. Abschnitt II.)

§. 119. Davon kann er sich jedoch, bey einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehendem Verzuge der Uebergabe, durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreyen.

§. 120. Wird aber die Sache vor der Uebergabe, durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer.

bey einem  
Inbegriffe  
von Sachen.

§. 121. Ist ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, so wird ein solches Geschäft, in Ansehung der Nutzungen und Gefahren, dem Kaufe in Pausch und Bogen gleich geachtet.

§. 122. Ist die Zahl der Stücke blos zur nähern Bezeichnung des Inbegriffs angegeben worden, so wird dadurch die Natur des Kaufs, als eines in Pausch und Bogen geschlossenen, nicht geändert.

§. 123. Hat sich aber der Käufer eine gewisse Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe vorbehalten; so finden die unten §. 207. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Wie die  
Uebergabe  
geleistet  
werden  
müsse.

§. 124. Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Contracts zu verfügen.

§. 125. Bey Grundstücken ist zwar die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche für sich allein zur Uebergabe noch nicht hinreichend.

§. 126.



§. 126. Es gehört aber mit zu den Pflichten des Verkäufers, daß er alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um diese gerichtliche Zuschreibung an den Käufer zu bewirken.

§. 127. Ueberhaupt muß die Uebergabe nach den Vorschriften des Siebenten Titels §. 58. 199. erfolgen.

§. 128. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, so bald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmanne oder Schiffer überliefert worden. besonders unter Abswesenden.

§. 129. Doch muß die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutfindert des Verkäufers, ausdrücklich oder stillschweigend, überlassen worden seyn.

§. 130. Auch wird, wenn durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, vorausgesetzt, daß der Kauf selbst unter den abwesenden Parteien völlig abgeschlossen worden.

§. 131. Erfolgt der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare unterwegs ist, so geht erst von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§. 132. Hat der Käufer zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch nicht gewußt, daß die Sache schon unterwegs sey, so überkommt er Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Versendung erfährt, und solche ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt.

§. 133. In allen Fällen (§. 129, 132.) gilt es für eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn



wenn der Käufer, auf die erste davon erhaltene Nachricht, seine Mißbilligung derselben nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat.

§. 134. Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der nach §. 128. vollzogenen Uebergabe, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache in seinem Wohnorte wirklich ankommt, in Concurſ versunken, so kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Bestimmung der Concurſordnung, in Natur zurücknehmen.

§ Von der  
Gewährs-  
leistung  
überhaupt.

§. 135. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer die Sache so zu gewähren, daß dieser dieselbe bedingenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nutzen, und darüber verfügen könne.

insonder-  
heit gegen  
die An-  
sprüche ei-  
nes Drit-  
ten.

§. 136. Er muß also auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten.

§. 137. Der Käufer kann jedoch seinem Rechte, Gewährleistung zu fordern, gültig entsagen.

§. 138. Dergleichen Entſagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eignen Handlungen begründet hat.

§. 139. Haben beyde Theile ausdrücklich über eine fremde Sache contrahirt, so ist das Geschäft als ein Vertrag, wodurch die Handlung eines Dritten versprochen worden, zu beurtheilen. (Tit. 5. §. 40. 199.)

§. 140. Dadurch, daß jemand der Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache, ohne seine Genehmigung, an einen Andern verkauft hat, wird er zwar sein Eigenthum auf die Sache geltend zu machen nicht verhindert;

§. 141.



§. 141. Er muß aber als Erbe dem Käufer, so weit sein Erbtheil dazu hinreicht, eben das leisten, wozu der Erblasser verpflichtet gewesen.

§. 142. Ist er des Verkäufers Erbe ohne Vorbehalt geworden, so kann er den von diesem geschlossenen Verkauf nicht anfechten.

§. 143. Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anspruch genommen wird, muß, wenn er die Gewährleistung von dem Verkäufer fordern will, diesen zu seiner Vertretung gerichtlich vorladen lassen.

§. 144. Diese Aufforderung muß sogleich, als dem Käufer die Klage des Dritten behändigt worden, spätestens aber bis zum Instructionstermin geschehen.

§. 145. Wird die Aufforderung versäumt, so geht zwar das Recht des Käufers, Gewährleistung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren.

§. 146. Der Käufer muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, und wovon er selbst in dem Prozesse mit diesem keinen Gebrauch gemacht hat, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung, wider sich gelten lassen.

§. 147. Was vorstehend von dem Falle verordnet ist, wenn der Käufer den Prozeß mit dem Dritten ohne Zuziehung des Verkäufers ausführt, gilt auch alsdann, wenn er sich, ohne dessen Zuziehung, mit dem Dritten verglichen hat.

§. 148. Der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung kann durch Verträge gültig entsagt werden.

§. 149. Der Käufer kann sich der Vertretung halber nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß es diesem überlassen, auf seinen Vormann zurückzugehen



§. 150. Ist jedoch der unmittelbare Verkäufer in Concurs versunken; oder hat er die königlichen Lande verlassen; oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so steht dem Käufer frey, sich an dessen Vormann zu halten, und diesen zu seiner Vertretung aufzufordern.

§. 151. Er muß sich aber von demselben alle Einwendungen gefallen lassen, welche dieser seinem unmittelbaren Hintermanne entgegen zu setzen berechtigt wäre.

§. 152. Was vorstehend §. 143, 151. von der Nothwendigkeit, den, welcher die Gewähr leisten soll, zur Vertretung gegen den Dritten aufzufordern, bey dem Kaufsgeschäfte vorgeschrieben ist, gilt auch bey allen andern Verträgen, aus welchen ein Contrahent von dem andern Gewährleistung fordert. (Tit. V. §. 317. sqq.)

Was bey erfolgter Eviction der Verkäufer dem Käufer zu leisten habe, wenn die Sache dem Käufer gänzlich,

§. 153. So weit die Parteyen über das, was der Verkäufer dem Käufer, als Schadloshaltung für den Anspruch des Dritten, vergüten solle, sich besonders vereinigt haben, hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 154. Ist nichts verabredet worden, und erhält der Käufer, als redlicher Besitzer, für die ihm gänzlich entzogene Sache von dem Dritten Ersatz des dafür gezahlten Kaufgeldes, und der auf die Sache verwendeten Kosten: so kann er dieserhalb an den Verkäufer keinen Anspruch machen. (Tit. XV. §. 25. sqq.)

§. 155. Vielmehr haftet der Verkäufer nur, nach Verhältniß seiner obwaltenden Verschuldung, dem Käufer für den etwa noch außerdem bey dem Kaufsgeschäfte erlittenen wirklichen Schaden.

§. 156. Zu diesem Schaden gehören auch die auf den Kauf verwendeten, ingleichen die bey dem



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 291

dem Prozesse mit dem Dritten aufgelaufenen Kosten.

§. 157. Zinsen des Kaufgeldes kann ein solcher Käufer von dem Verkäufer nur seit dem Zeitpunkte fordern, wo er, mit der Sache zugleich, die Nutzungen derselben dem Dritten hat herausgeben müssen.

§. 158. Uebrigens bleiben dem Dritten, wegen des Kaufgeldes, das er dem Käufer, als redlichem Besizer, vergüten, und wegen der Nutzungen, die er demselben hat überlassen müssen, seine Rechte zur Entschädigung, gegen den Verkäufer, in so fern dieser ein unredlicher Besizer gewesen ist, vorbehalten.

§. 159. Hat der Käufer gewußt, daß er eine fremde Sache kaufe, und muß er dieselbe hienächst, als unredlicher Besizer, dem wahren Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben: so kann er dennoch keine Gewährleistung von dem Verkäufer fordern.

§. 160. Hat auch der Verkäufer gewußt, daß er eine fremde Sache, als seine eigene, verkauft, so fällt alles, was er aus dem Vertrage an Kaufgelde oder sonst erhalten hat, dem Fiskus anheim.

§. 161. Wird der Käufer bloß deswegen, weil er bey Erkaufung der Sache nicht die gehörige Vorsicht angewendet, in Rücksicht des wahren Eigenthümers einem unredlichen Besizer gleich geachtet (Tit. VII. §. 12. lqq): so muß ihm der Verkäufer das erhaltene Kaufgeld zurückzahlen.

§. 162. Auch ist der Verkäufer noch außerdem einem solchen Käufer, nach näherer Bestimmung §. 155. 156, zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 163. War der Verkäufer ein unredlicher Besizer, so muß er von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer die Nutzungen der Sache hat herausgeben müssen, den erhaltenen Kaufpreis verzinsen, oder



die von dem Käufer erhaltenen Zinsen desselben zurückzahlen.

wenn ihm nur Theile oder Pertinenzstücke entzogen worden.

a) Wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will.

§. 164. Ist durch den Anspruch des Dritten nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück, oder eine damit verkaufte Gerechtigkeit, dem Käufer entzogen worden; so finden wegen der Fälle, wo der Käufer von dem ganzen Vertrage zurücktreten kann, die Vorschriften des Fünften Titels §. 325. 199. Anwendung.

§. 165. Kann und will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß der Verkäufer, gegen Zurückgabe des Ueberrestes der Sache, das ganze erhaltene Kaufgeld wieder erstatten.

§. 166. Doch muß davon, zu seinem Vortheile, dasjenige, was etwa der Dritte dem Käufer, als redlichem Besitzer, zu vergüten hat, abgerechnet werden.

§. 167. Die Zinsen des Kaufgeldes werden allemal gegen die von dem Käufer gezogenen Rühungen compensirt.

§. 168. Wegen der anderweitigen Schäden und Kosten finden, je nachdem der Käufer auch in Ansehung dieses einzelnen Theils u. s. w. ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen ist, die Vorschriften §. 154. 155. 156. 159. 161. 162. Anwendung.

b) Wenn er nicht zurücktreten kann oder will.

§. 169. Kann oder will der Käufer in dem Falle des §. 164. nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung dieses Theils oder Zubehörs, eben die Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen. (§. 154. 163.)

§. 170. Der Werth des entzogenen Theils, Zubehörs, oder Rechts, muß, wenn das Ganze nach einem Anschlage verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 171.



§. 171. Doch kann der Käufer, auch wenn ihm Vergütung zukommt, dieselbe nur nach Verhältniß des Anschlags oder der Taxe des Ganzen, gegen den verabredeten mindern Kaufpreis fordern.

§. 172. Nach eben den Grundsätzen, wie der Werth eines entzogenen Theils oder Zubehörs zwischen dem Käufer und Verkäufer bestimmt wird, muß derselbe auch zwischen dem Käufer, wenn er redlicher Besitzer war, und dem wahren Eigenthümer, welcher ihm Vergütung zu leisten hat, festgesetzt werden.

§. 173. Ist ein Inbegriff beweglicher Sachen verkauft worden, und der Käufer kann oder will nicht den ganzen Kauf aufheben (Tit. V. §. 339. sqq.), so findet wegen des entzogenen einzelnen Stücks aus einem solchen Inbegriff alles statt, was wegen entzogener einzelner Sachen überhaupt Rechtens ist.

§. 174. Ist bey dem Kaufe um den Inbegriff ein besonderer Preis für jedes Stück verabredet worden, so dient dieser bey der dem Käufer gebührenden Vergütung zum Maasstabe.

§. 175. Für die auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat. Gewährleistung für die auf der Sache haftenden Lasten.

§. 176. Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, so muß der Verkäufer die darin nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

§. 177. Hat jedoch der Käufer nicht den ganzen angeschlagenen Werth bezahlt, so kann er die Vergütung nur nach Verhältniß des Kaufpreises gegen den Anschlag fordern.

§. 178. Werden zwischen der Zeit des geschlossenen Kaufs und der erfolgenden Uebergabe



einem Grundstücke neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer von dem Vertrage zurücktreten.

§. 179. Will er dieses nicht, so muß er die neue Last übernehmen, und kann dafür keinen Nachlaß am Kaufpreise fordern.

§. 180. Kriegessteuern, Brandschakungen und außerordentliche Lasten, welche erst nach geschlossenem Kaufe, oder erst nach erfolgter Uebergabe, auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, muß der Verkäufer tragen, in so fern die Verbindlichkeit zu der Entrichtung einer solchen besondren Last oder Abgabe schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist.

§. 181. Wenn also, zum Beispiele, der Feuerschade, welcher durch Beiträge von den in die Feuerversicherungs-Gesellschaft eingeschriebenen Grundstücken vergütet werden muß, schon vor dem Verkaufe, oder vor der Uebergabe eines zu dieser Gesellschaft gehörenden Grundstücks sich ereignet hat: so muß der Verkäufer den auf dieses Grundstück fallenden Beitrag leisten, wenn auch derselbe erst nachher ausgeschrieben wird.

§. 182. Auch für alle Rückstände öffentlicher Abgaben und Lasten, welche in die Zeiten vor der Uebergabe treffen, muß der Verkäufer dem Käufer haften.

§. 183. Privardienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu seyn pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bey der Kaufhandlung anzuzeigen, oder zu vertreten schuldig.

§. 184. Die auf dem Gute haftenden Privat-schulden und Verbindlichkeiten muß der Verkäufer allemal vertreten, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 295

§. 185. Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstücke haftenden Lasten (§. 180-184.) befrennt denselben keinesweges von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frey;

§. 187. Es wäre denn, daß die Absicht der Parteien, dieserhalb keine Vertretung fordern und leisten zu wollen, aus dem Inhalte des Contrakts klar erhellete.

§. 188. In Fällen, wo daraus, daß eine solche Last auf der Sache haftet, zugleich der Mangel einer ausdrücklich vorbedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaft folgt, finden wegen des dem Käufer offen stehenden Rücktritts vom ganzen Vertrage, die allgemeinen Grundsätze von der Gewährleistung statt. (Tit. V. §. 319. 199.)

a) wenn der Käufer zurück treten kann und will,

§. 189. Kann oder will der Käufer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen; so muß die Abgabe, wenn sie in Gelde oder Naturalien besteht, nach dem landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet, und nach diesem Capitale die von dem Verkäufer zu leistende Vergütung bestimmt werden.

b) wenn er nicht zurück treten kann oder will,

§. 190. Besteht aber die Last in Handlungen oder Leistungen, die sich auf eine jährliche Geldsumme nicht zurückbringen lassen: so muß dieselbe von vereideten Sachverständigen nach dem Maße geschätzt werden; als der wahre Werth des Grundstücks durch diese Last vermindert wird.

§. 191. Wegen der Verbindlichkeit des Käufers, wenn er wegen einer solchen Last von einem Dritten in Anspruch genommen wird, den Verkäufer zur Vertretung aufzufordern, finden die Vorschriften §. 143. 199. Anwendung.



wegen feh-  
lender Ei-  
genfchaf-  
ten.

§. 192. Die Sache muß in der Beschaffenheit übergeben werden, wie sie von dem Käufer bedungen worden.

§. 193. Ist keine besondere Beschaffenheit vorbedungen, so muß die Sache diejenigen Eigenschaften haben, die bey einer jeden Sache derselben Art gewöhnlich vorausgesetzt werden.

§. 194. Uebrigens muß sie im demjenigen Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs befunden hat.

§. 195. Kann die Beschaffenheit der Sache, wie sie zur Zeit des Kaufs gewesen ist, nicht ausgemittelt werden: so ist der unmittelbar vorhergehende Zustand zum Grunde der Entscheidung anzunehmen.

§. 196. Daß der Zustand der Sache zwischen der Zeit des Kaufs und der Uebergabe sich wesentlich geändert habe, wird nicht vermuthet.

§. 197. Hat die Sache die bey dem Kaufe ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften nicht; so wird sie fehlerhaft genannt.

§. 198. Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der verkauften Sache finden die Vorschriften Tit. V. §. 319. sqq. Anwendung.

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird; so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey.

§. 200. Doch muß der Käufer bey Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne.

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen.

§. 202.



§. 202. Stirbt das Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey.

§. 203. Außert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe: so trifft der Schade den Käufer; wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bey Schweinen, welche innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe fininig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bey welchen sich Dämpfigkeit, Herzsclägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Roß innerhalb Vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe, und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht statt findet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 207. Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maas oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bey der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bey der Uebergabe, so ist der Käufer, die Sache anzunehmen, nicht schuldig.

§. 208. Doch steht ihm frey, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen.

§. 209. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geleistet werden,

megen fehlender Quantität.



werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtigt.

§. 210. Hat der Käufer die Sache einmal an und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie, aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung, nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Erfasse des Abgangs sich begnügen.

§. 211. Der Betrag des zu leistenden Erfasses wird nach den Vorschriften §. 170. 171. bestimmt.

§. 212. Ob übrigens die Quantität der verkauften Sache nur der Beschreibung und nähern Bestimmung wegen, oder in der Absicht, daß sie vertreten werden solle, beigefügt worden, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des Contrakts zu beurtheilen.

§. 213. Ist der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen, so darf ein bey den Unterhandlungen bloß zur Information des Käufers gegebener Anschlag, nur in Ansehung der Existenz der darin angegebenen Rubriken, nicht aber in Ansehung der Zahl, der Größe, des Umfangs, oder des Ertrags derselben, vertreten werden.

§. 214. Außer diesem Falle gilt, wenn aus den Umständen und aus der Fassung des Vertrags nicht ein Anderes erhellet, die Vermuthung, daß die bestimmte Quantität gewährt werden solle.

§. 215. Ist der Verkäufer bereit, die Sache vertragsmäßig zu übergeben, so ist der Käufer sie so fort zu übernehmen schuldig.

§. 216. Was den Verkäufer wegen verzögerter Uebergabe entschuldigt, das muß auch dem Käufer in Rücksicht der Uebernahme zu statten kommen.

§. 217. Wegen der Folgen einer durch die Schuld des Käufers entstandenen Zögerung, und wegen der Befugniß des Verkäufers, die Sache  
alsdann

Verbindlichkeiten  
des Käufers  
1) wegen  
Uebernahme der  
Sache.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 299

alsdann der gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, hat es bey den §. 98-104. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 218. Ist die Sache dem Verderben unterworfen, oder steht zu besorgen, daß die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung mehr betragen werden, als die Hälfte des Kaufpreises, so ist der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung derselben anzutragen berechtigt.

§. 219. Aus dem dafür geldseten Preise kann der Verkäufer nur die Kosten und dasjenige fordern, was ihm nach dem Inhalte des Kaufcontracts gebühret.

§. 220. Reicht die Lösung dazu nicht hin, so muß der Käufer den Ausfall tragen.

§. 221. Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig; wenn nicht ein Andres im Vertrag verabredet worden. 2) wegen Bezahlung des Kaufgeldes.

§. 222. Kommen aber Gewährsmängel, oder Ansprüche eines Dritten an die Sache, vor erfolgter Bezahlung des Kaufgeldes zum Vorschein: so kann der Käufer einen verhältnißmäßigen Theil desselben zurückhalten, und gerichtlich niederlegen.

§. 223. Will der Verkäufer sich dieses nicht gefallen lassen; so muß er wegen der bevorstehenden Vertretung nach richterlichem Ermessen hinlängliche Sicherheit leisten.

§. 224. Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer wegen der im Contracte vorbedungenen und bey der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes die gerichtliche Klage innerhalb Acht Tage nach der Uebergabe nicht anmeldet.

§. 225. Einem abwesenden Verkäufer lauft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und sich



sich zur Klage bey dem gehörigen Richter hat anbringen können.

§. 226. Sobald der Verkäufer das Kaufgeld geborgt hat, kann er von der nach §. 230. ihm sonst zustehenden Befugniß, den Contract aufzuheben, und die Sache selbst zurück zu fordern, nicht mehr Gebrauch machen.

§. 227. In allen Fällen, wo der Käufer die bey der Uebergabe baar bedungene Zahlung ohne rechtlichen Grund nicht leistet, ist er Zögerungszinsen, vom Tage der Uebergabe an, zu entrichten verbunden.

§. 228. Versäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so ist der Käufer befugt, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich niederzulegen.

Aufhebung  
der Kauf-  
verträge  
1) wegen  
nicht gelei-  
steter Er-  
füllung,

§. 229. Bey Käufen über bewegliche Sachen unter Funfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verlossen ist.

§. 230. Eben so kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Contract aufheben.

§. 231. Außer diesen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.

§. 232. Doch findet in allen Fällen, wo die Gesetze einen Contrahenten zum Rücktritte von dem Vertrage wegen der von dem andern verweigerten Erfüllung berechtigen, ein Gleiches auch bey dem Kaufvertrage mit den daselbst näher



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften 301

ber bestimmten Wirkungen statt. (Tit. V. §. 396 bis 407.)

§. 233. Muß nach diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgibt, die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen berechnen: so kann er die inzwischen dem Verkäufer bezahlten Zinsen des Kaufgeldes darauf in Abzug bringen.

§. 234. Hat der Verkäufer das Kaufgeld selbst ganz oder zum Theil bereits erhalten; so muß er sich landübliche Zinsen auf die ihm zu vergütenden Nutzungen abziehen lassen.

§. 235. Behält nach eben diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgibt, die inzwischen gezogenen Nutzungen; so kann der Verkäufer die Zinsen des bedungenen Kaufpreises fordern.

§. 236. Doch steht dem Käufer frey, die Nutzungen zu berechnen, und dagegen, je nach dem er das Kaufgeld selbst, oder Zinsen davon an den Verkäufer entrichtet hat, landübliche Verzinsung des ersten, oder Rückzahlung der letztern zu verlangen.

§. 237. Wenn der Käufer in Ansehung der Sache, die er zurückgibt, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet wird; so haftet er für Gefahr und Schaden bis zu dem Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Rückgabe.

§. 238. Ein Gleiches findet statt, wenn der Rücktritt auf den Grund eines dem Käufer zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils erfolgt.

§. 239. Ist hingegen der Käufer, nach den gesetzlichen Bestimmungen, einem redlichen Besitzer durchaus gleich zu achten, so darf er auch für die Beschädigungen der Sache, bis zur erfolg-



genden Rückgabe, nur so weit haften, als ein redlicher Besitzer dazu verpflichtet ist.

§. 240. Welcher Theil dem andern die Kosten des Kaufs erstatten, und die Kosten der Rückgabe tragen müsse, ist darnach zu bestimmen: ob der Käufer einem redlichen oder unredlichen Besitzer gleich zu achten sey.

§. 241. Wählt ein Theil auf den Grund eines ihm zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses den Rücktritt: so kann keiner von dem andern, wegen der auf den Kauf verwendeten Kosten, Ersatz fordern.

§. 242. Die Kosten der Rückgabe hingegen muß in diesem Falle der Rücktretende tragen.

§. 243. Uebrigens findet, nach gescheneher Uebergabe, selbst in den §. 232. bezeichneten Fällen, der Rücktritt nur in so fern statt, als eine Rückgabe der Sache an den Verkäufer noch möglich ist.

§. 244. Kann diese nicht mehr statt finden, so bleibt es lediglich bey demjenigen, was ein Theil dem andern, vermöge des Vertrages und der Gesetze, als Erfüllung oder Entschädigung zu leisten hat.

§. 245. Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern.

§. 246. Erfolgt aber die Erklärung des Rücktritts später, so müssen auch die übrigen bey Besitzveränderungen statt findenden Gefälle und Abgaben entrichtet werden.

§. 247. Wird ein Kauf, vor oder nach gescheneher Uebergabe, mit Bewilligung beyder Theile wieder aufgehoben, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen, auch in Ansehung der daraus entstehenden Kosten.

§. 248.

2) Durch gegenseitige Einwilligung,



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 303

§. 248. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts festgesetzt, so müssen die Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 249. Ob nur Ausfertigungs- und Eintragungsgelder, oder auch andere bei Besitzveränderungen übliche Gefälle und Abgaben zu entrichten sind, hängt davon ab, in wie fern die Uebergabe aus dem Kaufvertrage bereits erfolgt war, oder nicht.

§. 250. Wenn ein Käufer bloß in dem Falle des §. 58. wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Kaufpreise, und dem Werthe der Sache zurücktritt, so muß er die Sache in dem Stande, worin sie zur Zeit der Uebergabe sich befunden hat, zurückgeben.

3) wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 251. Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes Versehen entstanden sind, muß er vertreten.

§. 252. Für den bloßen Zufall ist er dem Verkäufer nicht verantwortlich.

§. 253. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet.

§. 254. Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben.

§. 255. Bei Landgütern aber wird der Ertrag, welcher davon, nach dem Anschlage der Sachverständigen, hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen.

§. 256. Findet sich bei dieser Berechnung, daß der Verkäufer, durch Zurückbehaltung der Zinsen: mit dem Schaden des Käufers reicher werden würde; so muß er demselben den Ueberschuß herausgeben.

§. 257.



Von Nebenverträgen,

2) von bedingten Käufen,

§. 157. Alle vorstehend gesetzlich statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parteien, in so fern dieselben nur in der gehörigen Form abgefaßt sind, anders bestimmt werden.

§. 258. Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt.

§. 259. Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben, so ist letzterer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

§. 260. Hat aber der Käufer, ohne besondere ausdrückliche Verabredung, das Kaufgeld schon bezahlt, und kommt der Kauf nicht zur Wirklichkeit; also daß Sache und Kaufgeld zurückgegeben werden müssen: so werden die Nutzungen der ersten, und die Zinsen der letztern gegen einander aufgehoben.

§. 261. Ist die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbehalten: so gelangt das Eigenthum der Sache schon durch die Uebergabe an den Käufer.

§. 262. Auch nach eingetretenem Falle ist dennoch, wenn das Eigenthum auf den Verkäufer zurückgehen soll, eine neue Uebergabe an denselben erforderlich.

§. 263. Eine bengefügte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat.

§. 264. Sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden: so stehen diese Bedingungen einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache, nur so weit entgegen; als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat.

§. 265.



§. 265. Sind jedoch dergleichen Bedingungen bei unbeweglichen Sachen ins Hypothekenbuch eingetragen worden, so kann der Dritte sich mit der Unwissenheit derselben niemals entschuldigen.

§. 266. Hat der Verkäufer auf den Fall, wenn der Käufer das creditirte Kaufgeld, oder einen gewissen Theil desselben, in einem bestimmten Termine nicht zahlen würde, sich das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sachen vorbehalten, so hat dieses Abkommen die Kraft einer auslösenden Bedingung. (§. 261. 262.)

2) vom vor-  
behaltenen  
Eigenthume,

§. 267. Nimmt aber der Verkäufer in dem bestimmten Termine eine andere Summe, als gezahlt werden sollte, ohne Vorbehalt an; so wird er seines Rechts, die Sache selbst zurückzufordern, verlustig.

§. 268. Ist der Vorbehalt des Eigenthums im Vertrage ohne Bestimmung eines gewissen Zahlungstermins beigefügt; so erlangt der Verkäufer einer unbeweglichen Sache dadurch nur das Recht, das rückständige Kaufgeld ins Hypothekenbuch einzutragen zu lassen.

§. 269. Bei beweglichen Sachen hat ein solcher unbestimmter Vorbehalt gar keine Wirkung.

§. 270. Auf die Fälle des §. 266. 268. finden die Vorschriften §. 264. 265. Anwendung.

§. 271. Was übrigens von Bedingungen bei Verträgen überhaupt verordnet ist, findet auch bei dem Kaufvertrage statt. (Tit. IV. §. 99. sqq. Tit. V. §. 226. sqq.)

§. 272. Ist der Kauf unter der Bedingung geschlossen, daß derselbe erst alsdann, wenn sich binnen einer gewissen Zeit kein besserer Käufer findet, gültig seyn solle, so ist die Abrede für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

3) vom Vorbehalte eines bessern Käufers.

§. 273. Hat sich der Verkäufer den Rücktritt vorbehalten, wenn binnen einer gewissen Zeit



ein besserer Käufer sich melden würde, so ist es eine auflösende Bedingung.

§. 274. Ist der Sinn der im Vertrage gebrauchten Ausdrücke zweifelhaft, so streitet, wenn die Uebergabe ausdrücklich versprochen, oder wirklich geleistet worden, die Vermuthung für die auflösende, sonst aber für die aufschiebende Bedingung. (§. 263.)

§. 275. Ist im Vertrage kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden solle; so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

§. 276. Ist auch die Uebergabe ohne Benfügung eines in sich, oder durch Beziehung auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit bestimmten Termins, zur Zulassung eines bessern Käufers vollzogen worden, so hat ein solcher Nebenvertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 277. Das Recht, aus einem solchen an sich gültigen und kräftigen Nebenvertrage (§. 272.) geht auch auf die Erben des Verkäufers über.

§. 278. Auch seine Gläubiger treten in Ansehung dieses Rechts an seine Stelle, wenn er vor Ablauf der Frist in Conkurs versunken ist.

§. 279. Wer für einen bessern Käufer zu achten sey, hängt lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung des Verkäufers ab.

§. 280. Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so ist in der Regel nur der für einen bessern Käufer zu achten, welchen sie insgesammt dafür anerkennen.

§. 281. Sind die mehrern Verkäufer in ihren Meinungen über die vorzügliche Annehmlichkeit des ersten oder zweiten Käufers getheilt, so muß dieser Widerspruch nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthume entschieden werden. (Tit. XVII. Abschn. I.)

§. 282.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 307

§. 282. Weder einer von mehreren Verkäufern, noch einer von mehreren Käufern, kann mit einem Gebote zur Abtreibung des ersten Käufers zugelassen werden.

§. 283. Das Geschäft, auf dessen Grund der erste Käufer einem andern weichen soll, muß ein wirkliches Kaufs- und kein anderes oder vermischtes Geschäft seyn.

§. 284. Wenn also zum Beispiele der zweite Käufer nicht den ganzen Kaufpreis in Gelde bietet, sondern statt desselben, ganz oder zum Theil, einen Tausch, Leibrenten-Contract, Abtretung eines Rechts u. s. w. anträgt, so ist der Fall dieses Nebenvertrages nicht vorhanden.

§. 285. Eben so kann durch Nebenbedingungen des zweiten Käufers, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, der erste Käufer nicht abgetrieben werden.

§. 286. Hat wirklich ein besserer Käufer sich gemeldet; so muß ihn der Verkäufer dem ersten Käufer nachhaftig machen, und die gebotenen Bedingungen vollständig anzeigen.

§. 287. Der erste Käufer hat, wenn er sich eben diese Bedingungen gefallen läßt, das Vorkaufsrecht.

§. 288. Hat der Verkäufer entweder bey der Angabe selbst, daß ein besserer Käufer sich gefunden habe, oder bey der Anzeige der von selbigem gebotenen Bedingungen betrüglich gehandelt; so wird er seines vorbehaltenen Rechts verlustig, und muß dem Käufer Schaden und Kosten ersetzen.

§. 289. Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muß der erste Käufer, wenn im Vertrage keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nach dem ihm die Anmeldung des bessern Käufers ges-



hörig (§. 286.) bekannt gemacht worden, sich erklären.

§. 290. Wird der erste Kauf wegen eines sich findenden bessern Käufers rückgängig, so hat der erste Käufer, wenn ihm die Sache schon übergeben war, für die Zwischenzeit alle Rechte eines redlichen Besizers.

§. 291. Doch kann auch ein solcher Käufer die Sache und das Kaufgeld nicht zugleich nutzen.

§. 292. So weit er also das Kaufgeld noch nicht bezahlt hatte, muß er, jedoch nach eigener Wahl, entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen.

§. 293. Doch steht den Parteien frey, wegen der Verzinsung und Fruchtberechnung, auf den Fall des rückgängig gewordenen Kaufs, ein Anderes unter sich zu verabreden.

§. 294. Wenn mehrere Sachen zusammen für Einen Preis, oder wenn ein Inbegriff von Sachen verkauft worden, so kann der Vorbehalt eines bessern Käufers nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber einzelner Theile oder Stücke, statt finden.

§. 295. Vom Vorkaufs- und Näherrechte wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Tit. XX. Abschn. III.)

§. 296. Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen; so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle.

§. 297. Bey Ausübung des Wiederkaufs werden, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben.

4) vom Verkauf und Näherrechte,

c) vom Wiederkaufe,  
a) vom Wiederkaufspreise.

b) von Zinsen und Nutzungen.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 309

§. 298. Der Wiederkäufer muß die Sache in dem Stande annehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da er sein Recht ausüben will, befindet. e) von Verschlimmerungen.

§. 299. Hat aber der bisherige Besitzer die Sache, auch nur durch ein mäßiges Versehen, oder durch Veräußerung eines Pertinenz- oder Inventariestückes, im Werthe vermindert; so muß dem Wiederkäufer dieser Abgang vergütet werden.

§. 300. Auf den Abgang oder die Verringerung solcher Stücke, die aus deren gewöhnlichen Gebrauch und Benutzung, durch Zufall, oder auch durch ein geringes Versehen des Besitzers entstanden sind, wird dabei nur in so weit Rücksicht genommen, als der Besitzer dergleichen Abgang aus dem Zuwachse, nach den Regeln eines gewöhnlich guten Wirthschaftsbetriebs, zu ersetzen schuldig und vermögend war.

§. 301. Ist die Sache gänzlich untergegangen: so fällt das Wiederkaufsrecht hinweg; der Verlust mag durch Zufall, oder durch ein geringes oder mäßiges Versehen des Besitzers entstanden seyn. d) wenn die Sache gänzlich untergegangen ist.

§. 302. Hat aber der Besitzer die Vernichtung oder den Untergang der Sache vorsehlich oder durch grobes Versehen veranlaßt: so muß er dem zum Wiederkaufe Berechtigten, wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens und entgangenen Vortheils, vollständige Genugthuung leisten.

§. 303. Verbesserungskosten muß der Wiederkäufer dem Besitzer nach eben den Grundsätzen erstatten, nach welchen der Eigenthümer dieselben einem redlichen Besitzer zu vergüten schuldig ist. (Tit. VII. §. 204. sqq.) e) von Verbesserungen.

§. 304. Für Verbesserungen, die ohne alles Zuthun des Besitzers bloß durch Natur oder Zufall entstanden sind, kann der wiederkäufliche Besitzer keine Vergütung fordern.



§. 305. Hat aber der Besizer durch seine Arbeit und Mühwaltung, durch seine Verwendungen bey einem Dritten, durch die von einem solchen Dritten um seiner Verdienste willen erhaltenen Wohlthaten, oder auch nur durch wirthschaftliche Einschränkungen in dem ihm sonst zukommenden Nutzungsrechte, eine bleibende Verbesserung der Substanz bewirkt: so muß ihm dieselbe, nach dem alsdann wirklich bestehenden Werthe dieser Verbesserung, vergütet werden.

f) von Erhaltungskosten,

§. 306. Für bloße auch außerordentliche Erhaltungskosten der Substanz, oder ihres Werths, kommt dem Besizer keine Vergütung zu.

§. 307. Hat aber der wiederkäufliche Besizer, zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle beschädigten Substanz der Sache, mehrere Kosten verwendet, als aus den Einkünften des Jahres, in welchem der Unglücksfall sich ereignet, nach Abzug der sonst zur wirthschaftlichen Benutzung der Sache erforderlich gewesenenen Kosten, haben bestritten werden können: so muß der Wiederkäufer diesen Ueberschuß erstatten.

g) von Bezahlung des Wiederkaufsgeldes.

§. 308. Das Wiederkaufrecht kann, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, nur gegen baare Zahlung der Wiederkaufssumme, und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, folglich nicht durch ein bloßes Anerbieten dazu, ausgeübt werden.

§. 309. Wenn dabey wegen der Münzsorten Streit entsteht, so ist derselbe nach den wegen Wiedererstattung einer erhaltenen Geldsumme vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 778. 199.)

h) von den Kosten des Wiederkaufs.

§. 310. Die Gerichts- und andere Kosten des Wiederkaufs muß, wenn nichts verabredet ist, der Wiederkäufer tragen.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 311

§. 311. In wie fern das vorbedungene Wiederkaufsrecht auch gegen einen Dritten von Wirkung sey, ist nach den Vorschriften §. 264. 265. zu bestimmen.

§. 312. Das Wiederkaufsrecht kann, wider den Willen des Besitzers der Sache, einem Dritten nicht abgetreten werden.

i) wie weit das Wiederkaufsrecht cedirt werden kann,

§. 313. Wer aber ein Grundstück erwirbt, der bekommt damit zugleich das Recht, wiederkauflich veräußerte Pertinenzstücke desselben zurück zu kaufen.

§. 314. Ist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts eine gewisse Zeit durch Vertrag oder Gesetz bestimmt, so geht dasselbe mit dem Ablaufe dieser Zeit verloren.

k) Dauer des Wiederkaufsrechts.

§. 315. Ist die Zeitbestimmung so gefaßt, daß daraus ein gewisser Termin, mit welchem das Recht aufhören soll, nicht erhellet: so hat der gleichen Bestimmung eben die Wirkung, als wenn der Verlust des Rechts an gar keine Zeit gebunden wäre.

§. 316. Ist keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so geht dasselbe auf die Erben des Verkäufers nicht über.

§. 317. Hat der Verkäufer den Wiederkauf sich und seinen Erben ausdrücklich vorbehalten; oder geht sonst aus der Fassung des Vertrages deutlich hervor, daß die Ausübung dieses Rechts zu allen Zeiten statt finden solle: so erlöscht dasselbe durch keine Verjährung.

§. 318. Wenn das Recht, nach obigen Bestimmungen, auf die Erben übergeht; so sind nicht nur gesetzliche, sondern auch die durch Verträge oder letzte Willensverordnungen berufene Erben zu dessen Ausübung befugt.

§. 319. Von einem der Nachkommenschaft, oder der Familie des Verkäufers vorbehaltenen



Wiederkaufsrechte gilt alles das, was von dem Re-  
trafte bey Familiengütern verordnet ist. (Eh. II.  
Tit. IV. Abschn. IV.)

§. 320. Sind mehrere Verkäufer oder mehrere  
Erben zum Wiederkaufe gleich berechtigt; so kann  
derselbe nur mit einstimmiger Bewilligung aller  
ausgeübt werden.

U von ei-  
nem unter  
dem Wie-  
derkaufe  
verborge-  
nen Dar-  
lehns- und  
Pfandges-  
chäfte.

§. 321. Ist unter dem vorbehaltenen Wieder-  
kaufe ein wucherliches Geschäft verborgen; so ist  
der Kauf ungültig, und die Handlung als ein  
Pfandvertrag zu beurtheilen.

§. 322. Ob das Geschäft ein Darlehn oder ein  
wirklicher Kauf gewesen; muß, wenn die Sache  
nicht vollständig aufgeklärt werden kann, nach der  
Qualität der Contrahenten; nach der Beschaffen-  
heit der angeblich verkauften Sache, je nachdem  
dieselbe für den Käufer wirklich von Gebrauch seyn  
können, oder nicht; nach dem zwischen dem Kaufe  
und Wiederkaufe bedungenen längern oder kürzern  
Zeitraume; und nach den übrigen bey der Sache  
vorkommenden Umständen, von dem Richter beur-  
theilt werden.

§. 323. Besonders entsteht die Vermuthung  
eines wucherlichen Darlehnsgeschäfts, wenn der  
Kaufs- und Wiederkaufspreis beträchtlich ver-  
schieden sind;

§. 324. Auch alsdann, wenn eine Frucht- oder  
Nutzungen tragende Sache verkauft, und beyde  
Preise im Verhältnisse gegen den wahren Werth der  
Sache sehr niedrig bestimmt, zugleich aber ein un-  
gewöhnlich kurzer Zeitraum zum Wiederkaufe fest-  
gesetzt worden.

§. 325. Für einen solchen ungewöhnlich kurzen  
Zeitraum ist bey beweglichen Sachen eine Frist un-  
ter Sechs Monathen, und bey unbeweglichen eine  
Frist unter Drey Jahren anzusehen.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 313

§. 326. Uebrigens ist, wenn bey dem Geschäfte kein wirklicher Kauf, sondern nur ein Darlehn zum Grunde liegt, das Verhältniß zwischen den Parteyen nach denjenigen Regeln zu beurtheilen, welche die Gesetze für den Fall, wenn die Verwaltung des Pfandes dem Pfandinhaber überlassen ist, vorschreiben. (Tit. XX. Abschn. I.)

§. 327. Der Regel nach ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten.

m) ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder dem Verkäufer zustehe,

§. 328. Hat sich aber der Käufer die Rückgabe der erkauften Sache ausdrücklich vorbehalten, so sind seine Rechte und Pflichten nach eben den §. 296. sqq. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 329. Wiederkäufliche Zinsen können, wenn im Contracte nicht ein Anderes versehen ist, nur von dem, welcher sie zu zahlen, nicht aber von dem, welcher sie zu fordern hat, wieder abgelöst werden.

n) von wiederkäuflichen Zinsen.

§. 330. Ist jedoch der Schuldner solcher wiederkäuflichen Zinsen damit durch Drey hinter einander folgende Jahre im Rückstande verblieben; so steht dem Berechtigten frey, auf deren Wiederablösung zu dringen.

§. 331. Hat der Käufer oder Verkäufer sich das Recht, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wiederum abzugeben, vorbehalten, so ist dieses für eine auflösende Bedingung anzusehen.

o) Vom Neukaufe,

§. 332. Ist die Uebergabe erfolgt, und das Kaufgeld bezahlt worden; so ist ein solcher Vertrag nach den Regeln vom Wiederkaufe zu beurtheilen.

§. 333. Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behan-

p) Vom Verkaufe auf die Probe.



belten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat.

§. 334. Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Sache wirklich in Besitz genommen, das erhaltene Kaufgeld ohne weitem Vorbehalt bezahlt hat.

§. 335. So bald hingegen der Käufer erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe: fallen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kauf-Contracte von selbst weg.

§. 336. Ist dem Käufer zur Erklärung: ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeistreichen; so kann er von dem Vertrage nicht mehr abgehen.

§. 337. Ist keine Zeit bestimmt, so steht dem Verkäufer frey, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter, nach Vorschrift Tit. V. §. 230. 1qq. anzutragen.

§. 338. So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

§. 339. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtigt, und muß also für allen daraus entstandenen Schaden haften.

§. 340. Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufgeschäften überhaupt Anwendung.

§. 341. Die Abweichungen von diesen Regeln bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 342. Insonderheit gehen bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag, Eigens

Von gerichtlichen Verkäufen.



## Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 315

Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über; wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

§. 343. Die nach §. 58. aus dem Mißverhältnisse des Werths der Sache zu dem bedungenen Kaufpreise für den Käufer entstehende Vermuthung eines den Kauf entkräftenden Irrthums, kommt demjenigen, der eine Sache bey einem gerichtlichen nothwendigen oder freywilligen Verkaufe erstanden hat, nicht zu statten.

§. 344. In Ansehung der Gewährleistung ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten. (§. 213.)

§. 345. Die Zahlung der Kaufgelder muß bey einem jeden gerichtlichen Verkaufe allemal, wenn nicht ein Anderes vorbedungen ist, an dem Orte geschehen, wo der Zuschlag erfolgt ist.

§. 346. Bey einem jeden gerichtlichen nothwendigen Verkaufe muß der Käufer sich gefallen lassen, daß, wenn er die Bezahlung der Kaufgelder zu der festgesetzten Zeit nicht leistet, die Sache zurückgenommen, und auf seine Gefahr und Kosten anderweitig zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt werde.

§. 347. Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher in den Gesetzen vorgeschriebener Förmlichkeiten wieder rufen werden.

§. 348. Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten ist bey Subhastationen nur zu achten:

- 1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;
- 2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist;



- 3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen;
- 4) wenn ohne Einwilligung sämtlicher Interessenten mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;
- 5) wenn bei der Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bei den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden;
- 6) wenn eine nach §. 22. ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämtlicher Gläubiger erfolgt ist.

§. 349. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form:

- 1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;
- 2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämtlicher Interessenten dem Auctionscommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; (§. 21.)
- 3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

§. 350. Aber auch wegen solcher wesentlicher Mängel kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bei der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlags verlangen.

§. 351. Der Antrag darauf muß, bei Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage, bei der vorgesezten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden.



## Von Kauf- und Verkaufsgeschäften. 317

§. 352. Bei Sachen, die nur durch Auktion verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen Sechs Wochen nach dem Zuschlage erfolgen.

§. 353. Wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so muß dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden: und er wird nicht nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen, sondern auch wegen der Erhaltungskosten und Nutzungen, als ein redlicher Besitzer behandelt.

§. 354. Wegen der Verzinsung des noch nicht erlegten Kaufgeldes findet die Vorschrift §. 292. Anwendung.

§. 355. Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt wegen Schaden und Kosten den Interessenten verantwortlich.

§. 356. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der sie als Meistbietender erstanden hatte, gelangt ist, kann nur alsdann angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Ansiehrung gemußt zu haben.

§. 357. Wegen Verabsäumung anderer Formlichkeiten findet, nach einmal geschahenem Zuschlage, die Wiederaufhebung desselben weder von einer noch von der andern Seite statt.

§. 358. Vielmehr wird die dem Richter dabei zur Last fallende Vernachlässigung an ihm verhältnißmäßig geahndet: und er haftet den Interessenten für allen daraus erweislich entstandenen Schaden.

§. 359. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlage gerügt, so muß demselben auf Kosten desjenigen, welcher Ursache daran ist, abgeholfen werden.

§. 360. Bei freiwilligen gerichtlichen Verkäufen sind die Rechte und Pflichten der Interessenten



ten unter sich nach den von ihnen getroffenen Verabredungen lediglich zu beurtheilen.

§. 361. Das Adjudications- Erkenntniß vertritt bey solchen Subhastationen die Stelle des Contrakts.

§. 362. Im übrigen gelten, auch wegen Wiederaufhebung des Zuschlags, nur die bey Privatkäufen erteilten gesetzlichen Vorschriften.

## Zweyter Abschnitt.

### Vom Tauschvertrage.

§. 363. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet.

§. 364. Bey dem Tausche ist jeder Contrahent, in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

§. 365. Unter eben den Umständen, wo ein Käufer, wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Werthe der Sache, und dem dafür erlegten Kaufgelde, von dem Kaufe wieder abgehen kann, ist bey dem Tausche jeder der Contrahenten, wegen eines solchen Mißverhältnisses zwischen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache, dazu berechtigt.

§. 366. In einem solchen Falle muß der Werth beyder gegen einander vertauschten Sachen durch vereidete Sachverständige ausgemittelt werden.

§. 367. Sind fremde Sachen vertauscht worden, so finden die Vorschriften §. 154. sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 368. Doch muß der Geber der fremden Sache, in so fern er überhaupt zur Vertretung  
ver-



verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem diese Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltne Sache zurückgeben.

§. 369. Hat sich aber der Geber der fremden Sache eines Betrugs schuldig gemacht, so hat der Empfänger die Wahl: ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der eingetauschten Sache erwachsenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollständige Genugthuung fordern wolle.

§. 370. Ist einem der Contrahenten nur ein Theil der eingetauschten Sache durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so müssen beide verkaufte Sachen abgeschätzt, und sodann der Werth des entzogenen Theils verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 371. In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compensation in Ansehung der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen statt.

§. 372. In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzubehalten, und gerichtlich niederzulegen berechtigt ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

§. 373. Wenn Geld gegen Geld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen ein.

§. 374. Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gesucht werden, sind, auch in dieser Beziehung, nicht als Geld anzusehen.



§. 375. Bey dem Kaufe oder Tausche solcher Münzen findet der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte niemals statt.

### Dritter Abschnitt.

#### Von Abtretung der Rechte.

Begriffe  
und Grund-  
sätze.

§. 376. Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung, zu überlassen.

§. 377. Die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Cession genannt.

§. 378. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als eine Schenkung anzusehen. (Abschn. IX.)

§. 379. Was Rechtens sey, wenn jemand eines Theils seines Rechts sich begiebt, um sich dadurch der übrigen zu versichern, ist nach der Lehre von Vergleichen zu beurtheilen. (Tit. XVI. Abschn. VIII.)

§. 380. Die bloße Anweisung einer Schuldforderung ist noch für keine Abtretung derselben zu achten. (Tit. XVI. Abschn. V.)

§. 381. Bey der eigentlichen Cession finden, je nachdem dafür baares Geld, oder eine andere Sache oder Recht gegeben worden, die Regeln des Kaufs oder Tausches Anwendung.

Was cedirt  
werden  
konne.

§. 382. Alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, können Andern abgetreten werden.

§. 383. Auch die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist erlaubt.

§. 384. Durch die Cession einer rechtshängigen Sache wird, weder in Ansehung des Gerichtsstandes,



standes, nach der Lage des Processes selbst etwas geändert.

§. 385. Richterliche Personen und Justizcommissarien können streitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bey welchem sie angestellt sind, es sey in erster oder in einer der folgenden Instanzen, gehören würde, nicht an sich lösen.

§. 386. Streitig heißen hier alle Rechte, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden.

§. 387. Haben dergleichen Personen (§. 385.) sich auf solche Cessionen dennoch eingelassen: so sind dieselben nichtig, und der Cessionarius bleibt dem Cedenten, so wie dem Schuldner, zur Schadenshaltung; dem Staate aber nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze, zur Strafe verhaftet.

§. 388. Injurienklagen können niemals Andern abgetreten werden.

§. 389. Wohl aber ist die Abtretung des Rechts zur Schadenshaltung erlaubt, in so fern letztere einer Schätzung nach Gelde fähig ist.

§. 390. Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab. Von der Valuta bey Cessionen.

§. 391. Der Verpflichtete kann sich also gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preis an sich gelöst hat, nicht schützen.

§. 392. Es soll aber jeder bey einem solchen Geschäfte vorgefallene Betrug fiskalisch untersucht, und nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 393. Durch die Erklärung des Cedenten, Form. daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt seyn soll, und



durch die Annahme dieser Erklärung, geht das Eigenthum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über.

§. 394. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt; so muß auch die Cession allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich erfolgen.

§. 395. Der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments, und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich legitimirt.

§. 396. Nach geleisteter Zahlung muß er sich das Instrument ausantworten, oder wenn es nur eine Abschlagszahlung war, dieselbe auf dem Instrumente vermerken lassen.

§. 397. Hat der Schuldner diese Vorschriften (§. 395. 396.) vernachlässigt, so kann er sich mit der geleisteten Zahlung gegen einen dritten redlichen Inhaber der Forderung nicht schützen.

§. 398. Der Cedent aber muß die Zahlung wider sich gelten lassen, wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleistete Cession auch nur auf andere Art erwiesen werden kann.

§. 399. Wird von mehreren in Einem Instrumente enthaltenen Forderungen nur Eine cedirt; so muß von dem Instrumente eine beglaubte Abschrift gefertigt; auf diese die Cession gesetzt; auf dem Hauptinstrumente aber, daß und welche der darin enthaltenen Forderungen cedirt sey, bemerkt werden.

§. 400. Von den Cessionen der im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen, ingleichen der Wechsel oder Anweisungen unter Kaufleuten, ist das Nöthige gehörigen Orts besonders vorgeschrieben. (Tit. XX. Abschn. I. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII. IX.)



§. 401. Bei Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession.

§. 402. Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte und damit verbundene Pflichten des Cedenten.

Wirkungen  
der Cession  
zwischen  
dem Cessionario und  
Schuldner,

§. 403. Auch besondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rücksicht ihrer Natur und Beschaffenheit beigelegt sind, gehen, selbst ohne ausdrückliche Uebertragung, auf den neuen Inhaber mit über.

§. 404. Dahin gehören auch solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, in Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft ihres ersten Inhabers, zukommen; nicht aber bloß persönliche Befugnisse, welche, wie die Vorrechte des Fiskus wegen des Gerichtsstandes und der Sportelfreyheit, bloß bei Gelegenheit der cedirten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden konnten.

§. 405. Der Cessionarius kann sich seiner persönlichen Vorrechte gegen den Schuldner so wenig, als gegen die übrigen Gläubiger desselben bedienen.

§. 406. Es kommen also auch dem Fiskus, den Kirchen, milden Stiftungen, und andern privilegiirten moralischen Personen, welche von andern Privatpersonen Forderungen an sich lösen, in Ansehung derselben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Geseze den ihnen selbst ursprünglich zustehenden Forderungen und Gerechtsamen belegen.

§. 407. Der Schuldner einer cedirten Post kann alle Einwendungen und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten rügen konnte, auch dem Cessionario entgegen setzen.



## 24 Erster Theil, Fünfter Titel.

§. 408. Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners, durch die Abtretung des Rechts an einen Andern niemals erschwert werden.

§. 409. Es ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession an sich nicht notwendig.

§. 410. Hat der Schuldner, besonderer Umstände wegen, Grund, zu besorgen, daß er von seinen Einwendungen oder Gegenforderungen wider den Cedenten, gegen den Cessionarium nicht werde Gebrauch machen können; so ist er, wegen dieser Einwendungen und Gegenforderungen, Caution von dem Cedenten zu verlangen berechtigt.

§. 411. Der Unterschied des Standes, der Religion, und des Gewerbes bey dem Cessionario kann, als gefährlich für den Schuldner, nicht angesehen werden.

§. 412. Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt; so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen.

(Tit. V. §. 37. 38. 185. 192.)

§. 413. So lange dem Schuldner die geschehene Cession noch nicht gehörig bekannt gemacht worden, sind alle zwischen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen zu Gunsten des Schuldners gültig.

§. 414. Jede von dem Cedenten oder von Gerichtswegen erfolgte Bekanntmachung ist hinreichend, den Schuldner zu verpflichten, daß er sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einlasse.

§. 415.



§. 415. Geschieht aber die Bekanntmachung durch den Cessionarium, so muß dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen Instrumentes, oder sonst, innerhalb Dreier Tage bescheinigen. (§. 394. 199.)

§. 416. Wird diese Frist nicht inne gehalten, und der ursprüngliche Inhaber der Forderung läugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Cession; so kann der Schuldner gültige Verhandlungen über die Forderung mit letztem vornehmen.

§. 417. Doch sind alle Verhandlungen zwischen dem Cedenten und Schuldner, nach wirklich erfolgter Cession, ungültig; wenn klar erhellet, daß der Schuldner die Cession gewußt, und nur um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionarii zu befördern, in diese Verhandlungen sich eingelassen habe.

§. 418. Ist die Cession unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geleistet, und dieses dem Schuldner gehörig bekannt gemacht worden: so kann letzterer, vor völlig ausgemachter Sache, weder mit dem Cedenten, noch mit dem Cessionario, einseitig, gültige Verhandlungen vornehmen.

§. 419. Will der Schuldner vor ausgemachter Sache Zahlung leisten; oder wird er dazu wegen des abgelaufenen Termins, von einem oder dem andern Theile aufgefordert: so muß die Zahlung, auf Kosten des Cedenten, in das gerichtliche Depositum geschehen.

§. 420. Der Cedent ist dem Cessionario für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung zu haften verpflichtet.

§. 421. Ist die Forderung ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder dem Cedenten die Gewährleistung ausdrücklich erlassen worden: so

zwischen dem Cedenten und Cessionario, in Ansehung der Richtigkeit,



haftet letzterer nur alsdann, wenn er dem Cessionario die ihm bekannte wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betrugs schuldig gemacht hat.

§. 422. Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung, wider besseres Wissen, nur als zweifelhaft angegeben, so ist er einem Betrüger gleich zu achten.

§. 423. Ein Cedent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten schuldig ist, muß, bey sich ergebender Unrichtigkeit, dem Cessionario auch alle Schäden und Kosten erstatten.

§. 424. Hat er betrüglich gehandelt, so muß er dem Cessionario das volle Interesse vergüten.

§. 425. Diese Verbindlichkeit ist jedoch auf diejenige Summe, um welche die cedirte Forderung dasjenige, was der Cessionarius dafür gegeben hat, übersteigt, und die also der letztere bey dem Geschäfte zu gewinnen gedachte, niemals auszu dehnen.

§. 426. Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der an sich geldseten Forderung bestritten wird, muß, wegen Aufforderung des Cedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist. (§. 143. fqq.)

in Ansehung der Sicherheit.

§. 427. Ist eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung cedirt worden: so haftet der Cedent für die Sicherheit derselben nur alsdann, wenn er solches ausdrücklich übernommen hat.

§. 428. Was bey Wechsel, Indossirungen und Kaufmännischen Assignationen Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. IX.)



§. 429. Auch bey andern cedirten Forderungen darf der Cedent für die Sicherheit nicht haften, sobald der Cessionarius die Forderung für eine geringere Summe, als ihr Betrag ist, an sich gebracht, und sich die Gewährleistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 430. Außer diesen Fällen (§ 427. 428. 429.) haftet der Cedent auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, wenn ihm nicht die Gewährleistung ausdrücklich erlassen, oder die Forderung als zweifelhaft in Ansehung der Sicherheit cedirt worden.

§. 431. Selbst in denjenigen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, der Cedent für die Sicherheit haften muß, treffen dennoch alle Veränderungen, welche sich darin, nach der Cession, ohne sein Zuthun ereignen, den Cessionarium als Eigenthümer.

§. 432. Auch ein solcher Verlust, welcher durch das eigene selbst nur geringe Versehen des Cessionarii entstanden ist, bleibt demselben in allen Fällen zur Last.

§. 433. Auch Zufälle, welche die Verrichtung der Forderung verhindern, treffen den Cessionarium.

§. 434. Hat der Cessionarius die Forderung, nach Ablauf der Verfallzeit, nicht sofort bengetrieben, oder dem Schuldner freywillige Nachsicht, ohne ausdrückliche Genehmigung des Cedenten, zugestanden: so verliert er seinen Regreß an letztern.

§. 435. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muß der Cessionarius, bey Verlust seines Regresses, binnen Drey Monathen nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen.



§. 436. Ist der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungsfrist, in Concurs versunken: so wird angenommen, daß die Forderung, so weit sie bey dem Concurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen sey.

§. 437. Der Cedent muß also, in so fern er nicht überhaupt von der Gewährleistung, in Ansehung der Sicherheit, nach obigen Grundsätzen frey ist; den Ausfall vertreten.

§. 438. Außerdem muß der Cessionarius, auch bey Betreibung der Execution, für ein geringes Versehen selbst haften.

§. 439. Hat er aber dem Cedenten das Ausbleiben der Zahlung bekannt gemacht, so haftet er, von diesem Zeitpunkte an, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 440. Geht die cedirte Forderung, wegen Unsicherheit, ganz oder zum Theil verloren, und ist der Cedent, nach vorstehenden Grundsätzen, zur Gewährleistung verpflichtet: so muß er dem Cessionario für das, was dieser ihm gezahlt, oder gegeben hat; ingleichen für Schaden und Kosten gerecht werden.

§. 441. Hat aber der Cedent bey der Angabe der Sicherheit betrüglisch verfahren, so findet die Vorschrift §. 424. 425. Anwendung.

§. 442. In allen Fällen, wo jemand, durch die für oder statt eines Andern geleistete Zahlung, nach Vorschrift der Gesetze, in die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, ist er von diesem auch eine ausdrückliche Cession seiner Rechte an den Schuldner zu fordern befugt.

§. 443. Bey behärrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muß der Richter denselben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausstellung der

Von nothwendigen Cessionen.



der Cession, durch exekutivische Zwangsmittel anhalten.

§. 444. Doch darf in dergleichen Fällen der Cedent so wenig für die Richtigkeit als Sicherheit der Forderung, in so fern er sich bey dem Geschäfte keines Betrugs schuldig gemacht hat, gerecht werden.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Erbschaftskaufe.

§. 445. Nur eine wirklich angefallne freye Erbschaft kann verkauft, und einem Andern gültig abgetreten werden.

Was für Erbschaften verkauft werden können.

§. 446. Der Verkauf einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, die dem Verkäufer noch erst anfallen soll, ist nichtig.

§. 447. Nur alsdann ist ein wirklicher Erbschaftskauf vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst, oder ein Theil desselben verkauft worden.

§. 448. Ist nur ein bestimmter Inbegriff von Erbschaftsachen verkauft, so muß das Geschäft bloß nach den Vorschriften der Gesetze von dem Verkaufe eines Inbegriffs von Sachen beurtheilt werden.

§. 449. Ein Gleiches findet statt, wenn die Erbschaft nur nach einem darüber aufgenommenen Inventario verkauft worden;

§. 450. Es wäre denn, daß aus dem übrigen Inhalte des Contrakts erhellete, daß die Beziehung auf ein Inventarium nur der nähern Bestimmung und Bezeichnung wegen beygefügt sey.

§. 451. Wer eine Erbschaft selbst zu erwerben oder anzutreten nicht fähig ist, der kann dieselbe weder von einer auch fähigen Person kaufen, noch sie an eine dergleichen Person verkaufen.

Wer Erbschaften kaufen und verkaufen könne.



§. 452. Die Fähigkeit des Erben zum Verkaufe wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt.

§. 453. Auch der, dem eine wirklich angefallene Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit wieder entzogen wird, kann dieselbe nicht gültig verkaufen.

Was unter  
einem Erb-  
schafts-  
kaufe be-  
griffen sey,  
oder nicht.

§. 454. Bei einem wirklichen Erbschaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben.

§. 455. Selbst die Rechte und Pflichten des Erben, in Ansehung der Person des Erblassers, und der zum Nachlasse gehörigen Sachen, bleiben, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, ungeändert.

§. 456. Die Sache wird aber so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer angefallen wäre.

§. 457. Alles, was dem Erben, vermöge seines Erbrechts, würde zu Theil geworden seyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu.

§. 458. Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben, vermöge des verkauften Erbrechts, durch den Ausfall etwaniger Miterben oder Legatarien zuwachsen, gehen auf den Käufer mit über.

§. 459. Dagegen sind die Rechte, welche dem Verkäufer, vermöge einer Pupillar-, oder fideicommissarischen Substitution auf einen Theil des Nachlasses, welcher schon an einen Andern gediehen ist, zustehen, unter dem Erbschaftsverkaufe nicht mit begriffen.

§. 460. Ein Gleiches gilt von Vermächtnissen, welche einem der Erben zum Voraus verschafft, oder was demselben durch eine Schenkung von Todeswegen zugewendet worden.

§. 461. Eben so sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben, und mittelst seines

Ab-



Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

§. 462. Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert.

Verhältnisse in Ansehung der Legatarien, Gläubiger und Schuldner.

§. 463. Es steht denselben frey, sich ihrer Befriedigung wegen an den Käufer der Erbschaft, oder an den Erben selbst zu halten.

§. 464. Auch wenn sie sich zuerst an den Käufer halten, können sie dennoch von diesem auf den Verkäufer, als Erben, wieder zurückgehen.

§. 465. Doch müssen sie, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sich dieselbe sogleich, wenn sie den Käufer in Anspruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen lassen.

§. 466. Halten sich die Gläubiger und Legatarien an den Verkäufer der Erbschaft, so ist der Käufer denselben in alle Wege zu vertreten schuldig.

§. 467. Wegen der Aufforderung des Käufers zu solcher Vertretung gilt alles das, was bey der Lehre von Gewährleistungen dem Käufer, welcher von dem Verkäufer eine solche Vertretung fordern will, vorgeschrieben ist. (§. 143. sqq.)

§. 468. Persönliche Leistungen, die nicht nach Gelde geschätzt werden können, ist der Käufer weder zu übernehmen, noch dem Verkäufer Vergütung dafür zu leisten verbunden.

§. 469. Ist der Erbe durch verzögerte Zahlung, von Seiten des Käufers, in Schaden gesetzt worden, so muß ihn letzterer entschädigen.

§. 470. Zu den Lasten der Erbschaft, welche der Käufer, vermöge des Vertrags, übernimmt, gehören auch die Begräbniskosten des Erblassers, so



so weit dieselben von dem Erben noch nicht berichtigt sind.

§. 471. Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftskäufer, und den Schuldnern der Erbschaft, sind nach den bey Cessionen angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 472. Der Erbschaftsschuldner, welcher den Käufer für seinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demselben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblasser, sondern auch solche, die ihm an den Erben zustehen, entgegensetzen.

Ferni.

§. 473. Alle Erbschaftskäufe sollen künftig, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

Wirkungett  
eines Erb-  
schafts-  
kaufs.

§. 474. Sobald der Kauf solchergestalt geschlossen ist, geht Eigenthum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer über.

§. 475. So weit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen, ist der Verkäufer auch diese zu leisten schuldig.

§. 476. Der Verkäufer muß dem Käufer die Erbschaft in dem Stande, wie ihm dieselbe wirklich angefallen ist, ausliefern.

§. 477. Einzelne Sachen aber, die seit dem Tode des Erlassers, bis zum geschlossenen Kaufe im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von der Erbschaft abgesondert worden, ist der Verkäufer dem Käufer zu gewähren nicht schuldig.

§. 478. Dagegen erhält der Käufer alles, was auch erst nach dem Tode des Erlassers der Erbschaft zugetreten ist.

§. 479. Familienurkunden und Papiere, in gleichen Familiengemälde, die für den Käufer keinen erheblichen Werth und Nutzen haben, sind,



sind, im zweifelhaften Falle, für mitverkauft nicht zu achten.

§. 480. Hat der Verkäufer, vor geschlossenem Vertrage, Capitalsschulden des Erblassers bezahlt, oder legatē entrichtet, und sich dieserhalb bey dem Verkaufe nichts vorbehalten: so kann er dafür von dem Käufer keine Vergütung fordern.

§. 481. Ein Gleiches gilt in Ansehung der Kosten, welche der Verkäufer, bis zum geschlossenen Kaufe, auf die Erhaltung oder Verbesserung der Erbschafts-Substanz verwendet hat.

§. 482. In Ansehung der Nutzungen aber, und der davon zu entrichtenden Lasten, ist der Erbschaftsverkäufer, bis zum geschlossenen Vertrage, einem redlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 483. Von der Zeit des geschlossenen Kaufs gehen alle Nutzungen und Lasten auf den Käufer über.

§. 484. Der Verkäufer darf dem Käufer nur das Erbrecht selbst, nicht aber die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Sachen oder Gerechtsame vertreten.

Gewährleistung.

§. 485. Vielmehr ist in so weit der Erbschaftskauf einem Kaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten.

§. 486. Auch der Käufer kann, wegen eines Mißverhältnisses im Preise, von dem Kaufe niemals zurücktreten.

§. 487. Kann der Verkäufer dem Käufer gar kein Erbrecht gewähren, so muß er den erhaltenen Kaufpreis zurückzahlen.

Wenn gar kein Erbrecht gewährt werden kann.

§. 488. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verkäufer dem Käufer zwar ein wirkliches, aber ein mit Substitution oder Fideicommiss beschwertes Erbrecht verkauft, und diese Belastung demselben nicht bekannt gemacht hat.



§. 489. Außer dem Erfasse des Kaufpreises haftet der Verkäufer dem Käufer, nach Verhältniß seines bey Schließung des Vertrages begangenen Versehens, auch für das aus der Nichtigkeit desselben erwachsende Interesse.

§. 490. Doch kann der Käufer dasjenige, was die Erbschaft mehr werth gewesen ist, als er dafür gegeben hat, unter dem Vorwande eines entgangenen Gewinns, niemals fordern.

§. 491. Wegen dessen, was dem Erbschaftskäufer von dem die Erbschaft an sich nehmenden Erben vergütet werden muß, desgleichen wegen der Nutzungen der Erbschaft, und der Zinsen des dafür erlegten Kaufgeldes, finden die Vorschriften §. 154, 162. Anwendung.

Wenn mehrere Miterben sich finden.

§. 492. Finden sich vorher nicht bekannte Theilnehmer an dem verkauften Erbrechte, so hängt es von dem Käufer ab, von dem Contracte zurückzutreten.

§. 493. Will er dieses, so finden die Vorschriften §. 487. sqq. Anwendung.

§. 494. Will er aber bey dem Contracte stehen bleiben, so muß das verabredete Kaufgeld, nach Verhältniß der dem Käufer entgehenden Erbportion, herabgesetzt werden.

Bei bedingten Erbschaften.

§. 495. Ist die Erbschaft dem Verkäufer nur unter einer Bedingung zugefallen, und dieses bey Abschließung des Kaufs beyden Theilen unbekannt gewesen, so ist der ganze Vertrag nichtig.

§. 496. Hat aber der Verkäufer die ihm bekannte Bedingung dem Käufer verschwiegen, so ist letzterer von dem Vertrage abzugehen berechtigt.

§. 497. Alsdann finden die Vorschriften §. 487. sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 498. Ist jedoch die dem Erbanfalle bengefügte aufschiebende Bedingung so beschaffen, daß deren



deren Erfüllung von dem Verkäufer abhängt: so steht diesem frey, durch die sofort zu leistende Erfüllung derselben, dem Mangel abzuhelfen, und den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§. 499. Auch der Käufer kann ihn dazu durch gerichtliche Zwangsmittel anhalten, wenn ihm daran gelegen ist, daß der Contract bestehen bleibe.

§. 500. Ist die Bedingung auflösend, und von der Beschaffenheit, daß es in der Gewalt des Verkäufers steht, das Nichteintreten der Bedingung zu bewirken; und kann dies sogleich geschehen: so gelten auch in diesem Falle die §. 498. 499 ertheilten Vorschriften.

§. 501. Kann der Verkäufer dasjenige, was, um das Eintreten der auflösenden Bedingung zu verhüten, geschehen muß, nicht sogleich bewerkstelligen; der Käufer aber will dennoch bey dem Contracte verbleiben: so ist er befugt, von dem Verkäufer Sicherheit für alles das zu fordern, was ihm dieser zu leisten haben würde, wenn durch den Eintritt der Bedingung das Erbrecht verloren gehen sollte.

§. 502. Ist die Bedingung von der Art, daß deren Erfüllung von dem Käufer selbst geleistet werden kann; so hängt es von diesem ab, sich derselben zu unterziehen, und wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils Entschädigung von dem Verkäufer zu fordern.

§. 503. Wenn andere rechtliche Hindernisse das Erbrecht selbst, oder dessen Ausübung, oder auch die Erlangung des Besizes und Genusses einzelner Erbschaftstücke aufhalten, oder erschweren; so ist der Käufer eine Entschädigung dafür, die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, zu fordern nicht berechtigt.

Bei andern dem Erb-  
rechte ent-  
gegen ste-  
henden Hin-  
dernissen.



§. 504. Er kann aber Entschädigung verlangen, wenn die Hindernisse oder Schwierigkeiten durch das eigne grobe oder mäßige Versehen des Verkäufers entstanden sind.

Wenn der Erblasser noch am Leben ist.

§. 505. Ergiebt sich nach geschlossenem Kaufe, daß der vermeintliche Erblasser damals noch am Leben gewesen; so bleibt das Geschäft nichtig, wenn auch der Tod desselben bald hernach erfolgt wäre.

§. 506. Hat einer von beiden Contrahenten gewußt, daß der angebliche Erblasser noch nicht verstorben sey, so muß derselbe dem andern Theile alle durch den nichtigen Vertrag entstandenen Schäden und Kosten erstatten.

Vom Abschosse bey Erbschaftskäufen.

§. 507. Ist eine dem Abschosse unterworfenene Erbschaft verkauft worden, und wird nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf der Abschoss nur von dem Kaufgelde entrichtet werden.

§. 508. Soll aber die Erbschaft selbst ausgeführt werden, so ist der Abschossberechtigte befugt, auf die Vorlegung eines vollständigen Verzeichnisses der auszuführenden dem Abschosse unterworfenen Stücke, und auf deren getrichtliche Würdigung anzutragen.

§. 509. Entsteht in Fällen, wo der Abschoss nur vom Kaufgelde zu entrichten ist, ein scheinbarer Verdacht, daß das Kaufgeld niedriger, als es verabredet ist, zum Nachtheile des Abschossberechtigten angegeben worden: so steht letzterem frey, die eidliche Bestärkung der Angabe von dem Käufer und Verkäufer zu fordern.

§. 510. Uebrigens hält sich der Abschossberechtigte, wegen der Zahlung des Abschosses, vorzüglich an den Käufer, als Besitzer der Erbschaft.



Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 511. Wenn jemand seine Sache einem Andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergibt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle; so ist ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 512. Ein solcher Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden.

§. 513. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins sofort über.

§. 514. Der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwischenzeit nicht zurückfordern.

§. 515. Wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den bestimmten Preis nicht liefert, so ist der vorige Inhaber die Sache selbst, wenn sie sich bei dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurück zu nehmen berechtigt.

§. 516. Bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verlust, welcher ohne grobes oder mäßiges Versehen des Empfängers entstanden ist.

§. 517. Dagegen muß der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwischenzeit entstandenen natürlichen Zuwüchse derselben mit abliefern.

§. 518. Er muß allen Schaden und Verlust, welcher durch sein auch nur mäßiges Versehen an der Sache entstanden ist, vergüten.

§. 519. Es kommen ihm aber auch während seines Besizes alle Nutzungen und Vortheile,



welche die Sache außer den natürlichen Zuwüchsen gewähren kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zu gute.

§. 520. Ist vor abgelaufenem Termine Concurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bey ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§. 521. War der Termin der Rückgabe zur Zeit des entstandenen Concurses bereits abgelaufen; oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden; so muß der vorige Inhaber sich in den Concurs mit einlassen, und seine Befriedigung, wegen des bedungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurteil ihm anzuweisenden Orte abwarten.

§. 522. Ist eine Sache jemanden zum Verkaufe ohne Bestimmung eines gewissen Termins zur Zahlung oder Rückgabe zugestellt worden, so ist ein bloßes Auftragsgeschäft vorhanden.

§. 523. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar ein Termin zur Rückgabe, aber kein Preis bestimmt ist.

§. 524. Ferner alsdann, wenn dem Empfänger der Sache für den übernommenen Verkauf eine gewisse Provision oder andere Belohnung ausgesetzt worden.

§. 525. Desgleichen alsdann, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand des Vertrages ausmacht.

§. 526. In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontrakts, oder eines bloßen Auftrags, in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.

Sechsz



Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 527. Verabredungen, nach welchen eine Begriff. gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, heißen gewagte Verträge.

§. 528. Ist die bloße Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Ver- Allgemeine trages: so besteht derselbe, wenn auch gar kein Grundsatz. Vortheil wirklich wird.

§. 529. Sind Vortheile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zwar erwartet, aber noch nicht bestimmt werden konnten, der Gegenstand des Vertrages gewesen: so besteht derselbe ebenfalls, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäß ausfällt.

§. 530. Wenn aber der gehoffte Vortheil, ohne eigenes Verschulden des Käufers, gar nicht zur Wirklichkeit gelangt; so wird in diesem Falle der Vertrag wieder aufgehoben.

§. 531. Ist es nach der Fassung des Vertrags, und nach den Umständen zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst der Gegenstand des Vertrages gewesen sey; so ist letzteres anzunehmen.

§. 532. War es zur Zeit der geschlossenen Verabredung schon gewiß, und beyden Theilen bekannt, daß das, was als eine Hoffnung verkauft wurde, schon da sey; so muß der Vertrag nach



den Grundsätzen des Kaufs oder Tausches beurtheilt werden.

§. 533. War solches nur Einem Theile bekannt; so ist der andere, dem davon keine Anzeige gemacht worden, an den Vertrag nicht gebunden.

§. 534. War es, zur Zeit des geschlossenen Vertrages, schon gewiß, und beyden Theilen, oder auch nur dem Käufer allein bekannt, daß das, was als Hoffnung verkauft wurde, nicht erfolgen werde; so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 535. War dieses nur dem Verkäufer der Hoffnung bekannt; so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden.

§. 536. Vielmehr ist der Verkäufer alle Schäden und Kosten, die dem Käufer daraus, daß er demselben seine Wissenschaft verschwiegen hat, entstanden sind, zu ersetzen verbunden.

§. 537. War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz des Vorfalls oder der Begebenheit, wovon Gewinn und Verlust bey dem Geschäfte abhängt, schon gewiß, und beyden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiß: so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehen.

§. 538. Ob alsdann der Vertrag, als ein solcher, der nur über eine bloße Hoffnung, oder der über erwartete Vortheile geschlossen worden, anzusehen sey, und also die Vorschrift §. 528. oder 530. statt finde: ist nach dem Inhalte des Vertrages, allenfalls aber nach der Regel des §. 531. zu bestimmen.

§. 539. Bey allen gewagten Verträgen sind beyde Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannten Umstände, wovon  
der



der Erfolg der Begebenheit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhängen kann, treulich anzuzeigen.

§. 540. Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe, die nach vernünftigem Ermessen der Sachverständigen, auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedingenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben können: so ist der andere befugt, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Gegebene zurück zu fordern.

§. 541. Wer dergleichen Umstände dem Andern mit Vorbedacht verschweigt, ist demselben zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet.

§. 542. Ueberhaupt haftet, auch bei Abschließung eines gewagten Vertrages, jeder Theil dem andern für jedes mäßige Versehen.

§. 543. Hat der Verkäufer durch sein mäßiges Versehen verursacht, daß die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird; so muß er den Käufer schadlos halten.

§. 544. Hat er aber durch Vorsatz oder großes Versehen die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben; so muß er dem Käufer das volle Interesse vergüten.

§. 545. Kann der entgangene Gewinn, wegen der Natur des Geschäfts, auf andere Art nicht ausgemittelt werden; so ist derselbe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu bestimmen.

§. 546. Von Versicherungsverträgen, als gewagten Geschäften, wird im Kaufmannsrechte gehandelt. (Th. II Tit. VIII. Abschn. XIV.)

1) Von Versicherungsverträgen.

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden,

2) Von Lotterien.



buden, und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

§. 549. In diesem Plane muß zugleich bestimmt seyn: wie für die Sicherheit der Interessenten bey diesem Geschäfte gesorgt worden.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können; so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Verlaufe der Hälfte des neuen bestimmten Zeitraums nicht zurück gefordert; so hat es bey dem Vertrage sein Bewenden, und die Einseser können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plane bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einseser, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunkts noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eigenen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einseser vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrages.

§. 555.



§. 555. Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen alles, was die Geseze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen. (Tit. XV. §. 45-53.)

§. 557. Der Unternehmer soll die Loose nur gegen baare Zahlung des Einsatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er also auf den Einsatz Credit gegeben, so steht ihm deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Compensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zu.

§. 559. Der von dem Unternehmer ange setzte Collecteur verpflichtet den Unternehmer so weit, als er die Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschreitet.

§. 560. Es muß aber diese Vollmacht in dem Plane, oder gleich demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 561. Ist dieses nicht geschehen, so wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich ange setzten Collecteur ohne Unterschied verpflichtet.

§. 562. Auch ein Versehen eines solchen Collecteurs, bey Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß der Unternehmer gegen die Einsatzer vertreten.

§. 563. Der von dem Unternehmer ange setzte Collecteur haftet eben so für die Handlungen der von ihm bestellten Untercollecteurs.

§. 564. Eigenmächtige Collecteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in so fern letzterer, durch die Annahme des von ihnen gesammelten Einsatzes, oder sonst, die Handlungen derselben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann seiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer sich halten.



§. 566. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Collecteur entweder nach den besondern Befehlen der öffentlich bestätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet ist, oder wenn er zum Collecteur sich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beyden Fällen steht dem Gewinner frey, seine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, so weit dieser nach §. 564. haften muß, oder von dem Collecteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Collecteurs haben unter diesen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

2) vom  
Loose.

§. 569. Der Gebrauch des Looses ist als ein Mittel zur Auseinandersetzung über gemeinschaftliche untheilbare Sachen erlaubt.

§. 570. Auch kann dasselbe bey gemeinschaftlichen theilbaren Sachen als ein Mittel zur Entscheidung, welchem unter den Interessenten dieser oder jener Theil zufallen solle, gebraucht werden.

§. 571. In diesem Falle müssen jedoch, ehe zur Verloosung geschritten wird, die Theile selbst, und was auf jeden derselben kommen soll, durch Einverständnis der Interessenten oder rechtskräftiges Erkenntniß bestimmt seyn.

§. 572. Auch der Richter kann sich des Looses bey Auseinandersetzungen und Theilungen bedienen, wenn entweder die Partheyen damit einig sind, oder kein anderer Ausweg übrig bleibt.

§. 573. Sobald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 574. Die Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 575.



§. 575. Wegen Zahlung desjenigen, was der Gewinner den übrigen Theilnehmern herauszugeben hat, findet eben das statt, was in Ansehung des Kaufpreises verordnet ist.

§. 576. In so fern also der Verkäufer, wegen unterbliebener Zahlung des Kaufgeldes, von dem Vertrage zurücktreten kann, sind auch die übrigen Theilnehmer, wegen der von dem Gewinner nicht gehdrig geleisteten Zahlung der Herausgabe, von der Verloosung zurückzutreten berechtigt.

§. 577. Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt. 4) Vom Spiele.

§. 578. Was aber jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern. (Tit. XVI. Abschn. II.)

§. 579. Auch wegen Wetten ist eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig, wenn die Wette so gleich baar gesetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden. 5) Von Wetten.

§. 580. Wetten sind ungültig, wenn ein Theil von der Gewißheit des Gegenstandes der Wette unterrichtet war, und dieses dem andern nicht angezeigt hat.

§. 581. Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verlustes, verlangt und geliehen worden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden.

§. 582. In so fern eine noch künftige Sache, die aber doch nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Bestimmung von Zahl, Maas oder Gewicht, in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften. 6) Vom Verkaufe künftiger Sachen.

§. 583. Dergleichen Verträge müssen jedoch, sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt, und nicht beyde Contrahenten



ten Kaufleute sind, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

§. 584. Gefahr und Vortheil aus einem solchen Vertrage treffen allein den Käufer.

§. 585. Sobald die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelanget, ist der Verkäufer zur Uebergabe verpflichtet.

§. 586. Die Uebergabe ist für geschehen zu achten, sobald die Sache, von welcher der Vortheil gehofft wird, von dem Käufer in seine Gewahrsam oder Obsicht genommen worden.

§. 587. Kommt aber die künftige Sache gar nicht zur Wirklichkeit; so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, und der Verkäufer muß das empfangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben.

§. 588. Hat jemand einen gewissen nach Zahl, Maas, oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft; so ist der Kauf nur in so weit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden.

§. 589. Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern; so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

§. 590. Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachse seiner Grundstücke eine bestimmte Quantität verkauft: so muß der Käufer, gegen verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich so viel abrechnen lassen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthschaft sonst fehlen würde.

§. 591. Ist eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks, versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen.



§. 592. Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daß er die Leistung nur von dem Zuwachse seines eigenen Grundstückes versprochen habe.

§. 593. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich auf dergleichen Lieferungsgeschäfte sonst schon eingelassen hat.

§. 594. Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maas, oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden.

§. 595. Auch fortdauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraume durch Vertrag bestimmt worden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

7) Vom Ankaufe fort dauernder Prästationen.

§. 596. Was über die Art und Dauer solcher Prästationen, oder sonst im Vertrage, nicht bestimmt ist, muß so angenommen werden, wie es die Rechte auf den Fall festsetzen, wenn dergleichen Prästationen jemanden vermöge eines Gesetzes, oder einer letztwilligen Verordnung zukommen.

§. 597. Von dem einer Frau aus dem Vermögen des Mannes ausgesetzten Wittthume wird im Titel von der Ehe gehandelt. (Th. II. Tit. I. Abschn. VII.)

§. 598. Ist die Aussetzung eines solchen Wittthums von einem andern, als dem Manne, dessen Aeltern, oder Geschwistern geschehen; so hört zwar die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben auf, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet.

§. 599. Ist aber die Aussetzung gegen Entgelt geschehen: so tritt die Verpflichtung, das Wittthum



thum zu entrichten, wieder ein; sobald die anderweitig verheirathete Frau wieder in den Wittwenstand versetzt wird.

§. 600. Ein unentgeltlich ausgesetztes Wittthum hingegen gelangt durch den anderweitig ein tretenden Wittwenstand nicht wieder zu Kräften.

§. 601. Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil nicht erklärt worden: so findet eben das statt, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre.

3) Vom Alt-  
rentheile.

§. 602. Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweist.

§. 603. Dergleichen Auszug oder Altentheil muß allemal gerichtlich regulirt werden.

§. 604. Der Richter ist befugt und schuldig, darauf zu halten, daß der neue Besitzer dem Abgehenden nicht solche übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen, und die Lasten derselben zu übertragen unvermögend wird.

§. 605. Nähere Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

4) Von  
Leibrenten.

§. 606. Der Leibrenten Contract ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

§. 607. Statt des baaren Geldes kann eine Leibrente zwar auch gegen Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit, oder einer andern Sache erworben werden;

§. 608. Doch müssen alsdann die Contrahenten über einen nach Gelde bestimmten Werth, wofür



wofür die Sache angeschlagen seyn solle, sich vereinigen; und dieser Werth tritt bey allen in der Folge vorkommenden Verhandlungen an die Stelle der gegebenen Sache.

§. 609. Derjenige, welcher die Capitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

§. 610. Die Bestimmung des Betrages der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, hängen lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab.

§. 611. Der Käufer der Leibrente hat, wenn dafür keine besondere Sicherheit bestellt worden, ein bloßes persönliches Recht gegen den Verkäufer.

§. 612. Eine Leibrente kann jemand für sich selbst oder für einen Dritten kaufen.

§. 613. Geschieht letzteres, so hat es, wegen des dem Dritten daraus entstehenden Rechts, bey der Vorschrift des Titels von Verträgen überhaupt sein Bewenden. (Tit. V. §. 74. 199)

§. 614. Der Käufer der Leibrente kann sich die Bezahlung derselben auf seine eigene Lebenszeit, oder auf das Leben eines Dritten, oder auch des Verkäufers selbst, vorbehalten.

§. 615. Haben Mehrere gemeinschaftlich eine Leibrente gekauft, so wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, angenommen, daß jeder Käufer nur seinen Antheil nach Zahl der Köpfe zu fordern habe.

§. 616. Mit dem Abgange eines jeden derselben erlöscht also sein Antheil zu Gunsten des Verkäufers.

§. 617. Wenn aber die Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Personen, außer dem Käufer und Verkäufer; oder auch auf die Lebenszeit mehrerer Verkäufer vorbehalten worden; so muß  
die



die ganze Leibrente so lange gezahlt werden, als noch einer derselben am Leben ist.

§. 618. Geht der Vertrag dahin, daß die Leibrente erst nach dem Ableben mehrerer Personen entrichtet werden solle: so müssen, im Mangel besonderer Verabredungen, alle benannte Personen gestorben seyn, ehe die Leibrente gefordert werden kann.

§. 619. Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigene Lebenszeit bestimmt: so erlöschet dieselbe mit seinem Tode; dieser mag natürlicher oder gewaltsamer Weise erfolget seyn.

§. 620. Ein Gleiches findet statt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maaßstabe von der Dauer der Leibrente bestimmt ist.

§. 621. Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers, oder des Dritten, vorsehlich veranlaßt; so muß der für die Leibrente gegebene Werth zurück gegeben werden.

§. 622. Der Verkäufer kann davon die bis dahin gezahlten Leibrenten, auch in so weit, als dieselben den gesetzmäßigen Zinsfuß übersteigen, nicht abziehen.

§. 623. Das Capital fällt den Erben des Käufers, oder demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim.

§. 624. Ist niemand mehr, dem nach dieser Bestimmung ein Recht auf dies Capital zukommt, vorhanden; so wird dasselbe von dem Fiskus eingezogen.

§. 625. Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen; so berechtigt eine von diesem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 626. Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert



liert dasselbe durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe: so kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben, und sein Capital zurückfordern.

§. 627. Er muß sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente, über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Capitals, erhalten hat.

§. 628. Auf Zinsen von Zinsen wird jedoch dabei, wenn es nicht ausdrücklich vorbedungen ist, keine Rücksicht genommen.

§. 629. Die Berechnung muß aber so angelegt werden, daß das über die landüblichen Zinsen Bezahlte, in jedem Jahre von dem Capitale abgerechnet, und im folgenden die landübliche Verzinsung, nur von dem hiernach verbleibenden Ueberreste des Capitals, in Anschlag gebracht wird.

§. 630. Wird, nach dieser Berechnung, das Capital ganz erschöpft; so hat es dabei sein Bescheiden, und der Käufer der Leibrente, oder dessen Erben, können in keinem Falle angehalten werden, etwas an den Verkäufer oder dessen Erben herauszugeben.

§. 631. Was vorstehend §. 627, 630. verordnet ist, gilt auch von dem Falle, wenn der Leibrentenvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden, und diese, ohne Zuthun des Käufers oder Verkäufers, zur Wirklichkeit gelangt.

§. 632. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Verkäufers ein, so findet die Vorschrift §. 622. Anwendung.

§. 633. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Käufers ein; so muß er sich alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahre über den Betrag der landüblichen Zinsen erhalten hat, nach Vorschrift §. 629. abrechnen lassen.

§. 634.



§. 634. Ergiebt sich nach dieser Berechnung, daß der Käufer durch die Leibrente mehr, als sein Capital nebst landüblichen Zinsen, erhalten habe; so muß er den Ueberschuß herausgeben, und vom Tage seines Entstehens an landüblich verzinsen.

§. 635. In denjenigen Fällen, wo eine versprochene Schenkung, wegen nachgeborener Kinder, widerrufen werden kann, kann auch der Käufer einer Leibrente von dem Vertrage zurücktreten. (§. 1140. sqq.)

§. 636. Doch muß er alsdann alles, was er an Leibrenten erhalten hat, auf sein gezahltes Capital sich abrechnen lassen.

§. 637. Zum Abbruche des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden waren, kann der Verkäufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehen.

§. 638. Wenn also der Käufer bey seinem Ableben noch nicht so viel an Leibrenten gezogen hat, als das gegebene Capital, nebst den landüblichen Zinsen, vermöge der nach §. 627-630. anzulegenden Berechnung beträgt; so muß der noch hinter dem Verkäufer befindliche Rest des Capitals, zum Behufe der Bestimmung des Pflichttheils, dem übrigen Nachlasse beygerechnet werden.

§. 639. Beträgt der übrige Nachlaß nicht die Hälfte des auf solche Art ausgemittelten Ganzen, so muß der Verkäufer so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, von dem noch hinter ihm befindlichen Capitale herausgeben.

§. 640. Auch zur Verkürzung seiner Gläubiger soll niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben.

§. 641. Den Gläubigern des Käufers steht also frey, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage, gegen das Geschäft zu protestiren, und dieses



dieses dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen zu lassen.

§. 642. Diese Protestation hat die Wirkung, daß alsdenn ein solcher Gläubiger, in Ermangelung andrer Mittel zu seiner Befriedigung, dieselbe aus dem auf Leibrenten gegebenen Capitale fordern kann.

§. 643. Dem Verkäufer steht aber auch frey, so bald ihm dergleichen Protestation bekannt gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Capital, nach Abzug der davon etwa schon entrichteten Leibrente, zurückzuzahlen.

§. 644. Will er dennoch bey dem Vertrage stehen bleiben, so ist er befugt, gegen den künftigen Anspruch solcher protestirenden Gläubiger, durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlegung eines verhältnißmäßigen Theils der Leibrente sich zu decken.

§. 645. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Contrakts, kann letzterer von den Gläubigern des Käufers nicht weiter angefochten werden.

§. 646. Doch haben dieselben auf die Leibrente selbst, so lange sie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung, eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners.

§. 647. Wenn der Verkäufer der Leibrente durch Dren hintereinander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen.

648. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Capital landüblich verzinsen.



§. 649. Ist wegen des letztern Lebensjahres nichts Besonderes verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfange desselben sich ereignet hätte.

§. 250. Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

§. 651. Gemeinschaftliche Wittwen-Sterbe- und Aussteuerkassen, dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

§. 652. Die Rechte und Pflichten der Interessenten sind nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen.

## Siebenter Abschnitt.

### Vom Darlehnsvertrage.

Begriff.

§. 653. Das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente unter bedingener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem Andern zum Verbräuche übergiebt.

Von Verträgen über künftige Darlehne.

§. 654. Hat jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem Andern ein Darlehn zu geben: so ist er schuldig, diesen Vertrag, zur bestimmten Zeit, durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde, oder geldwerthen Papieren, zu erfüllen.

§. 655. Thut er dieses nicht, so kann der andere auf Erfüllung klagen, oder auch seines Orts vom Vertrage wieder abgehn, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 656.



§. 656. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. V. §. 360. sqq.)

§. 657. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leiber bei dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird.

§. 658. Der Borger, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen.

§. 659. Weigert er sich dessen, so muß er dem Andern schadlos halten.

§. 660. Diese Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des besprochenen Capitals zu bestimmen.

§. 661. Ist der Darlehnsvertrag selbst durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen; so erwirbt der Borger, durch den Empfang der gegebenen Gelder oder geldgleichen Papiere, das Eigenthum derselben.

Vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern durch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergeht.

§. 662. Hat jemand wissentlich fremdes Geld von einem andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so muß er dasselbe, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren Eigenthümer sofort zurückgeben.

§. 663. Ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet der Empfänger dem wahren Eigenthümer für das Capital und landübliche Zinsen.

§. 664. Hat sich jemand fremden Geldes unter dem Vorwande eines Darlehns betrügerlicher Weise bemächtigt, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse.



§. 665. Hat der Empfänger nicht gewußt, daß ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde: so kann er an den Geber so lange sicher Zahlung leisten, als es ihm noch nicht, auf den Antrag des wahren Eigenthümers, gerichtlich untersagt worden.

§. 666. Ist von dieser Untersagung die Rückzahlung noch nicht erfolgt; so ist der Empfänger nur an den, welcher als der wahre Eigenthümer des gegebenen Geldes ausgemittelt wird, Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 667. Dieser tritt, in Ansehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers.

§. 668. Auch wenn der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an sich aber erlaubte, Bedingungen bewilligt hat, ist der wahre Eigenthümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden.

§. 669. Er kann aber deshalb von dem Geber besondere Schadloshaltung fordern.

§. 670. So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten noch streitig ist, muß der Empfänger alle inzwischen fällige Zahlungen, es sey an Capital oder Zinsen, auf Kosten des unterliegenden Theils, in das gerichtliche Depositum abführen.

§. 671. Hat jemand sein eigenes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger, und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden.

§. 672. Was daben zwischen dem Eigenthümer des Geldes, und dem, auf dessen Namen dasselbe verliehen ist, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einfluß.

§. 673.



§. 673. Will in der Folge der Eigenthümer des Geldes auf das Darlehn Anspruch machen, so finden die Vorschriften §. 665, 670. Anwendung.

§. 674. So weit jemand nach den Gesetzen sich überhaupt durch Verträge nicht verbinden kann; so weit ist er auch Darlehn zu machen und aufzunehmen unfähig. (Tit. V. §. 9. sqq.)

Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können.)

§. 675. Von den Darlehnen der Ehefrauen, der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Corporationen und Gemeinen, der Stadtcommunen, der Kirchen, der öffentlichen Kassen, ingleichen an Pflegbefohlene und Studirende, wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Th. II. Tit. I. Abschn. V. Tit. II. Abschn. II. Tit. VI. Tit. VII. Abschn. II. Tit. VIII. Abschn. II. III. Tit. XI. Abschn. IV. Tit. XII. Abschn. III.)

§. 676. Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bey hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden.

§. 677. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

§. 678. Ein Officier kann, gleich jedem andern Bürger des Staats, wenn ihm nicht Mangel des Alters, oder andere allgemeine gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, gültig Darlehne aufnehmen.

Besonders von Militairpersonen.

§. 679. So lange er aber in Diensten ist, kann der Gläubiger weder an seine Person, noch an seine Besoldung oder andre Dienstinkünfte, noch an seine Mondirung, Equipage, oder was sonst zum Kriegsdienste gehört, sich halten.

§. 680. Will der Gläubiger des Rechts, aus der Besoldung und andern Dienstinkünften durch



Abzüge seine Befriedigung zu suchen, sich versichern, so muß er sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs benbringen lassen.

§. 681. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bey dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur überlassen hat, von letzterem ertheilt seyn.

§. 682. Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers, abgefaßt werden.

§. 683. Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden: so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§. 684. Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Escadrons-Chefs für die Befriedigung des Gläubigers haften; so müssen dieselben, unter Einwilligung des Regiments oder Bataillons-Chefs, besonders verpfändet, und diese Verpfändung muß in das bey dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 685. Wie weit die Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 680. 684.) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instructionen bestimmt.

§. 686. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs; der Schuldner aber ist ein Staabsofficier, oder wirklicher Escadrons- oder Compagnie-Chef: so kann der Gläubiger, während der Dienstzeit desselben, nur aus dessen zum Kriegsdienste nicht gehörenden Vermögen (§. 679.) seine Befriedigung suchen.

§. 687. Ist der Schuldner ein Subaltern-Officier, so muß der Gläubiger, wenn er auch nur  
an



an desselben Privatvermögen während der Dienstzeit sich halten will, dem Chef oder Commandeur von dem zu schließenden Darlehnsvertrage Anzeige machen, und darüber eine schriftliche Bescheinigung nachsuchen.

§. 698. Diese Anzeige muß der Regel nach vor dem Abschlusse des Geschäftes, und nur in schleunigen und dringenden Fällen sogleich nachher, als der Gläubiger den Chef oder Commandeur mündlich oder schriftlich hat antreten können, erfolgen.

§. 689. Ist die Anzeige nicht gehörig geschehen, so kann der Gläubiger, so lange der Schuldner wirklich in Kriegsdiensten steht, auch in das Privatvermögen desselben keine Execution suchen.

§. 690. In das zum Kriegsdienste gehörende Vermögen eines Officiers überhaupt, findet bey Ermangelung des erforderlichen Consenses, die Execution aus dem Grunde einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung nur alsdann statt: wenn nachgewiesen ist, daß der Vorschuß zu wirklichen Dienstaussgaben des Officiers gemacht und verwendet worden, und daß die Zeit zu kurz gewesen sey, um sich vorher den erforderlichen Consens zu verschaffen.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur, sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

§. 692. Bey Commandeurs und Chefs der Regimenter, und anderer besondren Corps, ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

§. 693. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu kei-



nem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bey andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§. 694. Aber auch bey diesen muß der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelder derselben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments-Hypothekenbuch sorgen.

§. 695. In wie fern Officiers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern Corps untergeordnet sind, bey Aufnahme von Darlehen eines Consenses bedürfen, und bey wem derselbe nachzusuchen sey, hängt von den besondern Militaireinrichtungen und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab.

§. 696. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnsgeschäfte einlassen will, muß sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

§. 697. Adliche Fahnen- und Standartenjunfer sind in Rücksicht der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, den Subaltern-Officiers durchgehends gleich zu achten.

§. 698. Personen, die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehen keiner Einwilligung des Chefs oder Commandeurs.

§. 699. Doch kann der Gläubiger, bey nicht erfolgter Bezahlung, keine solche Execution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§. 700. Unterofficiers, gemeine Soldaten, und deren Weiber, können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadrons-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 701.



§. 701. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden.

§. 702. Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besondern Consens gültig;

§. 703. Will aber der Gläubiger, wegen einer solchen Schuld, an das Militair-Vermögen (§. 679.) oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten; so muß er sich den besondern Consens des Compagnie- oder Escadrons-Chefs in das Darlehn verschaffen.

§. 704. Personen, welche bey den königlichen Sings- und Schauspielen, oder bey der Hofkapelle angestellt sind, können, so lange sie in diesen Diensten stehen, aufgenommenener Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden.

Von Personen, die bey den königlichen Schauspielen stehen.

§. 705. In so fern sie aber Grundstücke besitzen, und dieselben durch gerichtliche Eintragung einem Gläubiger gehörig verpfändet haben, kann letzterer aus diesen Grundstücken seine Befriedigung suchen.

§. 706. Auch kann, nach geschעהener Entlassung oder erfolgtem Absterben, der Gläubiger an das Vermögen oder den Nachlaß eines solchen Schuldners sich halten.

§. 707. Hat jemand seine Unfähigkeit, Darlehne aufzunehmen, dem Gläubiger verheimlicht, so ist die Sache nach den Vorschriften Tit. V. §. 31-36. zu beurtheilen.

In wie fern Darlehne an unfähige Personen gültig werden; durch nützliche Verwendung.

§. 708. So weit der einem sonst unfähigen Schuldner gegebene Vorschuß zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben desselben, welche derselbe ohne seine Schuld aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, wirklich verwendet worden,



ist der Gläubiger in der Regel die Wiedererstattung zu fordern berechtigt.

§. 709. Was für eine nothwendige oder nützliche Verwendung zu achten sey: ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 710. Selbst wegen eines, der nützlichen Verwendung halber, für gültig zu achtenden Darlehns, kann gegen die §. 704. bezeichneten Personen, so lange sie im Dienste stehen, keine solche Execution, wodurch sie in das Unvermögen, ihren Dienst zu versehen, gesetzt werden würden, statt finden.

§. 711. In Ansehung der Militairpersonen findet die Vorschrift des §. 690. Anwendung.

§. 712. Wenn jemand, nachdem er ein gültiges Darlehn aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schließen kann: so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den frühern Verträgen nicht aufgehoben.

Durch Auerkennniß.

§. 713. Wie weit durch ein Auerkennniß der Schuld, welches von unfähigen Personen nach gehobener Unfähigkeit abgegeben wird, die Schuld zur Gültigkeit gelange, ist nach den allgemeinen Vorschriften Tit. V. §. 37. 38. zu beurtheilen.

Von Darlehen, die zu einem unerlaubten Zwecke, oder wo Waaren statt baaren Geldes gegeben worden.

§. 714. Gelder, welche jemanden, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich gegeben worden, fallen dem Fiskus anheim.

§. 715. Waaren sollen, bey Darlehen, nicht statt baaren Geldes, gegeben werden.

§. 716. Sind auf einen Schuldschein oder Wechsel Waaren gegeben, und die Valuta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner dar-  
aus,



aus, als aus einem Darlehnsgefchäfte nicht verhaftet.

§. 717. Vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig, und der Empfänger der Waare nur verbunden, die Waare selbst, in so fern sie noch vorhanden ist, zurückzugeben; oder wenn die Waare nicht mehr vorhanden wäre, den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu ersetzen.

§. 718. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich.

§. 719. Kann diese nicht abgelehnt werden, so fällt der von dem Empfänger vermöge §. 717. zu leistende Ersas nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, dem Fiskus anheim. (Theil II. Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 720. Ist das Schuldinstrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt worden, so besteht zwar das Geschäft, als ein Kaufcontract, nach den unten §. 861. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 721. Wenn aber erhellet, daß dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht hat, statt desselben Waaren zum Kaufe auf Credit angeboten worden; so wird bey dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet.

§. 722. Diese Vermuthung fällt jedoch hinweg, wenn die Waaren von der Beschaffenheit sind, daß der Empfänger dieselben ohne Verlust wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat.

§. 723. Sind die auf Credit gegebene Waaren von der Beschaffenheit, daß sie nach dem Stande und Gewerbe des Käufers, demselben entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen Quantität, unbrauchbar seyn würden: so wird



wird vermuthet, daß unter dem vorgebllichen Kaufe ein wucherliches Darlehningsgeschäft nach §. 721. verborgen liege.

§. 724. Wird diese Vermuthung durch den Nachweis eines andern Herganges der Sache nicht aufgehoben; so findet die Vorschrift §. 717. 719. Anwendung.

§. 725. Sind theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben; über beydes zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sey; so gilt die Vermuthung, daß bey dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Absicht zum Grunde liege.

§. 726. Kann diese nicht abgelehnt werden, so finden auch in einem solchen Falle die Vorschriften §. 717. 719. Anwendung.

Form der  
Darlehns-  
verträge.

§. 727. Durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet.

§. 728. Die Zeit zur Rückzahlung wird in einem solchen Falle nach Vorschrift §. 761. 762. bestimmt.

§. 729. Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden; so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung dieser Verabredungen zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 730. Zu einem vollständigen Schuldscheine wird erfordert:

- 1) Das Bekenntniß der empfangenen Summe;
- 2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe;

3) die



- 3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden;
- 4) das Versprechen der Wiedererstattung;
- 5) die Zeit, wann diese geschehen soll;
- 6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;
- 7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;
8. die Unterschrift des Schuldners.

§. 731. Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schuldscheine nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwiesen werden könne, oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen sey, ist nach den Vorschriften des Fünften Titels §. 127. sqq. zu beurtheilen.

§. 732. Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 733. Es gilt also auch das Geständniß der erhaltenen Valuta gegen den Aussteller; so lange als sich bey der Instruction der Sache nicht findet, daß dieselbe ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden.

Von der Valuta bey Darlehen.

§. 734. Diese Ausmittlung wird durch nachherige Auerkennnisse des Schuldners noch nicht ausgeschlossen.

§. 735. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zulässig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionario entgegen gesetzt werden können.

§. 736. Daß der Schuldschein auf Ordre gestellt worden, macht dabey keinen Unterschied.

§. 737.



§. 737. Wie weit bey kaufmännischen auf Dre dre gestellten Wechselfn eine Ausnahme statt finde, ist gehdrigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.)

738. Bey Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb Acht und Drenßig Tage, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

§. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta; sondern es kann auch, wenn nach diesen Acht und Drenßig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwands der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.

§. 740. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt, oder einem Andern cedirt: der soll als ein Betrüger bestraft werden.

§. 741. Ein Gleiches findet statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt, oder einem Andern cedirt.

§. 742. Hat jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schuldschein ausstellen, und darin die Valuta,



Valuta, als baar gegeben, verschreiben lassen, so finden die unten §. 866. 867. 868. ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 743. Wer seine Unterschrift fälschlich läugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten.

§. 744. Hat der Aussteller sich dieser Abläugnung gegen den ersten Inhaber des Instruments schuldig gemacht; und es findet sich gleichwohl, daß dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe: so tritt Fiskus an seine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Abläugnung seiner Unterschrift bezahlen muß; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann.

§. 745. Ist die Abläugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins geschehen, so muß zwar der Aussteller diesem nach §. 743. vollständige Zahlung leisten;

§. 746. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daß der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe: so entreißt Fiskus demselben dasjenige, was er, über den Betrag der gegebenen Valuta, von seinem Cessionario für die Abtretung des Schuldscheins erhalten hat.

§. 747. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil abläugnet; der wird mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Längens belegt.

§. 748. Was wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bey Wechseln Rechtens sey, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII.)

§. 749.



Von Dar-  
lehen auf  
Wechsel.

§. 749. Eben daselbst ist bestimmt, welche Personen sich wechselfmäßig verpflichten können.

§. 750. Schuldscheine, die von Personen, welche sich wechselfmäßig nicht verpflichten können, in Wechselform ausgestellt worden, begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den executivischen Prozeß.

§. 751. Auch genießen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht.

Dauer der  
Beweis-  
kraft eines  
Schuldin-  
struments,

§. 752. Zum Vortheile des Aufstellers selbst, erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich.

§. 753. Zum Vortheile der Erben des Ausstellers hingegen, erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers.

§. 754. Ist im Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt, und dieser erst nach dem Tode des Erblassers abgelaufen; so nimmt diese Verjährung (§. 753.) erst vom Verfalltage ihren Anfang.

§. 755. Diese zehnjährige Präscription hat jedoch nur die Wirkung, daß die Richtigkeit der Schuld durch das Instrument nicht mehr begründet wird, sondern der Kläger auf andere Art nachweisen muß: daß die Schuld vom Anfange an existirt habe, und während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sey.

§. 756. Welche Wirkung es habe, wenn die Schuld selbst durch Nichtgebrauch verjährt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. IX. §. 568. sqq.)

Zeit der  
Rückzah-  
lung.

§. 757. Aus dem Darlehnscontracte wird der Schuldner verpflichtet, die erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

§. 758. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen.

§. 759.



§. 759. Dem Gläubiger hingegen steht frey, vor Ablaufe der bestimmten Frist, auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner, anderer Schulden halber, ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden.

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus andern Ursachen seinen bisher in Königlichen Landen gehaltenen Wohnsitz gänzlich aufgeben will.

§. 761. Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beyden Theilen eine dreymonathliche Aufkündigung frey. Von Aufkündigungen.

§. 762. Beträgt aber das Darlehn nur Fünfzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung statt.

§. 763. Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 764. Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch außergerichtlich und bloß mündlich geschehen;

§. 765. Kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sey; so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo letzterem die gerichtliche Kündigung behändigt worden.

§. 766. Ist im Vertrage gerichtliche Kündigung vorbedungen, und über die Kosten derselben nichts verabredet, so müssen diese von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 767. Außer diesem Falle muß der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen.

§. 768. Wird aber die Annahme der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kündigung verweigert,



gert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last.

Ort der Rückzahlung.

§. 769. Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrei an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten.

§. 770. Wohnt der Schuldner an einem andern Orte, und müssen also die Gelder versendet werden; so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind.

§. 771. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgeschrieben hat.

§. 772. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat; so muß er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen.

§. 773. Geschieht dieses nicht; so kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen.

§. 774. Bei eingetragenen Schuldinstrumenten hat der Schuldner in dem Falle des §. 772. die Wahl: ob er an dem vorigen Wohnorte des Gläubigers, oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten wolle.

§. 775. Was vorstehend §. 772. = 774. verordnet ist, findet auch in dem Falle statt, wenn das Eigenthum der Schuld durch Cession, Erbgangsrecht, oder sonst, auf einen dritten Inhaber gediehen wäre; in so fern der Schuldner dabei eine Veränderung des Zahlungsorts sich nicht ausdrücklich hat gefallen lassen.



§. 776. Oeffentliche Kassen und Anstalten haben, bey aufgenommenen Darlehen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldnern kein Vorrecht.

§. 777. Doch muß bey den an die Bank und an die Creditsysteme gemachten Darlehen, der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

§. 778. Das Capital muß in derjenigen Münzsorte, in welcher es gegeben worden, zurückgezahlt werden. Von der Münzsorte.

§. 779. Ist die Münzsorte im Schuldscheine nicht bestimmt, so wird vermuthet, daß die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant geschehen sey.

§. 780. Bey Darlehen von Zehn Thalern und weniger wird Scheidemünze vermuthet.

§. 781. Ist die Valuta in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben, so werden Preussische Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden.

§. 782. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Dukaten nach Preussischem oder Holländischem Münzfuße angenommen.

§. 783. Ist das Instrument auf eine gewisse Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze gerichtet, so muß genau dieselbe Zahl zurückgegeben werden.

§. 784. Lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke: so werden bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, vollwichtige Dukaten zu Zwen und Drenviertel Thaler; andre Preussische Goldmünzen aber zu dem Betrage, nach welchem sie ausgeprägt sind, angeschlagen.



§. 785. Ist das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und innerhalb Landes zahlbar; so muß der Gläubiger Preussische Gold- und Silbermünze von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen.

§. 786. Doch ist alsdann das Verhältniß derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Cours des Zahlungsorts, wie es zur Zeit des geschlossenen Contrakts gestanden hat, zu berechnen.

§. 787. Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß verändert worden; so bestimmt das Verhältniß des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfuß, die Verbindlichkeit des Schuldners.

§. 788. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, außer Cours gesetzt: so muß zwar auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet, und angenommen werden;

§. 789. Die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältniß des Cours zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen, und der jetzt gangbaren, oder einer solche Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuß ausgeprägt ist, zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestanden hat.

§. 790. Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Cours, sondern nur in ihrem äußern Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn herunter gesetzt worden; so muß dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden.

§. 791. Ist diese Münzsorte gar nicht mehr zu haben, so finden die Vorschriften §. 788. 789: Anwendung.

§. 792.



§. 792. Das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Cours bey einer und eben derselben Münzsorte kommt, außer dem Falle des §. 785. 786. bey Darlehns-Rückzahlungen in keine Betrachtung.

§. 793. Ist die Valuta eines Darlehns in Actien, Pfandbriefen, oder andern an jeden Inhaber zahlbaren Papieren gegeben worden: so muß die Rückzahlung in Papieren von eben der Art erfolgen.

§. 794. Sind Papiere von der gegebenen Art zur Zeit der Rückzahlung gar nicht mehr vorhanden, so muß zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen;

§. 795. Die zu zahlende Summe muß aber nach dem Cours bestimmt werden, wie die gegebenen Papiere, zur Zeit des Contrakts, gegen baares Geld gestanden haben.

§. 796. Sind dergleichen Papiere gekauft, und über das creditirte Kaufgeld ein Schuldinstrument ausgestellt worden, so ist das Geschäft nach den unten §. 861. 868. erfolgenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 797. Hat der Gläubiger die Rückzahlung eines Darlehns in schlechtern Münzsorten, oder nach einem niedrigeren Verhältnisse, einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt: so kann er, wenn von Seiten des Schuldners kein Betrug mit unter gelaufen ist, diesen, wegen eines dabey erlittenen Verlustes, nicht in Anspruch nehmen.

§. 798. Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann nur unter denjenigen Umständen Vergütung fordern, unter welchen die Geseze die Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung verstatten. (Tit. XVI. Abschn. II.).



§. 799. Die wiederholte Annahme der Intressen in schlechtern Münzsorten begründet noch nicht die Verbindlichkeit, auch das Capital in dergleichen Münzsorten anzunehmen.

§. 800. Eben so entsteht aus einer in bessern Münzsorten auch wiederholt geleisteten Intressenzahlung noch nicht die Pflicht, das Capital in dieser Münzsorte zu bezahlen.

§. 801. Im zweifelhaften Falle wird jedoch vermuthet, daß die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, als worin die Intressen entrichtet und angenommen worden, bestanden habe.

§. 802. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn die Zahlung der Zinsen nicht immer in einer und derselben, sondern bald in dieser, bald in jener Münzsorte geschehen ist.

Von Zinsen.

§. 803. Zinsen heißt, bey Darlehen alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.

§. 804. Bey Darlehen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbehalten werden.

§. 805. Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.

§. 806. Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssatzes, beurtheilt werden.

§. 807. Nähere Bestimmungen, wegen des unter Kaufleuten statt findenden Zinssatzes, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Abschn. VII.)

§. 808. Bey Darlehen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden,



ben, sind auch Kaufleute und Juden an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden.

§. 809. Wie weit denjenigen, welche mit Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufsicht ein Gewerbe treiben, bei Darlehen in kleinen Summen, welche nur auf kurze Zeit gemacht worden, höhere Zinsen zu nehmen erlaubt sey, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XX. Abschn. I.)

§. 810. Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbehängt, hat die Natur der Zinsen.

§. 811. Es muß also auch bei der Bestimmung: wie viel Zinsen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn mit in Anschlag gebracht werden.

§. 812. Hat der Gläubiger statt der Zinsen, oder noch über dieselben, sich die Lieferung gewisser Naturalien oder anderer Sachen, oder die Leistung gewisser Arbeiten und Dienste vorbehalten: so sind auch diese, bei Berechnung des erlaubten Zinssatzes, mit in Anschlag zu bringen.

§. 813. Dauert der Schuldner dergleichen Naturalien selbst, oder pflegt er dergleichen Dienste persönlich zu leisten: so ist, bei Berechnung derselben, der niedrigste Preis zur Zeit der Ablieferung anzunehmen.

§. 814. Außer diesem Falle aber ist der zur Zeit der Ablieferung oder Leistung gewöhnliche Preis, oder Lohn, bei der Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 815. Der Gläubiger ist in der Regel nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im Voraus abzuziehen.

§. 816. Ist dieses gleichwohl geschehen, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verzeichneten Capitalssumme abgerechnet, und der



Gläubiger kann nur auf das, was er solchergestalt an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung fordern.

§. 817. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze, sich begnügt, so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit, als ein Jahr, im Voraus abziehen.

§. 818. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden.

§. 819. Doch können über zweijährige oder noch ältere Zinsrückstände neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden.

§. 820. Der Abschluß eines solchen Geschäftes aber muß, wenn es gültig seyn soll, gerichtlich erfolgen.

§. 821. Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinsrückstandes verurtheilt worden, und vor Ablaufe der im Urtheil bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet: so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, fordern.

§. 822. Im Mangel verabredeter Bestimmungen, sind vorbedungene Zinsen beim Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten.

§. 823. Ist der Zahlungstermin des Capitals auf kürzere Zeit als Ein Jahr bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Capitale zugleich berichtigt werden.

§. 824. Wenn in einem Schuldscheine keine Zinsen versprochen worden, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern.

§. 825. Conventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, auf den Fall, wenn die Rückzahlung des Capitals zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, schriftlich verbunden hat, sind in so weit gültig, als sie nicht über Sechs  
oder



oder bey Kaufleuten und Juden nicht über Acht vom Hundert betragen.

§. 826. Sind aber Zinsen vorbedungen, und zugleich eine Conventionalstrafe bestimmt worden, so dürfen beyde zusammen den vorstehenden Satz der Sechs und Acht vom Hundert nicht übersteigen.

§. 827. Sind weder Zinsen noch Conventionalstrafe vorbedungen, so muß dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, <sup>Von Zögerungs-</sup> Zögerungszinsen entrichten. <sup>zinsen.</sup>

§. 828. Diese Zögerungszinsen laufen von dem im Schuldscheine bestimmten Zahlungstage an.

§. 829. Ist im Instrumente kein Zahlungstag bestimmt, so müssen sie, nach erfolgter Aufkündigung, von dem Ablaufe der dazu verabredeten, oder gesetzmäßig bestimmten Frist, entrichtet werden.

§. 830. Als Zögerungszinsen können in der Regel Fünf vom Hundert gefordert werden.

§. 831. Auch wenn im Schuldscheine niedrigere Zinsen vorbedungen wären, kann der Gläubiger, von der Zeit der Zögerung des Schuldners an, Fünf vom Hundert fordern.

§. 832. Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen.

§. 833. Außer den Zögerungszinsen kann der Gläubiger für den durch den Verzug des Schuldners ihm entstandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern.

§. 834. Hat jedoch der Schuldner, bey vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln, aus Vorsatz oder grobem Versehen, die Zahlung verzögert, so kann der Gläubiger, statt der Zögerungszinsen,



zinsen, oder der Conventionalstrafe, den Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenen wirklichen Schadens verlangen.

Vorschriften  
wegen  
Bezahlung  
der Zinsen.

§. 835. Sowohl vorbedungene als Zögerungs- zinsen müssen in der Münzsorte des Capitals entrichtet werden.

§. 836. Was wegen der Capitalszahlungen §. 769 - 777. verordnet ist, findet auch bey Entrichtung und Einkassirung der Zinsen statt.

§. 837. Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Capitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sey.

§. 838. Diese Vermuthung wird, bloß dadurch, daß der Empfänger über das Capital selbst keinen Schuldschein vorzeigen kann, noch nicht entkräftet.

§. 839. Ist die §. 837 beschriebene Zinsenzahlung durch Dreißig Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Capital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, daß ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maasse zulässig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis statt finden kann.

§. 840. Ist die Summe des Capitals, zu welchem sich der Schuldner durch diese mehrjährige Zinsenzahlung (§. 837. 839.) bekannt hat, in den Quittungen nicht ausgedrückt, noch sonst auszumitteln: so müssen die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfuße zu Capital gerechnet werden.

§. 841. Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetze Fünf vom Hundert verstanden.

§. 842. Hat der Gläubiger bey einem zinsbaren Darlehne über den letzten Zinstermin ohne Vor-



Vorbehalt quittirt, so streitet für den Schuldner die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine berichtet worden.

§. 843. Ist über das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten.

§. 844. Dagegen folgt aus einer ohne Vorbehalt ausgestellten Quittung über das Capital so wenig, als aus der Rückgabe des Schuldscheins, die erfolgte Zahlung oder Erlassung der von dem Richter zuerkannten Verzugszinsen.

§. 845. Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urteils an, nicht nachgefordert werden, sobald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden.

§. 846. Ein Gleiches findet statt, wenn vorbedungene Zinsen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger sich bey dem Erkenntnisse beruhigt hat.

§. 847. Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefordert werden.

§. 848. Hat der Richter geforderte Verzugszinsen im Urtheil übergangen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn er sie aberkannt hätte.

§. 849. Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als Zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über Zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen.

§. 850. Doch kommt dem Gläubiger bey dieser Art der Verjährung alles das zu statten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortsetzung unterbricht.



§. 851. Außer diesem Falle können Zinsen, deren Berichtigung der Schuldner verabsäumt, oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst, wenn der Rückstand, wegen Länge der Zeit, den Betrag des Capitals übersteigt.

§. 852. Noch weniger kann ein Schuldner bloß aus dem Grunde, weil die von ihm nach und nach gezahlten Zinsen die Summe des Capitals bereits übersteigen, der fernern Verzinsung sich entziehn.

Von uneigentlichen Darlehenen.

§. 853. Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, daß eben so viele Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen: so finden in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 854. Der Empfänger ist dergleichen Sachen in eben der Quantität und Qualität, wie er sie erhalten hat, zurückzuliefern befugt und schuldig; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen seyn.

§. 855. Auch bey uneigentlichen Darlehenen kann statt der Zinsen eine bestimmte Quantität Sachen von der vorgeliehenen Art bedungen werden.

§. 856. Aber auch bey uneigentlichen Darlehenen sind nur die bey eigentlichen erlaubten Zinssätze zulässig.

§. 857. Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehne in Gelde bedungen; so muß, bey Beurtheilung des Zinssatzes, auf den Werth, welchen die zum Darlehne gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben, Rücksicht genommen werden.



§. 858. Wo bey uneigentlichen Darlehen Zinsen bedungen sind; da kann der Gläubiger, bey verzögerter Rückzahlung, nur eben so, wie bey eigentlichen Darlehen, Verzugszinsen oder Entschädigung fordern. (§. 827. 834.)

§. 859. Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung; so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmäßigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen, wie derselbe zur Zeit der schuldigen Ablieferung gewesen ist, zu fordern.

§. 860. Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle.

§. 861. Wenn anzunehmen sey, daß Sachen vom Credit auf Credit gegeben worden, ist gehöri- glichen Orts be- ditiren. glich stimm. (§. 224. 227.)

§. 862. So weit jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen; so weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden.

§. 863. Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleistete Dienste, sind auch solche Personen zu entrichten verbunden.

§. 864. Ein Gleiches gilt wegen der bey solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in so fern die Sachen zum eignen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.

§. 865. Doch muß der Gläubiger, statt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Orte üblichen niedrigeren Lohne, und anstatt des verabredeten, mit dem



dem wirklichen minderen Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.

§. 866. Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden.

§. 867. Es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden.

§. 868. Nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bey eigentlichen Darlehnen, Anwendung.

### Vierter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

Allgemeine  
Grundsätze.

§. 869. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander, versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen.

§. 870. Es gehdrt also zum Wesen dieser Verträge, daß dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde.

§. 871. Ist diese Vergütung im Vertrage nicht hinlänglich bestimmt, so muß die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 872.



§. 872. Ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 873. Hat aber der, welcher die Handlung übernommen hatte, sie wirklich geleistet; und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften: so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 874. Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse; es sind aber auch die Umstände nicht vorhanden, unter welchen eine Freugebigkeit gesetzlich vermuthet werden kann: so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze fordern. (§. 1046. sqq.)

§. 875. Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andre Handlung, sondern eine Sache, oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden: so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung, nach den Regeln vom Verkaufe, oder von der Cessionsleistung zu bestimmen.

§. 876. Bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblücher Verletzung im Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt.

§. 877. Auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmäßiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden.

§. 878. Wenn aber der eine Theil die versprochne Erfüllung weigert, so kann der andere von dem Vertrage sofort zurücktreten.



§. 879. In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, wieder aufgehoben wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Fünften Titels §, 360. lqq. sein Bewenden.

§. 880. Hat in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite, durch Leistung der versprochenen Handlung, schon vollständig erfüllt; und die Unmöglichkeit der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Contrahenten: so muß letzterer dem erstern, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, den außerordentlichen Werth der versprochenen Sache, oder den Werth der besondern Vorliebe vergüten.

§. 881. Sollte der Contrahent, welchem durch seine Schuld die Erfüllung des von der andern Seite schon ganz erfüllten Vertrags unmöglich wird, ebenfalls eine Handlung leisten: so muß er dem andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgehenden Gewinn, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten.

§. 882. Hat der eine Theil den Vertrag bereits ganz erfüllt; und dem andern wird die Erfüllung von seiner Seite durch bloßen Zufall unmöglich: so muß ersterer mit der Vergütung des gemeinen Werths der versprochenen Sache, oder des gewöhnlichen Lohns der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen.

§. 883. Hat in dem Falle, wo der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, der eine Theil den Vertrag zwar noch nicht ganz erfüllt; aber doch auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet, und die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch seine eigne Schuld unmöglich: so kann er für das Geleis-



## Von Verträgen über Handlungen. 385

Geleistete von dem Andern nur in so fern Vergütung fordern, als dieser sonst mit seinem Schaden reicher werden würde.

§. 884. Ein Gleiches findet statt, wenn dem, der schon etwas geleistet hat, die fernere Leistung nur durch einen Zufall, aber doch durch einen solchen, der sich in seiner Person ereignet, unmöglich wird.

§. 885. Macht hingegen ein bloßer Zufall, daß dem, welcher die kontraktmäßigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich wird; so kann er für das Geleistete von dem andern Contrahenten gewöhnliche Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 886. Entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Contrahenten, und zwar durch Zufall: so kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür, nach Verhältniß des Geleisteten, gegen das Ganze im Contrakte Versprochene, fordern.

§. 887. Kann nach diesem Grundsatz die kontraktmäßige Vergütung nicht bestimmt werden; so muß der Leistende mit einer gewöhnlichen Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, sich begnügen.

§. 888. Entsteht bey dem andern Contrahenten die Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch dessen eigenes Verschulden, so kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür nach §. 886. oder im Falle des §. 887. die höchste von Sachverständigen zu bestimmende Vergeltung fordern.

§. 889. Außerdem aber muß ihm der andre Contrahent, nach dem Grade seiner Verschuldung,



für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher daraus erwächst, daß der Vertrag durch Leistung der noch übrigen Handlungen nicht erfüllt, und also auch die ganze im Contracte versprochene Vergeltung nicht gefordert werden kann.

§. 890. Hat sich jemand zu bloßen Unterlassungen verpflichtet, und er handelt dieser seiner Verpflichtung zuwider; so muß er, nach dem Grade der ihm dabey zur Last fallenden Verschuldung, den Andern entschädigen.

§. 891. Ist er aber zu der Handlung, die er unterlassen sollte, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht genöthigt worden; so ist er zwar von aller Vertretung gegen den andern Contractanten frey;

§. 892. Doch muß er demselben dasjenige zurückgeben oder vergüten, was er von demselben als Wiederlage für die angelobte Unterlassung erhalten hat.

§. 893. Kann demjenigen, der zu einer Unterlassung sich verpflichtet hat, von dem andern Contractanten keine Erfüllung geleistet werden; so muß letzterer ihm für den aus der bisherigen Unterlassung entstandenen Schaden, nach dem Grade der Verschuldung, gerecht werden.

§. 894. Die Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnern, gehören unter diese Classe von Verträgen. (B. II. Tit. V.)

§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaassen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für

1) Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde.

2) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern.



## Von Verträgen über Handlungen. 387

für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Erfasse des einem Dritten entstandenen Schadens befreit werden, oder nicht, ist im Sechsten Titel §. 45. sqq. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift; so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

§. 900. Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner statt einen Andern stellen.

§. 901. Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besondres verabredet worden, nicht einstehen.

§. 902. Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter einen Andern für sich zu stellen nicht verpflichtet.

§. 903. Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich zu benachrichtigen.

§. 904. Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung angehalten werden.

§. 905. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Beziehung



hung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit bestimmt ist; so ist bey gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf Einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann also jeder Theil mit dem Verlaufe eines jeden Tages davon wieder abgehen.

§. 906. Ein Gleiches findet statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeit nicht nach dem Tageslohne, sondern nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maasse bedungen worden; sobald nur erhellet, daß nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maasses bloß der nähern Bezeichnung wegen beygefügt worden.

§. 907. Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen worden: so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden.

§. 908. Wird in diesem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit geschlossen ist, die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitlang, unterbrochen; so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete contractmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung fordern.

§. 909. Will jedoch der Dingenbe bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle: so muß dieser, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen.

§. 910. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenbe



genden, oder gar durch die freie Willkühr des selben unterbrochen: so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobnem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909. Vergütung fordern.

§. 911. Will er aber von dem Vertrage wieder abgehen; so muß er mit kontraktmäßiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

§. 912. In den Fällen des §. 909. 910. muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 913. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters; so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

§. 914. Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§. 915. Will aber der Dingende bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er also, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle; so muß er das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten.

§. 916. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914. zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumnis der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

§. 917. Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß: so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete kontraktmäßige



Vergütung; außerdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 918. Wird die Arbeit durch Schuld oder Willführ des Dingenden ganz abgebrochen: so muß derselbe nicht nur das bereits Geleistete contractmäßig vergüten; sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen, das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

§. 919. Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters: so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sich begnügen; sondern auch letzterm für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

3) Verträge mit Handwerkern und Künstlern.

§. 920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden.

§. 921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabei auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden solle, ausdrücklich vorgeschrieben: so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeigesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden.

§. 923. Er darf jedoch dabei nur für ein mäßiges Versehen haften, und in so fern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

§. 924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister



## Von Verträgen über Handlungen. 391

meister oder Künstler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden.

§. 925. Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht bloß zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden; so finden zuvörderst die allgemeinen Grundsätze §. 869. sqq. Anwendung.

4) Verträge über ein bedungenes Werk.

§. 926. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 876.)

§. 927. Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Gnüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbunden, und kann die Ausführung, wider den Willen des Bestellers, einem andern nicht übertragen.

§. 929. Dagegen kann er sich, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist, fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabei bedienen.

§. 930. Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehülfen, gleich seinen eigenen, vertreten.

§. 931. Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt.

§. 932. Der Werkmeister kann der Regel nach und wenn nicht ein anderes verabredet ist,



die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedingenermaßen fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 933. Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

§. 934. Ist keine Zeit bestimmt; so muß der Werkmeister die Arbeit so fort anfangen, und gehörig fortsetzen.

§. 935. Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme desselben zu nöthigen.

§. 936. Liefert der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab; so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

§. 937. Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältnis seines entweder bey Abschließung des Vertrages, oder bey dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber steht dem Besteller frey, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert; so muß letzterer alle Gefahr tragen.

§. 940. Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungszinsen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, oder die durch längere Auf-



## Von Verträgen über Handlungen. 393

Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bey der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Partheyen können sich darüber bey der Ablieferung nicht vereinigen: so muß derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß dasselbe, auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtigt werde.

§. 944. Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden; so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Finden die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig und contractmäßig angefertigt sey; so muß der Besteller es annehmen, und die versprochene Zahlung dafür leisten.

§. 946. Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechts vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden; so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Contracte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frey, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener



Wahl, entweder Ersatz in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft; so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller gehabt haben, ersetzt werden.

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung statt.

§. 952. Ist jedoch bey Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden; so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947. Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich außerwesentliche Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabey auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen; so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden; so muß er auch dabey ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt; so haftet letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit



## Von Verträgen über Handlungen, 395

Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters; so haftet letzterer, bey dieser Beurtheilung, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht; so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert; so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbiethen wollte.

§. 963. Hat aber in dem Falle des §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft; so hängt es von diesem ab, ob er von dem Contracte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen seyn wolle.

§. 964. Doch findet letzteres nur in so fern statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe; so hat es bey den Vorschriften §. 936. 937. 938. sein Bewenden.

§. 966.



Insonderheit von  
verdungenen  
Bauen.

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet; so wird vermuthet, das der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sey.

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraus sehen können: so trifft der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden; so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabey die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden seyn soll, nur innerhalb Dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beyden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §. 954-958. zu beurtheilen.

Rechte aus  
diesem Ver-  
trage bey  
entstande-  
nem Con-  
curse.

§. 971. Bey unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Concurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen.



## Von Verträgen über Handlungen. 397

§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entsteht aber vor der Uebergabe Concurs über das Vermögen des Bestellers; so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungsrechtes auf das noch in seiner Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.

§. 975. Entsteht vor Ablieferung des Werks Concurs über das Vermögen des Werkmeisters; so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern.

§. 976. Ist das Werk noch unvollendet; so kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

§. 978. So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten; so muß er mit der in der Concurssordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

§. 980. Der Besteller kann der Annahme des in der Concurssmasse vollendet vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den  
Grüns



Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegen setzen können, sich weigern.

§ Lieferungsverträge.

§. 981. Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt.

§. 982. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird.

§. 983. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt; oder die bestimmte Art derselben, in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen §. 360 - 376. sein Bewenden.

§. 984. Wenn wegen veränderter Umstände die besprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu der Besteller sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird: so kann zwar derselbe den Vertrag widerrufen;

§. 985. Er muß aber den Lieferanten, wegen der zu Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten, und verwendeten Bemühungen oder Kosten, vollständig entschädigen.

§. 986. So weit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muß der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen.

§. 987. Nach geleisteter Lieferung findet unter den Contrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens ist.

§ Präsumtionen.

§. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszusetzen, ist einem jeden erlaubt.

§. 989.



## Von Verträgen über Handlungen. 399

§. 989. Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit nicht zurücknehmen.

§. 990. Doch steht ihm frey, die Preisfrage innerhalb der ersten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgesetzten Zeit näher zu bestimmen.

§. 991. Er kann sich selbst in den Wettstreit nicht mit einlassen, wenn er sich dieses bey der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 992. Wer sich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeschriebenen Maaßregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 993. Selbst der, welcher den Preis ausgesetzt hat, kann einen solchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulassen.

§. 994. Dem Urtheile des Aussetzers, oder dem von diesem gleich bey Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müssen sämtliche Mitwerber sich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber; und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keiner andern Verfügung anmaassen, als die er sich bey der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt.

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen; und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschliessend abzusetzen.

§. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.

§. 998.

7) Verlagsverträge.



§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honoraril; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht; so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt; so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen; so hängt die nähere im Contracte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben; so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006.



## Von Verträgen über Handlungen. 401

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Gibt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus: so muß er dem ersten Verleger auch für den zutragenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen; so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers; so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bey den Vorschriften des §. 879. sqq. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird; so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird; so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt; so



steht es dem Verleger frey, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweitig abfinden.

§. 1015. Können die Parteyen sich darüber nicht vereinigen; so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maasstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen; so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes aus,  
Druck



## Von Verträgen über Handlungen. 403

Drücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen; und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmassen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzu drucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden



Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurther noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden; in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranstellen einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020. erloschen ist; so steht jedem frey, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grads von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bey neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht statt findet.

§. 1033. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§. 1035.



§. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Erfasse des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bey Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XIV.)

## Neunter Abschnitt.

### Von Schenkungen.

§. 1037. Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet. Begriff und Grund: s. 4.

§. 1038. Auch bey Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenks erst durch die Uebergabe. (Tit. X. §. 1. 18:25.)

§. 1039. Bloße Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nach den Regeln von Schenkungen nicht zu beurtheilen.

§. 1040. Daß eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet. Wann die Absicht von Schenkungen vermuthet werde.

§. 1041. Wo eine besondre persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt Gegebne in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.



§. 1042. Was also Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Andres aus den Umständen erhellet, oder durch besondere Gesetze bestimmt ist. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)

§. 1043. Eben so wird bey dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben worden, die Absicht solches zu schenken vermuthet.

§. 1044. Ein Gleiches findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Armenanstalten und milde Stiftungen ohne weitem Vorbehalt abgeliefert worden.

§. 1045. Was unter Umständen gegeben worden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken läßt, ist gleichfalls für geschenkt anzusehn.

Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten.

§. 1046. Wenn die Gesetze jemanden zu Handlungen, die an sich eine bloße Frengelbigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse ausdrücklich verpflichten: so werden die zur nähern Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet.

§. 1047. Wenn also Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautshare ausdrücklich versprochen haben: so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaßter Vertrag für einen lästigen anzusehn.

§. 1048. Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung, oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe, einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat: ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.

§. 1049.



§. 1049. Was aber! nur bey Gelegenheit einer Eheverbindung versprochen worden, hat, wenn dabey eine bloße Freygebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung.

§. 1050. Verträge zwischen Eheleuten, wodurch Einer dem Andern gewisse Vortheile auf den Todesfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten.

§. 1051. Wenn wechselseitige Schenkungen unter Lebendigen geschehen sind, so muß jede Schenkung für sich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeschriebenen Regeln, beurtheilt werden.

§. 1052. Wenn jedoch ein Theil das dem andern versprochene oder gegebene Geschenk auch aus einem an sich gesetzmäßigen Grunde widerruft: so muß der andere wegen desjenigen, was er von seiner Seite, in Ansehung des von ihm versprochenen Geschenks, wirklich gegeben, oder geleistet hat, vollständig entschädigt werden.

§. 1053. Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung, oder zu einem gewissen von ihm zu erfüllenden Endzwecke versprochen, oder gegeben worden, sind, im zweifelhaften Falle, den lästigen Verträgen gleich zu achten.

§. 1054. Wenn jedoch aus den Umständen klar erhellet, daß die Bedingung oder der Endzweck nur zum Scheine beygefügt worden; so ist dergleichen Schenkung, auch in Ansehung der Befugniß zum Widerruf, nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen.

§. 1055. Doch muß, wenn ein Widerruf aus gesetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eignen Vortheile des Beschenkten beygefügt waren, alles, was letzter



ter zu deren Erfüllung gethan, oder geleistet hat, demselben nach dem höchsten Werthe vergütet werden.

§. 1056. Zielt die bengefugte Bedingung, oder der bestimmte Zweck, lediglich zum Besten des Beschenkten ab; so kann eine solche Schenkung gleich jeder andern widerrufen werden.

§. 1057. Liegt jedoch der Grund des Widerrufs nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten; und hat dieser, in Rücksicht auf die Schenkung, Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt, bey erfolgendem Widerrufe, schädlich werden: so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung fordern.

Wie Schenkungsverträge geschlossen werden.

§. 1058. Bey allen Schenkungen ist, wie bey andern Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. (Tit. V. §. 78. 199.)

§. 1059. Doch sind die Worte und Handlungen des Andern, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen.

§. 1060. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels am Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann; so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren.

§. 1061. Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden.

§. 1062. Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen könne, oder die Erben des letztern diesen Antrag anzunehmen befugt sind, ist nach den allgemeiuen Grunds



Grundsätzen von der Acceptation überhaupt zu beurtheilen. (Tit. V. §. 90, 108.)

§. 1063. Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden. Form derselben.

§. 1064. Aus einem außgerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsvertrage, kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 1065. Ist hingegen eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben worden; so findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht statt.

§. 1066. Ist eine unbewegliche Sache auf den Grund eines schriftlichen, wenn gleich außgerichtlichen Schenkungsvertrages, dem Beschenkten übergeben worden, so kann der Geschenkgeber dieselbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern.

§. 1067. Vielmehr hat in diesem Falle der schriftliche außgerichtliche Vertrag die Kraft einer Punctation.

§. 1068. Doch gelten obige Vorschriften (§. 1066. 1067.) nur alsdann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und die Gewahrsam des Beschenkten gelangt, erfolgt ist.

§. 1069. Schenkungsverträge, welche bloß vor Justizcommissariis und Notariis geschlossen werden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen.

§. 1070. Geschenke, welche zur Beförderung unerlaubter Absichten gemacht worden, sind ungültig. Welche Schenkungen, wegen des Zwecks oder der Person des Geschenknehmers ungültig sind,

§. 1071. Das wirklich Gegebene ist der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

§. 1072. In wie fern Eheleute einander unter Lebendigen gültig beschenken können, ist gebri- gen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)



§. 1073. Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, hat es bey den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. XII.)

§. 1074. Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten, und andere Erziehungsanstalten oder milde Stiftungen.

§. 1075. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten, und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie an inländische Armen, und Waisenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zulässig. (Th. II. Tit. XIX.)

Wirku-  
gen eines  
gültigen  
Schen-  
kungsver-  
trages

§. 1076. Aus einem gültigen Schenkungsvertrage entsteht das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sache zu klagen.

§. 1077. Sind nutzbare Sachen gültiger Weise zum Geschenke versprochen worden; so muß der Geschenkgeber, wenn er die Uebergabe widerrechtlich verzögert, die seit der Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen mit der Sache zugleich abliefern.

§. 1078. Uebrigens aber wird er, auch wegen der Erhaltungskosten, der Verbesserungen und Verschlimmerungen, nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 1079. Von geschenktem Gelde können erst nach ergangnem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden.

§. 1080. Ist aber ein zinsbares Capital geschenkt worden; so muß der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Verzugs fällig waren, und die er erhoben hat, dem Beschenkten herausgeben.

§. 1081.



§. 1081. Die Erben des Geschenkgebers sind zu Verzögerungszinsen, gleich andern Schuld-  
nern, verpflichtet.

§. 1082. Der Empfänger des Geschenks muß die Sache mit den darauf haftenden Lasten über-  
nehmen.

§. 1083. Zur Gewährleistung wird der Schen-  
kende dem Beschenkten nur durch ein ausdrück-  
liches Versprechen derselben verpflichtet.

§. 1084. Wer jedoch wissentlich eine fremde  
oder schädliche Sache geschenkt, und den Ge-  
schenknemer darüber nicht gewarnt hat; ver-  
haftet für den diesem letztern an seiner Person  
oder übrigen Vermögen dadurch entstehenden  
Schaden.

§. 1085. Wenn eine Sache mehreren Personen  
geschenkt worden, und eine von ihnen derselben  
nicht mit theilhaft werden kann; so fällt ihr An-  
theil in das Vermögen des Schenkenden zurück.

§. 1086. Ist die geschenkte Sache untheilbar,  
so entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenkens-  
den und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaft-  
liches Eigenthum.

§. 1087. Hat jemand eine rechtsgültige Schen-  
kung seines ganzen Vermögens errichtet, sich  
aber die Verfügung über einen gewissen Theil  
oder eine gewisse Summe vorbehalten: so fallen  
diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung  
getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten  
anheim.

§. 1088. Verläßt aber der Schenkende ge-  
setzliche Erben in auf- oder absteigender Linie,  
oder Geschwister oder Geschwister, Kinder ersten  
Grads: so haben diese auf eine solche vorbehal-  
tene Sache oder Summe vor dem Beschenkten  
vorzüglichen Anspruch.



Widerruf  
der Schenkungen  
1) übers  
haupt,

§. 1089. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 1090. Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden; so findet dennoch der Widerruf innerhalb Sechs Monathe nach der Uebergabe statt.

2) wegen  
Uebermaaßes,

§. 1091. Nach Verlauf dieser Sechs Monathe kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

§. 1092. In gleichem Maaße kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch ist in beyden Fällen der Widerruf wegen Uebermaaßes nur innerhalb Dreier Jahre, bey gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschließung, bey außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zulässig.

§. 1094. Hat der Schenkende bey gerichtlicher Abschließung des Vertrags ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige; so kann er von dieser Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen.

§. 1095. Doch muß einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen sey, in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 1096. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zulässig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, daß er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eigenes grobes Versehen gerathen ist, sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe.

§. 1097. Bey der Bestimmung: ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen  
des



Des Schenkenden übersteige, ist auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zu sehen.

§. 1098. Geschieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe; so wird auf den Zustand des Vermögens, wie es alsdann beschaffen ist, Rücksicht genommen.

§. 1099. Besteht ein Geschenk in beständig fortlaufenden Hebungen; so muß, bey Berechnung des Betrags, das Capital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden. (§. 841.)

§. 1100. Besteht das Geschenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten eingeschränkt sind: so müssen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genießen hatte, verglichen, und so weit, als sie die Hälfte dieser Einkünfte übersteigen, herunter gesetzt werden.

§. 1101. Wird ein Geschenk durch Beiträge mehrerer Personen zusammen gebracht; so wird, in Ansehung eines jeden der Schenkenden, auf das Verhältniß seines Beitrags zu seinem Vermögen Rücksicht genommen.

§. 1102. Geschenke einer Corporation sind nach dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben zu beurtheilen.

§. 1103. Wenn Eine Person mehreren zu gleicher Zeit Geschenke macht; so können dieselben in so weit widerrufen werden, als sie, zusammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden übersteigen.

§. 1104. Alsdann trägt ein jeder Geschenknehmer, nach Verhältniß des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bey.

§. 1105. So weit jedoch einer der mehrern Geschenknehmer, nach der unten §. 1165. folgenden

den



den Vorschrift, zur Rückgabe seines Antheils nicht schuldig, oder dazu nicht vermögend ist, darf der dadurch entstehende Ausfall von den andern Beschenkten nicht übertragen werden.

§. 1106. Die Vorschrift §. 1103, 1105. findet nur alsdann Anwendung, wenn die an sich gültigen Schenkungsverträge mit den mehreren Geschenknehmern, durch eine und eben dieselbe Handlung, es sey außergerichtlich durch Uebergabe, oder durch gerichtliche Aufnahme, abgeschlossen worden.

§. 1107. Hat aber Eine Person mehreren zu verschiedenen Zeiten, wenn gleich an Einem Tage, Geschenke gemacht: so ist bey jedem Geschenke das Verhältniß desselben, gegen das Vermögen des Schenkenden, nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber gültig abgeschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 1108. Die ältern gültig versprochenen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen Geschenke sind alsdann, in Ansehung einer jeden spätern Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Aktivvermögen des Geschenkgebers abzuziehen.

§. 1109. Was vorstehend §. 1107. 1108. verordnet ist, findet auch statt, wenn jemand eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht hat.

§. 1110. Daß die Entrichtung des Geschenks in verschiedenen Terminen versprochen, oder wirklich geleistet worden: hat auf die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Geschenke, und dem Vermögen des Geschenkgebers, keinen Einfluß; sondern es wird immer nur auf den Zeitpunkt, wo der Schenkungsvertrag selbst zu Stande gekommen ist, Rücksicht genommen.

§. 1111. Sobald sich findet, daß jemand mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt habe,  
ist



ist der Richter befugt und schuldig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch, als ein Ver schwender, unter Vormundschaft zu setzen sey.

§. 1112. Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluß zu einem solchen Widerrufe gerichtlich erklärt hatte. (Tit. XII. §. 587. 199.)

§. 1113. Dagegen können nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblasser innerhalb Dreier Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen: wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht.

3) wegen Verfürzung des Pflichttheils

§. 1114. Doch darf alsdann von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden.

§. 1115. Sind innerhalb dieser Drey Jahre mehrere Schenkungen geschehen; so müssen zwar, zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verfürzung im Pflichttheile vorhanden sey, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden;

§. 1116. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, ältern Geschenke nur so weit statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen spätern Geschenken nicht erfolgen kann.

§. 1117. In gleichem Maße können auch die, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne

4) wegen entzogener Alimente



ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drey letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

§. 1119. Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimmente erschöpft ist.

§. 1120. Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Bestreitung der gesetzmäßigen Alimmente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden.

§. 1121. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimmente zu reichen, würde bestanden haben.

§. 1122. An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebühret, in keinem Falle Anspruch machen.

§. 1123. Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz, jährlich fordern.

§. 1124. So weit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um dem Schenkenden diese Competenz zu reichen, ist letzterer dieselbe zu fordern nicht berechtigt.

§. 1125.

5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz.



§. 1125. Doch kann der Beschenkte, unter diesem Vorwande, sich nicht entbrechen, allenfalls auch die Substanz des Geschenks, so weit dasselbe oder dessen Werth bey ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung des Geschenkgebers, mit zu verwenden.

§. 1126. Es steht aber auch dem Geschenknehmer frey, wenn er sich der Competenz für den Schenkenden ganz entschlagen will, das Geschenk selbst, so weit dasselbe oder sein Werth bey ihm noch vorhanden ist, herauszugeben.

§. 1127. Diese Substanz wird zur Ernährung des Schenkenden, so weit sie dazu erforderlich ist, nach und nach verwendet, und auf einen etwaigen Ueberrest bleibt dem Geschenknehmer sein Recht vorbehalten.

§. 1128. Hat der verarmte Geschenkgeber an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht: so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner Ernährung nach obigen Grundsätzen nur so weit verpflichtet, als die der Zeit nach spätere Geschenke dazu nicht hinreichen.

§. 1129. Die binnen Einem Jahre vor eröffnetem Concurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, in so fern sie auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, zurückfordern. 6) wegen entstandenen Concurses.

§. 1130. Ist die Schenkung früher gemacht worden, so müssen die Gläubiger, welche sie widerrufen wollen, nachweisen, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens schon verschuldet gewesen.

§. 1131. Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung.



§. 1132. Wegen der von dem Gemeinschuldner an seinen Ehegatten gemachten Schenkungen ist das Erforderliche gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)

§. 1133. Alle Schenkungen, die, es sey an Ehegatten oder Andere, früher als Drey Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerley Vorwande angefochten werden.

7) bey  
Schenkun-  
gen von  
Todes we-  
gen,

§. 1134. Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Befugniß des Geschenkgebers zum Widerruf, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todes wegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre.

§. 1135. Hat aber der letztere sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt ist, dennoch, wegen eines solchen Geschenks, auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein Legatarius.

§. 1156. Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde, geschlossen worden: so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt.

§. 1137. Ein solches Geschenk kann daher, wenn es gleich schon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geschenkgeber, sondern auch, wenn dieser erst nach überlebter Gefahr auf andre Art gestorben ist, von seinen Erben widerrufen werden.

§. 1137.



§. 1138. Auch wenn eine instehende Todesgefahr nur der Anlaß oder Bewegungsgrund der Schenkung gewesen ist, kann der Geschenkgeber, nach überstandener Gefahr, dieselbe widerrufen.

§. 1139. Die Erben des Geschenkgebers hingegen sind in diesem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblasser noch nicht rechtlich erklärt hatte, nicht berechtigt.

§. 1140. Ein bloßer durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden: wenn der Schenkende nachher Kinder erhält; oder die für verloren geachteten wieder findet. 8) wegen nachgeborener Kinder.

§. 1141. Ist aber das versprochene Geschenk wirklich übergeben worden, so findet bloß aus diesem Grunde kein Widerruf desselben statt.

§. 1142. Ist der Widerruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder verstorben sind, nicht unkräftig.

§. 1143. Waren schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages.

§. 1144. Dagegen macht es keinen Unterschied: ob dem kinderlosen Geschenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren werden.

§. 1145. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden alle Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verstanden, in so fern ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Geschenkgebers gebühren würde.



§. 1146. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation diese Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterschied.

§. 1147. Dagegen giebt die von dem Geschenkgeber geschene Adoption eines Fremden ersterem noch kein Recht zum Widerruf.

1148. Mütter können auch wegen solcher nachgeborenen Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, sich des Rechts zum Widerruf bedienen.

§. 1149. Geschenke, welche jemand seinen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen seinen außer einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an sich rechtsgültig versprochen oder gegeben hat, kann er bloß darum, weil ihm nachher Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen.

§. 1150. Die Kinder des Geschenkgebers, welcher bey seiner Lebenszeit von der Befugniß zum Widerruf, wegen nachgeborener Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, sind dazu bloß in so fern berechtigt, als sie nach §. 1113, 1116, durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt seyn würden.

2) wegen  
des Uns  
danks.

§. 1151. Wegen groben Undanks des Beschenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geschenks versagen, sondern auch das bereits Gegebene zurückfordern.

§. 1152. Für einen groben Undank ist es anzusehn, wenn der Empfänger den Geber vorsehlich oder aus grobem Versehen getödtet, verwundet, geschlagen, oder sonst dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht hat.

§. 1153. Eine dem Schenkenden von dem Geschenknehmer zugefügte Ehrenkränkung, welche  
nach



nach gesetzlicher Bestimmung für eine grobe oder schwerer Injurie zu achten ist, begründet ebenfalls, sie mag übrigens zu den unmittelbaren, oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks (Th. II. Tit. XX. Abschn. IX.)

§. 1154. Ein Gleiches findet statt, bei Beschädigungen am Vermögen, die der Beschenkte aus Bosheit, oder unerlaubtem Eigennutze, dem Geschenkgeber zugefügt hat.

§. 1155. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn gleich die Beschädigung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Undankbaren, abgewendet, oder unwirksam gemacht worden.

§. 1156. In allen Fällen aber kann der, welcher bloß das Recht der Selbstvertheidigung ausübt, für einen Undankbaren nicht angesehen werden.

§. 1157. Ein Undank, welchen der Geber selbst nicht gerügte hat, giebt seinen Erben ein Recht zum Widerrufe nur alsdann; wenn der Schenkende durch den Andern sein Leben, oder den Gebrauch seiner Verstandeskraft verloren hat.

1158. Hat jedoch der Schenkende seinen Willen, das Geschenk zu widerrufen, schon gerichtlich erklärt: so können seine Erben die Sache gegen den undankbaren Geschenknehmer auch nach seinem Tode fortsetzen.

§. 1159. Eine dergleichen außergerichtliche Erklärung hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, sobald erhellet, daß der Erblasser, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden.

§. 1160. Wenn einer Corporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen



eines Undanks, dessen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 1161. Doch kann der Schenkende den Belehigern, für ihre Personen, diejenigen Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden genossen haben.

Allgemeine  
Regeln  
vom Wi-  
derrufe.

§. 1162. Eine vor oder bey der Schenkung, oder auch bey der Uebergabe, geschehene Entsaugung des Rechts zum Widerruf, hindert, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch dessen Erben, an der Ausübung desselben.

§. 1163. Hiervon ist allein der Fall eines wegen angeblichen Uebermaasses der Schenkung unternommenen Widerrufs nach den nähern Bestimmungen §. 1094, 1096. angenommen.

§. 1164. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten statt findet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen.

§. 1165. Doch sind, in allen Fällen, der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet: als sich die geschenkte Sache, zur Zeit des Widerrufs, noch in dem Vermögen oder Nachlasse befindet; oder diese durch den daraus geldseten Werth noch wirklich reicher sind.

§. 1166. Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 1167. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer von dem Augenblicke der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers.

§. 1168.



§. 1168. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene aber noch nicht wirklich gegebene bestimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, veräußert oder vernichtet; so ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten.

§. 1169. Wird durch eine Schenkung eine löbliche Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten; so heißt solches ein belohnendes Geschenk. Von belohnenden Schenkungen.

§. 1170. Der Widerruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenke findet nur wegen Uebermaßes, nach den §. 1091. sqq. vorgeschriebenen nähern Bestimmungen statt.

§. 1171. Sobald jedoch eine der andern gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer bloßen Schenkung eintritt, ist der Geschenknehmer schuldig, die löbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltne Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen.

§. 1172. Kann oder will er dieses nicht; so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder andern, unterworfen.

§. 1173. Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloß versprochen wird, erfordert zu seiner Gültigkeit ein schriftliches Instrument, in welchem die Handlung, oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben sind.

§. 1174. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein belohnendes; sondern nur als ein solches, welches aus bloßer Freygebigkeit versprochen worden, angesehen und beurtheilt.

§. 1175.



§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaasses (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076, 1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden; so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.

---